Germ. sp.
106
40/1,1

Germ. Sp.
106 4to
1186 (1,1

pr. 21. April 1820

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Germ. Sp.
1060
1186 (1,1

pr. 21. April 1820

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beiträge
zur
Geschichte deutscher Gebiete
und
ihrer Beherrscher,
herausgegeben
vom
Archivar Delius zu Wernigerode,
Korrespondenten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften
zu Göttingen.

Erster Band.
Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes
Elbingerode
während des Besitzes der Grafen zu Stolberg.

Erstes Heft,
die allgemeinen Verhältnisse und die Urkunden
enthaltend.

Wernigerode, 1813.
Auf Kosten des Verfassers, gedruckt bei C. G. Struck.

Bruchstücke

aus der

Geschichte des Amtes Elbingerode

auf dem Harze,

während des Besitzes der Grafen zu Stolberg,

vom 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts;

gesammelt

vom

Archivar Delius zu Wernigerode,

Korrespondenten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Erstes Heft,

die allgemeinen Verhältnisse und die Urkunden enthaltend.

Wernigerode, 1813.

Auf Kosten des Verfassers, gedruckt bei C. S. Struck.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mancherlei Nachrichten und Urkunden zur Aufklärung der größtentheils (wie viel auch seit einiger Zeit geschehen ist) noch so dunkeln Geschichte einzelner deutscher Gebiete und ihrer Beherrscher, welche sich in den Händen des Herausgebers befinden, glaubte er der Bekanntmachung werth. Nicht nur für den Theil des vaterländischen Bodens selbst, den sie vornehmlich betreffen, sind solche erfreulich und nothwendig (den Beweis verlangt Niemand mehr); sondern auch für das Allgemeine schätzbar und wichtig, wenn es (wie nicht zu zweifeln) wahr ist, daß nur erst nach genauerer Entwickelung der Geschichten der einzelnen Lande, die des Volkes in voller Kraft und Herrlichkeit aufblühen können. Bei wie wenigen Landstrichen besitzen wir aber eine hinlängliche Zahl brauchbarer Baustücke, welche diesen Namen ganz verdienen! (Das wehmüthige Sehnen nach geschichtlichen Gemählden wollen wir vollends nicht aufregen.) Von Größe oder Kleinheit eines Gebietes hängt der Werth jener nicht ab; die Erzählung der Schicksale und des Zustandes eines, nach seinem Umfang, unbedeutenden Kreises liefert (wenn ein günstiger Zufall, oder grössere Sorge, mehrere Nachrichten davon erhalten und dem Geschichtsforscher aufgeschlossen haben, oder stärkeres inneres Leben seine Theile bewegte)

nicht selten für das Ganze viel erheblichere Thatsachen, zeigt richtiger, wie Licht und Schatten in dem großen Gemählde vertheilt werden müßen, als die des benachbarten viel ausgedehntern Landes vermag. Um so weniger, wie er in der Ankündigung dieses Unternehmens gesagt hat, mögte der Herausgeber gern solche mehrfach ergänzende Baustücke vergehen, und der Vernichtung (leicht bricht aber der alles zertretende, gewaltige Zufall ein!) zum Raube laßen, der sie unter günstigen Umständen entrißen sind, da sie zum zweiten Mal wohl schwerlich wieder so vollständig zusammengebracht, noch auch nur, wie er ohne Anmaßung sagen kann, so fleißig, selbst ängstlich, zusammengelesen werden mögten. Darum entschloß er sich (so sehr auch die Lage der Dinge umher abrieth) zu dem Versuch, ob die Mitbürger diese Ansicht theilen, ob sie seinen Gaben den Werth zuschreiben würden, den er ihnen beilegen zu dürfen glaubte. Für den ersten Band dieser B e i t r ä g e wurden Bruchstücke aus der Geschichte eines zwar nur kleinen, aber, nach seinen politischen Verhältnissen, nicht unwichtigen Flecks des Harzes, während eines genau begränzten, abgeschloßenen Zeitraums, ausgewählt, nicht gerade, weil sie die wichtigsten, umfaßendsten des Vorraths, oder für die Geschichte und ihre künftigen Bearbeiter die reichhaltigsten waren; sondern, weil es diesem Ländchen ganz vorzüglich an genügenden Nachrichten fehlte, weil für die Geschichte des Harzes und der schönen Landschaft zwischen ihm und der Elbe noch so äußerst stiefmütterlich von Deutschlands fleißigen Sammlern gesorgt, so wenig für sie gearbeitet und gewirkt ist, und überall die größten Lücken hervorspringen, hauptsächlich aber der Zeitraum, welchem

diese Bruchstücke aus der Elbingerödischen Geschichte angehören, so höchst arm dasteht, fast überall jede Zuthat fehlt, um für die Landesgeschichte, die innern Verhältniße der Einwohner, (eben während deßelben), das Licht zu entzünden, mit dessen Hülfe wir in der Vorzeit und unter den Schatten vergangener Geschlechter wandeln könnten. Von dieser Armuth, und der damit nothwendig verbundenen Täuschung, sind die Nachrichten, welche benachbarte Sammler über die Verhältniße Elbingerode's gegeben haben, der klarste Beweis — man vergleiche den vollständigsten unter ihnen, Stübener (der doch auch noch aus einer einheimischen Quelle schöpfte), und sehe nun hier Wahrheit und Helle. Dazu kam noch der, gewiß nicht bedeutungslose, Umstand, daß diese Nachrichten dem Geschichtschreiber um so lieber sein müßen, da sie in die Gegenwart, theils wegen der allgemeinen Veränderung, welche die Herrschaft und Verfaßung betroffen hat, aber auch außerdem nicht mehr eingreifen, indem der Besitz des Hauses Stolberg seit fast zwei Jahrhunderten schon geendigt hat, die Mittheilung also gar keine Rücksicht auf eine Menge von Verhältnißen mehr zu nehmen gezwungen war, die gewöhnlich jeder wahren und vollständigen Bearbeitung der Landesgeschichten unangenehme Feßeln anzulegen pflegen. Frei und ohne Rückhalt konnte der Herausgeber vorlegen, was er besaß, es gehört ja alles einer uns völlig fremden Vorwelt an; kein Besitzstand wird gestört, oder in der Meinung wenigstens untergraben; die Urtheile sind unbestochen durch die geheime Absicht der Vertheidigung oder Bekämpfung der über das Recht zu dieser Landschaft aufgestellten Grundsätze;

säße; unbestochen durch die Scheu, in der Beurtheilung der Handlungen der alten Herrscher die fromme Achtung der Enkel zu verletzen. Des Hauses Stolberg jetzige Zweige stammen nicht von denen, welche das Amt verloren, sie klagen diese großes Unrechts an, keine Verbindung ist zwischen den lange getrennten Aesten; auch die jüngsten Herrscher des Hauses Braunschweig sind eben so wenig von denen entsprungen, unter welchen die Rechte ihrer Vasallen untergraben wurden — überall herrscht nur die Geschichte über der Masse von Nachrichten; nur in der Vorzeit lebt die Erzählung, nur deren Verhältniße können und müßen betrachtet und festgehalten werden, wenn sie auch (vor unsern Augen) nun gänzlich untergegangen sind. Frei, nach seiner innigsten Ueberzeugung, konnte er aussprechen, was, an Lob oder Tadel, er diesen Thatsachen beifügen zu müßen glaubte. Daß er seine eigentlichste Ueberzeugung — wer auch der Gegenstand war — wirklich geben wollte, dafür muß das Werk selbst reden. Antheil hat er genommen, sehr großen, wenn man die Gefühle darunter versteht, welche der moralische Werth der vorgetragenen Handlungen erzeugt — diesen Antheil muß man nehmen, oder es unterlaßen, mehr als nackte Ereigniße aus den Fundgruben der Vorwelt an das Licht des Tages zu schaffen. Einer andern Parteilichkeit ist er sich nicht bewußt, und wer diese Mittheilung mit dem uns inwohnenden Sinn für das Wahre und Rechte liest, der wird sicherlich auch immer das gleiche Urtheil fällen. Vielleicht war indeß das Gefühl des Unrechts, der Unmuth über die falschen Maaßregeln, durch welche daßelbe herbeigeführt oder nicht gehoben wurde, zu lebendig, und hat der Erzählung

kung den Schein, wenn auch nicht anwaldlicher Ueberredung, doch zu großer Wärme für die urkundlichen Befugniße des Theils gegeben, dem er jetzt dient. Doch auch davon wird ihm, hofft er zuversichtlich, die aufmerksame Lesung und die genauere Prüfung des Werkes leicht befreien. Urtheilt er nicht gleich über die Schuld, auf welcher Seite sie sei? kann er für die stärkere Anhäufung auf der einen? Für überflüßig würde er es halten, dieß hier zu erwähnen, da diese erste Pflicht jedes Sammlers und Beurtheilers keines Beweises und keiner Nachweisung bedürfen muß, wenn nicht die unerwarteten Abweichungen, welche sich hier von so mancher bisherigen Darstellung, so manchem althergebrachten, und auf die Treue älterer Behauptungen fortgepflanzten frommen Glauben finden, welche mehr als einen Wahn, Vielen unangenehm, zerstören, diese Bemerkung doch noch verlangen könnten; wenn nicht zufällig gerade auch diese Bruchstücke wieder mit Ansichten von Rechten in Berührung kämen, gegen welche ihm schon einmal Parteilichkeit (zwar völlig unwahr) zum Vorwurf gemacht ist. Daß er aber überhaupt ein Urtheil hinzufügen wollte, dazu bestimmte ihn seine Ansicht geschichtlicher Mittheilungen.

Wer je aus Stößen von Verhandlungen, aus dem Wust nun nutzloser, gerade dort, wo wir Belehrung wünschen, meist mangelhafter Akten, aus den so oft widersprechenden Angaben, die über eine einzelne Thatsache in ihnen liegen, für die Geschichte eines Landes gearbeitet hat, der wird das Werk des Verf. richtig beurtheilen, und seine (er darf auch das sagen) mühvollen Stunden abschätzen können — ein Geschäft, schwieriger, langsamer, weniger eine sichere Ausbeute abwerfend,

 und

und was dadurch geschah, weit weniger sichtbar darstellend, als wenn man nur aus den (wie voll auch immer strömend) weit schwächern aber klarern Quellen einzelner Aussagen, Chroniken, Urkunden u. s. w. schöpft, die schnell durchforscht, überdieß meist gedruckt, mehreren, oder allen zugänglich, schon gewürdigt, vielfach bearbeitet, geläutert sind. Darum aber verschmäht man auch leicht keines der Stücke, welche während der Arbeit in dem dunkeln Schachte erzhaltig schienen, darum sucht man auch ihre Körner für sein edles Metall zu gewinnen, sie sind mit zuvielen Aufopferungen unter dem Haufen unnützen und leeren Gesteins der Nacht entrißen; man bedenkt noch nicht, daß ihr Ausschmelzen sich oft nicht verlohnt, oft selbst einen Zusatz giebt, der dem Glanz und dem Gehalt der kostbaren Ausbeute schadet. Verdienen sie deshalb nicht Verzeihung? Und wer mag sagen, was von geschichtlichen Nachrichten schlechthin und für immer unbrauchbar sei?

Ob es ihm gelungen ist, die oft nicht wohl zusammenstimmenden, selbst schwer zu verbindenden einzelnen Angaben, nach ihrem wahren, oder wahrscheinlichsten Zusammenhange zu einigen und zu verknüpfen (schwieriger in dem rückständigen zweiten Theil, den diese Bemerkung besonders trifft) darüber wird er — wie überhaupt — billige und eindringende Urtheile der Kenner gern vernehmen und künftig benutzen.

B r u c h s t ü c k e aus der Geschichte, n i c h t e i n e s o l c h e s e l b s t, hat er versprochen, wollte oder konnte er geben — nicht als eine solche muß man die folgenden Aufsätze betrachten; ein anderer Maaßstab würde zum Nachtheil des Mittheilers ausfallen. Die Gestalt und die Unvollständigkeit der Nachrichten widersprechen an sich, noch mehr aber nach

nach der Vorstellung, welche in ihm von dem Wesen eines geschichtlichen Gemählde̊s lebt, einer Zusammenfügung zu diesem Zweck; die hier abgehandelten Gegenstände (besonders, wo sie im zweiten Heft die einzelnen Verhältniße des Lebens und der Arbeiten berühren) erlauben einmal keinen anziehenden und der Geschichte ganz würdigen Vortrag. Sollte vielleicht durch die Verhandlungen, aus welchen er seine Erzählung nahm, die Darstellung derselben unwillkürlich dem Geschäftsstyl zu nahe gerückt sein; so wird man den Fehler, bei dem Wesen dieser Mittheilungen, und eben ihrer Quellen, wohl übersehen. Bei geschichtlichen Nachrichten aus den entfernten Tagen der Vergangenheit schien es dem Vf. nothwendig, um diese richtig, in ihrer eigenen Gestalt vor das Auge zu bringen, auch die eigenthümliche Sprache nicht überall zu vertauschen, die hauptsächlichen Thatsachen vielmehr mit den Worten der Urkunden und Verhandlungen wiederzugeben (um so weniger irrte er auch bei der Auffaßung); sehr oft hat er die eigensten Ausdrücke aufgenommen — nur die Rauhheit und einen Theil der veralteten Form entfernt, welche uns jetzt abstoßen. Dieß wird eine leichte Vergleichung mit den Beilagen ergeben. Aber dabei ließen sich undeutsche Ausdrücke nicht überall vermeiden — so sehr auch der Vf. von der Pflicht größerer Reinheit unserer edlen Sprache lebhaft überzeugt ist. Nicht vermeiden, weil so viele juristische Begriffe und Ausdrücke vorkommen, wo entsprechende, allgemein gekannte vaterländische gerade am seltensten sind, (weil Schriften in unserer Zunge verhältnißmäßig erst so spät in dieser Wissenschaft Eingang fanden, und diese alle Kunstbezeichnungen beibehielten, welche frem-

den, Deutschland aufgezwungenen, oder wenigstens nach der fremden Form beurtheilten Anordnungen und Anstalten, eigenthümlich waren), wo Umschreibungen das Wesen derselben nicht ausdrücken, mit weitläuftigem Geschlepp einherziehen, ohne dem Laien die Sache auch nur im mindesten deutlicher zu machen (wer übersetzt Konkurs leicht, allgemein erkennbar?); sondern auch die Sachen diese ihnen ganz allein zugehörigen Bezeichnungen nach der Sprache jener Zeit darum zu verlangen scheinen, da in diesen auch oft schon der Zustand, die Stufe der Ausbildung einer Lehre, die rechtliche Ansicht derselben (worauf es bei der Würdigung der Handlungen und Gesinnungen so sehr ankommt), mit ausgesprochen sind, während wir bei ertauschten Ausdrücken unbewußt den jetzigen Zustand allein hineintragen. Darum wurden aber auch mehrere Erklärungen und öftere Nachweisungen nothwendig, für die weniger Unterrichteten, oder weil, zumal bei den häufigen publizistischen Streitigkeiten, welche so viele Blätter dieser Nachrichten füllen, nicht oft genug an das eigentliche Wesen und den Zusammenhang mancher Lehren erinnert werden kann, wenn man den wahren Standpunkt nicht stets verrücken laßen will. Kritische Würdigung, und selbst Polemik, ließ sich zugleich, besonders in der Einleitung, wo der Blick in die dunkelste Vorzeit sich zu senken wagt, wo wir zu den länger schon herabgerollten Jahrhunderten hinab steigen, zu welchen Standes- und Dienstvorurtheile und Ansichten, oder frommer Wahn, den geraden Weg so oft gegen Umwege und Klippen und Untiefen vertauscht, ja selbst abgegraben, oder mit Schutt beworfen haben, gar

nicht

nicht vermeiden. Die deutsche Geschichte, ganz auffallend aber die der einzelnen Gebiete, bedarf ihrer noch zu sehr, ohne sie ist ja die Wahrheit dem verwöhnten Ohre vieler Menschen ganz unzugänglich.

Nachrichten dieser Art, die sich durchaus auf Akten und völlig unbekannte Papiere stützen, bedürfen zu ihrer Beglaubigung (die erste Rücksicht des Mittheilers) der Begleitung der wichtigsten Aktenstücke und Quellen nach ihrem ganzen Inhalt. Auch wenn nicht diese Gegend so höchst arm an Urkunden wäre, und schon deshalb ihre Zugabe auf den Dank des Forschers rechnen könnte, durfte also der Vf. sie nicht weglassen. Unwichtig für den Zweck, denkt er, soll keine sein; aber mehrere konnten erst im zweiten Theile benutzt werden. Der Abdruck ist vor der Vollendung nochmals, mit den Urschriften in der Hand, verglichen, — eine zwar mühvolle Arbeit, der aber der Herausgeber es verdankt, wenn diese Sammlung zu den wenigen gehört, welchen das Lob der Richtigkeit und, bis in Kleinigkeiten, diplomatischen Genauigkeit nicht versagt werden kann, wenn die noch übrigen Fehler den Sinn nicht stören, noch den Gebrauch für den Geschichtsforscher und Diplomatiker so unsicher und qualvoll machen.

Leider erlaubten es die Umstände nicht, auch gleich den zweiten Theil, die besondern, innern Verhältniße darlegend, mit auszugeben, sondern nöthigten bei dem ersten anzuhalten. Von dem Beifall, den dieses erste Heft findet, hängt die Fortsetzung durchaus ab; das kleine Verzeichniß der Theilnehmer zeigt, wieviel der Verf. wagte. Was man im zweiten Theil zu erwarten hat,

ergiebt

ergiebt im Allgemeinen das Inhaltsverzeichniß. Wenn die Darstellung der allgemeinen Verhältniße ein bisher unbekanntes und träges Feld der Geschichte des Harzes aufgeschloßen und der Kultur übergeben hat, wenn neue Ansichten über die Schicksale mehrerer Theile dieser Gegend aus ihr gewonnen sind; so darf der Vf. versprechen, daß die zweite Abtheilung nicht weniger nützlich und wichtig sein werde. Mehrere Hinweisungen im ersten Heft müßen das schon vermuthen laßen; blieben gleich in ihr viele Nachrichten unvermeidlich Stückwerk; so treibt ihre Mittheilung dennoch sicher auch mannigfaltige Frucht. Einige Theile dieser Nachrichten sind noch von keinem Lande dieser Gegend so vollständig zusammengestellt und bearbeitet worden, als in dem zweiten Heft. Wie der Vf., nach seinen Ansichten, die allgemeinen Ereigniße, den äußern Zustand, nur als die Umriße, als den Stoff betrachten kann, auf welchen und durch den die Landesgeschichte entworfen wird, und als den Rahmen, der sie einfaßt; den besondern innern aber als die Figuren, welche erst das wahre Leben, als die Vollendung, welche die Wahrheit und Herrlichkeit des Gemähldes begründen — wie er nur in dem innigen Verein beider ein Ganzes erblicken kann: so hat er auf die Sammlung des zweiten Abschnitts auch den mehrsten Fleiß gewandt, und einige Theile, nach seiner besondern Neigung zu diesen Gegenständen, mit Vorliebe behandelt. Einige wenige Stücke seiner eigenen Sammlung ausgenommen, sind alle hier mitgetheilten Urkunden und Nachrichten aus dem gräflich Stolbergschen Archiv genommen, deßen Gebrauch mit einer Liberalität verstattet wurde, welche noch nicht überall herrscht, und

und welche in keinem mindern Grade den Herausgeber, als (besonders) den Freund der vaterländischen Geschichte, (wenn nicht Alles trügt, und der Werth dieses Werkes überschätzt ist) zum Dank auffordern. Andere ungedruckte Nachrichten über Elbingerode sind nicht bekannt, außer einer ihm mitgetheilten Handschrift von etwa 9 Bogen: „Kurze Nachricht vom Anfang, ehemaligen und gegenwärtigen Zustande des zum Braunschweig-Grubenhagenschen Fürstenthum gehörigen Amts Elbingerode, aus historischen und hiesigen Nachrichten zusammen getragen Anno 1740 von dem zeitigen Bürgermeister und Stadtschreiber in Elbingerode.“ Das letztere war aber, nach dem selbst eingerückten Verzeichniß, „de anno 1733 Friedr. Tob. Cramer aus der Grafsch. Diepholz von Drebber“. Dieser also ist Verf. des kleinen Werks, das alle Fehler der Historien seiner Zeit an sich trägt, aber, gleich diesen, immer dankenswerth und so lange unentbehrlich bleibt, als keine beßere vorhanden sind. Er hat die Brocken der Chroniken, wie jene, unkritisch zusammengelesen, geschmacklos zusammengestellt, ohne einen Gedanken an das, was eigentlich geschichtliche Vorarbeiten, oder Geschichte, sein sollen, (eine Probe seiner Darstellung findet sich S. 231. Anm. 51.) und sich in die frühern Verhältniße, besonders was den Stolbergschen Besitz und den Ursprung des Braunschweigischen betrifft, nicht finden können, er verliehrt sich in kleinstädtischer Armseligkeit (die Beschreibung der Amts- und Kirchen-Länderei nach den einzelnen Stücken); aber er hat aus den damals noch unverbrannten Akten des Rathhauses manche Nachricht bewahrt, welche uns lieb sein muß,

und

und durch die statistischen Nachrichten, die er ertheilt, ein Verdienst erworben. Schade, daß er zu befangen und kenntnißlos war, um jene ganz zu benutzen. Privilegien und Urkunden des Grafen Botho führt er an, aber nicht ein Wort über den Inhalt setzt er hinzu, der Träge oder Furchtsame! Stübener hat diesen Aufsatz vor sich gehabt (2. B. S. 430.) seine Nachrichten von Elbingerode sind ganz daraus genommen, oft wörtlich abgeschrieben, nur noch öfter abgekürzt, aber an mancher wichtigen Stelle ganz falsch aufgefaßt und irrig wiedergegeben, daher die Benutzung seiner Quelle dem Vf. sehr erwünscht war. Aus dem zweiten Theil mag hier nur das eine Beispiel als Beweis stehen, daß Stübener, nach seiner vorgefaßten Ansicht, sagt: zu Mangelholz sei das erste Eisenhüttenwerk außer der Stadt angelegt, da sein Gewährsmann etwas ganz anders (und das wohl richtig) angab: Mangelholz ist vordem das erste Hüttenwerk mit einem Hohen-Ofen gewesen.

Der zweite Band wird mehr Mannigfaltigkeit gewähren, verschiedene Aufsätze enthalten, die sich auch über fernere Theile Deutschlands verbreiten. Es ist dazu alles vorbereitet — doch sind die Hoffnungen nicht zu kühn?

Wernigerode, im September 1813.

Ver-

Verzeichniß der Unterzeichner.

Altenrode.

Herr Pastor Guntou.

Clausthal.

Herr Pastor Grotefend.
- Rechnungsdir. Lunde.
- Bergsyndikus Meyer.

Drübeck.

Herr Pastor Platz.

Elbingerode.

Herr Organist und Komm. Rendant Boy.
- Sous - Inspecteur v. Bülow.
- Jesse.
- Oekonom Just d. ält.
- Schullehrer Lattermann.
- Oekonom Rhien.
- Primarius Schrader.
- Faktor Stölting.
- Kaufmann Vonhoff.
- Kantor Wiedemann.

Göttingen.

Herr Professor, Ritter Eichhorn.

Hüttenrode.

Herr Pastor Lerche.

Königshof.

Herr Mahlmüller Müller.

Osterode.

Herr Direktor D. Hülsemann.

Pustleben.

Herr Staatsrath, Ritter von Dohm.; Kommandeur des Ordens der Westphäl. Krone.

Rothehütte.

Herr Schlößer Müller.

Wernigerode.

Herr Erbgraf Henrich zu Stolberg-Wernigerode 5 Ex.
- Rath Benzler.
- Reg. Rath Blum.
- Hofrath Bode.
- Hofmeister Dahl.
- Kandidat Kallenbach.
- Kreiskassenadj. Rost.
- Fried. Ger. Suppl. Sporleder.

Zellerfeld.

Herr Oberbergmeister Ostmann.
- Sekretair Tolle.

Verbesserungen.

S. 7. Anm. Z. 3. v. u. auf Statt au.
— 10 Anm. 5. Z. 4. die Meinung.
— 13 Z. 3. der Bode.
— — — 12 wunderbaren.
— 18 Z. 1. v. u. rechtlichem.
— 25 Anm. die letzte Zeile bisher.
— 26 Z. 18. der St. oder.
— 65 Anm. Z. 6. v. u. Eluening.
— 70 Z. 14. träte ein.
— 72 Z. 6. nur St. ein.
— 74 Z. 1. v. u. braunschweigsche.
— 75 Z. 1. v. u. Jahrhunderte.
— 76 Z. 4. solcher.
— 81 Anm. Z. 4. v. u. 10 Jahr St. 2.
— 90 Anm. Z. 7. Abs. 10.
— — Anm. Z. 8. 73.
— 103 Z. 7. Anlagen.
— 137 Z. 3. gehörten.
— 140 Z. 1. v. u Entdeckung.
— 146 St. 144 von hier an durch das ganze Werk um 2 Seiten vor
— 240 Z. 19. Not. 79. S. 131.

Zweite Abtheilung.

S. 11 Anm. Z 2. v. u. St. (Statt) für St.
— 224 Z. 17. Halle's St. Holle's.
— 227 Z. 1. v. u. die Zahl 8283 muß unter die erste Zahlenreihe zu stehen kommen.
— 228 Z. 11. müßen die Worte von: unter bis Kelbra gelöscht werden.
— 229 Z. 15. nach desgleichen: 1566.
— — Z. 16. 1568 St. 1573.
— — Z. 27. nach 1612: . . . 1625 — 1628 . . . Penselin wechselte, wie es scheint, mit Heuseler, ohne daß man deßen Jahre Z. 29 genau bestimmen kann.
Z. 2. v. u.
Heinrich Weddigen ist wahrscheinlich 1539 hierher gekommen; denn der Magistrat zu Wernig. sagt in dem gedachten Jahr: ihr Pfarrherr habe sich von ihnen gen Elbingerot gewand, 1533 aber war ein Heinr. Weddigen Prediger zu Wernig. (Vikar des Sylv. Stifts das.) ohne Zweifel der nämliche. Dann aber wird Leukfelds Kruse, als evangel. Prediger, höchst ungewiß. Vorher war es wohl der Bartholomäus, von deßen Lehn es 1542 heißt, es sei nach seinem Tode nicht gleich besetzt worden. Früher vielleicht der Hildebrand Koch der Beilagen S. 45. Joh. Probst wahrsch. 1548. S. 54. Anm. 84.
S. 231. Zs. c. versteuert St. verstreuet.
In der Geschlechtsreihe muß das Abstammungszeichen zwischen Heinrich dem jüngern und Botho wegfallen, welcher letztere Heinrich des Aeltern Sohn und also von der Rheinlinie war.

Inhalt

Inhalt des ersten Bandes.

Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode, während des Besitzes der Grafen zu Stolberg, vom 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Erste Abtheilung.

Einleitung. Allgemeine Ansicht des Amtes. S. 1

Zeiten vor dem Stolbergschen Besitz.

I. Die ältesten Erinnerungen . . . 6
II. Das Bodfeld 936. . . . 12
III. Gandersheimsche Erwerbung Bodfelds und der Gegend um Elbingerode 1008. 15
IV. Lehnsbesitz (1) der Grafen zu Hohnstein 1125. 17
V. Zweifelhafte Abtretung an Friedrich von Heldrungen 1412. . . 22
VI. Ende und Folge des Hohnsteinschen Besitzes. 28
VII. Besitzungen der Grafen von Blankenburg im Elbing. 1300. . . 29
VIII. Gandersheimsche Belehnung der Grafen zu Blankenburg mit einem Theil des Bodfeldschen Distrikts. (Halberstädtsche Ansprüche darauf.) 1319. . 31

IX. Halberstädtsche Besitzungen auf dem Harze und im Elbingerödischen 1300. S. 40
X. Lehnsbesitz (2) der Grafen zu Wernigerode 1343 - 1429. 44
XI. Lehnsherrschaft (3) der Herzoge von Braunschweig 1422. . . . 53
XII. Zustand des Landes. . . . 56
Gründung der Stadt Elbingerode. . 59

Geschichte Elbingerodes während des Besitzes der Grafen zu Stolberg.

I. Allgemeine Verhältniße.

1. Ursprung des Besitzes. . . . 67
2. Versatz an die von Bila. . . . 71
3. Verpfändung an die Krebs. . . 78
4. Botho der Glückselige. Lage des Stolbergschen Hauses beim Anfang der neuen Geschichte. 84
5. Theilung der Grafen in die Harz- und Rheinlinie. 94
6. Gemeinschaftliche Regierung der Söhne Botho's. (Schuldenwesen.) . . 96
Elbingeröder Hütten . . . 102
7. Eindrang der Gebrüder von Halle in Elbingerode 1559. 111
8. Schwarzburgsche Forderung 1561. . 119
9. Pommersches Kapital des Herzogs Ernst 1549. 1561. 120
10. Herzog Ernsts Ueberwältigung 1564. 130
11. Fortsetzung.
12. Herausgabe. Folgen der Entsetzung 1574. 137
13. Verpfändung an Asche von Holla 1574. 143

14. Ein-

14. Einweisung des von Holla durch Herzog Wolfgang 1582. . . S. 153
15. Verpfändung an Statius von Münchhausen 1584. 160
16. Fortsetzung. Münchhausens Plane. Ueberlaßung an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig 1590. . . . 172
17. Zweite Verpfändung an Münchhausen 1597. 184
18. Münchhausens Afterbelehnung mit Elbingerode 1600. 187
19. Verhalten der Rheinlinie. . . 196
20. Münchhausens Konkurs. Einmischung des Oberlehnherrn 1618. . . . 201
21. Streitigkeiten über die Landeshoheit. . 211
22. Vereitelte Belehnung von 1596 an. . 213
23. Welche auch von dem Zelleschen Zweige auf die alte Weise nicht erlangt werden kann. 219
24. Herzogliche Erwerbung des Amtes 1653. 234
25. Gründe der Vorenthaltung. . . 238

II. Besondere, innere Verhältniße. (Heft 2.)

26. Bildung des Amtes. Einschließung auswärtiger Güterbesitzer. Streit darüber.
27. Theile des Amtes, Huldigung. Verwaltungsbehörden.
28. Der Flecken Elbingerode, seine Verfaßung, seine Verhältniße gegen die Grafen.
29. Städtisches Brauwesen.
30. Landbau im Amte.
31. Forstwesen.
32. Herrschaftlicher ausschließlicher Holzhandel; Verträge mit Reinstein deshalb, und Flöße auf der Bode.
33. Bergwerke.

34. Hüttenwesen. Geschichte der einzelnen Hütten.
35. Hüttenbetrieb.
36. Verhältniß der Unterthanenhütten gegen die Grafen.
37. Vertrieb der Waare und ihre Preise.
38. Schicksale des herrschaftlichen Hüttenbetriebes im Allgemeinen, Ursachen, welche ihn niedergehalten haben.
39. Regalien. Betrag der Amtseinkünfte.
40. Abgabewesen. Reichs- und Landsteuern.
41. Gerichtsverfassung und Gesetze.
42. Kriegswesen.
43. Landeshoheit. I. Stolbergsche.
44. II. Streitigkeiten über die Landeshoheit bis 1596.
45. Fortsetzung unter den Wolfenbüttelschen Herzogen 1596 - 1617.
46. Fortsetzung unter den Herzogen aus dem Zelleschen Zweige 1617 bis 1642.

Zweite Abtheilung.

95 Stück Urkunden. S. 1 bis 223
96 Nachweisung der einzelnen Theile, aus denen das Münchhausensche Pfandgeld im Amt Elbing. zusammengesetzt ist. 224
97. Verzeichniß der Beamten, Prediger. 229
98. Flächeninhalt des Amtes. . . 231
99. Häuser- und Menschen-Zahl im A. Elbing. 233
Geschlechtsreihe der Grafen zu Stolberg, Besitzer von Elbingerode.

Einleitung.

Einleitung.

Allgemeine Ansicht des Amtes.

Auf dem Rücken des Harzes, umschloßen von der Grafschaft Wernigerode in Mitternacht, von dem Erbe des Hauses Blankenburg im Morgen und Mittag, lag das Amt Elbingerode; ein länglicher Streifen von beinahe zwei gevierten Meilen Oberfläche. 1) Im Abend, am Fuße des Brockens, gränzte auf einer sehr kleinen Strecke, seit (1789) die vordem gemeinschaftlichen Besitzungen der Braunschweigschen Fürsten am Harz getheilt waren, das alleinige Gebiet der königlichen Kurlinie und verband die zerstückelten Landschaften. 2)

Der Ackerbau, wird gleich in guten Jahren keine Getraideart ganz umsonst ausgeworfen, gedeiht wenig auf dieser rauhen, offenen Höhe, 1471 rheinländische Fuß über dem Spiegel der Ostsee 3) und gelehnt

1) Beilage 98.

2) Ehemals, der Zeiten nicht zu erwähnen, wo Harzeburg noch zu Wernigerode gehörte, war es anders, dieses Land begriff den Sandbrink mit, ging bis zum Blankenburgschen und schloß Elbingerode ganz ab. (s. unten Absatz 26.) In den Zeiten des 30jährigen Krieges wurden die Gränzen verdunkelt.

3) Nach *Villefosse* (S. 59. des einzelnen durch Gilbert besorgten Abdrucks) der 1422 Paris. Fuß gefunden hat, welche

gelehnt an die Schluchten des unwirthlichen Brockens, kämpfend mit dem langen, zerstörenden Winter; die vorsichtigen Altväter wagten nur Hafer, weniger Gersten, spärlich Sommerrocken auszusäen. 4) Aber die gesunden und nahrhaften Kräuter des Gebirges geben dem Vieh eine angenehme und gesuchte Weide, und treffliche Fichtenwaldungen bedeckten den Raum von mehr als ein und vierzig tausend rheinländischen Morgen 5) (wenig Platz für andere Benutzung übrig lassend) bis nun die vereinigten Verwüstungen fürchterlicher Stürme 6) und eines schrecklich verheerenden, wo er einmal eingebrochen ist, durch Kunst schwer, von der Natur beinah allein zu tilgenden Käfers 7) überall weite leere

die obigen rheinl. geben. Lasius fand nach einer Schätzung und Berechnung der Gefälle der Bode 1623 Paris. Fuß, dabei kann man sich freilich sehr irren. Diese Angabe ist indeß in neuern Werken weiter verbreitet. Der kleine Winterberg erhebt sich nach Villefosse 2682 Paris. Fuß. Die Breite von Elbingerode ist nach Zach (Bode astron. Jahrb. für 1799.) 51.° 57.′ 2″
die östl. Länge 28.° 27.′ 29″

4) Waizen zwar schon im 16. Jahrh., aber mehr als ein Versuch, am häufigsten, fast ausschließlich wurde immer Hafer gebauet, siehe unten den Abschnitt vom Landbau.

5) Beilage 98. S. 231.

6) Hercyn. Archiv. S. 117. 127. Die großen Stürme von 1800 und 1801 haben im Elbingerödischen 315106 Stämme (in soweit solchen Tabellen zu glauben) umgeworfen, oder den vollen Bestand einer Fläche von 2 bis 3000 Waldmorgen.

7) Was der Borkenkäfer verdarb, wissen wir nicht so genau. Wie seinem Einbruch abgewehrt werden könne, darüber spricht die Erfahrung in den Wernigerödischen Forsten hinreichend; von Hagen über die Verwüstungen des Borkenkäfers 1805. S. 13.

leere Strecken, oder, ein noch schmerzlicherer Anblick, erstorbene Wälder hinterlassen haben; (doch, wo Thätigkeit und Sorge für der Nachkommen dringende Bedürfnisse walteten, sind auch dagegen im schönen, das Auge festhaltenden Anwuchs, wohlthuende Hoffnungen aufgesprießt.) Die Erde verbirgt, außer andern Erzen, reiche Lager von Eisen; achtzehntausend Fuder raubte man zuletzt jährlich des unentbehrlichsten Gesteins der Tiefe [8]) und führte noch immerfort den Hütten der ärmeren Nachbaren davon zu; endlich erschöpft auch diesen Ueberfluß die lange Benutzung vieler Jahrhunderte, es sei denn, daß aus ihrem geheimen Schooß die sorgsamere Natur die geleerten Spalten wieder füllt.

Damit ist von selbst die Benutzung dieses Landstrichs, das Leben und die Arbeit seiner Anbauer bestimmt. Große Landwirthschaften sind hier nicht aufgeblüht, reiche Dörfer nicht gegründet; aber auch der Schlägel konnte nur erst langsam hier zu einem der wenigen Sitze gelangen, wo ihm die Macht verliehen ist, mehr Menschen zu ernähren, als der Pflug. [9]) Jagdhäuser bauete früh die vergängliche Lust der Menschen; Sagemühlen, Viehhöfe, Hütten fordert dieser Boden. An sie schlossen sich Häuser, kunstlose Wohnungen; zum Theil nun mit der überall vergrößerten Kultur mehr erweitert und bequemer eingerichtet als vordem, aber, wenn auch nicht mehr überall, wie anderwärts,

 von

8) Stünkel Beschr. d. Eisenbergw. a. Harz, 245. Schade, daß dieses Werk gerade bei den Elbingeröder Hütten die einzelnen Anlagen nicht hinlänglich trennt.

9) Xenophon de provent. Athenienſ. I. 5.

von Balken aufgebauet, doch — nach dem Bedürfniß — gedeckt mit Schindeln und größtentheils eingefuttert in wärmende Bretter. Beides trüben leicht die feinern oder feuchtern Lüfte; darum verbreiten sie schwarze Finsterniß um sich und schrecken düster und unfreundlich den Wanderer ab. Unter allen solchen Anlagen, die nach einander in diesem Bezirk versucht sind, hat ihren Platz die glückliche Stelle oder die Betriebsamkeit von Elbingerode emporgehoben, und dieser allein ist von den frühern noch übrig geblieben. In etwas mehr als 300 Häusern nährt das Flecken drittehalb tausend Menschen. 10) Einsam und still ruhen des Wiedfelds, und unter dem ragenden Thurm der alten Königsburg, trotzend den Zeiten und ihrem Wechsel, des Königshofs wenige Gehöfte und nun verlassene Halden! Reges Gewühl und vielfaches Getöse belebt jetzt (nicht weit von den verdeckten Trümmern der Elendsburg, oder den berühmt gewordenen Schnarchern) die kürzlich erst (seit 1783) aufgeblühten Hütten von Elend; den Blechhammer auf dem Münchhausenschen Bau des Mangelholzes; vor allen die großen Anlagen der jungen Rothenhütte, mit ihren Pochwerken, Hohofen, Frischheerden, Gießereien, Hämmern, welche bis zum Lüdershof, Lukashof, (Muxholl) zur Neuenhütte und der Bast sich ausgestreckt, und diese ältern mit ihrem allgemeinen Namen umschlungen haben; bei weitem die wichtigsten Eisenhütten des Harzes, die in mehr als fünf und sechzigtausend Zentner allein über ein Viertel seines ganzen

10) Siehe Beilage 99.

ganzen jährlichen Eisengewinnes liefern. [11]) Das doppelte Bodfeld und Erdfeld sind von dem Boden verschwunden, wie vor und mit ihnen manche Burg hingestürzt, manche Grube verlassen, manche Hütte ohne Spur verfallen ist, voll reichen Ertrages — Trogfurt, Muxholl, Königshof, waren vor drittehalb Jahrhunderten und in jenen Verhältnissen mit so vielem Ruhm umgeben, als in den jetzigen die Rothehütte — wie manche nach ihnen vergehen werden, wenn die Holzvorräthe um sie verzehrt sind, das Bedürfniß ihrer Unterhaltung geendigt hat, aber auch wieder emporsteigen werden, wenn von Neuem die Erde voll unversiegender Fruchtbarkeit holzreiche Tannen heraufgetrieben und dunkele Wälder geschaffen hat. Den Wechsel sahen die ewigen Berge schon mehrmals im Lauf unserer Geschichte zu ihren Füßen! Vergänglicher und wandelbarer muß die Gestalt der Landschaft sein, worin nicht der Ackerbau den Verein zwischen Menschen und Boden fester knüpft und die ursprünglichen Verhältnisse leichter und reiner bewahrt, deren lebengebende Anstalten vielmehr von fremden Bedingungen und Hülfsmitteln abhängen, die nicht in der Macht und Leitung ihrer Bewohner stehen, und zu plötzlich durch natürliche oder zufällige Ereignisse geendigt, aufgehoben und entzogen oder verwehrt werden können!

---

11) Nach Stünckel 369.

Zeiten vor dem Stolbergschen Besitz.

Dirigat in medio quis mea vela freto? Ovid. fast. 1. 466.

1.
Die ältesten Erinnerungen.

Wer bringt die Kunde von den ersten Ansiedlern im wilden unwegsamen Harz? hat sie doch das früher bevölkerte und aufgeblühte, reichere Flachland nicht bewahrt! In Dunkel und Nebel liegen ihre ältesten Schicksale gehüllt. Niemand meldet uns nur einmal die nähern Abentheuer, die mancherlei Fehden und Kämpfe, welche gerade hier stärker Sachsens und Thüringens lange gegen einander feindselige Stämme beunruhigt haben mögen, wo ihre unbestimmte Landscheide in den Bergen und Thälern schwankend hinzog. [1] Doch hat der Thüringer alte Rechte oder Thaten die kaum mehr erkannte Bezeichnung einer der Furten durch das bald felsige, bald in freundlichen Wiesen ziehende Bette der Bode erhalten — die Thüringerfurt, [2] und

1) in saltu, qui vocatur Harzs, qui diuidit Saxoniam et Thuringiam. Vita S. Liutburgis (9. Jahrh.) ap. Pez. thes. 2. 3. 148. vergl. Anm. 16.

2) de bode al op, wente in den toringvordeswech, Beil. 4 S. 6. Von den Ramse Schlacken das Reckenthal hinauf, bis über die alte Straße, bis auf den hohlen Weg, denselben herab, bis in Doringerfort, die warme Bode nieder. Gränzzug von 1518. Nachher verliert sich die Bezeichnung. Als 1625 die Blankenburgsche Gränze beschrieben wurde, wird der hohle Weg gesetzt: zwischen Schelenhof rechts und Silberkolk

und mit dem südlichen Theil des Harzes gehörten noch später zu ihrer Landschaft die nachbarlichen Berge Stolbergs und Hohnsteins. Da, wo in der Mitte des Gebirges die Bäche nach verschiedenen Richtungen entweder zur Bode, oder zur Tira, Beer, Zorge, Wiede, und Oder abfliessen, trennen sich auch die beiden alten Reichsherzogthümer Thüringen und Sachsen, wie mit den nämlichen Marken die geistlichen Sprengel des Thüringischen Erzhirten von Mainz und des Bischofs zu Halberstadt gränzten, wie wahrscheinlich ebenso die politischen Kreise, worin ganz Deutschland unter den Karolingern ausgetheilt war, die Gaue, sich schieden. Auf der ganzen mitternächtlichen Länge dieser Scheidung, bis zum Sprunge der Ocker, lag der Harzgau, im Mittag aber vermuthlich (denn in dem menschenleeren Walde hält es schwer die bestimmten Gränzsteine nachzuweisen, ja selbst nur die Angehörung eines Ortes aufzufinden) vom Abend anzurechnen, die drei Bezirke des Lisgaus, des Zorgegaus und des Helmegaus.

Spät erst nennen die kümmerlichen, uns gebliebenen Nachrichten über den Zustand der Vorzeit den Ort, der diesem Ländchen den Namen gegeben hat. Indeß die darin liegenden, kaum noch erkannten Trümmer von Bodfeld — vor acht und neun Jahrhunderten durch die Gegenwart der gewaltigsten Herrscher Deutschlands, Burgunds und Italiens geehrt; so ergreift uns auch hier kräftig

 der

berkolk links, also gerade da, wo dem Höfekenhäu, auf Lasius Karte, gegenüber die südliche Ausbiegung der Gränze an dieser Stelle endigt.

der Vergang alles Irdischen, alles Glanzes — leiten den Forscher wenigstens bis in die dämmernden Zeiten zurück, wo auch noch diese Gegend des Harzes der unmittelbaren Herrschaft der Kaiser aus dem Sächsischen Hause gehorchte; wenige ausgewühlte Gruben knüpfen die Geschichte von Elbingerode an die glänzendsten Tage unsers Volkes!

Ob die Ottonen den mächtigen Wald als Erbe ihres reichbegüterten Hauses, oder als Herrscher des Reiches besaßen, wer will es uns sagen? Das letztere ist wahrscheinlicher; als das Land von den Menschen besetzt wurde, konnte das große bewaldete Gebirge nicht in die kleinen Gebiete (der Dörfer) abgetheilt werden, wie das Ackerland, allen blieb es gemeinschaftlich und um so leichter mogte nachher der König das Gesammtgut seiner Hoheit zueignen. Doch können nicht die mächtigen Fürsten Sachsens über den Theil, der in ihrem Herzogthum lag, sich schon Begünstigungen, Vorrechte erworben, oder als Ausfluß ihrer Würde betrachtet haben? Wenigstens war der Harz wohl in seiner ganzen Ausdehnung in den Händen dieser Kaiser einer der großen Bannforste, deren Besitz und Genuß sie sich allein vorbehalten hatten, in dem nur durch ihre Gunst Andern Eigenthum und Rechte zustehen konnten. Als das wildeste, größte und reichste ihrer alten Jagdbezirke, bei der Nähe ihrer ausgedehntesten und liebsten Stammgüter und Höfe zugleich das gelegenste, wie durch den köstlichen Fund der Rammelsberger Gaben, die das Land reich, den Kaiserhof glänzend und prachtvoll machten, das wichtigste, war dieß Gebirge vor andern

dern werth und geschätzt; 3) sie belegten daßelbe mit ihren Jagdhäusern, umzogen es mit ihren Pfalzen und theilten es unter diese aus. Zu der Pfalz von Werla, unter der auch Goslar stand, doch weiss man die Stätte nicht mehr, gehörte der Theil bei dieser Stadt, den, nebst dem Forstrecht, Heinrich 4. erst wieder abtrennte, als er (1086) die übrigen Zubehörungen Werlas mit ihr an Hildesheim überließ. 4) Conrad 2. hatte schon früher an Uto, einen Grafen im Lisgau, deßen Frau und Erben, einen andern Theil des Forstrechts in dem Gebirge Harz zu Lehn vertauscht und mit dem Hofe Einbeck verbunden. 5) (So sorglos waren die

 biedern

3) Wie den Merovingern und Karolingern Ardennen und Vogesen.

4) curtem nostram Werla — — in proprium dedimus, excipientes de hac ipsa donatione — — silvam, quæ dicitur Harz, cum forestali iure, et Goslariam — — — *Blum* de vero situ Werlæ. Helmst. 1786 S. 61. (aus dem Original.) u. a. a. O.

5) duo eiusdem Comitis Vtonis beneficia, comitatum suum videlicet, et forestum in montanis, quæ dicuntur Harz — — in beneficium perpetualiter tradiderit — — vt, quicunque suorum vtriusque sexus haeredum praedium illorum in loco, qui Einbike vocatur, obtineret, is quoque praedicta duo beneficia — — iure beneficiali possidere deberet. Urk. Fried. 1. Goslar 1. Jan. 1157. Orig. Guelf. 3. 468. (4. 428.) Auffallend ist es nicht, daß die Braunschweigschen Schriftsteller aufstellten und einander getreulich nachsagten: Uto habe die sämmtlichen Harzforsten erhalten, und Heinrich der Löwe sei alleiniger Forst- und Jagdherr am Harz gewesen; (wie konnte dann nach Uto noch zu Werla der Wald Harz gehören?) denn welche Lächerlichkeiten haben erwerbungssüchtige oder für den Besitz Gründe aufsuchende Hofjuristen nicht schon in die Geschichte gebracht: aber daß Andere,

biedern Väter, künftigen Streit durch genaue Gränzpfähle zu verhüten, aber einer der unumstößlichen Beweise, wie genau in Deutschland auf den Besitzstand gesehen werden muß!) Dieser Theil erbte auf Heinrich den Löwen, (dem auch eine Jagdflur als Lehn zustand,) 6) und blieb selbst nach dem

Andere, von dieser Absicht frei, es ihnen geglaubt, daß sie ihnen die auf so falsche Voraussetzungen gegründeten Schlüsse, welche ohne irgend einen theoretischen Vortheil, nur die Meinung gewinnen und den Vortheil eines Einzelnen befördern sollten, hingehen ließen, ist wohl zu verwundern. Vielleicht war dieser Uto'sche Forst der spätere große Löwenforst, am südlichen Abhange des Harzes, von den Quellen der Ocker bis zur Innerste und nach Klausthal herauf. (v. Dohm über Goslar ꝛc. hercyn. Arch. S. 388. Schade, daß es dem Vf. nicht gefallen hat, mehrere Urkunden bei dieser Gelegenheit bekannt zu machen; werden sie jetzt je erlöset werden?) Die Goslarschen (alt Werlaschen) Forsten erreichten diesen auf der Höhe des Harzes, und so scheint es, daß diese Forsttheile ebenfalls nach den Gränzen der Gaue, die auch hier auf der Höhe schieden, sich richteten. Damit ein neuer Beweis für das Alter der Abtheilung.

6) Kaiser Friedrich I. gab Heinrich dem Löwen für Erbgüter seiner Gemahlinn in Schwaben in proprium castrum Hirzesberch et castrum Scartfelt, curtem quoque Polede cum omnibus *pertinentiis suis, preter Wiltban*, quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet. Goslar 1. Jan. 1157. Orig. Guelf. 3. 467. Ein Jagdrecht blieb also Lehn. War aber daßelbe Zubehör dieser Schlößer, oder nur eines, oder bloß den Hofes Pölde (nicht zu verwechseln mit dem Kloster Pölde, das bereits früher an Magdeburg gekommen ist) und war es schon vor dem Tausche davon getrennt und an Heinrich gegeben, oder wurde es jetzt uur von der Verwandlung in Erbe, welche das Hauptgut traf, ausgenommen?

dem Verlust aller vom Reich tragenden Güter, mit andern Harzischen Besitzungen 7) seinen Söhnen. Noch ein anderer Bezirk war Zubehör des Schlosses Scharzfeld-Lauterberg. 8) (Dennoch blieben den Kaisern in der Gegend Forste und Jagdrechte. 9)) Alles alte Theilungen, die sich in ihren ursprünglichen Gränzen ohngefähr erhalten hatten und auf frühere Zeiten zurückweisen. In den östlichen Gegenden sind sie verwischter, aber was um Harzgerode und Güntersberg lag, gehörte ohne Zweifel zum Hofe Quedlinburg. 10)

II. Das

---

7) vsque in montem, qui dicitur Hart ad villam Reinibeke, et ab illo totus mons Hart suus est. Urk. über den Landestheil Kais. Otto 4, 1203. Orig. Guelf. 3. 628.

8) Früher vielleicht zum großen Reichshof Pölde. Das halbe Theil zu Lutterberg, mit dem Harz, der dazu gehört, das stehet (zu Pfande) 300 Mark. Urk. von 1342. Wenk Hess. Gesch. B. 2. Urk. S. 355. Diesen Bezirk (die jetzigen Lauterberger und Andreasberger Reviere) geben die nachherigen Lehnbriefe für das Haus Hohnstein und deßen Erbverbrüderte, die Grafen zu Schwarzburg und Stolberg genauer an.

9) Ueber den Ort Walkenried verschenkte seinen kaiserlichen Wildbann Lothar 3. 1132. cum consilio totius *Thuringiae et Saxoniae* principum, — weil hier die Gränze lief — (Eckstorm. 39, Leuckfeld 1. 355;) Friedrich 1. gab dort ein Holz an dieses Kloster (das. 56.); Heinrich 6. gab, oder wie es scheint, vermittelte demselben das Recht im Harzwalde (der Grafen zu Hohnstein) Holz und Kohlen zu holen, ebend. 56; die Urkunde selbst fehlt leider. Der Sachsenspiegel B. 2. Art. 61. konnte deshalb den Harz noch unter den (3) großen Bannforsten des Königs in Sachsen mitzählen.

10) Harzgerode, Selkenfelde und Siptenfelde werden als Zubehör deßelben ausdrücklich genannt in der Urk. von 961. *Erath* Cod.

II.

Das Bodfeld. (936.)

So waren auf gleiche Weise mit der Burg Bodfeld die Höhen um Elbingerode und Hasselfelde verknüpft.

Drei Viertelstunden südwestlich von Elbingerode, unfern der großen Straße, die über den Königshof zu den mittäglichen Abhängen des Harzes führt, funfzehn Minuten von diesem Orte und ebensoweit über dem Bette der Bode, auf der Anhöhe, welche nun der Papenberg heißt,[11] lag dieses Haus;[12] vielleicht

Cod. Qued. II. 12. Das zweite lag an der Stiegischen Selke bei Hasselfelde (Stübener 2. 418.) noch im 13. Jahrh. bewohnt; etwa da, wo noch I. 432 die Selkenkirche erwähnt wird?

11) Weil er Eigenthum der Kirche zu Elbingerode wurde, deren Pfarrer hier seine mehrsten Besitzungen und Grundzinse hat. — Hinter dem Hainholz, (Beil. S. 9. 69.) deßen Lage die Lassiussche Karte angiebt. Es war Reinsteinisch (Beil. S. 30.) und nur ein Buschwerk. (1581.)

12) Hiernach muß Stübener (2. 422) berichtigt werden, der die Entfernung von Elbingerode zu weit absetzt. Hat er diesen Ort auch wohl nicht mit den Ruinen von Erdfeld verwechselt, so hat er doch wahrscheinlich veranlaßt, daß dies auf der Fritschen Karte zu Gottschalk's Harztaschenbuche geschehen ist. Fast scheint es, als habe es gar zwei Bodfeld's an dieser Stelle gegeben, da die Urk. von 1471 und 1537 (Beil. S. 9. und S. 69.) das lüttge (kleinere) Bodfeld erwähnen, welches nicht von dem Umfange, (wie Stübener that) sondern von der Beziehung auf ein anderes, großes Bodfeld, zu verstehen ist. Allein recht wohl kann man die eigentlichen altköniglichen Gebäude durch die letztere Bestimmung haben andeuten und mit der Benennung des

vielleicht mit der nahen Königsburg und der östlichern Sausenburg, welche mehr wie dieses die nun freundlichen Thäler den Bode überschauen, durch die Zinnen des Thurmes in benachrichtigender Verbindung. Wie wild und rauh auch damals die Gegend sein mogte, als die Maurer den ersten Stein legten, — dreihundert Jahr hernach wird sie noch so fürchterlich und abgelegen schreckbar geschildert, [13] und so sehr viel später stoßen wir hier auf die noch unzerstörten Lager gefräßiger Raubthiere [14] — eben das gab dem Aufenthalte seinen wunderbaren Reiz. Geliebt von großen Herrschern sah die einsame Wohnung sich bald von Kirche und Häusern umgeben — denn was vermögen Fürsten nicht mit ihrem gewaltigen Willen, wie viel versucht und duldet der Mensch nicht um des Augenblickes von Gunst und Wohlwollen, die mit Zauber ihn fesseln!

Das war der Platz, wo die Kaiser Deutschlands oft weilten, die Gegenden, welche sie gern durch-

---

des kleinen Bodfelds den daran gebaueten Ort davon unterscheiden wollen.

13) ecclesia in Botfelde *in solitudine nemoris* constituta, adeo, quod sacerdos *propter viæ periculum*, *magno timore rerum et personæ* illuc se transferat ad diuinorum officia celebranda — — vniuersitatem vestram rogamus — — quatenus cum sacerdos se ad locum transtulerit supradictum, una cum ipso — — gressus vestros — — dirigatis. Ablaßbrief Bischof Volrads zu Halberst. zum Besten der (Andreas) Kirche zu Bodfeld (1258) Leuckfeld. Antiq. Ilfeld 221. Note g.

14) Bären, Wölfe. 1515 Beil. S. 41. Damals waren sie, als allgemein schädlich, dem Einzelnen noch zu schießen erlaubt, mit der größern Seltenheit aber wurden sie vorbehaltene Herrenlust.

durchzogen, dem flüchtigen Wilde folgend, grimmige Unthiere auftreibend, oder mit dem Federspiel Lust suchend. Viele Urkunden sind zu Bodfeld bewilligt und beschlossen und auch spätere Monarchen konnten die schönen Jagdgefilde nicht vergessen oder entbehren. Häufig jagte hier Heinrich I., den wir dankbar ehren, hier spürte er seine letzte Krankheit, 936.[15] Hier starb 1056 in den Armen Victor des 2., seines Papstes, aus Italien herbeigerufen, um die prachtvolle Einweihung der neuen Goslarschen Stiftskirche zu verherrlichen und feierlicher zu machen, Heinrich der dritte,[16] einer der kräftigsten Kaiser, zu früh für Deutschlands festen Wohlstand, aber (weil des Menschen kurzes Leben selten die einmal gestörten Verhältnisse wieder fest zu knüpfen vermag) nicht schuldlos an den traurigen Ereignißen, die unter seinem unglücklichen Sohn das Reich verwirrten und den Grund zur Entstehung der nachherigen Verfassung legten.

Mit dem Zehnten alles Jagdgewinnes zu Bodfeld (also eines weiten Jagdbezirkes) begabte schon Otto

---

15) Post hæc (nach dem Entschluß, das Stift von Winethus (Thale) nach Quedlinburg überzusetzen,) rex Henricus adiit *Bathfelthum*, *quo sæpissime exercuit venatum*. Ibi paucis diebus interpositis languore correptus — — ad Erfordiam iter direxit — — peruenit ad Memleben, wo er starb. Vita Mathildis ap. Leibnitz ſſ. r. brunſ. I. 196.

16) Heinricus — — cum in Saxonia in Bothfeldino commoraretur — — obiit. Hermannus contractus unter diesem Jahr San. Blasische Ausgabe I. 154; *in termino Saxoniæ et Thuringiæ*, in loco, qui dicitur Botfeld infirmatus. Otto Frising. Chron. VI. 33. b. Vrstis. A. 1670. S. 136. eben so Albericus S. 93.

Otto 1. das vorgezogene Stift zu Quedlinburg 937; [17] aber man weiss nicht, wie lange das Geschenk dahin gegeben ist, der Zehnte scheint bald vergessen zu sein.

Mit den hohen Besuchen verschwand früh [18] die Schöpfung, welche nur ihretwegen entstanden war. Alles nun verändert. Freie, heitere Umgebungen. In lachenden Wiesengründen Gruben, ausgehöhlt, die Grundsteine der alten Kaiserwohnung wieder an den Tag herauf zu holen. In Graus liegt die entweihte Stelle! Ruhiger hat auf steiler Höhe, weniger beachtet, die Königsburg altern können!

III.

Gandersheimsche Erwerbung Bodfelds und der Gegend um Elbingerode. (1008.)

Die Frömmigkeit König Heinrich des zweiten, des letzten Sprossen aus dem hehren Stamm der Gründer deutsches Reiches und deutscher Macht, gab im Jahr 1008 neben dem Hofe Derenburg, und (dem Dorfe) Reddeber, auch das Bodfeld,

17) decimam partem in Bodfeldon et Sipponfeldu ex omni venatione. Erath Cod. dip. Qued. S. 3.

18) Nach jener Erzählung Anm. 13. scheint 1258 schon kein Ort mehr vorhanden gewesen zu sein, sondern nur eine Kirche, 1194 scheint er aber noch gestanden zu haben, nicht nur weil der Geschichtschreiber (unten N. 94) den Ort (locus) nennt, sondern auch weil er bis zum andern Tage zum Aufenthalt des kranken Herzogs Heinrich diente. Das Eingehen fiele also zwischen die Jahre 1194 und 1258.

feld, mit dem Forst und der Jagd [19] — alles gelegen im Harzgau, in dem Grafschaftssprengel eines sonst unbekannten Grafen Ippo's — der Abtei Gandersheim, dem ältesten Stifte seiner Ahnen, zu einem, gewiß reichen Ersatz für entlegene Güter in den fränkischen Fluren, die er ihr freiwillig oder gebeten abtauschte.

Aus dieser Ueberlaßung erklärt sich das Lehnrecht der Aebtissinn zu Gandersheim über das Amt Elbingerode, welches bis in unsere Tage fortgedauert hat, deßen Ursprung in sehr frühen Zeiten sich verliert, und das daher nur aus diesem Ertausch abgeleitet werden kann. Eben so beweiset aber wieder diese Lehnbarkeit des ganzen Amtes, bei dem Mangel irgend einer Spur bedeutender, späterer Zuschlagungen, und die ebenmäßige Lehnsabhängigkeit eines mit diesem Gebiet zusammenstoßenden Strichs von weitem Umfang im Fürstenthum Blankenburg (VIII) — Verbindungen, welche auf einen gemeinschaftlichen Ursprung dieser nun getrennten Theile hindeuten — den ausgedehnten Kreis des zu der Königlichen Burg auf dem Felde über der

19) Ingelheim am 3. Sept. des ged. Jahres. Sophiæ abbatissæ — — ac suo monasterio. Gandersheim dicto — — pro concambii commutatione — — quandam curtem. quæ dicitur Darneburc. in pago Harthega. in comitatu Ipponis Comitis. *sed et Bodveldun cum foresti et uenatione* et Rediborun cum omnibus ad eadem tria *loca* pertinentibus — — concedimus atque largimur. -- -- ea -- -- ratione. vt -- -- Abbatissa -- -- de prænominatis tribus *curtibus* potestatem habeant exinde quicquid eis placuerit faciendi. Harenb. hist. Gandersh. S. 656.

der Bode [20]) gelegten Landbezirkes, und damit ferner, daß Elbingerode in demselben eingeschloßen, sein Platz unter den Zubehörungen dieser Burg in jenen alten Tagen begriffen war. Liegen nicht Bodfelds Reste in den Gränzen seiner Feldflur; wurden nicht die Grafen von Hohnstein, ehe Elbingerode zum ersten und wichtigsten Orte des Bezirkes emporgestiegen war und die Lehen nun an diesen geknüpft werden konnten, mit Bodfeld von Gandersheim beliehen (IV); haben nicht vielleicht noch weit später auch die Grafen zu Wernigerode unter Bodfelds Namen Elbingerode erhalten? (X.)

IV.

Lehnsbesitz (1) der Grafen zu Hohnstein.

(1125.)

Denn das Stift vergab bald diese Gegend, für unmittelbare Benutzung zu entfernt und zugleich ihrer Natur nach damals wenig einträglich, noch von dem ruhigen Zellenleben geistlicher Frauen geschätzt. Vielleicht besaßen sie solche auch nie, oder nur kurz selbst, gleich Derenburg, von dem die Geschichte nur wieder spricht, [21]) um anzudeuten, wie der Hof aus den Händen eines großen Landherrn in die eines andern überging.

(Ein sonderbarer Zustand der Grundbesitzungen war hereingeführt, der in den folgenden Jahr-

20) Harenberg a. a. O. S. 656. Note c und Cocceji in der Dedukt. wegen Reinstein 137. stimmen in der Ansicht überein.

21) Annalista Saxo b. Eccard. corp. med. æv. 661.

Jahrhunderten sich noch mehr verbreitete — nur wenige waren das freie oder volle Eigenthum ihrer Inhaber. Diese Erscheinung ins Gedächtniß zu rufen, und nach ihrer ganzen Gestalt aufzufassen, ist hier wohl die schicklichste Stelle, wo sie zum ersten Mal auftritt. Diesen Zustand hatte die aus den deutschen Wäldern hervorgegangene Gewohnheit des Lehnwesens bewirkt, nach welcher der Besitzer eines Gutes, oder eines Stückes Land, dieses (wie andere Rechte) unter der Bedingung mancherlei Dienstleistungen, besonders für Krieg und Fehde, zur Benutzung (wie umgekehrt das Eigenthum) weggab, diese Verpflichtungen und Hülfen damit erkaufte. Das ausgebildete Lehnrecht, sah den, welcher einen Grund an einen andern als Lehn verlieh, fortdaurend als den eigentlichen wahren Herrn und Eigner desselben an,[22] dieser nannte das Gut immer noch sein, sein Eigenthum,[23] der, welcher es bekam und für sich die Einkünfte brauchte, benutzte, war nur ein Inhaber, er besaß dasselbe, aber es gehörte ihm in rechtlichen Sinne nicht,[24] über dasselbe konnte

22) dominus feudi, is qui *proprietatem* habet, später dominus directus.

23) Welche Verwirrung aus dem absichtlichen oder unbekümmerten Gebrauch solcher unbekannten Worte, mit bestimmtem rechtlichen Sinn, entsteht, zeigt gerade bei Elbingerode der Aufsatz Cramers. (bei Stüb. 2. 431.) Wer mag aus solchen Verhältnißen, wo die Grafen zu Stolberg Elbingerode besitzen, aber das Amt zugleich Erbe und Eigenthum der Herzoge von Grubenhagen ist, woran doch die Grafen auch wieder Theil haben, sich herausfinden?

24) *possessio* ad vasallum pertinet, *proprietas* ad alium spectat 2. feud. 8. §. 2. vt proprietas penes dantem remaneat, *usus-fructus*

konnte er nicht nach unbeschränkter Willkür verfügen, während jedoch seine Nutzung übrigens alle die Rechte umfaßte, welche nur immer der eigentliche Herr selbst hätte ansprechen oder ausüben können. Diesem blieb also nichts, denn nur das Recht der Verleihung und was daraus herfloß, oft allein der leere Name Lehnherr, später Obereigenthümer. Meist erkannten die Güter, in dieser Lehnsabhängigkeit befangen, mehrere Herren, oft war bei einem und demselben Lehnstück eine Stufenfolge von Eigenthümern, indem die Benutzer dasselbe immer weiter an Andere (unter mehr oder minder gleichen Bedingungen) als Afterlehn überlassen hatten und also einer zugleich Vasall und Herr, Benutzer in Hinsicht auf einen Höhern (seinen unmittelbaren Herrn, von dem er dasselbe erhalten hatte) und Eigenthümer in Hinsicht auf den Untern (seinen Vasallen) war, ohne im Grunde eines oder das andere zu sein. Der König war Lehnsherr der Herzoge, der Fürsten (geistlichen und weltlichen Standes) und vieler Edlen. Diese hatten ringsumher ihre Mannen, oft genug aus den ersten Häusern selbst, und diese weiter, den Heerschild herab, die ihrigen. Eine Einrichtung und Ansichten, wie diese, waren natürlich, als das Lehn noch von Dienst- oder Lebenszeit abhing, fremdartig, als es Erbe geworden und von der Eigen-

 schaft

---

fructus vero ad accipientem transeat 2 feud. 23. §. 2. die eigentlichen Worte der Gesetze, ehe die durch die Sache entstandenen Namen Ober- und Untereigenthümer aufgefunden waren. Um sich kürzer ausdrücken zu können, haben die Rechtslehrer den Vasallen ein analoges Eigenthum gegeben.

schaft nur der Namen geblieben war. Dieß ist die in alle geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters so fest und wundervoll eingeflochtene (nach der Uebertragung auf die erblichen Zinsgüter fast über den ganzen Reichsboden sich erstreckende) Lehre von dem getheilten Eigenthum, die, wie wir sehen werden, in der Form bis in unsere Zeiten ihre Wirkung äußerte, und nicht selten durch eine falsche Deutung des eigentlichen Sinnes der gebrauchten Worte und durch Vergessen der ihr allein angehörenden Rechtsbestimmungen den ganzen Stand der Dinge und dieser Verhältnisse verrückte.)

Welches Geschlecht auf eine ähnliche Weise Bodfeld und seine Gegend am früheſten von der Aebtissinn zu Gandersheim empfangen habe, ist vergessen worden. Erst das 12. Jahrhundert zeigt uns zur Zeit als Lüder von Supplinburg nur noch Herzog zu Sachsen und noch nicht auf den Thron der Kaiser gestiegen war, (also vor dem Jahr 1125) Bodfeld mit dem Forst und der Jagd, mithin in dem nemlichen Umfange wie Heinrich 2. die Burg gegeben, in einem solchen [25] Lehnsbesitz der

---

25) Bona ecclesiæ Gandersem, quæ in beneficio tenentur a *Ducibus*, Comitibus, militibus et ministerialibus. Lotharius *possidet* castrum Luneburg. — — — Comes de Winzenburg *habuerat* Vreden vtrumque etc. Comes de Wernigerode habet Rediborum. *Comes de Hoënsten tenet Bodveldun cum foresti venatione.* Harenberg a. a. O. 704. der die alte Urkunde auf Pergament auch in diese Zeiten setzt. Würde der Zusammentrager dieses (wenn gleich unvollständig gebliebenen) Verzeichnißes nicht lieber den Kaiser, als den Herzog unter den Vasallen genannt haben, wenn zu dieser Zeit

der Grafen zu Hohnstein. Früher also herrschten diese hier, als (geschichtlich bestimmt und erwiesen) ein Welfe über irgend einen Theil des Harzes gebot.

Einem Eilger aus diesem Stamm der ersten uns bekannten Herren des Elbingerödischen, demselben, welchen das Kloster zu Ilfeld als Erbauer ehrt, schreibt eine jetzt allgemein verbreitete, aber

 darum

Zeit Lüder die höchste Würde schon trug? oder soll durch das *habuerat* bei Winzenburg angedeutet werden, daß damals durch eben diesen Kaiser der mächtige Landgraf Herrmann in Thüringen (bekannter als Graf von Winzenburg) schon gestürzt war? Dann fiele das Verzeichniß doch immer in die Jahre 1130 bis 1137. Aber kann der Ausdruck der Vergangenheit, nicht den gerade eingefallenen Tod des bisherigen Lehnträgers (Herrmann, der Vater jenes Landgrafen, starb 1122 nach Wenk) zur Ursache haben, während dem Lehnhof noch unbekannt war, welcher der Söhne ihm folgen würde, kann dadurch nicht eben so gut die Ueberlaßung dieser Güter an einen Dritten, der als Lehnmann noch nicht angenommen war, angedeutet sein? Das Verzeichniß ist gewiß alt, mit innern Zeichen der Glaubwürdigkeit versehen, aber bisher wenig benutzt. Daß nur nicht der Name Hohnstein selbst ein Anstoß wird! Es war ein publizistischer Fund, nach welchem der Titel und die Besitzung von Hohnstein erst so spät an das letzte Grafengeschlecht gekommen sein sollten, oder wie die Neander — Meibom die Mähr weiter noch verdreht und ausgeschmückt haben, ohne alle Spur von Wahrheit. Echte, unverwerfliche Urkunden und Geschichtsbücher kennen den Namen eher, als man jenes wunderbare Gewebe von Verhältnißen, die nicht waren, und von Dichtungen, die nie Thatsache werden konnten, anknüpfen kann. Wie vielfältig ist die deutsche Spezialgeschichte nicht durch publizistisch-juristische Einmischung aufgehalten und verderbt worden!

darum nicht minder erst spät in die Geschichtsbücher eingeschlichene, und, gleich vielen andern Sagen späterer Erzähler, zugleich wenig glaubwürdige Nachricht, auch die Gründung Elbingerodas zu. Erfreulich wäre es, wenn die Sage für eine solche wohlthätige Verbesserung des Landes sich durch die aufbewahrte Kunde dankbar gezeigt hätte und nicht, wie am wahrscheinlichsten, von den Spielen eines unkundigen Sprachenträthselers ausgegangen wäre, der unberufen in die Geschichte Zusammenhang und größere Vollständigkeit bringen wollte! (XII.)

V.

Zweifelhafte Abtretung an Friedrich von Heldrungen. (1412.)

Wie der Anfang des Hohnsteinschen Besitzes unbekannt ist, so auch, bis in welche Zeiten er sich heraberstreckt habe. Eine der vorigen gleich unsichere Nachricht läßt ihn erst im Anfang des 15. Jahrhunderts ganz enden und fast zugleich oder unmittelbar (gar unbestimmt sind die Worte) auf das Haus Stolberg übergehen. Sie erzählt nämlich: Graf Diedrich (9) von Hohnstein — Heringen habe Elbingerode als Ersatz an Friedrich, Herren von Heldrungen, überlassen, 26) für die

26) Spangenberg Sächs. Gesch. cap. 306. S. 356b ist die älteste Erwähnung; Paul Jovius Hist. der Grafsch. Hohnstein bezieht sich auf ihn, jedoch nicht nach dem Abdruck bei Klotzsch und Grundig Samm. zur Sächs. Gesch. 10. 74, sondern nach einer, wenn gleich jungen, Abschrift der hiesigen gräfl. Sammlung. Schade, daß jene Herausgeber den

die um seinetwillen in der Fehde gegen die Grafen von Hohnstein — **Kelbra** verlohrene altväterliche Herrschaft. Solche nahmen die von diesen zu Hülfe gerufenen mächtigen Fürsten von Sachsen und gaben sie ihnen im Tausch gegen Kelbra. 27) Doch auch zu Elbingerode habe Herr Heinrich, der Rache der aufgebrachten Hohnsteiner wegen, nicht ruhig leben können, sondern seine Tage in einer beständigen Flucht zugebracht, bis er endlich (1414) von einigen Köhlern im Harz erschlagen worden. 28)

 Um

den alten Sammler überarbeiteten, wodurch an mehr als dieser und der folgenden Stelle der ganze Ton der alten Erzählung verwischt, die Beziehungen verloren sind. Selbst wichtige Bemerkungen fehlen nun. Die Gründe der Vorrede für ein solches Verfahren können vor den Augen der Forscher nie Gnade finden.

27) Urk. d. Graf. Heinrich von Hohnstein-Kelbra vom 27. Jan. 1413. bei Horn Leben Friedr. d. Streitb. 781. Was so oft Müller (Ann. 11.) nachgesagt ist, von einem Rücktausch im Jahr 1422 beruht sicher auf einem Schreibfehler; auch Weiße Sächs. Gesch. 2. 126 hat schon bemerkt, das Anführen laufe gegen die Geschichte.

28) So sagt der einzige **gleichzeitige** Zeuge dieser Ereigniße, Johann **Rothe** bei Mencken ſſ. rer. Germ. 2. 1816. Sedir geschach ez, alzo man schreib 1410 jar, daz dy forstin Helderungin gewunnen, ynde ouch Wihe daz sloz, vnde stat, alles dem von Helderungin aue, vnde legin daz grafin Henriche von Hoensteyn den man nante grafe Heinrich von Kelbra, Denselbin von Hoensteyn der von Helderungin syn Slos Hoensteyn vor hatte augewunnen, ehir sie vor Helderungin zcogin, *dornoch yar korczlichin* wart derselbe von Helderungin irslagen, von den kolern vff dem harcze. Ebenso der nächstfolgende Monachus Pirnensis (Joh. Lindner um 1530.) Spangenberg Bl. 357. hat die Erzählung ausgedehnt und tragischer gemacht. Dieser war ein unendlich fleißiger, aber wie die

Um diese Zeit, setzen noch Neuere hinzu, (den Zusammenhang ganz lückenlos darzustellen) sei das Ländchen dem Grafen Botho zu Stolberg verkauft; aber Niemand sagt, ob von dem von Heldrungen oder denen von Hohnstein. [29]

In der Art kann der Vorgang nicht erfolgt sein. Schon der genaueste alte Forscher der Geschlechtsreihe und in den Ereignissen der Grafen zu Hohnstein, Paul Jovius — ein achtungswerther Namen — zieh Spangenberg, welcher der Erzählung letzte Quelle bleibt, mehrerer Irthümer, und wußte kaum, ob er ihm Glauben geben sollte. [30] Herr Friedrich von Heldrungen war keinesweges so verlassen, als in dieser Darstellung angenommen wird, er war im Besitz oder Mitbesitz der eroberten Burg Hohnstein geblieben und betrachtete sich als Herrn derselben. Er schrieb sich von ihr. [31] (2. Julius 1413) Graf Dieterich von

die mehrsten Sammler seiner Zeit, zu leichtgläubiger Mann, ohne Kritik, ohne Wahl aus den verschiedenen Quellen. Daher sein Ruf so zweideutig, sein Gebrauch so unsicher. In der Angabe des Jahrs hat sich Rothe geirrt. Zwei Urk. bei Horn a. a. O. 780 und 781 bezeugen, daß erst im Oktober 1412 Heldrungen belagert wurde.

29) Am allersonderbarsten ist die Vermuthung, daß solches durch die Erbverbrüderung im Jahr 1433 bewirkt sei (Stübener 2. 430.) wie konnte die auf der Stelle eine Länderübertragung zur Folge haben?

30) Nach der angeführten Abschrift.

31) Ersuchung an den Grafen Ernst von Gleichen: Edler, lieber Ohm, wir bitten dich, daß Du dein Insiegel bei unsers Herrn von Halberstadt (Albrecht Graf zu Wernigerode, Bruder des folgenden) und unsers Ohmen von Wernigerode Insiegel

von Hohnstein mußte schon am 9. April desselben Jahrs jeder Unterstützung seines Freundes und der Aufnahme desselben in seine Burge entsagen; aber er blieb im ungeschmälerten Besitz seiner übrigen Erblande, bis er 1417 starb.

Und doch umschließt die Sage wohl ein wirkliches Ereigniß mit ihrer groben Hülle, das hier einmal, glücklicher als bei den meisten andern, durch die Geschichte entschleiert werden kann. Denn die allermehrsten Sagen sind so umnachtet, was ihnen an Wahrheit zum Grunde liegt, so wenig durch sie selbst, noch auch mit Hülfe sicherer Nachrichten zu scheiden; daher für den Geschichtsschreiber leider meist

siegel an diesen Brief hängen, und reden (gereden, geloben) wollest. Datum Hohnstein uf Sonntag assumptionis Mariæ nostro sub sigillo anno 1413. (2. Jul.) Friedrich von Heldrungen, Herr zu Hohnstein. Klotzsch und Grundig Samml. VI. 316. Hieraus schloß Jovius sehr richtig (Abschr.) auf Inhabung, und auch Sagittar folgte dieser Spur a. a. O. Im Abdruck steht zwar Marien Himmelfahrt (15. Aug.) allein dieses Fest fiel 1413 auf keinen Sonntag, es muß visitationis gelesen werden, oder in dem Abdruck etwas fehlen. Wer sollte auch damals Hohnstein mit Graf Diedrich 9. im Besitz gehabt haben, den die Fürsten von Sachsen darin bekriegen wollten, wie ihr Vertrag mit diesem vom 9. April 1413, ausdrücklich sagt? Ouch vmb daz sloz Honstein sal er synen burgfride weren (seinen Burgfrieden, die Vereinigung über den gemeinschaftlichen Besitz einer Burg und die Bestimmung der daraus fließenden Verhältnisse, gewähren, halten) vnd ab vnser Herren zcu den Slosse Honstein icht gedenken mochten (der Gewinn Heldrungens war noch nicht genug!) des sollen sie gein Graven Ditheriche ouch vnbetedinget sin. Horn a. a. O. 784 Eine in der Geschichte Hohnsteins bisher ganz übersehene Nachricht.

werthlos — wie gern mögte er in seiner Armuth an ihnen sich sättigen — er muß sie dem Dichter zur Ergötzung überlassen. Der letzte Herr von Heldrungen hat wirklich eine Zeitlang Elbingerode bewohnt. Einer der Zeugen, welche über den Lauf der Wernigerödisch-Blankenburgschen Gränze 1483 vernommen wurden, oder 78jährige Pförtner der Burg zu Wernigerode, sagt aus: „zu der Zeit, als die Grafen Heinrich von Wernigerode und Bernhard von Reinstein ihre Gränze selbst bezogen, habe ein Junker, „nemlich der letzte von Heldrungen, in der Burg „zu Elbingerode gehauset, er könne sich aber nicht „mehr erinnern, ob auch dieser bei dem Zuge gegenwärtig gewesen wäre. Das sei in seinem 12. „Jahr geschehen.“ 32) Mithin 1417. Wahrscheinlich lebte aber der Heldrunger hier als Pfandinhaber, oder aus welchem andern Ursprung es gewesen sein mag, immer nur im Wernigerödischen Namen, nicht im eigenen oder Hohnsteinschen. Denn der Graf Heinrich handelte in dem Augenblick der fremden Bewohnung als Eigenthümer. Freundschaftliche Verhältnisse bestanden zwischen beiden Geschlechtern, auch nach Herrn Friedrichs Vertreibung aus der Stammburg, das bezeugt jene Bürgschaft. Geldverhältnisse waren auch später noch (1426) zwischen Friedrichs Sohn Heinrich, dem letzten des Hauses, seiner Mutter Agnes und dem Grafen Botho zu Stolberg. 33) Wie leicht kann aus einem solchen

32) Beil. S. 25.

33) Heinrichs und Agnes Quitung für die Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg über bezahlte 1000 rheinische

chen der Besitz von Elbingerode hervorgegangen sein! Wäre es dem Geschichtsschreiber erlaubt in das unendliche Feld auch selbst wahrscheinlicher Vermuthungen herabzusteigen, dürfte er dann nicht annehmen, Elbingerode sei gegen den völligen Abstand Hohnsteins eingeräumt worden, in dessen Besitz wir bald darauf das Haus Stolberg antreffen?

Zwar den Namen des Herrn von Heldrungen nennt der Zeuge nicht, aber es leidet keinen Zweifel, daß er den wirklich letzten des Stammes, Heinrich, gemeint habe, denn sonst würde Rothes Nachricht, daß Friedrich bald nach dem Verlust Heldrungens getödtet sei, widersprochen, und zu gesucht dürfte die Auslegung sein, daß Friedrich deshalb der letzte heisse, weil er die Stammburg zuletzt besessen habe.

Aus diesen mühsam zusammengelesenen Umständen erscheint als Wahrscheinlich, daß die richtige Thatsache eines Heldrungschen Besitzes von Elbingerode nur falsch ausgelegt worden sei und ein unrichtig gedeuteter Schein eine Schenckung des Grafen Dieterich in die Geschichtsbücher gebracht habe. Damit aber sind wir der Zeitfolge beträchtlich vorgeeilt.

VI. Ende

---

rheinische Gulden Hauptgeld (oder 500 Mark Erfurtisch) auf Abschlag von 700 Mark Schuld und 100 Gulden, welche von den jährlich zu zahlenden 300 Gulden abgehen sollen. Zeuge war Graf Heinrich von Wernigerode, 1426 Sonntag nach dem neuen Jahrstage als epiphanias domini gewest ist. Ungedr. Die Geschichte der Herren von Heldrungen liegt noch in zu großer Dunkelheit, um nicht jeden kleinen Beitrag annehmlich zu machen.

VI.

Ende und Folge des Hohnsteinschen Besitzes.

Wie auch diese Ereignisse unter einander verbunden sein mögen, später als in dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts wagt kein Schriftsteller Hohnsteinsche Rechte im Elbingerödischen anzunehmen. Schwerlich haben sie auch nur so lange gedauert, wir haben von ihnen überhaupt kein anderes historisches Zeugniß als die Nennung in jener Gandersheimschen Vasallenreihe. Seitdem gehen uns, durch so manche Jahrhunderte, alle Nachrichten ab.

Indeß hat jene Sage und die dadurch angefrischte Kenntniß des alten Hohnsteinschen Besitzes noch bis auf uns einen Einfluß geäusert, indem selbst Hannöversche Landbeschreiber,[34] denen andere folgten, das Amt, als einen Anhang der Grafschaft Hohnstein, zum Obersächsischen Kreise zogen; eine Annahme, welche der zuletzt bestandenen Verbindung mit Grubenhagen und der aufgestellten Behauptung: der Bezirk sei eine alte Zubehörung dieses Fürstenthums, ganz entgegenlief. Doch auch diese Verhältnisse, zwar ganz richtig aufgefaßt, sind aus späterer Zeit. Bei der Austheilung Deutschlands im Kreise folgten alle Stolbergschen Lande dem Stammhause und wurden mit diesem zum Ober-

34) Scharf polit. Staat S. 99. In die neuesten Statistiken und Beschreibungen des Königreichs Westphalen ist der Satz übergegangen, den Büsching (9. 213.) in die Hohnsteinschen Geschichten aufgenommen, viel früher aber schon Leuckfeld ausgesprochen hatte, Ant. Ilf. 215.

Obersächsischen Kreise gelegt, und darum, ein Denkmal der alten Verbindung, gehörte auch Elbingerode dahin.

VII.

Besitzungen der Grafen von Blankenburg im Elbingerödischen. (1300.)

Waren nicht schon lange vor der Zeit, worin man das gänzliche Aufgeben der Hohnsteinschen Inhabung fallen läßt, nicht nur bedeutende Theile des Lehns auf die Grafen von Blankenburg übergegangen, sondern diese sogar mit dem Hauptort vielleicht weit früher Herren des ganzen Elbingerödischen Strichs?

Die Grafen von Blankenburg = Reinstein, ein Urgeschlecht der Gegend und das reichbegütertste Haus am nördlichen Abhange des Harzes, besaßen, wie fast in allen Gebieten rund umher, so auch im Elbingerödischen mehrere Lehen, Güter, Gefälle und Rechte, wie mehrere Holzungen darin zu ihrem Nachlaß gehört haben. In den ersten Zeiten des 14. Jahrhunderts, so lauten die spärlichen Urkundenauszüge, welche Stübener mittheilen durfte, 35) wurde von dem Grafen Heinrich dem Jün=

35) A. a. O. 2. 429 und 426. Wie ängstlich man bei solchen Mittheilungen vormals war, und wie furchtsam Stübener von seinen Baustücken Gebrauch machen, sie sich gleichsam abstehlen mußte, davon unten weitere Beweise. Von solcher Bewachung der Urkunden im Braunschweigischen sehe man, was Remer über den Minister von Praun sagt, Vorrede zu deßen Siegelkabinet. S. 10. 14. Beßer freilich, als wenn man

Jüngern Ludolf von Bodfeld mit der Ramse beliehen und einem Felde zu Bodfeld, [36] woran Bartold (wahrscheinlich auch aus dem adligen Geschlecht) und seine Brüder ein Viertheil besaßen; Lippold der Drost des Hauses mit einem Antheil zu Elbingerode, einer Mühle, 8 Hufen mit (Häusern und) Wiesen und dem halben Lüdershof; mit dem Felde zu Bodfeld halb, wie solches Beverd von Elbingerode, und allen Hölzern, welche Ludwig von Elbingerode inne hatte. Im Anfang des 13. Jahrhunderts besaßen sie noch andere Lehen, die Hütte zum Silberkolk, (Beil. 1.) die Kornzehnten zu Elbingerode und Erdfeld als Halberstädtsches, wieder andere und den Wurmberg als Gandersheimsches Lehn, die Vergebung der Kirche zu Erdfeld hing von ihnen ab, ihnen stand wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit, als Ausfluß der alten Gaugerichte zu, und wer weiss, welche Gerechtsame mehr, deren Kenntniß für uns völlig

man sie bekannt macht, aber seine Ansicht hineinkorrigirt! Erfahren wir doch, indem das Nähere über die Urkunde vorenthalten wird, nicht ein Mal, ob die Belehnungen Ludolfs und Lippolds in eine Zeit fallen.

36) vnde dat velt to Bodvelde, des is de verde del Bartoldes. Nicht das Feld, (denn unmittelbar kommt nochmals ein Feld vor) muß man übersetzen, sondern ein Feld, wovon Bartold ein Viertel besaß. So überträgt Stübener auch die Worte: Lippolt de Drozete des huses en Del to Elvelingerode: Lippold dem Drosten, ein Theil des Hauses zu Elbingerode, da doch wahrscheinlicher es heissen muß: Lippold, dem Drost des Hauses, (zu Blankenburg) ein Theil zu Elbingerode. Oder ist dieser Lippold mit dem, welcher Note 105 im Jahr 1295 erwähnt wird, eine Person?

völlig verlohren gegangen ist. Ihre Besitzungen waren also hier nicht unbedeutend; aber einzelne Güter und Lehen reichen nicht hin, um die Herrschaft dieses edlen Hauses über eine benachbarte Landschaft zu erweitern. Von einem solchen landherrlichen Besitz sind keine Beweise vorhanden. Wenn diese Grafen Elbingerode in dem Umfang der Gandersheimschen Schenkung besaßen, würde dann Graf Heinrich in der gleich zu erwähnenden Auflaßung von 1319 diese Inhabung nicht bemerkt, würden sie im vollen Besitz des Lehns und des alten Bodfeldschen Distrikts diesen selbst und ohne Zweck getheilt haben? Würde es dann der Belehnung mit einzelnen Gütern zu Elbingerode bedurft haben, welche sie von Gandersheim erhielten? 37) Nur die Lehnsabhängigkeit einzelner Stücke, nicht des ganzen Amtes, geht aus den bisher bekant gewordenen Urkunden hervor, und diese verlohren sie meistentheils 1343 an die Grafen zu Wernigerode. (X.)

VIII.

Gandersheimische Belehnung der Grafen zu Blankenburg mit einem Theil des Bodfeldschen Distrikts. (Halberstädtsche Ansprüche darauf.) (1319.)

Zeigt uns auch die Geschichte die Grafen von Blankenburg-Reinstein nicht als Herren des nach-

37) Item den Wormberg, da man den Eisenstein bricht, bei der kalten Bode —— Item die Güter zu Elbingerode. Verkauf der Aebtissinn Sophie zu Gandersh. 1481. Gr. Preuß. Dedukt. Beil. S. 178. vergl. unten den Absatz von dem Hüttenwesen.

nachherigen Amtes Elbingerode; so finden wir sie doch im Besitz eines großen Theils des alten Bodfeldschen Bezirks, der davon irgend ein Mal abgetrennt und, ohne daß wir Zeit oder Umstände kennen, ihr Eigenthum geworden war. Denn Graf Heinrich zu Blankenburg ließ 1319 (14. Sept.) seiner Frau, der Aebtissinn Sophia von Gandersheim, auf, alle Lehen, die er von ihr im Walde trug, um damit seinen Vetter Ulrich den ältern, von dem Reinsteinschen Ast seines Hauses, zu beleihen, der sie ihm abgekauft habe.[38] Alles, was in einem Umkreise von der Hohenstraße[39] über Güntersberg an, bis zur Bode, bis zum Bennekenstein,

38) Am besten bei Harenberg a. a. O. 809. bynnen dussem creysse van der Honstraten bovem dem Gunterberge wente an de bete, wente to dem Bennekensteyne, von deme bennekensteyne wente to deme heydenschen stige, von den heydenschen stige, wente to Elvyngerode, von Elvyngerode wente to dem Bercvelde, von deme Bercvelde wente vppe dat velt to Haselvelde: dat velt al vmme wente, to dem Bervenvelde. wat hyr bynnen is, dat sy wolt edder holtstede, edder welkerleye gud ed sy, dat late wy or vp.

39) Straße von Güntersberge nach Hasselfelde, in der Gränzbeschr. Reinst. vom 17 Mai 1625 kommt sie noch unter diesem Namen vor: „von da gehet es über ein Feld, die hohe Straße genannt," zwischen dem Neuenhagen (Schweinshöfen) und den Mordthälern, man sehe Lasius Karte. Vielleicht einerlei mit dem Wolfweg der Note 44, wenigstens ist anderwärts Hohestraße die erste und vorzüglichste Landstraße; so die durch den Odenwald, von Heidelberg bis Frankfurt, welche immer auf der Höhe des Gebirges bleibt und mit der Schneeschmelze weiter zieht — ein altes Römisches Werk. Dahl Beschr. v. Lorsch. 169.

kenstein, zum Heidenschen Stiege, 40) bis zu Elbingerode, zum Bergfeld 41) auf die Hasselfelder Flur, bis hin wieder zu Bervenfelde 42) lag, das Alles, Wald oder Häu, oder was es sonst für Güter und Gandersheimsche Lehen seien, gab er auf. Die Begränzung mit Elbingerode, die gleichmäßige Lehnsherrschaft sprechen für eine alte Verbindung der nun getrennten Theile, und für den Ursprung aus dem Bodfeldschen Strich. Zwar die Zerschlagung liegt im Dunkel; aber wir dürfen, bei einiger Kenntniß der Verhältnisse, der Ausdrücke der Urkunden und der Unzuverläßigkeit der Lehnbriefe und Lehnsversicherungen ganz besonders, wo es dem jeweiligen Besitzstande gilt, weder annehmen, daß damals der Graf Heinrich wirklich einziger Eigenthumsherr alles Grundes und Bodens in dem beschriebenen Bezirk war, noch den unbestimmt angedeuteten Vermarkungen zu Gunsten, die Gränze des Lehns bis vor die Thore Elbingerode's und Benneckensteins, oder gar über sie hinweg ausdehnen. Einmal verstand sich, wenn es auch nicht gesagt wäre, 43) die Ueberlaßung nur von dem, was innerhalb

40) Ein Theil des großen Weges über den Harz, welcher später die Altestraße (zur Harzburg) heißt, und die Gränze zwischen Reinstein einer Seits und dem Lauterbergschen (S. Andreasberg) anderer Seits machte, zum Theil wieder als Neuestraße hergestellt. Siehe die ebenbemerkte Reinsteinische Gränzb. von 1625 und die Walkenr. Gränze bei Leukf. 1. 440.

41) Eine Burg bei Rübeland. Stübener 2. 401.

42) Unbekannt, wahrscheinlich in der Nähe des Anfangspunktes dieses Kreises gelegen.

43) dat wy vnser frauwen van Ganderseme alle dat, *dat wy von or hebben shullen* vpp dem wolde bynnen dussem creysse — — *dat* late wy or vpp.

nerhalb des Kreises als Gandersheimsches Lehn wirklich beseßen wurde; wie vieles mogte im Lauf der Zeiten schon in andere Hände gekommen sein![44] Zweitens sind die angegebenen Endpunkte keine Gränzsteine, genau auf der Scheidung stehend, sondern ohngefähre Andeutungen der nächst anstoßenden Gebiete. Die Feldfluren, oder politischen Marken der Ortschaften wurden hier, wie im ganzen Mittelalter, bei Erwähnung der leztern mit einbegriffen und ließen sich davon nicht trennen.[45] Auch wäre es immer ein unbestimmt gezogener Kreis, aus deßen Angabe man nie auf die Angehörung eines bestimmten Flecks an der Gränze schliessen dürfte. Wer weiss nicht, wie oft alle Mühe vergebens war, nur die Schneiden nach den Bezeichnungen der Gränzzüge des 16. und 17. Jahrhunderts genau wieder zu finden? Endlich behielt Graf Heinrich auch sicher nur die Worte seiner ältern, oder aus ältern Verhältnissen herfließenden Lehnbriefe bei, seit deren Abfassung sich der Besitzstand und die Wirkung deßelben so sehr verändert haben mogten. Schwer sollten Herren und Vasallen büßen, wenn sie alles gewähren müßten, was uralte Lehnbriefe nennen

44) Wenigstens gehörte ein Forst im Osten der Lupbode, ein anderer zwischen der Bere (Bete, Bode) und der großen Straße Volcweg genannt (die Bezeichnung der Land- und Heerstraßen) bei Hersleve (?) zu dem Lehn, welches im Anfang des 13. Jahrhunderts Wilhelm (der Stifter aller Braunschweigischen Zweige) dem Grafen Siegfried von Blankenburg gegeben hatte. Stübener 1. 62. Vergl. unten S. 41.

45) Von den ältesten Zeiten an, (z. B. frühere nicht zu erwähnen, Lothar 3 für Walkenried, 1132. Leuckf. 1. 356.) bis tief herab, man sehe nur jeden Lehnbrief des 15. Jahrhunderts.

nennen und fordern! Die Nachkommen Graf Ulrichs haben darauf von den Aebtissinnen zu Gandersheim nicht nur diesen Strich, sondern auch noch besonders Güter zu Elbingerode — also kann der Ort nicht in jenem erstern Lehn begriffen sein — den Wormberg, da man Eisenstein bricht, bei der kalten Bode, empfangen,[46] bis die Aebtissinn Elisabeth im Jahr 1451 den Kurfürst Friedrich zu Brandenburg mit ihnen und den andern Reinsteinschen Lehen, der Stadt Derenburg, zunächst belieh,[47] diesen zwischen sich und die Vasallen schob, die Güter zu Afterlehn machte, und die Grafen an ihn wies. Zum zweiten Mal suchten die Beherrscher der Mark in diesen Gegenden festen Fuß und Gebiete zu erlangen, (und dieses Mal mit mehr Glück, als die Askanier) zwei Jahr vorher hatten sie auch die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode wieder erworben! Solche Lehen hat das Kurhaus stets erneuert.[48] Aber Aebtissinn Sophia, uneingedenk ihrer Pflichten und daß sie über nichts verfügen könne, was ihr nicht mehr zustände,

46) Anmerk. 37.

47) Die Urkunde selbst ist wohl noch nicht gedruckt, Harenberg schweigt und nennt bloß Jahr und Tag. S. 1209. Erst den Lehnbrief der Aebt. Agnes für den Kurfürsten Johann von 1488, 6. Sept., liefert er S. 943. — „wie Kurfürst Friedrich und Albrecht von Brandenburg die Lehn erhalten haben, über Derenburg, über alle Lehn nichts ausgeschieden, welche Graf Ulrich der Aeltere und Jüngere und deren Vorfahren von Gandersheim gehabt haben, namentlich den Forst auf dem Harze — nach den Bestimmungen des Reverses von 1319 — und noch mehrere andere Güter."

48) Friedrich Wilhelm I. 1722 Harenb. 1061.

de, oder aus Unbekantschaft, verkaufte bei einem vom Stift Halberstadt über die Lehnbarkeit und die Rechte zu Derenburg erregten Streit, dem Bischof Ernst im Jahr 1481 (25. Jul.) für 224 Gulden die Lehnrechte über halb Derenburg, über eine Menge von Gütern in der Gegend, über den Wurmberg und was zu Elbingerode lag, wie Graf Ulrich der Aeltere und Jüngere sie empfangen hätten. 49) In einer zweiten Urkunde deßelben Tages erklärte sie ausdrücklich die Lehn über alle die Güter in diesem Verkauf begriffen, welche der Revers von 1319 nenne. 50) Der Kurfürst von Brandenburg trat sogleich mit seinem ältern Recht gegen diesen Vertrag auf, die Fürsten zu Sachsen wurden Schiedsrichter, 51) und ohne Zweifel haben sie den

49) Urk. in der Preuß. Dedukt. über Reinstein S. 177. und 227, und Harenberg 1472, welche nicht ganz übereinstimmen. Das Original will sich nicht mehr finden, nur eine Abschrift hat sich in einem Urkundenbuche des Domkapituls erhalten. Die Glaubwürdigkeit für den Geschichtforscher wird allerdings dadurch nicht gemindert; aber in Verbindung mit den Verhandlungen der spätern Jahre und dem völligen Nichtgebrauch durch Halberstadt, ist der Umstand nicht zu übersehen. Auffallend ist es ferner, daß der Abdruck beide Mal so unzweifelhaft" ein und Säventigste Jahr" liest, da es doch offenbar (wie auch die Ueberschrift angiebt) 1481 heissen muß, indem Bischof Ernst, der Käufer, erst (1479) 1480. den bischöflichen Stuhl bestieg. Die zweite Urkunde bestätigt dieß auch, (S. 180) und der Harenbergsche Abdruck; um so seltsamer ist aber das Versehen!

50) Urk. in der Dedukt. S. 179.

51) Des Kurf. Johann Vollmacht zur Niederlegung des Geldes im Helmstedt, (Harenberg 1209) 1483 15. April; Schreiben des Erzbischof Ernst 26. Dez. 1483. Dedukt. 180.

den Streit zum Vortheil von Brandenburg vermittelt, und die Vernichtung der Uebereinkunft bewirkt. So forderte das Recht, und Harenberg sagt aus dem Gandersheimer Archiv ausdrücklich: das Geld sei an Halberstadt zurück gezahlt, Gandersheim Lehnherr geblieben, [52] wenigstens hören wir weder von Widersprüchen noch fernern Bemühungen des Hochstiftes. Wie sollte es so lange geschwiegen haben! Alle auf diese Verhandlungen sich beziehenden Urkunden fehlen in Halberstadt, bloß eine alte Abschrift jenes Verkaufs hat sich erhalten. Die Grafen zu Reinstein haben diese Güter auch nicht von der Kirche zu Halberstadt zu Lehn genommen; in ihren Lehnbriefen und Lehnsverzeichnissen, die doch sonst so reichhaltig sind und Güter nennen, welche schon längst wieder in die Hände des eigenen Lehnherrn zurückgekommen waren, werden sie nicht erwähnt. [53] Erst als Herzog-Bischof Heinrich Julius in den Besitz der Grafen von Reinstein eintrat, (1599) ließ er auch sie seinem Lehnbrief hinzu fügen, [54] aufmerksam gemacht durch die Streitigkeiten mit Brandenburg und Stolberg über den Reinsteinschen Nachlaß. Wenig sorgsam für die Rechte seines Hauses, denn als bald auch sein

 Stamm

52) Contractui huic mox fuit renunciatum, pecunia fuit reddita. S. 1473. Es ist demnach wahrscheinlich, daß Halberstadt auch die Urkunde herausgab.

53) Deduktion S. 65.

54) Im Jahr 1600. S. 124. das. In der Anwartung für Herzog Julius stehen sie noch nicht S. 101. das.; die Grafen von Reinstein haben aber einen Theil derselben unmittelbar von Gandersheim fortempfangen, Harenberg, 1473, welchen sich Heinrich Julius nachher auch geben ließ. Dedukt. 222.

Stamm geendet hatte, die Vettern aus Zelle in Halberstadt nicht beliehen waren; da sprachen Halberstädtsche und dann die Preußischen Hofjuristen nicht die aus der Beleihung der Grafen zu Reinstein unstreitig zurückgefallenen Lehen, (nur war die Nachweisung der Theile schwer) sondern vielmehr den größten Theil der Elbingerödisch-Blankenburgschen Forsten aus diesem nichtigen, aufgehobenen Verkauf von 1481 an.[55] Und was bewiesen nicht und haben nicht ausgeführt, Leute, denen der Land- und Geldgewinn ihres Fürsten, die Füllung seiner Kassen allein anlag, nicht sein wahrer Ruhm bei den Zeitgenossen und in den Jahrbüchern der Nachkommen, die auch über ihn zu Gericht sitzen, — Leute, welche um dieses Zwecks willen jedes Gefühl von Recht und Treue, das etwa in ihrer versteinerten Brust noch versteckt lag, freudig unterdrückten, belohnt durch den erregten Streit, den Verlust oder die Verlegenheit und Mühe des Nachbaren, des Unterthans! Welcher Behauptungen, wider alle Geschichte und alles Recht, welcher Verdrehungen waren nicht besonders die Menschen fähig, welche am Ende des 17. Jahrhunderts die öffentlichen Geschäfte des Fürstenthums Halberstadt leiteten, wozu bot Eberhard Dankelmann nicht begierig die Hand! Zwar Cocceji gehörte nicht zu dem rechtlosen, verächtlichen Schwarm, auch die schwache Seite der Forderungen seines Fürsten erwähnte er wohl ohne Furcht; aber gewisse Grundsätze und Ansichten werden zu leicht in einem Lande und

55) Siehe die mehrerwähnte Deduktion von Cocceji (auch in deßen consiliis) S. 134. u. f.

und bei Verwaltungsbehörden herrschend und erblich und als die festgegründetsten, alleingültigen angesehen, nur zu leicht wird dann auch der ruhigere Urtheiler von der geglaubten Wahrheit einer so gebildeten Lehre erfüllt, besonders wenn er nicht an der Hand der Geschichte sie prüft, oder aus Mangel gegenseitiger Nachrichten sie prüfen kann, wenn, wie damals, zu viele Lehren des alten Rechts, zu viele Verhältnisse der Vorwelt noch unerörtert, unbeleuchtet im Dunkel liegen — um von ihm völlige Unparteilichkeit verlangen zu können. Auch fand Cocceji bei der Entwickelung der Halberstädtschen Rechte in der berühmten Deduktion die Behauptungen selbst schon vor, es war ihm nicht erlaubt, etwas abzunehmen oder zuzuthun, er konnte die Masse von Nachrichten, welche ihm zugeschickt wurden, nicht aus dem Archive selbst prüfen, konnte sich dazu nicht Kenntnisse erworben haben; sein Geschäft sollte bloß sein, diesen aufgestellten Thatsachen, diesen Behauptungen ein rechtliches Gewand, das bedürfende Ansehn bei der Menge, die nöthige Unterstützung bei dem Richter zu verschaffen. Auch er dehnte also den Anspruch auf die Elbingerödischen[56] Forsten rund um die Stadt aus. Der Hauptgrund wurde aus dem Ausdruck des Reverses von 1319 hergenommen, und dieser unterstützt durch den Umstand, daß in den spätern Gandersheimschen Lehnbriefen über Elbingerode für die Herzoge der Wolfenbüttelschen und Zelleschen Linie keine Forste oder Wildbahnen erwähnt würden — zu einem sichern Beweise, daß diese wirklich seit 1481 als an Hal-

 berstadt

56) Ebend. S. 180. n. 6.

berstadt abgetreten betrachtet wären. 57) Wie schnell fällt der Schluß dahin! Daß andere Herzoge von Braunschweig lange vor diesen Aufgebungen der Aebtissinnen Elisabeth und Sophia (1451 und 1481) schon Vasallen derselben wegen Elbingerode mit aller seiner Zubehörung waren (Beil. 2), also ihr Recht älter und begründeter, daß sie die Grafen zu Stolberg wieder mit allen Forsten, Jagden und Wäldern beliehen hatten, und diese in dem alles entscheidenden Besitz seit Jahrhunderten waren, nie die Grafen von Reinstein, die erst unmittelbaren, dann mittelbaren Vasallen Gandersheims wegen des Waldbezirks, auf weitere Landmarken als die nachherige Gränze angab, weder am westlichen noch nördlichen Ende ihres Landes Anspruch gemacht hatten (wenig bedeutende Irrungen abgerechnet), daß selbst schon lange vor jeder Uebereinkunft zwischen Gandersheim und Brandenburg oder Halberstadt die Vorfahren der Grafen zu Stolberg, die von Wernigerode, über die Gränze mit Reinstein einig gewesen waren, diese, die Frage alsbald lösenden, alle ihre Anführungen niederschlagenden Umstände — wovon bald in den folgenden Absätzen — kannten die Streiter für die Sache Halberstadts nicht.

IX.
Halberstädtsche Besitzungen auf dem Harze und im Elbingerödischen. (1300.)

Aber einen andern kannten sie wahrscheinlich, der jedoch vorsichtig verschwiegen wurde, da er gleich sehr

57) Ebendas. S. 137.

sehr ihre Forderung auf den ganzen 1319 erwähnten Umkreis von Forsten und Land abwehrte. Halberstadt selbst hatte einst große Theile deßelben schon inne gehabt, und wieder an die Grafen zu Reinstein und das Haus Braunschweig vertauscht.

Die höchst unbestimmte Faßung der Worte bei der Aufzählung der Halberstädtschen Besitzungen auf dem Harze (die Hälfte des Forsts und der Jagden,) wie sie eine gleich zu bemerkende Urkunde bewahrt hat, scheint in frühere Zeiten zurück zu weisen, und könnte auf die Vermuthung leiten, daß der Grund jener Güter ebenfalls durch die Schenkung der Kaiser gelegt sei. (Oder ist in der Bezeichnung die Theilung des alten Bodfeldschen Bezirks in die Hälften Blankenburgs und Elbingerode's verborgen?) Wir wissen jedoch darüber gar nichts, und nur später sind uns ein Paar Erwerbungsnachrichten aufbehalten.

Nach dem Jahr 1303. überließ Graf Heinrich zu Blankenburg dem für die Erweiterung seines Stiftes so thätigen Bischof Albrecht I. zu Halberstadt (aus dem Hause Anhalt) das Gut, welches Henneke von Bodfeld von ihm zu Lehn trug, und die Hütte zum Silberkolk, und versprach diese Güter so lange für den Bischof im treuen Besitz zu behalten, bis die Einwilligung des Lehnherrn erfolgt wäre.[58] Dieser war wohl kein anderer als das Stift Gandersheim. Worin das Gut Henneckens von Bodfeld bestand, hielt die Kürze der Verhandlungen jener Zeit nicht nöthig hinzu zu setzen, aber die Einwilligung des Lehnherrn muß

58) Beil. I.

erfolgt sein, weil Halberstadt die in die Stelle der Hütte getretene Sagemühle am Silberkolk mit diesem Forstort besessen hat. 59) Fällt dieses Geschäft früher als Graf Heinrichs Verkauf (1319) so sehen wir daraus klar, wie wenig Fug wir haben würden, bloß nach dem gemeinsten Wortverstande seine Urkunde zu erklären. Die Stücke aber welche nicht mehr in seinen Händen waren, konnte er seinem Vetter nicht übertragen, und wie Vieles außerdem mag er wohl nicht mehr besessen haben, das nachzuweisen unmöglich ist. Fällt es aber später, so ist dadurch bewiesen, daß der Silberkolk rc. außerhalb des Kreises liegt, der 1319 verkauft wurde, weil darin Graf Heinrich nachher nichts mehr besitzen konnte.

Den Königshof, später das vornehmste Eigenthum Halberstadts auf dem Harz und der Kern seiner dort liegenden Gründe, jetzt die Königsburg geheissen, ein einzelner zerfallender Thurm, und von dem später angesiedelten, seinen Namen fortpflanzenden Orte nur durch die dunkele Bode getrennt, erkaufte mit seinem eigenthümlichen Gelde eben dieser Bischof Albert, zum Stift. 60) Da er

59) Beil. 18. S. 52. Lehnbrief von 1528. Ich habe vom Stift Halberstadt eine Sagemühle — — — nachdem nun solches eine alte Hüttenstatt ist, und daselbst eine alte Hütte einzurichten willens. Andr. Großstuck an die Grafen 1555.

60) Anno 1324 Albertus de Anehalt Halb. eccl. episcopus — ex hoc seculo — — migravit qui — — (ecclesiam) competenter ampliauit, civitatem et castrum Ascharıæ recuperavit, castrum Schneidlinge *et castrum Konigshof in Hartone* suis denariis acquisivit. Die gleichzeitige historia Alberti II. b. Leibnitz 2. 148.

er die Würde von 1303 bis 1324 trug; so fällt auch diese Erwerbung, von der wir weder Umfang, noch Werth, noch Vorbesitzer wissen, vielleicht in die Zeiten vor jener Auflassung des Grafen Heinrichs.

Im Laufe eines Jahrhunderts hatten sich die Halberstädtschen Besitzungen noch weiter ausgedehnt, oder traten bestimmter hervor. Bischof Johann zu Halberstadt gab am 13. Junius 1427 [61]) den Grafen Ulrich und Bernd von Regenstein das Holz die Lange, die Hütte zur Danne, den Zoll daselbst, und die Hälfte alles Forstes und der Jagd am Harze, welche zwar schon in dem Besitz der Grafen wären, woran er aber (Lehns) Ansprüche zu machen habe, und erhielt dagegen tauschweise das Reinsteinsche Schloß (Haus-) Reindorf. Die Herzoge Bernd, Otto, Wilhelm, Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg traten ihr lehnherrliches Recht über das letztere ab und nahmen dafür wieder zum Ersatz diese abgegebenen Halberstädtschen Besitzungen auf dem Harze, von denen sich das Stift einzig den Königshof mit bestimmten Forsten vorbehielt. Der Bischof lieferte zugleich die beiden Urkunden [62]) über seine Rechte an die Grafen ab. In den spätern Braunschweigschen Lehnbriefen für die Grafen zu Rein-

61) Beil. Zf. 4. S. 3. Der Inhalt ist in den halberst. gemeinnütz. Blättern Jahrg. 2 (1787.) S. 180. und *Lucanus* Beiträge 1. 38, jedoch nicht genau, erwähnt.

62) So sagt die, in der Hauptsache der gräflichen Urkunde völlig gleiche der Herzoge Bernd, Otto, Wilhelm von Braunschweig, Dinstag nach unses Herrn Himmelfahrt 1427.

Reinstein wurden diese Stücke besonders aufgeführt. 63)

Also in dem Besitzstande, wie ihn der Revers von 1319 angab, war unterdessen eine große Veränderung vorgegangen, und wie konnte Halberstadt ihn in jenem Umfange noch ansprechen, da es nicht nur einen großen Theil deßelben vor dem Erwerb des Gandersheimschen Lehns weggegeben, sondern auch, wenn die Worte der alten Urkunden ganz genau zu erfüllen wären, nach der seinigen, jüngern von 1427, einen noch viel größern Theil des Harzes gewähren mußte! Nicht jener alte Revers mit unbestimmten Gränzen, der keine rechtliche Folge mehr haben kann, sondern bloß der Geschichte angehört, nur der spätere Besitzstand allein konnte hier entscheiden.

Eine umständliche, über die Zeiten vor dem Stolbergschen Besitz des Elbingerödischen herüberstreifende, aber nothwendige Erörterung dieser mit der Elbingerödischen Geschichte in so genauer Verbindung stehenden Verhältnisse!

X.

Lehnsbesitz (2) der Grafen zu Wernigerode. (1343 — 1429.)

Ein unglücklicher Kampf hatte den Grafen Heinrich von Regenstein in die Gefangenschaft des Gra-

63) Z. B. Lehnbrief Herzog Heinrich des Jüngern für Graf Ulrich 1515. Dedukt. 57. Nur den Ausdruck: die Hälfte alles Forsts und der Jagd am Harze hielt man Braunschweigischer Seits doch für sich selbst zu gefahrvoll! Reindorf blieb der Abtretung ungeachtet in den Lehnsverhandlungen

Grafen Konrad (4) von Wernigerode gebracht. 64) Ihn zu lösen verkauften im Jahr 1343 die Grafen Albrecht, Bernd und (eben dieser) Heinrich und deren Kinder, Ulrich und Bernd, Albrechts, Ulrich und Busse, Bernd's Söhne, und Heinrich Heinrichs Sohn, alle von Regenstein, dem Sieger die Grafschaft, oder die Gerichte, über eine Menge von Ortschaften, und was mit diesen Rechten an Gütern und Einnahmen verbunden war.65) Unter jenen werden Elbingerode, Bodfeld und Erdfeld genannt. Dadurch reinigte Graf Konrad sein Gebiet von allen eingemischten Reinsteinschen einzelnen Leuten, Gütern, Lehen, und schloß daßelbe völlig ab. Ob der Verkauf ganz dieser Angabe gemäß ausgeführt ist, wird wohl unausgemittelt bleiben, die Urschrift ist nicht mehr vorhanden, und vielerlei einzelne Lehen und Güter hat Reinstein später im Wernigerodischen und Elbingerödischen fort besessen; die Gerichtsbarkeit über manche Dörfer wurde nach der Urkunde abgetreten, welche nie in den Besitz der Grafen zu Wernigerode gekommen, sondern im Reinsteinschen geblieben ist, — oder woselbst sie schon vorher in jener Händen war, oder über Dörfer, welche nie Eigenthum der Grafen zu Reinstein gewesen sind. Zwar lassen Urkunden dieser Art und unter diesen Umständen, auch vielen

---

gen stehen. Revers von 1432 Dedukt. 77. Stübener I. 94. Wie vorsichtig man sein muß bei einzelnen Urkunden!

64) Stübener I. 146 aus einer alten Handschrift. Mögte er doch diese vielleicht einzig übrige Quelle des Vorfalls uns näher aufgeschlossen haben! Wenig nützen die Geschichten, ohne vollständige und genaue Kenntniß der Quellen!

65) Stübener a. a. O. I. 147. 158. II. 427. 429.

vielen langverjährten und oft nur von spähender Vorsicht für möglich gehaltenen Ansprüchen in Haufen mit entsagen, doch das erklärt nicht Alles. Die alten großen Landgerichte (Grafschaften, comicia) aber in dieser Gegend waren meist früh in die Hände der Bischöfe zu Halberstadt durch die Gunst der Kaiser gekommen,[66] und aus den ihrigen größtentheils in die der Grafen von Blankenburg = Reinstein bald übergegangen.[67] Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden sie sämmtlich durch verschiedene Verkäufe der gedachten Grafen völlig zersplittert und die alten großen Gerichtsstäten in die einzelnen, sich bildenden Gebiete theilweise übergesetzt. (Anfangspunkt der geschlossenen Territorien an der Nordseite des Harzes.) So wurden auch damals die Gerichte über Elbingerode, Bodfeld und Erdfeld (wenn die alte Urkunde die Wahrheit sagt) an Wernigerode überlassen, sammt mehrern einzelnen Rechten und Besitzungen. Denn soviel ist gewiss, daß später mehrere Güter von Stolberg zu Lehn gingen, welche vorher von Reinstein abhingen — als Lüdershof[68] — und daß sich

66) Die Grafschaft Graf Luthers im Nordthüringen und Derlingau 1052. Ludwig rel. mst. VII. 421.; die Grafsch. Graf Bernhards im Harzgau, Derlingau, Nortthüringau und Belchisheim. 1052. Ungedr. aber angeführt bei Leibnitz 2. 124. Beide bestätigt von Heinrich 4. 1063. Ludewig VII. 445.

67) Unter der Bezeichnung der Gerichte oder Stühle, zum Brevel, Ruischen, Drieberg u. s. w.

68) Das Feld zu Bodfeld, der Lüdershof nach oben S. 30. im Anfang des 14. Jahrh., nach Beil. 6, 7 und 11. aber Stolbergsche Lehn. Wiesen am Hainholz waren noch in der Mitte des 16. Jahrh. Reinst. Lehn.

sich derselben Besitz, nach unsern jetzigen Quellen, mit Wahrscheinlichkeit durch nichts so leicht, als aus ihrem Eintritt in die Rechte des Wernigerödischen Geschlechts herleiten läßt, mit diesen also zu den frühern Reinsteinschen hinaufreicht. Keinesweges aber wurden die genannten Orte selbst, noch ihr Eigenthum, oder ihre Grund- und Oberherrschaft abgetreten. 69)

So ärmlich ist der Nachlaß unserer Väter, oder so unredlich von ungetreuen Verwaltern versteckt, — ohne diese Urkunde, wie auch ihre wahre Bedeutung sein mag, würde uns keine Nachricht über irgend ein Besitzthum der Grafen von Wernigerode zu Elbingerode aus dem 14. Jahrhundert mehr übrig sein, noch würden wir, ohne eine andere zufällige Aufbewahrung, mit Gewißheit andeuten können, wie weit ihre Herrschaft sich heraberstreckt habe! Die Streitigkeiten über den wahren Lauf der Wernigerödisch-Reinsteinschen Gränze, die Abhörung vieler alten Zeugen wegen des Beweises der von Stolberg aufgestelten Behauptungen, diese Urkunde, welche uns schon oben die Anwesenheit des letzten von Heldrungen in der Burg zu Elbingerode lehrte, bezeuget auch, daß der letzte Graf zu Wernigerode, Heinrich, vor und zur Zeit der Inhabung jenes Heldrungen, Herr des Elbingerödischen war, weil er über die Gränzen deßelben mit Reinstein sich verglich. 70) Denn noch läuft vom Rübeländi-

69) Wie Stübener 2. 427. 429 im Widerspruch mit sich selbst sagt, nach den aus dem ersten Theil in Note 65 bemerkten Stellen.

70) Beil. S. 25. 31.

beländischen Wehr und an der Erdfeldschen Gemeine, (nun im Kalten-Thale genannt, und nach ausgerodetem Holz heitere Wiesen,) die Gränze beider Landstriche hin. Die Aussagen der alten Männer, die jenen Grafen noch gekannt, von ihm selbst den Befehl zur Bezeichnung der Gränze erhalten, oder sie nachher aufs Neue mit ihm bezogen hatten, stellen ihn als Herrn des an dieser Gränze in dem Umfang der Elbingerödischen Landmarken belegen gewesenen Dorfes Erdfeld auf; 71) sie bezeugen, daß er über die Güter dieser aufgelösten Gemeinheit verfügte; 72) sie erwähnen ausdrücklich, daß er und sein Bruder Albrecht, (Bischof zu Halberstadt) die Neuehütte erbaueten, 73) zu welcher beide jenes Holz, die Erdfeldische Gemeine, legten; daß dafür von der Hütte nach Elbingerode Zins gegeben wurde; während sie zugleich bemerken, daß die Grafen von Wernigerode diesen Zins stets genossen haben, und daß die Neuehütte in der Grafschaft Wernigerode liege; 74) daß endlich diese Grafen auf den Elbingerödischen, wie auf ihren Wernigerödischen Gränzen zum Merkzeichen ein Kreuz gebraucht hätten. 75) Und sie sollten nicht Herren, nicht Besitzer von Elbingerode gewesen sein? Auf der andern Seite mußte aber dieses im Elbingerödischen Bezirk liegende Erdfelder Gemeindeholz einen gleichen Zins eben so gut auch auf die Burg zu Wernigerode liefern; 76) alle Zeugen setzen als bekannt einstimmig voraus, das Erdfelder Holz liege in der Grafschaft Wernigerode, 77) (diese

71) Beil. S. 26. 32. 72) ebend. S. 32. S. 22. 73) ebend. 74) ebend. 21. 75) ebend. 33. 76) ebend. S. 18. 19. 22. 77) S. 18 ebend. und durchgehends.

(diese Vorstellung liegt durchaus allen Antworten zum Grunde;) von jenem Rübeländischen Wehr in der Bode an, bis über den jetzigen nordöstlichsten Gränzstein des Elbingerödischen hinaus, sei Wernigerödische, nicht etwa eine besondere Elbingerödische Schneide; mit Wernigerode zugleich und nicht verschieden sei die Vererbung dieser streitigen Plätze und ihrer Umgebungen an das Haus Stolberg erfolgt. 78)

Beides — Angehörung an Wernigerode und Empfang in der Erbschaft dieses Hauses — spricht deutlich auch die Eheberedung zwischen Herzog Wilhelm dem Jüngern von Braunschweig und der Gräfinn Elisabeth zu Stolberg von 1444 79) aus, (den

---

78) ebend. S. 17. die Gräfl. Fragstücke n. VII. und die darauf sich beziehenden Aussagen.

79) Die Bestimmungen derselben wurden durch einen zweiten Vertrag vom 10. Dez. 1452 wieder aufgehoben; Lehnherren und Mitbelehnte mogten schwerlich darein willigen wollen. Statt des Landes wurde die Mitgift auf 10000 Gulden gesetzt. Die Lüneburger Chronick bei Leibnitz 3. 202 war also nicht unterrichtet, als sie die ganze Grafschaft Wernigerode und 30000 rhein. Gulden angab, der Vater hieß auch nicht Günther, sondern Botho, nicht am Katharinen-Tage, sondern Donnerstags darnach wurde der Ehevertrag abgeredet, aber erst viel später vollzogen, denn die Braut war noch nicht mannbar. Koch (pragm. Gesch. 325 f.) kannte die Urkunde, klärte die Sache aber doch nicht auf! Uebrigens heißt es in dem Vertrage von 1444 noch: und dat vorgenante Schlot Elvelingerode, Bleck und Tobehoringe, dat de genante Graue Bode von Stalberge von den hochgebornen Hertogen Erike zeliger und Hertoge Otten — — to Lene entfangen hefft, dat schullen we semtliken inne hebben und besitten und de genante von Staleberge und ore Erven mogen de Lehne entfangen — — uns beiden Partien to guden — — — —

(den Zeiten noch etwas näher, als jene Vernehmung,) nach welcher diese als Heirathsgut in das Haus Braunschweig bringen sollte: die Hälfte der Grafschaft Wernigerode an Schloß und Stadt Wernigerode, an Eluelingerode, an Veckenstedt, an Stapelnburg — als dieses an den obgenannten zu Stolberg vom Grafen Heinrich zu Wernigerode sel. gekommen ist, und er die bisher inne gehabt hat. Auf gleiche Weise wird ein Jahrhundert nachher (1531), als diese Gränze für immer bestimmt wurde, die Gegend noch als zur Grafschaft Wernigerode 80) gehörig in öffentlichen Verträgen angegeben.

Wer will noch zweifeln, daß Elbingerode, wenn auch ein eigener Bezirk, doch schon damals durch langen Verein an die Grafschaft geknüpft, einer ihrer ergänzenden Bestandtheile gewesen sei, deßen Trennung man deshalb sich nicht vorbilden und in die Berechnung aufnehmen konnte!

Diesen hier als Thatsache erscheinenden Besitz unterstützt nun trefflich und erklärt ihn, wie sie durch ihn erst nutzbar wird, eine sonst zu einsam stehende, nicht anzuknüpfende Andeutung Harenbergs, und Beides bildet einen schönen, sich ergänzenden Kreis von Nachrichten. Der fleißige Gandersheimsche Geschichtschreiber erwähnt nemlich einmal:

80) Als sich — — langewerige gebrechen vmb etlich geheltz. Grenitz. Jagth, gericht vnd vbrickeit, vnser herschafft wernigenrode vnd Blangkenburgk gehaltten — — — Vertrag vom 9. Febr. 1531.

einmal: [81]) die Grafen zu Stolberg hätten ehedem von Gandersheim das Bodfeld mit seiner umliegenden Gegend zu Lehn genommen, als aber der belehnte Zweig verblüht, sei ihnen das Haus Braunschweig gefolgt. Nicht Stolberg kann aber gemeint sein, dieses ist nie unmittelbar mit Elbingerode belehnt worden, auch kennt wenigstens unsere Geschichte keinen abgesonderten Ast in den frühern Jahrhunderten, diese zeigt uns das Haus Braunschweig nicht später im Besitz — der Mittheiler muß sich also versehen haben, er muß Wernigerode haben sagen wollen, die vor der ersten Belehnung Braunschweigs hier schon herrschten. Dieß beweiset die aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts her (IV) beibehaltene Bezeichnung des Lehnstücks nach dem damals noch bedeutendsten Gut, Bodfeld, welche später vertauscht wurde, und, als Braunschweig die Lehn empfing, schon nicht mehr zweckmäßig schien, [82]) — aber übrigens wieder einen Beweis der Entnehmung dieser Nachricht aus alten und echten Urkunden abgiebt, und vermuthen läßt, daß die Grafen von Wernigerode, indem sie mit den nemlichen Worten, wie drei Jahrhunderte früher jenes hohnsteinsche Geschlecht, mit einem und demselben Gegenstande beliehen worden sind, auch durchaus in deßen Rechte getreten sein werden, so weit das Gut noch nicht getrennt war. Doch noch deutlicher, das Vorhergehende bestätigend,

 spricht

81) S. 1494. Illustrissimi comites quondam ab ecclesia Gandersemensi tenuerunt Bodveldum et tractum adjectum. Sed prosapiæ infeudatæ exstinctæ successit domus Brunsuicensis.

82) Beil. n. 2.

spricht **zweitens** eben derselbe Harenberg: 83) „Herzog Heinrich von Braunschweig (zu Wolfen„büttel) habe 1429 die durch den Tod des letzten „vom Hause Wernigerode der Aebtissinn zu Gan„dersheim erledigten Lehn, **mit Ausnahme von „Elbingerode und einiger anderer Stü„cke**, 84) erhalten." Bis dahin also waren diese **Wernigerödischen** Grafen mit Elbingerode beliehen, unmittelbar von Gandersheim beliehen, und aus diesem Grunde im Besitz des Bezirkes! Damit stimmen auf das Beste und Erwünschteste die Aussagen jener Zeugen und Urkunden, welche noch in so später Zeit den Grafen Heinrich als Inhaber erwähnen, und den Besitz der Elbingerödischen Herrschaft mit Wernigerode zugleich und in einer Erbschaft auf den Grafen Botho zu Stolberg übergehen laßen — also fand in der allgemeinen Wahrnehmung keine Verschiedenheit Statt, wenn gleich der Rechtsgrund nicht derselbe gewesen ist, hier als Magdeburgscher, dort als Braunschweigscher Vasall.

Einverstanden mit solchen Aussprüchen hat eine gleiche Ansicht im 16. Jahrhundert, als ein Vermächtniß der frühern Zeit, bei den Stolbergschen Geschäftsmännern fortgeerbt; aber dieß ist auch alle Nachricht, bestimmtere, ganz genau beweisende Urkunden fehlen uns, und so sind es kaum ein Paar

83) S. 432. n. t. Dux Henricus suscepit vacuefacta feuda, *quæ obitu comitis de Werningerode vltimi reciderant* in manus abbatissæ, *videlicet Eluelingeroda* aliisque locis *exceptis*.

84) Welche Lehn die Grafen zu Wernigerode außerdem besaßen, wissen wir nicht mehr. Ob Reddeber? (Harenb. 704, oben Note 25.)

Paar unsichere Schritte, welche wir in dem Dunkel und Nebel vorwärts wagen können!

XI.

Lehnsherrschaft (3) der Herzoge von Braunschweig. (1422.)

Die Grafen von Wernigerode (soviel dürfen wir wohl annehmen) waren also wegen Elbingerode noch die unmittelbaren Vasallen Gandersheims, bis hierher hatte dort das Haus Braunschweig noch keine Rechte zu üben. Das Aussterben jenes alten Geschlechts wurde erst der Grund der Erwerbung und des Eintritts der Herzoge. Harenberg sagte, wie wir eben sahen, ausdrücklich, die von Wernigerode getragenen Lehen, mit Ausnahme Elbingerodes, wären an die Herzoge von Wolfenbüttel überlaßen. An wen denn nun Elbingerode? Darüber war schon früher verfügt.

Im Jahr 1422 den 30. November lieh die Aebtissinn Agnes zu Gandersheim ihrem Vater, dem Herzog Erich zu Braunschweig = Grubenhagen, mit Hand und Mund zu rechtem Erbmannlehn das Schloß Elwirode, und das Dorf zu Hachem,[85] mit allen ihren Zubehörungen, dem

85) Zwischen Hasselfeld und Drutenstein vordem belegen. Stübener 2. 418. Also kein Zubehör des Elbingerödischen Distrikts, auch findet es sich schon früh unter den Braunschweigschen Lehen des Hauses Reinstein, tres villas Hasleveldc et vnam villam, quæ dicitur Hagen. Herzog Wilhelm's Lehnbuch aus dem 13. Jahrh. Stübener 1. 62.

Kirchlehn, [86] und allen Rechten, als das von ihrem Stift zu Lehn geht. [87] Wenn aber der Graf Heinrich von Wernigerode noch von Gandersheim beliehen war: so kann diese, noch bei seinem Leben erfolgte Beleihung des Herzogs Erich, nur eine vorläufige, auf den Heimfall und die Eröffnung gestellte, davon bedingte, — eine sogenannte Gnadenbelehnung — gewesen sein. Die ganze Fassung der Urkunde bestätigt diese Vermuthung. Es ist darin, gegen die Gewohnheit des Gandersheimschen Lehnhofs, nicht nur keines Vorbesitzers auf irgend eine Weise gedacht, sondern auch die Zeit ihrer Ausfertigung wäre eine sehr ungewöhnliche. Denn die Erwählung der Aebtissinn fällt schon in das Jahr 1412; schwerlich hätte man die Erneuerung der Belehnung 10 Jahr ausgesetzt. In der dienenden Hand wäre das Lehn gar schon 1392 gebrochen worden. Dreißig Jahr hätte der Herzog verstreichen lassen, ohne auf neue Reichung zu dringen, oder der Lehnhof der sich vollendenden Verjährung zugese-

86) So sind auch die Grafen zu Stolberg wieder mit den geistlichen Lehn beliehen, Beil. 5. u. f. Harenbergs Schluß S. 901, aus der von Graf Wolfgang gesuchten Bestätigung des Pfarrers (vielleicht von 1548, auf keinen Fall 1448) auf die Nichtweggabe des Patronats, war also zu rasch. Denn wie mancherlei Gründe konnte man haben, die Einwilligung des Oberlehnherrn zu wünschen, in dem Augenblick, wo die alte bischöfliche Gerichtsbarkeit sich auflöste, wo man sie vielleicht zum ersten Mal selbst ausübte, bei der Gährung und Ungewißheit, in welcher noch alles sich bewegte. Nachher ist von einer solchen Bestätigung weiter nicht die Rede gewesen, die Grafen haben ihr Recht allein und selbstständig ausgeübt.

87) Beil. N. 2.

zugesehen? Die Ausdrücke der Urkunde sind gewählt, ganz wie sie gebraucht werden in den Anwartschaftslehnbriefen. Die Aebtissinn sagt nicht, daß sie ihrem Vater Güter leihe, welche er zu Lehn habe, welche er besitze, welche er und seine Vorfahren zu Lehn getragen haben, sondern: welche von ihr zu Lehn gehen. In Verbindung mit den vorher entwickelten Thatsachen, läßt sich hieraus schliessen, daß ein anderer als der Herzog das Lehngut noch inne haben mußte, auch wenn wir nicht einmal wüßten, daß dieß in der Hand des Grafen von Wernigerode wirklich der Fall war. 88) Zu der Auslaßung des Namens des wirklichen Vasallen kann man Gründe gehabt, es können Absichten vorgewaltet haben, die wir jetzt nur vergeblich bemüht sein würden aufzusuchen.

Empfangen haben seitdem die Herzoge der Grubenhagenschen Linie von Gandersheim die Lehen über Elbingerode, 89) und als dieser Zweig abstarb, wurde im Jahr 1596 den 22. November von der Aebtissinn Anna Erika der Herzog Heinrich Julius von der Wolfenbüttelschen Linie: „mit Schloß, Stadt „und Amt Elbingerode mit dem Dorfe Hoym mit „dem Kirchlehn und allem Zubehör" aufs Neue beliehen

88) Verglichen für die Richtigkeit der, aus Fassung und Sprache der Urkunde hergenommenen Gründe, ähnliche Verhandlungen, z. B. den Revers der Herzoge Bernd und Otto über die von Gandersheim empfangene Beanwartung mit den Homburgschen Gütern aus dem Jahr 1409. Harenb. 431.

89) Lehnbrief von 1572. 4. August für Herzog Wolfgang in der Reinst. Dedukt. S. 186.

liehen.[90] Jener erste Lehnbrief von 1422 ging bloß auf die Grubenhagenschen Fürsten, und schloß die andern Braunschweigschen Zweige nicht ein, und wenn gleich nach der später glücklich wieder erneuerten Verbrüderung der verschiedenen, lange mit Land und Leuten getrennten Aeste, der Grubenhagener die andern mit in die Belehnung gebracht hatte,[91] so waren diese doch so unbekümmert und nachläßig gewesen, daß die Lehnsfrau sie ausschliessen zu dürfen glaubte. Aus neuer Gunst trat Herzog Heinrich Julius in die Stelle der ausgestorbenen Vettern, die von Zelle wurden damals nicht zugelassen. Erst im Jahr 1617, als sie in den erstrittenen Besitz des Fürstenthums Grubenhagen endlich gesetzt wurden, konnten sie auch diese Lehn erwerben.[92] Dieses ist der Ursprung der Braunschweigschen Lehnrechte über das Amt Elbingerode, welche bis in unsere Tage fortgedauert und das Stift selbst noch überlebt haben!

XII.

Zustand des Landes.

So war durch mehrere Jahrhunderte der Wechsel der Herrscher in diesem Lande, ehe seine Insassen

90) Ebend. S. 221. Den Ausdruck: aufs Neue enthält der Revers des Herzogs Heinrich Julius bei Harenb. S. 1359.

91) Der Lehnbrief von 1572 hat sie allerdings.

92) Die ausdrücklichen Bestimmungen der Lehnbriefe von 1596 und 1614 S. 221 und 225 der Dedukt., und der Lehnbrief für die Zellesche Linie 1617 (ohne Monatstag) S. 226 ebendas. Ein neuerer vom 24. Okt. 1667 ebendas. 227.

saßen dem Hause Stolberg Treue gelobten. Eben so wechselnd mag auch der Zustand seines Anbaues und seiner Bewohnung gewesen sein!

Wie der Menschen wachsende Menge und die eingepflanzte Begierde nach Eigenthum und Grundbesitz den dichten Forst immer mehr gelichtet hat, wie sie mit Axt und Feuer immer vorwärts dringend, durch die unwegsamen Thäler des Harzes auf diese Höhen gelangt sind, an diesen Wassern sich niedergelassen haben, bis es endlich gewagt worden ist, diese felsigen, kalten Berge mit dem Pfluge zu durchziehen, — von dem allen tönt kein Laut in die Geschichte hinüber. 93) Jagdstreifereien gründeten das einsame Bodfeld, oder erhöhten den ersten menschlichen Wohnplatz. Ein Unfall Heinrich des Löwen auf der Höhe dieses Ortes, 94) macht, daß wir ihn noch ziemlich spät einmal erwähnen hören (1194), deßen Namen ein in ihm entstandenes, und nach seinem Untergange noch um die Trümmer begütertes adliches Geschlecht weiter in

93) Wernig. Wochenblatt 1810, 52. Stück.

94) in arduo nemoris, cum appropinquaret loco, qui Bothvelde dicitur, sei Heinrich mit dem Pferde gestürzt. Gebhard v. Stederburg ein gleichzeitiger Schriftsteller b. Leibnitz ss. rer. Brunſ. 1. 866. Es läßt sich daraus nicht schließen, Elbingerode sei noch nicht vorhanden gewesen, weil Gebhard seiner nicht erwähnt. Er hatte es nicht nöthig, sobald der Sturz des Herzogs mehr in der Nähe des, ohnedieß berühmtern Bodfelds erfolgte. Da dieses Ereigniß nach der Vermählung des jungen Heinrichs Statt hatte, diese aber 1194 fällt, (Tollner hist. palat. 341.) so gehört daßelbe in dieses Jahr.

die nähern Zeiten herabbrachte.[95] Nachher stand bloß noch die Kirche (1258), zu welcher bisweilen, damit die heilige Stätte nicht ganz veröde, ein Priester zog in Furcht und Schrecken.[96] Bald darnach bedeckten sie Rasen und Gras.

Sonst mag zu der Ottonen Zeit sich diese Gegend nur geringer Kultur erfreuet haben; doch wurde vielleicht schon hin und wieder ein Strich des schauerlichen Dickichts gelichtet. Aber auch das wissen wir nicht, so wenig als den spätern Anbau. Nur das sagt uns die allgemeine Ansicht, lehren die Verhältnisse, daß im Laufe der Zeiten, da, wo an den selten versiegenden Armen der Bode, die das Ländchen begränzen und durchziehen, und den Strudeln kleinerer in sie einströmender Bäche, bequemes Gefälle in der Nähe dichter Wälder gefunden wurde, und Platz zu einem Teiche, die holzbedürfende Hütte aufstieg; bei mächtigen Blochbäumen die wandernden Sagemühlen; und, wo Wiesengrund oder Weide, leicht der Viehhof gezimmert war. Um diese, oder wo ein geschützteres Thal die Holzhauer, die Knappen, die Kärner zur Verführung

---

95) Die wenigen Namen sind:
Heinrich de Botfeld 1226. Orig. Guelf. 4. 487.
Ludolf Ritter 1300 ungedr. Urk., und unbestimmt aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts bei Stüb. 2. 426.
Henneke Anfang des 13. Jahrh. (Beil. 1.)
Bertold und seine Brüder um eben die Zeit bei Stübener.. Der gleichfalls erwähnte Werner aus dem Jahr 1575 wird vielleicht einer von Bortfeld sein, wie der Ludolf vom Jahr 1205.

96) Oben Note 13.

führung der Gaben und Erzeugnisse, und, nach vollendeter Arbeit des Sommers, das Volk der einsamen Köhler aufnehmen wollte, da wies ihnen der Grundherr die Plätze für die leichten Wohnungen an!

Gründung der Stadt Elbingerode.

Oben hörten wir (21), daß eine vorschnelle Deutung des Namens, unbekannt mit dem ältesten Laut Eluelingerode, der gar keine Rückweisung auf einen Eilger zuläßt, diesem Hohnsteinschen Grafen die Erbauung der Stadt habe zuschreiben wollen. Zwar die Sprache ihrer Bewohner ist nicht die der nächsten Nachbaren, unten am mitternächtlichen Ende der Berge, doch auch nicht ausschließlich der Hohnsteiner, um aus ihr einen Beweis für die Gründung des Orts durch jene Herren zu führen; sondern eine Abart der auf dem Harz einheimisch gewordenen oberdeutschen Mundart, die auch in Thüringen herrschte, deßen Volk ja früh und lange den Besitz des Harzes mit den Sachsen theilte. Abstammung von jener mag die Rede der Elbingeröder andeuten, aber nicht die nähere Abkunft aus Hohnsteinschen Dörfern. Doch dürfen wir daraus noch nicht den zu schnellen Schluß auf eine von Thüringen ausgegangene Bevölkerung dieses Flecks des Harzes machen. Wie viel hat vielleicht nicht in den einsamen Orten, bei dem abgeschlossenen Leben, bei der Beschränkung des meisten Umgangs auf Nachbaren, welche so redeten, die allmählige Gewöhnung gethan, wie viel wirkten die Einzöglinge von andern Hütten

und

und Orten, um diesen landschaftlichen Ausdruck herrschend zu machen, zu bilden? Mit wenig Nuzen mögten auch die Haufen der ausgelosten hohnsteinschen Landleute auf den Harz geschickt sein, wo sie, um die Anwendung aller gewohnten Regeln betrogen, oder gar in ganz fremden Geschäften (der Pflüger der goldenen Aue in den Schachten, vor den Heerden, bei den Tannen zwischen Klippen eingeklemmt,) bald hätten zu Grunde gehen müssen. Weshalb hätte der Graf, ohne Noth die ihn dazu drängte, den Versuch wagen, weshalb hätte er seine Fröhner und Zinsleute dort mindern sollen, bei dem unsichern Gewinn der neuen Anlagen? Anlagen, die in damaligen Zeiten schwerlich ein Landherr auf eigene Rechnung betrieben hat? Gerade in diesen Zeiten waren jene Landschaften nicht überbevölkert, man rief selbst in die schönsten Fluren fremde Einzöglinge. 97) Bloß zur Unterstützung jener erstern Behauptung, der Gründung durch Eilger, ist die Annahme aufgesucht, Anbauer aus Hohnstein hierher zu setzen. Ein Ort, von solchen gemischten Nahrungszweigen und Gewerben, als Elbingerode, von solcher bloß in den örtlichen Verhältnißen begründeten Betriebsamkeit, wird nicht absichtlich durch Gesellschaften von Einzöglingen gegründet, er ist der Bau der Zeit, welche allmählig die Menschen dazu gewöhnt, das Ungehörige, Unpassende auswirft, die Störungen ausgleicht, und endlich erst das Ganze ineinandergreifend zusammen fügt.

Kennt

97) Müldener in der Abh. über die Slawen in der goldenen Aue Frankenh. 1756. versprach die weitere Ausführung.

Kennt man auch die Erbauer des Ortes nicht, gern horcht man doch immer verständigen Muthmaßungen und der Geschichtsforscher verwirft sie nicht sogleich, ob sie etwa einst weiter helfen mögten. Nahm vielleicht der Grundherr (wer er auch war) willkommen von jenen überelbischen Auswanderern auf, zur Bevölkerung seines öden Harzes, welche (nach dem Jahr 1074) vor des Slawen Cruko's grausamen Wüthen und heidnischen Greueln aus dem verwüsteten Hollstein flohen, das die Fürsten Deutschlands ohne Hülfe, dem Zerstörer zur Beute ließen, zusehr mit dem Streit gegen ihren Kaiser beschäftigt? Die Geschichte sagt: sie zogen 600 Familien stark zum Harze, wo sie, fern von der geliebten Heimath, bleibende Wohnsitze fanden. 98) Die lehrte wohl die Noth auch unbekanntem Boden Früchte abtrotzen. Von der nemlichen Zeit an wetteiferten viele Jahre lang die Fürsten, flämische Anbauer auf ihre verlaßenen oder noch unbesetzten Güter zu ziehen. Heißt Elvelingerode: der ausgerodete Platz der Elbbewohner, der Albelinger? 99) Ist zweitens dieser Ort jenes Aluelincherot, das unter den vorzüglichsten Besitzungen der Gandersheimer Kirche 1206 Papst Innocentius 3. aufführt,

---

98) *Helmold* (starb um 1170) Chron. Slav. L. 1. c. 26. ed. Bangert (1659) p. 70. Leibnitz. 2. 561. In diebus illis surrexerunt de populo Holzatorum amplius quam sexcentæ familiæ, transmisso amne, abierunt via longissima quærentes sibi sedes opportunas, ubi feruorem persecutionis declinarent. *Veneruntque in montes Harticos*, *et manserunt ibi*, ipsi et filii et nepotes eorum, *usque in hodiernum diem*.

99) Hannöv. gelehr. Anz. 1753 S. 331 Abh. v. Fein, übrigens verunglückt.

führt, [100]) und welches damals eine Münze hatte? Dann könnten wir wenigstens die wirkliche erste Erscheinung deßelben um ein volles Jahrhundert weiter hinaufrücken, wozu uns die erste Erwähnung eines gleichnamigen adligen Geschlechts (die nur wenig später fällt, 1222) nur halb berechtigte, wie bestimmt sie auch das viel frühere Dasein des Ortes, der den Namen hergab, andeutet, weil wir nicht gewiss sagen können, ob diese ersten Ritter gerade aus unserm Elbingerode entsprungen waren. Unwahrscheinlich ist es indeß nicht, daß der Papst diesen Ort gemeint habe. Die Laute stimmen schön überein, eine andere Besitzung dieses Namens stand, soviel wir wissen, Gandersheim damals nicht zu, und auch Ellingerode in der Nähe der Leine, als dem Laut nach schon weniger ähnlich und bei weniger Gründen für eine Münze, (so nahe bei Gandersheim) dürfte noch weniger passen. Dazu wird der Ort unmittelbar nach Derenburg aufgeführt, und auch das spricht für eine landschaftliche Nähe beider. Ferner ist Bodfeld in dieser Güterbestätigung

100) Bei Harenberg 738, auch sonst mehrmals abgedruckt: castrum Dernerburch. villicationem Wichusen. cum ecclesiis. pertinentiis. *Aluelincherot cum ecclesiis et moneta et omnibus pertinentiis.* Auch diese mehrern Kirchen irren uns bei der Annahme nicht, denn so wie Wichausen (ein nun eingegangener Ort bei Derenburg) für sich nicht mehrere Kirchen haben mogte, sondern die von Derenburg mitgezählt sein kann; so werden auch hier die des ganzen Bodfeldschen Distrikts eingeschloßen sein. Auch könnte eine seitdem wieder eingegangen sein. Ueberhaupt treffen wir aber auch in sehr kleinen Dörfern oft mehrere Kirchen, welches von den mehrern Grundbesitzern herrührt.

gung nicht mehr erwähnt, und dieser nicht unbedeutende Kreis, solte man denken, müßte also unter einem andern Namen vorkommen, und welchen andern könnten wir verlangen, als diesen, so gleichlautend mit dem nachherigen Stellvertreter? Aber eben, daß Bodfeld durch Elbingerode schon ganz verdrängt erscheint, zu einer Zeit, wo es, nach aller Wahrscheinlichkeit, noch vorhanden war, mögte ein schwer zu beseitigender Einwand bleiben. Von der Münze finden wir freilich sonst auch weiter keine Erwähnung,[101] leicht kann sie der Nähe des Holzes wegen damals nur auf eine Zeitlang hierher gelegt sein, (wie sich auch in Harzgerode eine solche findet, die schon 1035 Kaiser Konrad 2. nach Nienburg an der Saale übersetzte,[102]) und gerade dieses Werk mögte noch am ungezwungensten das schnelle Emporblühen Elbingerode's erklären. Markt (schon 1506 ist er erwähnt) und Münze pflegte in den frühern Zeiten verbunden zu sein, und sie waren, noch von wenigen Nebenbuhlerinnen im vollen Genuß gestört, das beste Mittel unbedeutende Orte bald zu heben. Die alte, völlig im Dunkel sich verliehrende Fleckeneigenschaft, (im Lehnbrief 1427 wird der Ort dadurch bereits ausgezeichnet) spricht ebenfalls für eine solche frühe Begünstigung. Was die Geschichte uns vorenthält, laßen uns indeß die Lage, die Nahrungszweige und alle

---

101) Es sei denn die folgende bei Stübener 1. 83.: Henneke und Curt des Münzmeisters Söhne von Elbingerode. Lehnbuch (aus der Mitte des 14. Jahrh.?); doppelter Auslegung fähig.

102) Becmann Anhalt. Hist. 1. 431.

alle zum Theil schon halb verdunkelten inneren Verhältnisse errathen,[103]) daß der Ort Anfangs eine gutsherrliche Anlage auf herrschaftlichem Grunde, für den Bergbau, den Betrieb der Hütten, und für bessere Waldbenutzung bestimmt war. Unter den zahlreicher vereinigten Häusern bauete dann auch der Herr seine Burg auf,[104]) welche von Bodfeld hierhergelegt, die spätere oder unbedeutendere Pflanzung, durch den Vorzug des Hauptortes, wechselnd wieder empor hob und schützte.

Auch von ihm hat ein adliches Geschlecht den Namen getragen, deßen einzelne Glieder in den Verhandlungen der Gegend öfter vorkommen. Sie waren vorzüglich in den Fluren um Quedlinburg begütert, und wenn die ersten Brüder Ludwig und Heidenreich dazu gehören, oder jener Konrad, so reichen sie von dem Anfang des 13. bis gegen das Ende

103) Wovon Stübener mehreres anführt 2. 434, welches nicht ganz richtig ist; es ist hinreichend, hier bloß an den Grundzins von den Häusern, (den Worth tynſz den de hern dar anne hebben 1490) an den Besitz der Grundstücke als Laßgut, nicht zu Eigenthum, vorläufig zu erinnern.

104) Rode kann nicht die ursprüngliche Bezeichnung einer Burg werden. Der Ort ist also nicht um und nach der Burg sondern diese neben dem schon vorhandenen Orte entstanden, von dem sie den Namen geborgt hat: gerade wie bei Wernigerode. Man müßte denn, um solche Burge älter als die Orte zu machen, annehmen wollen: die Burg habe ehemals einen andern Namen gehabt, diesen verloren, und darauf von dem später unter und nach ihr erbaueten, aber von ihr nicht genannten, sondern mit eigenthümlicher Bezeichnung versehenen Orte, den zweiten wieder angenommen. Nur Wenige dürften das Wahrscheinlich finden!

Ende des 14. Jahrhunderts hin, und gehörten zu dem in den Goslarschen Begebenheiten öfter erwähnten Geschlecht vom Dyk [105]; wie andere vielleicht zu dem Heimburgischer Burgmänner. Doch sind der Bruchstücke zu wenig, um mit Sicherheit Annahmen wagen zu dürfen.

Von

105) Die Ritter Lothewig und sein Bruder Hethenrich von Elvelingerothe 1222 bei Erath Cod. dipl. Qued. 139; Conradus de Piscina (Dyk) und sein Bruder Conrad von Elvelingerode 1227. Hannöv. Anz. 1753 S. 490; Heinrich und Ludwig Brüder von Elbingerode 1255 Leuckf. Ant. Walk. 148; Ludwig von Elvelingerode 1266 Erath 230 (noch nicht Ritter genannt); Lippold von Heymborch, qui et dicitur de Elvelingerode 1295, verkaufte einen Mansus zu Sillstedt, ungedr.; Ludwig von Elvelingerode Ritter 1298 Erath 312. 313. 315 mit seinem Bruder Heiso (wie sein Siegel das. Taf. 30. n. 17 sagt, Heidenreich) 1299 ebend. 315 und seitdem bis 1331. fast jährlich in diesem Werke, welches einzeln aufzuführen überflüßig sein mögte; 1320 kommt er darunter als abteilicher Rath vor (390.), er war Wernigerödischer (315. 323) und Blankenburgischer Lehnmann (362. 363.), ungedruckte Urkunden haben ihn auch in den Jahren 1310, 1320 (als Bürge bei dem Verkauf des Hauses Erichsberg an den Graf Heinrich zu Stolberg), 1324; sein Bruder Heinrich, Knappe, kommt 1313 bei Erath 307 vor; (Beverd um 1300 Stüb. 2. 427.) ein Herr Ludwig von Elvelingherode hatte einen Hof zu Benzingerode 1323 ungedr.; Ludwig von Elbingerode, Knappe, der Schwestersohn des (letzten) Quedlinb. Stiftsschenken 1332, 427 bei Erath vergl. 421; wahrscheinlich der nämliche, der 1324 als Ritter vorkommt (S. 437) und 1346 als miles de Elvenlingerode (473) zulezt erscheint; Basold de Elvelingerode starb um 1367 exkommunizirt und über seine Beerdigung wurden die Herren des Silvesterstifts zu Wernigerode von Rom aus in einen Prozeß verwickelt. Wer mag sagen, ob und wie diese unter einander verwandt gewesen sind?

Von dem Dorfe Erdfeld [106] wissen wir den Namen und die Stelle, aber wir finden daßelbe in keinem Verhältniß, welches das Bestehen andeutete. Im Anfang des 15. Jahrhunderts war es schon Wüstung. [107] Die Kirche hat länger gedauert. Noch im Anfang des 16. Jahrhunderts nahmen die Regensteiner, um den angesprochenen Besitz des Ortes und der Kirchvergabung auszuüben, die Klocken weg. [108]

Was über die Bildung des Bezirks zu einem geschloßenen Amt, über den Zustand der Einwohner, die Benutzung des Bodens und seiner Erzeugnisse aus dieser Zeit gesagt werden könnte, ist so spärlich und die wenigen Vermuthungen fallen mit dem nachherigen Befunde so genau zusammen, daß es besser, ja nothwendig scheint, sie erst in Gemeinschaft mit diesem aufzustellen, und in der unmittelbaren Verknüpfung die wenige Helligkeit aufzusuchen, welche nahe an den nächtlichen Schatten, die immer weiter vordringen, uns gewährt werden mag.

Geschich-

106) In dem Thale, welches von der Bode an der Blankenburgischen Gränze hinläuft, jetzt das Kaltethal genannt, da, wo auf der Fritschen Karte Bodfeld eingetragen ist; jetzt die wüste Kirche genannt.

107) Beilage 8.

108) Item die Reinsteinschen haben die Klocken aus der Kirche zu Erdfelde, do m. g. h. Gericht und Uberkeit hat, hinweggenommen, dieselbigen wieder heimzustellen. Stolb. Beschwerden gegen Reinstein 1526. Sonderbar, daß die Kirche damals noch stand, da sie doch 1451 in dem Verzeichniß der Kirchen des Bannes Utzleben nicht mehr vorkommt, in welchem kirchlichen Bezirk sie doch gelegen haben muß. War sie etwa einer Pfarre im Blankenburgschen einverleibt und unter dieser begriffen?

Geschichte Elbingerode's während des Besitzes der Grafen zu Stolberg.

Soviel mag umwandeln die Zeit in alternder Dauer.
Virgil. Aen. 3. 416.

I. Allgemeine Verhältniße.

1. Ursprung des Besitzes.

Mag auch durch diese (nach oben) wenig erhellte Nacht der Vorzeit kein sicherer Pfad führen, mögen die Spuren vielleicht nach verschiedenen Richtungen ausgehen, über deren Verfolgung die Meinungen der Forscher getheilet bleiben; (wer dürfte, bei so wenigen Gründen, abweichende Ansichten tadeln wollen!) mag man nun unmittelbar vom Hause Hohnstein die Rechte und den Besitz des Stolbergschen ableiten und ihnen die (Blankenburg) Wernigerödischen aus diesem oder jenem Grunde einverleiben; immer ist soviel gewiß: daß die Rechte aller dieser edlen Häuser von den Grafen zu Stolberg erworben sind, nur die Umstände, unter welchen sie übergingen und die Zeit wissen wir nicht. In ihrer Hand haben dann des Amtes getrennte Theile wenigstens 1429 sich wieder auf beständig vereinigt, als auch dem Letzten von Wernigerode Helm und Schild in die Gruft folgten, und sie sind damals in die alte Herrschaft ihrer Vorfahren wieder eingetreten. Denn täuschten sich die am tiefsten in den öden oder verschütteten Irrgängen zu den Hallen des Mittelalters vorgedrungenen For-

scher nicht, so reichen ihre Zweige zu dem hehren Stamme, dem die herrlich schattenden Aeste Thüringen und Hohnstein schon seit Jahrhunderten abgefallen sind. Nur dieser letzte grünet noch.

Vielleicht sprach (bei der allgemeinen Milde der krumstabischen Gewohnheiten und Gesinnungen, welche, wie sie die Lehne der Spindel gewöhnlich zubilligten, so Verwandte und Vettern des letzten Lehnträgers nicht immer streng abwiesen) eine natürlich scheinende Billigkeit auch zu Gandersheim für den nahgesippten Erben des Hauses Wernigerode und seine Afterbelehnung war die mündliche Bedingung oder die Ausgleichung der Vergabung an den Herzog. Vielleicht sicherte der letzte Besitzer (wie mit dem Hauptlande bei dem Lehnhofe zu Magdeburg) die Nachfolge durch wirkliche Mitaufnahme in das Lehn, oder trat, allem drohenden Streit noch besser ausweichend, dieses Amt schon bei seinem Leben ab; eine Handlung, welche in Hinsicht auf die Ansprüche von mancherlei Landerben, lüstern nach der vielversprechenden Erbschaft, leicht eben so rathsam war, als in den damaligen Zeiten der Lehnherr ihr den Beifall nicht wohl versagen konnte! Doch das alles, wie wahrscheinlich es sei, bleibt ebenfalls immer nur erhöhte Vermuthung; das Nähere über den Erwerb ist uns verborgen. Bei wie vielen Ereignissen, der kleinen Landstriche des Vaterlandes besonders, darf der Geschichtschreiber auf größeres Licht Anspruch machen? Wird das Dunkel welches den Ursprung des Eintritts der Stolberger in die Beherrschung Elbingerode's umgiebt, je ganz erhellt und der Zeitpunkt seines ersten Anfangs noch ausgemittelt werden?

Genug,

Genug, wir sehen nicht nur im Jahr 1427 die Grafen mit dem Amt belehnt, sondern auch schon die Rechte des Hauses Schwarzburg begründet. In diesem Jahr, den 18. März, übergab Herzog Erich von Braunschweig zu Grubenhagen, (der nämliche, welcher 1422 von Gandersheim selbst erst beliehen worden war, XI) dem Grafen Botho zu Stolberg, als rechtes Mannlehn„ Schloß „und Flecken Elbingerode, mit Hütten, Wäldern, „Holzungen, Feldern, Wassern, Fischereien, Weiden, Wildbahnen, Zinsen, Renten und allen Zubehörungen. 1)" Diese Belehnung geschah mit Rath der erbaren Mannschaft, der damaligen Stellvertreter der fürstlichen Behörden und der Landstände, eine bedeutungsvolle Angabe, wodurch die vorhergegangene reifliche Untersuchung, die Beseitigung alles Irrthums, die Sorge für die Gültigkeit der Handlung und der merkwürdige Umstand hervorgeht, daß diese Belehnung keine bloße Gnadensache war, sondern durch Verhältnisse, Zustände bewirkt wurde, über welche uns jedes eigene Urtheil versagt ist, die wir auf den Glauben dieser feierlichen Aussagen bloß anzunehmen haben.

Die Mitbelehnschaft, im Erlöschungsfall des damals auf Botho allein beruhenden Hauses, erhielt Heinrich Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen. Mit diesem hatten lange Freundschaft, und der glückliche (aber nicht genug benutzte) Gedanke eines immerdaurenden festen Zusammenhaltens in aller äußern Noth, wechselseitige Verträge über die Nachfolge in den

 Herr=

1) Beilage 3. S. 2.

Herrschaften und über gemeinschaftliche Unterstützung und Vereinigung gegründet, [2] welche es jedem Theil zur Pflicht machten, dem andern die Mitaufnahme in die Lehen zu verschaffen.

Auch der zweite noch gerettete Lehnbrief des Herzogs Otto des Jüngern vom 20. Januar 1429 [3] für die gedachten beiden Grafen, seine lieben Schwäger, ist älter als das Erlöschen des Wernigerödischen Stammes (Graf Heinrich starb erst den 3. Junius), der Ursprung des Stolbergschen Besitzes und der Mitbelehnschaft der Schwarzburger muß also unabhängig davon sein und in frühere Zeiten fallen. Oder welche wahrscheinlichere Vermuthung trete ein? Diese zweite Urkunde beschreibt noch genauer den Umfang der Zubehörungen, sie nennt darunter auch „die Herrlichkeiten, die Gerichte, Bergwerke, die Lehen.“ So waren in der herzoglichen Vergabung alle die Rechte begriffen, welche über deutsche Gebiete ausgeübt wurden, unddiese sind also in der vollsten Ausdehnung das unbestreitbare Eigenthum der Grafen zu Stolberg gewesen.

Von da an, durch zwei Jahrhunderte herab, haben sie sich des Besitzes von Elbingerode erfreuet und nur darin wurden die Verhältnisse gegen die Vorbesitzer geändert, daß jetzt zwischen den Inhaber und den Krumstab ein neuer Lehnsherr trat, das unmittelbare Gandersheimsche Lehn in ein Braunschweigsches Afterlehn überging. Nie ist also das Amt

---

2) Vertrag vom 24. Jun. 1418 zwischen den Grafen Heinrich zu Wernigerode, Botho zu Stolberg und Heinrich zu Schwarzburg. Ungedr.

3) Beil. 5. S. 7.

Amt im unmittelbaren Braunschweigschen Besitz gewesen, nur die Lehnsherrlichkeit haben die Herzoge seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts genossen, stets war die Gegend, dem nutzbaren Eigenthum nach, (IV) in den Händen eines andern Geschlechts. Sie ist keine alte welfische Stammbesitzung, aber ein stets verliehen gewesenes Gut.

Außer jenen beiden ältern Briefen bewahrt das Stolbergsche Archiv noch die ähnlichen der Herzoge Heinrich vom (16. Mai) 1520; Philipp vom 26. April 1532 und 14. Febr. 1539; Ernst vom 10. Sept. 1556; Wolfgang vom 16. März 1568 und 27. April 1590 auf,[4] alle aus der Grubenhagenschen Linie, für Botho, den Stammvater aller nachherigen Grafen zu Stolberg, deßen jedesmalige Nachkommen, das Haus Schwarzburg, und nachdem das Geschlecht Hohnstein der Erbverbrüderung beigetreten war (1433,) endlich, durch Gunst der Herzoge, auch für dieses.

2.

Versatz an die von Bila.

Wenige Verhandlungen sind indeß in den frühern Jahren Zeugen dieses Besitzes. Die Archive hat Unachtsamkeit oder zerstörender Krieg geleert, Sammler der kleinen Vorfälle, (daß wir nicht Geschichtschreiber sagen) dieser Boden nicht erzeugt, oder, was gleichviel gilt, ihre Nachrichten sind

 bald

4) Die beiden vorletzten glaubte der Vf. beim Abdruck weglaßen zu können. Die andern sind Beilagen 14. 21. 27. und 54.

bald wieder untergegangen; ein nie endender Kummer jeder spätern Zeit, die von den Tagen vorher gern näher unterrichtet sein mögte, als diese zu gewähren für gut gefunden haben. Bloß jene Lehnbriefe treten auf mit ihrer gewichtigen Aussage, aber ein wenig wollen sie genügen über das Allgemeine hinaus, und nur unglückliche Geldverlegenheiten, die Plage der Fürsten des 15 und 16. Jahrhunderts, gewähren dem Forscher, wie in den allermeisten Gebieten, so auch hier, ein Paar Blicke in die Finsterniß. Wie viel würden wir in den Geschichten der deutschen Lande weniger wissen, wie mancher lichte Punkt, der uns doch noch etwas weiter hinausrathen läßt, würde weniger hervortreten, ohne Schuldenwesen, ohne Wiederkäufe, ohne Versetzungen, oder Verpfändungen? Wie wenig würden wir sogar auch davon und sonst benutzen können, ohne die dann weiter über sie und sonst entstandenen Streitigkeiten, die allein noch zwangen die hundert Riegel der Archive zurückzuschieben und den lange Eingekerkerten endlich die Freiheit zu geben. Was ganze Geschlechter beklagen, was auch er tadelt, das darf doch dem Geschichtsforscher (eigene Verkettung) zugleich Freude machen!

Waren, mit wenigen Ausnahmen, die Rentkassen der Deutschen Landesherrn im 15. Jahrhundert bis auf den Boden erschöpft, bieten meist alle Gebiete das traurige Bild eines zerrütteten und zerstörten Haushaltes dar; lagen die Mittel das bedürftige, aber schwer zu findende Geld zu erhalten, nur in dem wirklichen oder wiederkäuflichen Verkauf der Aemter, Güter und Gefälle, welch ein glückliches Ereigniß hätte die Grafen zu Stolberg

aus

aus dem allgemeinen Loose emporgehoben, aus Verhältnissen befreiet, welche allgemein wirkend alle Nachbaren umschlangen und verderbten? Weder durch außerordentliche Gunst, noch durch die genaueste Sparsamkeit des Herrn hat das Schicksal dieß hier zustehen wollen.

Die großen Erwerbungen des Grafen Botho waren zu schnell gefolgt, um durch sich selbst bewirkt werden zu können, waren zu theuer erkauft, und mehr glänzend als einträglich. Mit den Herrschaften erhielt er nicht alle Einkünfte, diese fand er meist vielfach verpfändet. Graf Heinrich von Wernigerode wenigstens, hatte ihm, nach Art der letzten Herren, wenig Einkünfte übrig gelassen. 5) Eine wirksame Sparsamkeit, — wie sie manches Haus bereichert hat, wie sie etwa seit hundert Jahren rückwärts auch im Stolbergschen einheimisch gewesen sein muß, weil gerade in diese Zeit so viele Erkaufungen, die Bildung des Landes, fallen — konnte nur auf einem schon goldenen Boden rechte volle Früchte tragen. Botho selbst vermehrte noch die schwer gewordene Last durch zu große Vorliebe für das zweideutige Glück einer geliebten Tochter, 6) oder aus einem, wer weiss durch welche Umstände erzeugten Stolz auf hohe Verwandschaft, deren Glanz oder Schutz nicht weniger durch seine Lage geboten oder erfordert werden konnte. Beinahe wäre dadurch Elbingerode, kaum erst erworben, schon

5) Gegen jährliche 80 Mark überließ er die ganze Erbschaft 1451. dem Grafen von Hohnstein zur Verwaltung. Jovius bei Schöttgen und Kreysig 1. 526.

6) Einleit. Note 79.

damals (1444) zur Hälfte in Braunschweigsch. Hände gekommen. (S. 50.) Ein günstiges Schicksal verwehrte es dasmal, wie nachher, bis es ermüdet wurde, immer einzutreten!

Alle die Mittel oder Künste, welche nachmals die Noth die Fürsten zu ersinnen lehrte, um von ihren Geldverlegenheiten frei zu werden, die Schulden abzuwerfen, waren damals theils wenig anwendbar, wo auch die größte fürstliche Landesverwaltung nur durch größern Umfang von dem Haushalt eines vermöglichen Gutsbesitzers sich unterschied, eine kunstvolle Landeswirthschaft, als unverlangtes Geschenk, noch hinter dem Vorhang der fernen Zukunft schlummerte, theils zu wenig beliebt. Nämlich das große Mittel der Aushülfe durch die Unterthanen war noch nicht genug gangbar; wie wohl hier und da versucht und für den Nothfall als eine Pflicht betrachtet, der diese sich nicht entziehen durften, 7) aber doch oft auch verweigert, und selbst nicht ohne Gefahr — am wenigsten aber daurend. Auch was ehemals zur Unterstützung des Landherrn gesteuert war, als Bede und Schoß kenntbar, diese grundherrschaftliche Auflage hatte

7) Ok so schullen wi obgenante fursten noch vnse Eruen wernyngerode de Stad Lande vnd lude darsulues — — to nener tid bisundern nicht ouersetten mit nener ouerbede an gelde edder vngewonlike denste van one eſſchen noch mit andern vnwonliken saken nicht besweren *Sundern wanne des nod were sodann ouerbede edder schattinge to donde*, so schulle wi dat eindrechtliken mit den van Staleberge vnd se mit vns don, vnd vnser neyn ane den andern vnd vnser eyn itlik partie schal sinen del daranne hebben. Ehebered. von 1444.

hatte in dem Laufe der Jahrhunderten schon das Wesen eines erblichen, immer gleichen Grundzinses angenommen und ihr eigentlicher Ursprung war vergessen. Was unter gleichem Namen abermals gefordert wurde, schien von der Sache selbst nur diesen geborgt zu haben. Immer war der Mangel dieser neuen, stehenden (obgleich darum noch nicht durchaus daurenden) Steuern, der größern Aushülfen, noch lange hin gerade der gerühmte Vorzug der kleinen Länder,[8] die väterliche Herrschaft von ihrem Gebieter erwarteten, deßen Sorgen durch den Umfang der Länder und die Verwickelungen großer Herren nicht abgeleitet wurden, in denen überhaupt Anstalten dieser Art, die Ausbildung alles staatswirthschaftlichen, viel später als unter diesen reifte. Wo aber auch gesteuert wurde, da durfte der Fürst die einst so ergiebigen Abgaben nicht selbst ausschreiben und erheben, ohne die vorhergehende Bewilligung der Unterthanen, und diese waren darin sehr bedenklich und säumig. Sie benutzten die Gewährung, um sich sogleich das Versprechen geben zu laßen, nie eine ähnliche fordern zu wollen; sie übernahmen meist nur eine bestimmte Summe von Schulden, standen die Steuer nur auf gewisse Jahre zu, in welchen diese entweder bloß verzinset oder auch zugleich abgetragen werden sollten. Mehr erlaubte

8) So bitten wir unterthäniglich, Eure Gnaden wollen den Ruhm, daß der Grafen Unterthanen vor andern unbeschwert sein, behalten. Erklärung der Stolbergschen Ritterschaft auf dem Stolbergschen Landtage über den gräfl. Vorschlag, daß die Unterthanen der Ritterschaft gleich den unmittelbaren die Biersteuer geben sollen. 22. August 1558.

laubte auch der ganze Zustand der Dinge, alle Verhältnisse der Gewerbe und des Einkommens und der nur geringe umlaufende Geldvorrath nicht. (Ob wegen solchen Schwierigkeiten Graf Botho keine Steuer forderte, oder die Nachrichten verlohren sind, wissen wir nicht — wir finden aber darüber nichts aufgezeichnet.) Bloß seine eigenthümlichen Güter und Gefälle blieben dem Landherrn zur Befriedigung der stets höher steigenden Bedürfnisse. Aber der Gewinn derselben bestand meistentheils nur in rohen Erzeugnissen, deren Versilberung oft schwer fiel, bei der noch gleichmäßigern Vertheilung des Grundeigenthums, bei dem auch von wohlhabenden und bediensteten mit Vorliebe oder aus Gewohnheit betriebenen Landbau, bei den vielfachen und, oft genug selbst im Einzelnen, größern Vorräthen der geistlichen Stiftungen, bei dem Mangel vieler Gewerbe, welche diese Erzeugnisse verlangen, daher bei einer sehr geringen Nachfrage und einem unbedeutenden Verkehr mit ihnen, welche weniger geachtet, wieder leichter verthan, oft von einer unregelmäßigen Hofhaltung schnell aufgezehrt wurden. So beschränkt auf diese dürftigen und für die Zeitbedürfnisse unverhältmäßigen Einnahmen, bleiben sie doch nur für neue Anleihen übrig — ein bald erschöpfter Vorrath. Schneller noch dadurch, daß der Gläubiger die Güter auf seine Gefahr und Gewinn zur Benutzung ausgeantwortet erhielt und mit ihnen auch alle Hoffnung eines Ueberschusses aus etwa vermehrten Einkünften wegging. Ein Borgen um alte Schulden zu bezahlen, und ein glückliches Bestreben, bei neuen Verpfändungen den Pfandbetrag immer noch zu steigern, den Inhaber der Güter zu Nachschüssen

zu

zu bewegen, war oft das ganze Geheimniß der kunstlosen Landes-Haushälter und Schaʒmeister jener Zeit.

Unter solchen überall wirkenden Verhältnissen nahm auch schon Graf Botho die gewohnte Zuflucht zum Versatz der Kammergüter. Elbingerode (wer sagt, ob ers nicht schon verpfändet erhielt!) ging bald in andere Hände, wenigstens wird 1444 der Schuld die darauf lag, erwähnt, [9] wir finden nachher die von Bila im Besitz. Zwar auch hier sind Zeit und Umstände uns verborgen, aber wahr mag es sein, was uns, gewiß aus guter Quelle [10] bewahrt ist, daß die Gebrüder Heinrich und Friedrich von Bila das Amt für 1600 Goldgulden inne hatten. Eine geringe Summe, wenn man nicht den Geldwerth der Dinge zu jener Zeit, wenn man nicht erwägt, daß noch kein reicher Ertrag eigener Hütten die Grund-Einnahme überstieg, unter denen die vom verkauften Holze gering war, weil kein Absatz und also kein Preis sich fand, daßelbe oft gegen geringe andere Vortheile mit weggegeben, ja dagegen meist umsonst den Unterthanen überlassen war, (s. unten Abs. v. Forstwesen.) Der Bilas Besitz fällt schon vor die Mitte des 15. Jahrhunderts; denn die Zeugenaussagen von 1483 geben an: daß Fritze von Bila (jenes Heinrichs Sohn) von 1453 bis 1468 Inhaber gewesen sei,

9) So schullen wi — — vppe vns nemen de Helffte der schuld — — vnd Nomptliken de schult an Eluelingerode — —

10) Eckstorm Chron. Walkenr. 250. Irrt er gleich in dem Betrage der Munchhausenschen Schuld, so zeigen doch seine andern Nachrichten, daß er die Lehnbriefe benutzte. (Beil. 6.)

sei,[11] nicht unwahrscheinlich also, daß sein Vater auch der Gläubiger von 1444 sein mögte. Sein Bruder Hardegen (Hardam, oder Harde) folgte, wir treffen ihn 1468.[12]

3. Verpfändung an die Krebs.

Graf Botho starb im Jahr 1455. Die Verwaltung seines Sohnes Heinrich[13] war nicht geeignet die Nachtheile abzuwehren, welche die auf die Lande gebrachten Lasten endlich nothwendig herbeiführten, (Festigkeit und Umsicht eines eben so thätigen und betriebsamen, als genauen Wirthes fordernd) noch weniger vermögend eine vortheilhafte Veränderung zu bewirken. Was wir durch den Erfolg (zwar immer unsicher) von der Art seines Haushaltes und dem Mangel an nothwendiger Sparsamkeit

11) Beilage 8. Er wird *Castellanus* genannt S. 29. (zugleich war er Marschall in Wernigerode S. 26 (auch sonst), capitaneus S. 31. Von seiner Inhabung aus den Jahren 1443 — — — 1453 S. 33; von 1453 nochmals S. 26.; 1455 S. 29; 1459 S. 20, 31; 1463 S. 30; bis 1468 S. 31, alles ohngefähr.

12) Olim castellanus ebendas. S. 20; tunc castel. S. 29; von 1468 S. 29. Vom Jahr 1471 ist auch der Lehnbrief Beil. 6. auf ihn ausgestellt.

13) Die Trennung, welche Zeitfuchs (Stolb. Histor. S. 26 und 27) aus Botho in zwei Personen gemacht hat, widerlegt sich allein schon aus Beil. S. 27. cum ipso castro (nach dem Tode Grafen Heinrichs) peruenisset ad patrem moderni domini comitis producentis, aus den Fragstücken S. 17. n. 7. und andern Aeusserungen mehr.

samkeit erblicken, erlaubt uns nicht, ihm jene Eigenschaften zuzuschreiben, welche doch durchaus für diesen Zustand erfordert wurden. Vielleicht zogen ihn auch die Verkettungen der Dinge, wie so oft, gebieterisch mit sich fort, vielleicht werden seine Schatten stärker durch die Mitte, worin er zwischen die glänzende Wirksamkeit des Vaters und den glücklichen Wohlstand und das Lob des Sohnes gestellt ist! Der Vorabend der sich neugestaltenden Verfassung war trübe und rauh. Eine drückende Menge von Geschäften, Streitigkeiten und Verwickelungen erfüllte ihn, die leicht von der genauen Sorge um das Land ableiteten. Es tobte in ihm der Fehden wilder Geist, so stark als je; ritterlich, wie Heinrich war und nach den Forderungen seiner Zeit sein mußte, floh er sie nicht, auch wenn er (gleich der Hülfe, die er dem Schwager von Braunschweig mehrmals, nicht ohne Gewinn für diesen, 14) zuführte) nur Schaden und Verlust ärndtete. 15) Aber doch waren die sturmvollen Tage, das Drängen der Zeit und seiner Lage nicht für ihn und rieben ihn auf. Nicht bloß der Zeitgeist und Herrendienst führte ihn zwei Mal nach Palästina auf die gefahrvolle Pilgerschaft zum Grabe des Erlösers, auch die innere Stimmung, welche den Ueberdruß der langen Bürde des Herrschens wieder erhöhte, und als Alter und Schwäche beugten, ihn antrieb die Sorgen,

---

14) 1479 Chron. Bothon. Leibnitz 3. 417. Crantz Sax. l. 12. c. 23. *Zeitfuchs* aus e. Stolb. Rathschronik 56. Telom. Ornatomont. ap Leibn. 2. 93.

15) Lehnbrief der Herzoge Heinrich und Erich. Hercyn. Arch. 53.

Sorgen, wie dem überall vorhandenen Unrath und den großen Schulden zu wehren sei, auf der Söhne jüngere Schultern zu legen, und satt ins Kloster von Ilfeld zu eilen, um unter frommen Betrachtungen oder Büßungen der Seligkeit des bessern Lebens unvermerkt näher zu rücken. Auf drei Jahr überließ er zuerst dem ältern, Heinrich — dem als Statthalter Herzog Georgs von Sachsen in Friesland ehrender Dank gefolgt ist [16] — das Regiment, (31. Dez. 1497); dann auch dem jüngern, Botho, zugleich (1499 11. Dez.) Aber auch die Ruhe sollte er nicht lange geniessen. Ungewohnt waren die Jünglinge der Geschäfte, durch keine Erfahrung gestützt, oft außer Landes, der Vater mußte die Abgeschiedenheit verlaßen und wieder Theil an der Verwaltung nehmen, sollte nicht das Uebel noch tiefere Wurzeln schlagen. [17] So schwoll die Schuldenmenge schnell empor, genähret durch Theilnahme an fremden Fehden, ausländische fürstliche Dienste, Hülfen an das Reich, die Ehegelder der Schwester, die Ausstattung zweier Töchter, und den Ankauf von Gütern. [18] Nun sehen wir mehrmals **Steuern** von den Unterthanen gefordert, [19] aber

16) Wiarda Ostfries. Gesch. 2. 213.

17) Und daß die Regierung der Herrschaft nit durch fremde Personen, sondern durch unser Bruder einen versehen, achte ich fast Noth, domit es nicht zugehe, wie es bei meins Vettern Graf Heinrichs und meines Herrn Vaters sel. Zeiten, do beide ihre Liebden sich aus der Herrschaft begeben, zugangen. Bedenken Graf Wolfs 1538.

18) Sämmtliche Ursachen führen die Grafen selbst an in der Urkunde 1499 Note 19.

19) 1478. Vertrag über die Abgabe eines Schwerdt-Groschens, von jedem Zentner Eisen, so in der Wage zu Wernigerode gewogen

aber sie halfen lange nicht genug, und am Ende seines Lebens fand Heinrich gegen die gewaltig gewordenen Schulden, nur das verzweiflungsvolle Mittel der völligen Veräuserung mehrerer Herrschaften — von allen Arten jene zu tilgen das natürlichste für den gemeinen Eigner, das verwerflichste für einen Herrscher! Trefliche Stücke lösten sich auf immer von seinen Landen los, im Innern fielen Güter und Dörfer in fremde Hände. Den Grund zum größern Ansehn des Geschlechtes von Werter legte der Kauf von Frohndorf mit seinen 12 Dörfern,[20] (die letzte Erwerbung, welche Graf Botho eingeleitet hatte (1448), durch deren

---

gewogen wird.

1479. Versprechen keine Bede zu fordern, als nur im Fall einer Gefangenschaft.

1499. Bewilligung einer Bierziese auf 2 Jahr; zwei Gulden von jedem Gebräu, 5 Ggr. von jedem Faß verschenkter Gose. Einbecker Bier, und Bier, das auf dem Rathskeller verschenkt wurde, war frei.

So war es in der Stadt Wernigerode; Elbingerode nahm mittelbar daran Theil, weil es sein Bier von Wernigerode zog, und sein Eisen dahin ging. (Beil. S. 19.) Wahrscheinlich ist aber auch in dem letztgenannten Jahr mit Elbingerode selbst der Vertrag über die Bierziese getroffen, welche sie später dort gaben, und welche von jedem Faß verschenktes Biers 2 Ggr. betrug. (1438 zuerst in Sachsen eine Ziese (dort Handlungssteuer) eingeführt, die 1440 auf Bier ausgedehnt wurde. Weiße Sächs. Gesch. 2. 364.) Von der spätern Steuer (Beil. S. 40.) und wie schon Befreiungen von der Landschatzung gegeben wurden, (ebend. S. 44.) s. unten Absatz von den Abgaben.

20) Mittwoch nach Lätare 1505 an (den thätigen) Hans von Werter, ihren Rath, für 27000 Gulden.

ren und des Questenbergs (1465)[21] vollständige Einverleibung (1469) Heinrich den Fußtapfen des Vaters folgen zu wollen schien); das wohlgelegene, reiche Zilli wurde das Eigenthum des Domkapitels zu Halberstadt und ging aus dem uralten Verein mit Wernigerode. (1505.)

So unerwartet es auch unter solchen Umständen ist, dennoch endete in dieser Zeit der Bilaische Besitz von Elbingerode. Aus dem Jahr 1477 (14. Jun.) haben wir noch einen von Herdan von Bila als Inhaber des Amtes ausgestellten Erbenzinsbrief,[22] aber die unmittelbare Belehnung durch den Grafen 1482 (Beil. 7.), welche das Aufhören jener Verhältnisse schon bestimmt angibt, bringt uns der genauern Angabe des Endpunkts näher. Im Jahr 1483 heisst Bila ausdrücklich: der vormalige Inhaber und die nämliche Urkunde zeigt unzweifelhaft die damalige gräfliche Benutzung.[23] Weniger auffallend, als dieses Aufhören, ist die baldige Wiederweggabe. Schon 1490 treffen wir den gestrengen Hans Krebs, aus einem im Wernigerödischen begüterten adlichen Geschlecht, als Inhaber,[24] dem im Jahr 1493 Rathmann und Geschworne

---

21) Nach (Goebel) Weiße Beitr. z. Sächs. Gesch. 10. Graf Botho besaß ihn schon wiederkäuflich und überließ ihn 1453 weiter für 600 Gulden an Hans Knuth auf 12 Jahr, wie ihn Hans Barth und Fritsche von Bila gehabt haben.

22) Für die Großstucken über eine Wiese am Lindenstieg gegen 2 alte halberst. Schilling, zu dem Haus Elbeningerode, (oder) wer das inne hat, zu geben.

23) Beil. S. 20 sagt der Zeuge *olim* castellanus.

24) hebbe eck gebeden denn gheftrengen hans krebeth nu to der tidt inhebber eluelingerode sin ingesſ. — — an duſſen breff

schworne des Bleckes Elbingerode ihren Junker nennen.[25] Wahrscheinlich wurde er um 1497 abgelöset und dadurch Elbingerode wieder unmittelbares Kammergut. Denn im Jahr 1500 giebt es schon einen eigenen gräflichen Beamten, dem die Verwaltung der Herrschaft und der Gefälle übertragen war, und so dürfen wir wohl einen Schadloshaltungsbrief des Grafen Heinrich des Aeltern und seiner Söhne Heinrich und Botho vom 30. Nov. 1497 an die Altstadt Wernigerode ausgestellt, mit dieser Ablösung in Verbindung bringen. Nach diesem hatte die Stadt gegen jenen gestrengen Hans Krebs für 80 rheinische Gulden jährliches Zinses (1330 Gulden Hauptgeld) gelegt auf die Stadt Heringen, und für 52 Gulden Zins (von 870 Gulden) gelegt auf das Amt Wernigerode und Gericht und Flecken Ilbeningerode, sich als Bürge verschrieben. Dann würde der Pfandschilling 2200 rheinische oder Goldgulden betragen haben, und also mit jenem der Bila's recht gut stimmen, wenn wir bei der neuen Verpfändung eine Steigerung annehmen. Seitdem nun — einige sechzig

---

breff to hengen. 24. Jun. 1490. Schuldverschreib. eines Elbing.

25) We — — radmanne vnde ghesworen desz blekesz eluelingerode — — vnde de gantze gemeyne Bekennen dat we vorkoft hebben — — sesz rinsche gulden — vth vnsen schote — — eft we vorsümelich worden in der betalinge hebben we ock gebedenn denn gestrengen vnsen Juncheru hans krebeth geliek alsz einen boergen gut dar vor to sinde vnnd eck hansz kreuet bekenne — — — dat eck — — wil schadelosz holden — — efte desz worde nod syn dorch wedderstant edder vnwillenn mynsz g. h. von stolberg. 7. Sept. 1493.

Jahr lang — ist das Amt in eigener Verwaltung seiner Herren geblieben.

Zwar war diese Ablösung keine Abbezahlung, sondern der Wiederkauf nur auf eine wohlfeilere Weise in bloße verbriefte Schuld verwandelt. Aber nur allmählig lassen sich, ohne großes Glück, die Umstände verbessern, und dieß war der erste Schritt. Bei unterpfändlicher Inhabung des Gläubigers gewinnt nur dieser, Eigenthümer und Unterthan verliehren. Mit der eigenen Bewirthschaftung schließen sich leicht Hülfsquellen auf, die sonst immer versiegt geblieben wären, viele neue Versuche, der Flor des Landes werden möglich. Wie viel war schon gewonnen, daß der gewöhnliche Ertrag, der mit den Zinsen der Pfandsumme selten in Verhältniß stand, ganz genutzt werden konnte, wie viel mehr, daß nun auch eine Hauptrentkasse zum Vorschein kam, in welche die Ueberschüsse einfloßen; wenn gleich die Zinsen der auf den Aemtern ruhenden Gelder aus diesen unmittelbar bezahlt und keine allgemeinen Rechnungen geführt wurden, die spätere Erfindung sehr wirthschaftlicher Fürsten. Heinrich starb 1511, sein gleichnamiger Sohn noch vor ihm, bloß der jüngste der Zwillinge war übrig geblieben — Botho.

4.

Botho der Glückselige.

Lage des Stolbergschen Hauses beim Anfang der neuen Geschichte.

Seine Regierung, wie überhaupt für das ganze Land so wohlthätig, wurde es besonders für

Elbin-

Elbingerode. War auch nicht die vollendete Auflösung jenes Pfandverhältnisses sein Betrieb — wir treffen erst später seine Theilnahme an den Geschäften — so wurde es wenigstens Grundsatz seines Herrscherwirkens, die alten verkauften Zubehörungen sobald als möglich wieder zu kaufen, zu lösen, und er ließ seinen Söhnen kaum noch etwas darin zu thun übrig, erfüllend, was die klüger gewordenen Zeiten forderten. Ein neues Schloß stieg neben dem alten Hause auf,[26] vielleicht nun für das am wenigsten Nützliche gehalten, wo eine kalte Berechnung bei solchen Anlagen keine Zinsen der angewandten Gelder sieht, und wir weder das Bedürfniß noch den Nutzen prüfen können — bei mehrern Söhnen war auch die Sorge um mehrere Wohnsitze löblich, und die vielen Schlößer gaben Ruf und Maaßstab für Macht und Reichthum. Der Landbau bei der Burg wurde erweitert, (die Verbesserung durch den Kornzehnten über das Elbingeröder Feld, bei Reinsteins nachtheiligen Geldverhältnissen, leitete er auch ein.[27]) Die erneuerte

 Familien-

26) Abgebildet bei Merian (Zeiler) Topographie von Braunschw. (Leuckfeld Ant. Ilf. 215. 217.) 1739 ist es niedergerißen, Stübener 2. 430 nach Cramer; noch zeugen einige Mauerreste über die Stätte. Das alte Schloß wird im 16. Jahrh. in den Inventarien, Beschreibungen, ausdrücklich neben diesem neuen erwähnt.

27) Beilage 24. Erst 1558 machte man von der Erlaubniß Gebrauch, und setzte sich in den Besitz deßelben, da die Zinsen aller Reinstein vorgestreckten Kapitale seit vielen Jahren zurückgeblieben waren, und die Grafen sich unnachbarlich und feindlich gegen die Oheime bezeugten. Durch einen Vertrag Mitwoch nach Ursula 1541 wurde auch die Baumsmühle vor Elbingerode ertauscht.

Familienverbindung mit diesem Hause, als Graf Ulrich Botho's Tochter Magdalena heirathete, endete den langen Hader der beiden Nachbaren. Die Berichtigung der streitigen Gränzen und Gerichtsbarkeiten (9. Febr. 1531) war der erste glückliche Gewinn;[28] denn beßer ist ein erträglicher Verlust (nicht alles wurde erhalten, was das Recht zugesprochen haben würde) als der unendliche Streit, dem jährlich aus jedem Kopf eine zahllose Brut neuer zuwächst. Von den beiden größern Quellen des

---

28) Vmb die gebrechen vnd Irrunge, als sich vmb Ertfelde vnd die geholtze die Ertfeldische gemeine genant, Sampt andern Irrigen gehultzen, doselbst gelegen, haltten, Ist gemittelt das die grenitz, vom Rubelendischen where herauff das kaldethal heran, wie die Seige (das Bette des Baches, der in diesem Thal herabfällt) daßelbie theilt vnd scheidt, bis an das Ertfeldisch thal vmb die Stalbergisch wese vnder dem steinfelsch heran, bis an ein apfelbaum vnd von dannen, vber den heimborgischen wegk, bis auf das gros Hunerfleck, vf den Hawwegk vnd der furt, bis auf den pentzingenrodischen wegk, denselbien gleich hinauß, bis auf die drey Eychen vnd furt bis auf den goldtborn, vnd die grossze linde, von dannen den wegk, bis auf den steigk, nach dem eißernwege, bis auf die große eiche vnd furdt den pentzingenrodischen wegk, bis zu felde aus vber den Austbergk bis an den hackelborn. — — die gericht, vbrickeit vnd gehultz, scheiden vnd theilen sollen. vnnd was Zur Rechten handt gelegen. Sol Reinsteinisch, vnd was zur Lincken handt gelegen sol Stolbergisch vnd Wernigerodisch sein vnd bleiben. — — — Idoch so ist abgeredt das die herrschafft Stolbergk vnd wernigerodt, den Hagen vom goldtbornne an, wie der die goldtbach hinabe. vnd Darnach das kregendal hinan, vnd fort do die stein vnd mhalbeume, zcwischen dem Michelsteinischen Holtz. vnd dem Jagethawß gehultz vormalt sein, wendet vnd gehe, auch beIhagen sollen vnd mogen. — — —

des Einkommens wurde die eine etwas mehr aufzugraben angefangen; ein neuer vielversprechender Weg für den Absatz des **Holzes** geöffnet. Ein (13. Mai 1531) mit Reinstein abgeschlossener Vertrag über das Flößen des Holzes aller Art, aus dem Elbingerödischen die **Bode** herab, bis Thale, wo sie den Harz mit furchtbarer Hoheit verläßt, führte daßelbe dem Lande zu und ein dort anzulegender gemeinschaftlicher Handel lockte dieses zu einem nähern und erwünschtern Markt.[29] Mehr bestimmt und erweitert wurde diese Uebereinkunft 25. Sept. 1536 — da manche Arten von Holz wohl nicht mit Vortheil auf der Bode weiter geschafft werden konnten (zerbrechend in den vielen Strudeln und Krümmungen, zwischen den Felsen sich stopfend) oder durch das Flößen an Tüchtigkeit verlohren.[30] Eine zweite Niederlage zu Hasselfelde nahm vorzüglich die Regensteinschen Lieferungen auf, die zu Thale wurde vorzüglich mit Stolbergschen versorgt. Der Gewinn wurde getheilt, auf das Vortheilhafteste für Reinstein.

Doch nicht sowohl diese einzelnen, wichtigen Verbesserungen sind sein Lob; es ist die Ordnung, in die er das Ganze der innern Verwaltung mehr zu fügen, womit er alles zu verbinden, zu einen wusste. Die glücklichen Zeiten eines allmählig sehr vermehrten baaren Reichthums waren eingetreten, eines größern und schnellern Umsatzes der Erzeugnisse und Arbeiten, bei dem im allgemeinen Ruhe und Sicherheit verbreitenden Landfrieden Kaiser Maximilians — so oft als die Folgen der Ent-

29) Beilage 19. 30) Desgl. 23.

deckung Amerika's und des neuen Weges für den ostindischen Handel betrachtet und der dadurch nach Europa gebrachten Menge edler Metalle und Waaren, welches doch nur gleichzeitige Vorgänge sind. Dadurch waren auch diese Lande mit emporgehoben, bereichert. Der Sturz der geistlichen Herrschaft, durch die veränderten kirchlichen Ansichten, die Verarmung ihrer, so eben noch reichen und mächtigen Stiftungen, erhöhte den Landesherrn in dem nämlichen Augenblick, wo er von jenen Vortheilen schon begünstigt wurde. Nicht nur theilte er mit Niemand mehr das gebietende Ansehn, sondern er nahm auch noch das fremde Stück und vereinigte in seiner Hand den geistlichen Schlüssel mit dem weltlichen Schwert. Kein fremdes Gebot mehr in seinem Gebiet. So erstieg er schneller die Stufe der Hoheit, von der er nun Alles überragte. Die schon jetzt zum Theil erfolgte Einverleibung geistlichen Eigenthums in das Kammergut bereicherte den Herrn und seine Diener, gab so viele Gründe der todten Hand dem erwerbenden Verkehr wieder, ließ das Erbrecht der Bauern entstehen, oder befestigte das meist ungewisse der größten Zahl dieser zinspflichtigen Pächter und Meier. Nun war auch der Ankauf wohlgelegener geistlicher Grundbesitzungen möglich (Schauen, Pfeffel) deren Verbindung oder Zusammenschlagung mit dem alten Eigenthum überall die Einnahme erhöhte, oder wenigstens lästige Große von zweifelhafter Unterwürfigkeit, gerechtem, aber oft unbeugbarem Verharren in althergebrachten Verhältnissen, oder mit nie ruhenden Widersprüchen und kampffertiger Streitlust entfernte.

Aber

Aber auch nur in den Geschichten lebten noch die Geschlechter der Edlen, welche mit den Ahnen aufgewachsen die Landschaften umher in vielfachen, buntgemischten Gebieten und seltsam winkelnden Gränzen unter sich getheilt hatten. Diese Macht, den Lehnherrn, den Fürsten umher stets furchtbar, der vereint sie nie gewachsen gewesen waren, der sie oft selbst in einzelnen Theilen untergelegen hatten, — war nicht mehr. Die größere Zahl der landherrlichen Häuser war schon geschloßen; die letzten der ritterlichen Reihe zu den Vätern versammelt. Lehnsverbindung, Verwandschaft, Geld, Gewalt hatten ihr Eigenthum in die Hände der Mächtigen gebracht, und deren Gebiete und Gewicht immer anschwellend vergrößert. Weite Fürstenthümer waren im Laufe der Zeiten nun aus ihren reichen Erbschaften schön zusammengefügt. Doch noch sah man hier rund umher den ungetrennten Boden mindermächtiger und verbundener Häuser. Das verkleinerte Gebiet der Grafen von Reinstein dehnte sich immer noch durch das Halberstädtsche hin und zerschnitt daßelbe; den Grafen von Hohnstein nutzten noch die reichen Anbrüche der herrlichen Gruben, über denen sie eben Sankt Andreasberg gegründet hatten, ihre schönen Landschaften gingen bis zur Sieber und wo die Ruhme entspringt, und schloßen sich an das erbverbrüderte Schwarzburg; noch war Mansfeld nicht zerstückelt, gelähmt, kühne Jünglinge, die noch keine Fürstenmacht ertragen konnten, bewohnten seine alten Burgen bis zur Saale und über die Unstrut hin; die Fürsten von Anhalt waren lange vom Harz ganz entfernt, ihr hiesiges Erbe, selbst viele Jahre in Stolbergs Händen, eben erst von ihnen eingelöst. Zwischen

diesen lagen Botho's Fluren eingeschloßen, und meist von ihnen geschützt. Dem Herzog zu Grubenhagen glaubte man gewachsen zu sein 31); Braunschweig-Wolfenbüttel war in mehrere Fürstenthümer getheilt und freundschaftlich; auch den Bischof zu Halberstadt, (noch Botho's Vater hatte ungerächt sein Land heimsuchen können (1478) und jener zog vor die Klage und die Hoffnung auf der Fürsten zu Sachsen schiedsrichterliche Ausgleichung) erst mächtig, nachdem Söhnen aus großen Häusern der Krumstab zugewand worden war, fürchtete man nicht, der Hülfe des Kurfürsten zu Brandenburg vertrauend. 32) Sachsen wurde von zwei, einander neidisch bewachenden (bald

31) Und do E. L. oder den ihren, einige Beschwerung widderfahren sollten, wäre uns furwahr nicht lieb, do wirs auch wehren oder wenden könnten, sollt bei unserm guten Willen und Fleiß nichts erwunnen, E. L. wissen aber unser Vermugen und Gelegenheit wohl. H. Ernst an die Gf. Heinrich und Albr. Georg 7. April 1552 auf die Nachricht einer den Grafen angedroheten Fehde. Vergl. unten Absatz 9. Anmerk. 74.

32) „Ursache hätte man genugsam" (Schüßler bei dem Einfall der Halberstädter in Schauen 27. Jan. 1570.)" daß der Kurfürst auf einer, Eure Gnaden auf der andern Seite zugriffen; Kurfürstenthum und Grafschaft erweiterten, so erführen die Pfaffen, (das Domkapitel) was sie gemacht, und dächte Herzog Julius wäre noch wohl abzuhalten, — — und des Dings wäre in einem Monath viel verrichtet, und sollten die Pfaffen für Aengsten wohl nit wissen, wo sie bleiben sollten, doch ist Frieden am Besten. Gut wäre es wenn der Kurfürst wenigstens drohte, und zeigte, daß er sich nicht fürchte, wenn auch die Pfaffen 400 Pferde vereinigten und 1000 Mann."

(bald feindseligen) Zweigen beherrscht und glücklich genug war das Lehnrecht über mehrere Stolbergsche Aemter nicht dem Thüringen beherrschenden Kurfürsten, sondern dem entfernter wohnenden Meissner Herzoge ins Loos gefallen, der hier in der Nähe nur abgetrennte Aemter besaß. Der Kurfürst von Brandenburg war weit entsessen, zufrieden mit der Ehre und den Vortheilen, welche die Lehnherrschaft einer so schönen Grafschaft gab, dachte er an keine ungerechte Erweiterung seiner Befugniße. So hatte also noch nirgend der fremde Baum der Landeshoheit in Botho's Landen Wurzel geschlagen, um die edelsten Säfte sich zuzueignen, von ihnen sich zu nähren. Nur einige selten auszuübende, und deshalb weniger geachtete Rechte waren als Dienstbarkeiten eines oder des andern Theils des Herrschaft mit zugefälliger Nachgiebigkeit der nachbarlichen oder lehnherrlichen Gewogenheit überlassen. Bei deutscher Biederkeit und Unachtsamkeit auf die neu sich bildenden Verhältnisse, war es wohl zu verzeihen, wenn seine Väter und er nicht sahen, zu welchem Thron das die Stufe werden konnte. Denn schon begannen die schrecklichen Aussprüche der bald gewaltig sich erhebenden Riesengestalt der Landeshoheit, die mit ihrem ehernen Arm, der nichts verschonte, alles um sich her ergriff, und so weit sie reichen konnte, vor sich in Staub hinstreckte. Die Absicht war erwacht, über der Mindermächtigen (obgleich Reichsgenossen so gut und vollständig wie sie selbst,) wohlgelegenes, durch väterliche Regierung und den Mangel der Banne und Schlagbäume, blühendes Gebiet, oder die (ebenbürtigen und freien, aber zu Diensten verpflichteten) Vasallen auszudehnen und aus Lehnsverhält-

verhältnissen fürstliche Obrigkeit zu erzwingen — und trat bald klarer vor. Aber wer hätte bei jener sichern Lage für Stolberg fürchten wollen, wer die staunenerregenden Veränderungen ahnden mögen, welche schon nach funfzig Jahren heraufgestiegen waren, den ganzen bisherigen Zustand völlig umgewandelt, alle Verhältnisse verrückt hatten; wie alsdann der plötzlich übermächtig und benachbart gewordene Kurfürst von Sachsen, oder Herzog von Braunschweig, die nun zu leichte Schaale in die Höhe drücken würden! Das Gewicht konnte noch keine menschliche Einsicht berechnen; noch weit weniger das, welches nach hundert Jahren der Kurfürst von Brandenburg hineinlegen mögte, wenn der wunderbare Bau der Größe Hohenzollerns ununterbrochen bis zur Holzemme vorgerückt, jenseit des Harzes und der Weser Landschaften erworben wären, deren festere Verbindung mit dem Stammlande, deren Abrundung lange (und doch vergeblich) den Hof zu Berlin bemühten. Solche Sorge, welche später das thätigste Leben seiner Nachkommen verzehrte, solches Ungemach durfte Botho's Sinn nicht trüben!

Während einer sechs und zwanzig jährigen Regierung hatte er sein Geldwesen in Ordnung gebracht. (Glücklicher als manche seiner Nachbaren. Unter ungeheuren Schulden erlag Reinstein, Mansfeld eilte dem Abgrund zu, der seinen Glanz und sein Geschlecht verschlang.) Darum ergiebiger, als bei seinem Vater, aber auch durch den gestiegenen Werth der Dinge zugleich mit verbessert. Reich war der Ueberschuß der Einnahmen bei seinem Tode gegen die Vorzeit zu nennen. Sein

Kredenz-

Kredenztisch enthielt halb so viel Silber, als dreissig Jahre früher für das schöne Zilli gezahlt war! So viel vermag sorgsame, verständige Wirthschaft! Sein Kredit war festgegründet, und ließ sich zu neuen Erwerbungen, zu Gewinn versprechenden Pfandschaften benutzen, bei denen man wieder eingelöste verschmerzen konnte. Auf künftigen Ertrag wagend anlegen, 33) vorstrecken, selbst verschenken konnte Botho bedeutende Summen, 34) wenn verwandschaftliche Theilnahme es erforderte, fester zu gründende nachbarliche Einigkeit, liebe Aussichten es zu verlangen schienen. Wenn auch jenes stets als kluger Haushalter und mit Sicherheit für sein Geld, blieb es doch immer ein großes Wagstück, viele Gelder aufzunehmen, um sie an Herren und Freunde, (oft gar ohne Unterpfand) wieder

33) So schoß er, als Mitgesellschafter, zu dem, für den Seigerhandel der Hütten unter Leutenberg an der Loquitz und vor Eisfeld erforderlichen Kapital von 84236 Gulden (zu 22 gr.) 10000 Gulden her. 25. Mai 1535.

34) Nachdem und als der wolgeborn, her Both graue zu Stolberg — — uns heute 200 Guld. rhein. — — geeigenet und geschenket, daneben auch 550 fl., welche sein Lieb auf unser vorschreibung — — zu Erfurt in Leistung verzehrt, auch gutwillig erlaßen — — — Gf. Ulrich zu Reinstein Freit. nach Walp. 1535. — Als — — Both Graff zu Stolberg — in Ansehen der bedrängten Noth und unmäßige Schulde, dorin wir — — durch bös, listig, unehrliche Handlung, Gefährde und Betrug eines Juden, Michel genant, geführt worden, mit uns, um unser Schloß, Stadt und herrschaft Dernburg sammt dem Vorwerk zu Molbegk in Handlung gelassen — — und — — itzt — — fünfhundert Gulden geschenckt — — — deßelben Urk. Freitag nach Estomihi 1536. Vergl. Beil. 23. S. 66.

wieder zu verleihen. Mögte er es unterlassen haben, es war ein böses Beispiel für seine Kinder! Ach, der glänzende Zustand, dieß glückliche Loos des Hauses und Landes, änderte sich nur zu bald! wohin war es schon gekommen, als der letzte seiner Söhne in die Halle der Väter herabgetragen wurde!

5.

Theilung der Grafen in die Harz- und Rheinlinie.

Aus Vorsorge für den Wohlstand seines Hauses hatte Botho den dritten seiner fünf Söhne, Heinrich, nicht nur den geistlichen Stand wählen, sondern auch zugleich allem Anspruch auf Theilnahme an der Regierung der väterlichen Herrschaften, so lange seine Brüder und deren Nachkommen leben würden, gegen ein Jahrgeld von 400 Gulden entsagen lassen (1528). Doch dieser blieb stets unzufrieden mit einer Lage, die ihm nicht zusagte, wie mit der geringen Summe, durch welche er von so schönen Herrschaften abgefunden sein sollte. Die Ansichten des Jünglings änderte vollends die immer mehr reifende kirchliche Verbeßerung. Nach Aufgebung der Dompropstei zu Halberstadt, war er zuletzt noch Domdechant zu Kölln; durch den Druck, welchen die siegenden Gegner Kurfürst Herrmanns, seines Freundes und Genoßen, übten, wurde er gezwungen der Würde und dem Stande zu entsagen. Er kehrte dadurch nicht wieder zu den frühern Rechten, doch hatten die Brüder das Jahrgeld erhöht, ihn an manchen Zweigen der Einnahmen (den Bergwerken, jedoch nicht ohne Hoffnungen

von seiner Seite, welche wirklichen Aufopferungen gleich geachtet wurden) Theil nehmen lassen, und zahlten ihm für den Abtritt mehrerer Pfründen eine bedeutende Summe — im Ganzen 2242 Gulden. 18 Groschen. Auch für seine Nachkommen ward eine [35] Apanage von 2000 Gulden (1750 Thlr.) ausgeworfen, beides in der Folge auf Elbingerode versichert. Aber über die Gültigkeit des Entsagungsvertrages, oder die Wirkung vieler Vorbehalte, den Verstand mancher Einschränkung und Bedingung blieben oder erhoben sich Zweifel, entstand heftiger Streit, die nach unsäglichem Verdruß erst von dem zweiten Geschlecht geendet oder gelöset werden konnten, nachdem der Eintritt solcher Vorbehalte und ausgenommenen Erbrechte gar nicht mehr abzuleugnen war. Im Jahr 1588 traten Heinrichs Söhne erst wieder zum Mitbesitz der Stammherrschaften, [36] und erhielten ihren Antheil der ganzen Erbschaft abschläglich auf den kleinen Rest der mit Mühe in der Wetterau und am Vogelsberge geretteten Eppsteinschen Güter angewiesen. So trennten sich Botho's Nachkommen in mehrere Zweige, den Besitzungen nach unterschieden. Die Söhne und Enkel Heinrichs bekamen die Bezeichnung „der Rheinlinie," während die andern Grafen, mit den altväterlichen Gebieten den Wohnsitz am Harz behaltend, „die Harzlinie" genannt werden.

6. Gemein-

---

35) Vertrag 10. August 1551.

36) Der Entwurf abgedruckt bei Lünig Reichs-Archiv part spec. Cont. 2. von den Grafen S. 338. vergl. Moser deutsches Staatsrecht 23. S. 139.

6.

Gemeinschaftliche Regierung der Söhne Botho's. (Schuldenwesen.)

Die übrigen Brüder Heinrichs, die Grafen Wolfgang, Ludwig (dem sein Oheim von Königstein die reichen Landschaften des Geschlechtes Eppenstein zunächst zuwandte, denen er 1544 die Herrschaften des Rochefortschen Zweiges der Grafen von der Mark in den Niederlanden und 1556 die Grafschaft Wertheim hinzufügte) und Albrecht Georg regierten nach Botho's Tode (1538) gemeinschaftlich in Stolberg, Wernigerode, Hohnstein, Elbingerode und den andern zu diesen Grafschaften geschlagenen Landstrichen. (Der jüngste Christoph wurde bald (1544) durch die von Heinrich überlaßene Dompropstei zu Halberstadt und einige andere Pfründen abgefunden und trat gleichfalls in den geistlichen Stand.) Doch Ludwig hielten die eigenen Herrschaften entfernt, Albrecht Georg lebte gern am Hofe der Brandenburgschen Kurfürsten und in ihrem Gefolge, mit dem er bis zu den Landmarken der Osmanen kam. So war Wolfgang der eigentliche Herrscher und ohne das der geeigentste dazu. In zarter Jugend schon Domherr zu Halberstadt und bald Dompropst daselbst, wie nachher zu Naumburg, (vielleicht nicht ohne Hoffnung noch höherer Würde [37]) sah der

37) Ob sich nun in künftiger Zeit und dieweil wir dasselbige Schloß Poppenburg besitzen, — — — begeben und zutrüge, daß zu unser Wohlfahrt, Nutz und Frommen wir vom Kapitel und Stift Hildesheim — — zu einem Bischof postulirt, gefordert oder gewählt würden — — so verpflichten wir uns — — daß

der thätige Jüngling sich bald in mancherlei Verhältnisse verwickelt, welche ihm früh jene Kenntniß der Menschen und der Geschäfte, jene Geschmeidigkeit und Billigkeit gaben, ohne welche sich im Leben überhaupt wenig Großes oder in untergeordneter Lage, wie die seinige, Nützliches ausrichten, das Begehrte erreichen, noch unter mißlichen und furchtbaren Umständen [38] der Muth bewahren läßt. Rege Kraft erfüllte ihn, schon beim Leben des Vaters trieb er bedeutende Geldgeschäfte; [39] bald war er sein Bevollmächtigter in vielen Sachen, endlich seine Stütze. Er war geliebt und geachtet bei den Fürsten umher, ihm verpflichtet für mancherlei Dienste und Gefälligkeiten, wie vom Adel und den Bürgern der Städte. Nach des Vaters Tode trat er in den weltlichen Stand zurück. Die Herrschaft, welche ihm also gebührte, bestätigten ihm ausdrücklich die Verträge. Anfangs ließen ihm die Brüder mehrmahls die Verwaltung auf ein Jahr, endlich (1544) auf 9 Jahr, deren Ausgang er nicht erlebte.

Die Sorge für den daurenden Wohlstand seines Hauses und seiner eigenen zahlreichen Kinder mußte von selbst seine ganze Thätigkeit auf die Erhaltung

— — daß wir zuvor — — — dasselbige Schloß wieder abtreten wollen. Revers Graf Wolfgangs über das Schloß Poppenburg, Dienstag in Ostern 1532.

38) Wie er als Abgeordenter zu den aufgestandenen Bauern ging, und von diesen zurückgehalten wurde. Zeitfuchs 257.

39) Dem Herzog Erich in Kalenberg lieh er auf das in der Hildesheimschen Fehde erworbene Haus und Amt Poppenburg 22000 Goldg. Urk. Dienstag in den Ostern 1532. an Reinstein u. s. w.

haltung und Vermehrung der Einnahmen hinlenken. Er fühlte es wohl, daß nur immer steigende Ueberschüße es möglich machen würden, in den neuen Verhältnissen der Dinge und der veränderten Lage der Stände Deutschlands gegen einander und seines Hauses besonders, in der bisherigen Stellung zu verharren und die althergebrachte Freiheit, oder auch das Ansehn zu bewahren, welches von den persönlichen Würden und dem Eindruck Botho's auf sein Geschlecht und Land nothwendig übergegangen war, die Angriffe abzuwehren, welche von nun an Stolz, Habsucht und Neid mit den gefährlichsten Waffen darauf wagten — er fühlte die Nothwendigkeit dafür alles aufzuopfern. Doch diese schönen Eigenschaften, die so ganz geschickt waren, den Grafen Wolfgang zum Gründer eines neuen Hauswohlstandes und Familienglanzes, zum Vater seiner Unterthanen zu machen, gingen in zwei Fehlern unter. Einmahl vergriff er sich in den Mitteln, und suchte sie, von einem Zeitalter fortgerißen, das sich darin erschöpfte, in größerm Glanz und Aufwand, darin keine Sparsamkeit beweisend. 40) Wie wenig reichte aber das, was hinlänglich gewesen war, eine Hofhaltung mit nothwendigem Anstand, selbst mit einiger Pracht zu unterhalten, für eine vergrösserte, oder mehrere und wie nothwendig war schon deshalb Einschränkung — die nur hier recht nützlich,

40) Denn Türken zu verjagen (die Reichssteuer deshalb), viel Schuld zu tragen, nicht bezahlt zu werden, großen Bau zu thun, tragen Verderben auf dem Rücken; das will wahrlich, lieber Bruder, bedacht sein, principiis obsta, sero medicina paratur! Ludwigs eigenh. Schreiben an Wolf, 8. März 1542.

lich, gewinnbringend und von hier für die übrigen Zweige des Haushalts wirksam werden konnte. Zweitens zügelte er einen Unternehmungsgeist zu wenig, den er freilich mit seinen Brüdern theilte, der ihn aber über sein Ziel hinaustrieb, und bei Vernachläßigung aller Umsicht, den Grund zum langen Unglück seines Hauses vornämlich legte. Von allen Wegen die Einnahmen zu erhöhen und schnell Schätze zu häufen, welche dem Stand des Reichs geziemten, der keine eigentliche Kaufmannschaft treiben konnte, obgleich seine Faktoreien oft sehr nahe daran gränzten, lockte im ganzen 16. Jahrhundert keiner so sehr, als der Bergbau und die Geschenke, welche den tiefwohnenden Geistern der Schachte abgedrungen wurden. Reiche Gänge hatten hier und da manchen Fürsten und wagende Gesellschaften begünstigt; ungemeine Summen wurden aufs Spiel gesetzt, und gewonnen, oder, was noch häufiger war, verloren, und bei der Kindheit des Berg- und Hüttenwesens und aller Künste und Handgriffe, welche ihr voller und glücklicher Betrieb erfordert, erwachte man nur zu oft aus den süßen Träumen am Rande eines Abgrundes. Graf Botho ließ sich schon blenden (Anm. 33.), auch legte er den Grund zur Erwerbung eigener Hütten im Elbingerödischen (Beil. S. 75.); aber mit noch weit größerer Vorliebe folgten Graf Wolfgang, seine Brüder, ihre gleichgestimmten Räthe, dem trügerischen Ruf. Außer der allgemeinen Neigung aller Zeitgenossen, der Fürsten umher, (kaum hatte Anhalt seinen Harz eingelöset, als sie auch zu schürfen begannen) wirkte wahrscheinlich noch der große Gewinn, den die benachbarten Oheime von Mansfeld aus ihren hochgepriesenen, silberhaltigen Kupfer-

 schiefern

schiefern zogen (obgleich auch zum Schaden ihres Hauses), die herrlichen Gänge in den Bergen der Grafen zu Hohnstein, welchen Sankt Andreasberg seine Entstehung verdankte, der Gewinn, womit die Anlagen der Base Elisabet von Braunschweig jetzt belohnt zu werden anfingen, die Ausbeute, welche dem Herzog Heinrich der wieder an sich genommene Rammelsberg lieferte, (wie kurz darauf von Neuem die Gruben von Klausthal und Zellerfeld sich hoben, — nicht ohne Einfluß des Grafen Wolf, mit dem schon Herzog Philipp, „als einer, der des Bergwerks wenigen Verstand," unterhandelte.) Auf gleiche Weise mühlos die Mittel zu Aufwand und allen Bedürfnissen zu erlangen, mußte eine zu lockende Verführung sein. Sollten denn ihre Berge, mitten zwischen so reichen Lagern mannigfaltiger Erze, nur taubes Gestein führen und nutzloses Gerülle? Aber die trefflichen Anbrüche der Günzeldorfer und Eichenberger Bergwerke (im Stolbergschen), wodurch die schönen Hoffnungen schon so glücklich gerechtfertigt schienen — sie, welche noch öfter die letzten Erwartungen Stolbergs waren, und der einzige Anker, an dem man das umhergeschleuderte Schiff halten wollte — haben getäuscht. Umsonst suchte man die Mittel die Wasser zu bändigen (die sogenannten Künste) und warf sich jedem Abentheurer, der sie versprach, mit Hast in die Arme. Viele Tausende haben diese unglücklichen und oft thörichten Versuche verschlungen, ohne einigen Gewinn, als den, bis ans Ende genährter schöner Aussichten. Das Gefälle der kleinen Bäche des Harzes und sein Holz weckten zugleich den Gedanken neuer Hütten. In Ilsenburg sah man 1544 die erste Messinghütte am

Harze

Harze entstehen, von Arbeitern aus Nürnberg, Achen und Antwerpen gegründet, zwei Hämmer für Schwarz-Blech, und andere welche verzinnte Bleche lieferten. Auf einer ältern Hütte zu Wernigerode setzten sich Rothgießer, welche jenen, gleich einer Kesselhütte vor der Stadt in die Hand arbeiteten. Diese und Hämmer zu Ilfeld (auf Eisen, 1545 an einer wüsten Stelle, oberhalb, und auf Blech unterhalb des Fleckens[41],) Massengebläse (die erste Art Hoherofen am Harz) zu Gußwerk in Sülzhain und Stolberg entstanden fast zu gleicher Zeit plötzlich, eine Eisendrathhütte sollte noch zu Wernigerode angelegt werden, (Wolfs Tod verhinderte den Vollzug) und überdies nahm man für ein hergeliehenes Kapital (von 75000 Gulden) Theil an dem größern Mansfelder Seigerhandel; (wodurch in der Folge (1554?) noch die Entstehung einer Hütte vor Wernigerode veranlaßt wurde, auf welcher man aus Mansfelder Kupfer Silber seigerte, mit dem man zu früh einen Handel treiben wollte, während der Gewinn an Kupfer jene Ilsenburger Werkstätten versorgen sollte.) Ein Leben kam in diese stillen Thäler des Harzes, ungewohnte Betriebsamkeit füllte öde Plätze, bereicherte die nahen Städte. Doch nicht von Dauer oder Werth konnte eine unnatürlich aufgeschoßene Blüthe sein. Alle diese Fabriken waren durchaus auf keinen sichern Boden gegründet, sie hingen wegen aller nothwendigen Erforderniße überall von Fremden ab, und die Versuche sich solche in der Nähe zu verschaffen, verschlimmerten nur des Uebels innere Kraft, damit es

41) Auch die Mittelhütte zu Ilfeld, um Schiefer zu schmelzen, wird 1572 erwähnt, der Blechhammer war auch für Ilsenburg bestimmt.

beim Ausbruch um so heftiger tobe.[42] Erhielten sich auch einige länger, als man hätte erwarten mögen, so waren sie doch stets in einem kränkelnden Zustande, und meistens blieb ein geringer Hüttenzins und der Absatz des Holzes für den Eigenthümer der alleinige Gewinn, der wahrscheinlich ohne ihren Zutritt gekommen wäre, auf keinen Fall ihm die Mühe und den großen Verlust an der Anlage und dem Handelsgelde ersetzte.

Vor allen blühten schöner die Hütten von Elbingerode auf, und gewiß war ihre Vermehrung und beßere Benutzung in der Lage der Verhältniße am gegründetsten, von allen fremden Ereignißen am mehrsten unabhängig und darum wurden sie auch die einträglichsten dieser weitschichtigen Unternehmungen. Für sie gab der eiserne Boden des Amtes die Zuthaten und gab sie leicht, der reiche Forst machte fremde Hülfe im Nothfall entbehrlich und die nicht zu fernen großen Städte sicherten steten Absatz. Noch in Botho's Todesjahr (1538) wurde unter der Sausenburg ein Blechhammer und 1540 ein Eisenhammer gebauet, der Kauf der Lüdershöfer Hütte, von Botho beschloßen und abgeredet, 1541 zu Stande gebracht, in den Jahren 1548 und 1549 aber wurden die Hütten zum Trogfurt aufgeführt, denen 1551 noch die zum Königshof folgten (einerlei mit einer andern zu Muxholl, sonst

42) Als vollends in der Nachbarschaft ähnliche Werke angerichtet wurden, als Herzog Julius zu Harzburg Messinghütten bauete, die er aus seinen eigenen Vorräthen versorgte, und welche nicht, wie so oft die Ilsenburgschen, bald auf Kupfer, bald auf Galmei oder Bleche feiern mußten, wie wäre es da möglich gewesen, in Güte und Preisen gleich zu bleiben?

sonst nie vollendet oder schnell verlaßen); anfangs zwar sämmtlich zunächst für Blechbereitung, und nach der Gründung der Ilsenburgschen Anlagen für die Bedürfniße der dortigen Zinnhämmer berechnet, doch, mit Ausnahme der Sausenburg, bald allein für vortheilhaftere Eisenerzeugung umgewandelt. Für das Land waren diese Anlangen allerdings vielfach nützlich, mögten sie nur von größerer Vorsicht geleitet und nach den eigenen Kräften abgemeßen gewesen sein! Doch fast jede derselben erforderte einzeln starke Auslage und großen Verlag, manche, wenn sie nur einigermaßen mit Erfolg betrieben und benutzt werden sollten, sehr bedeutenden, welche, bei so vielen zusammenkommenden, unmöglich auf die Dauer zu halten waren. (Bei Ilsenburg rechnete man 70000 Gulden, und bei der Ueberlaßung dieses Handels an Magdeburger Kaufleute, wurden an Vorrath und Vorschuß 100000 Gulden angenommen, die freilich auch 20 vom Hundert abwerfen sollten. Graf Wolf hatte bis 1547 schon über 37000 Gulden auf diese verschiedenen Anlagen gewandt.) Jede derselben war überdieß, mehr oder minder, eine kaufmännische Wagniß, mit sehr vielen, in Kleinigkeiten sich vereinzelnden Geschäften, die nicht vom Eigenthümer selbst, (wiewohl Wolfgang sich sehr genau auch um das Geringste bekümmerte, wie so vielfache Berechnungen, Bemerkungen von seiner Hand zeugen) sondern durch Verwalter geführt wurden, welche nur zu oft das Vertrauen des Herrn mißbrauchten, oder nicht fähig waren, die Leitung zu besorgen. Und diese Auslagen, dieser Verlag waren aus den Einkünften der Grafschaft nicht zu nehmen, sie mußten erborgt werden — und schon

waren so viele Anleihen gemacht, schon den Haus-gesetzen entgegen, Schulden auf Schulden über die Besitzungen gehäuft, 43) um Herren und Freun-den

43) „Unser Herr Vater uns Kindern nit mehr denn 8000 Gulden jährlicher Schulden verlassen,“ (dagegen auch bedeutende Forderungen)“ bei den Kosten auf gemeine Herrschaft, sind daraus in 6 Jahren 12000 Gulden worden, — folgendes hat die einzige Regierung uns über vorige Schulden, wohl in die 10000 Gulden jährliche Verzinsung zu Wege bracht, also daß wir nunmehr Jahrs in die 22000 fl. Zins zu entrichten haben, da es doch anfänglich nur 8000 Guld. gewesen.“ Ludwig, Anfangs 1553. Damit stimmt ein etwa zwei Jahr nach Bothos Tode angefertigtes Verzeichniß sämmtlicher Schulden sehr wohl überein, wonach die Zinsen 7525 Gulden 3 Ggr., die Kapitale aber 21246 Goldgulden, 16400 Thaler und 79755 Gulden betrugen. Dieß sind jedoch bloß die auf der Rentei liegenden Schulden, alle übrigen, welche auf den Aemtern, einzelnen Grundstücken und Gefällen, den Steuern, lagen, sind hierunter noch nicht begriffen. Zur Vergleichung mögen hier noch die Reinst. Verhältniße folgen. Die sämmtlichen Schulden (so viel man der wissend) betrugen 1535. 143383 Gulden Gold, 5490 Thaler, 11920 Gulden Münz, welche gleich waren 160793 Gulden. Davon hoffte man indeß allerhand abzukürzen, der Jud sollte nichts bekommen u. s. w. Die Forderungen waren 42720 Fl., meist bei Braunschweig. Die Zinsen zu 6 Fl. (wie sie wohl sämmtlich stehen mogten) 7684 Gl. 12 Gr. 3 Pf. Die Einnahmen, ohne die Westerburg, waren berechnet auf 12058 Fl. Zu Unterhaltung des Grafen und Amts gingen ab 939 Gl., blieben also zur Ablegung der Schuld 3435 Fl., wenn die Zinsen auf 5 PC. herabgesetzt werden konnten, noch mehr. Der Fürst Wolfgang zu Anhalt, die Grafen Botho zu Stolberg und Albrecht zu Mansfeld nahmen sich des Freundes an und vermogten ihn zu einem Vertrage, der, so viel man aus dem allein vorliegenden Nebenvertrage sieht, (das Datum fehlt, aus dem Jahr

den[44]) große Summen vorzustrecken, unterpfändlich Besitzungen zu erkaufen. Lauter Quellen großer Streitigkeiten, Verwickelungen und unaufhörlicher, herber Verluste! Ein feststehender Kredit hatte zu immer erneuerten und weiter getriebenen Geldgeschäften gereizt, deren Gränze erreicht war. Auf dem Lande lag plötzlich, nachdem erst Zinsen aufgeschwollen, und mit Kosten und Schadengeld zum Hauptstuhl gerechnet waren, eine Schuldenlast, die in Millionen sich erstreckend, dasselbe völlig niederdrückte.

Ein uneingenommener Forscher kann nach dieser Erzählung die Grafen zu Stolberg nicht von grossem Antheil an dem für sie und ihr Land so höchst traurig gewordenen, noch stets fortwirkenden, und über unschuldige Linien verbreiteten Folgen

 dieser

Jahr 1535 ist er) dahin ging, daß Graf Ulrich sein Wesen einziehen und sich eine zeitlang aus der Herrschaft begeben sollte, deren Verwaltung Hans von Lunderstedt als Amtmann aufgetragen wurde. Die Unterthanen sollten ihrem rechten natürlichen Herrn von allen ihren Gütern 6 Jahr lang jährlich den 40sten Pfennig ($2\frac{1}{2}$ PC.) zur Steuer reichen und mehrere andere auf Vermehrung der Einnahme, besonders durch Zusammenschlagung von Landgütern, Errichtung landwirthschaftlicher Anlagen, abzweckende Maaßregeln wurden verabredet. Entweder hatte man doch irgend wo falsch gerechnet, oder was die Ausführung und Vollendung nach diesem Entwurf gehindert hat — unter Ulrichs Söhnen wurde die Frage sehr ernsthaft besprochen, ob sie nicht den Gläubigern die Herrschaft abtreten sollten?

44) Mainz, Brandenburg, drei Linien der Braunschweigschen Herzoge, vorzüglich aber Reinstein und Mansfeld. Alles geborgte Gelder, nur bei Mansfeld gehörten dem Graf Ludwig die von ihm besonders hergeschossenen Summen.

dieser Handlungen befreien wollen; die Unachtsamkeit in der Herbeiführung der eben bemerkten Ursachen, die dabei fehlende Vorsicht, eine wenig haushälterische Wirthschaft, welche später selbst oft in völlige Nichtachtung ausartete (nach jener Erfahrung, wo ein unglücklicher Zustand, der die Augen öffnen, oder zum Gegenwirken auffordern sollte, bisweilen nur um so gewisser dem vollen Sturze zuführt) vor allen ihre unbrüderlichen Zwiste, die den Saamen des Unheils und der Verwirrung vollends schnell reifen ließen, und alle zweckmäßigen Vorkehrungen zum Aufhalten, zur Entfernung des Uebels vereitelten, wird er bitter anklagen: aber seine unbestochene Untersuchung wird doch auch in der ersten Entstehung und Forthäufung der großen Schuldenmenge mehrere Thatsachen zum Bedauern, zur mitleidsvollen Theilnahme auffinden. Führt der Ursprung nicht in frühere Zeiten, war nicht mit der Erbschaft ihres Vaters eine bedeutende Summe auf sie gekommen? Aber auch diese, wie ein großer Theil der von ihnen neu hinzugefügten, waren es nicht Kapitale, für Fremde angeliehen? Nach der in das 16. Jahrhundert übergegangenen Sitte, die Schuldverschreibungen der Freunde und Bekannten, der Fürsten (ihrer Herrn) als Selbstschuldner, als Bürgen zu genehmigen, ließ es sich nicht vermeiden, wenn diese säumten, an deren Stelle zu treten, deren Verbindlichkeiten selbst zu erfüllen. Eine Gewohnheit, welcher nicht auszuweichen war, die aber den Wohlstand vieler Familien zerstört hat. Die größten Fürsten hatten mehrmals keine Laune, oder waren nicht im Stande ihre Versprechungen zu halten.[45] Die

45) Fast alle in der vorigen Note Genannten. Alle haben spät oder — gar nicht wiederbezahlt.

Die Bereitwilligkeit, andere in ihren Geldverlegenheiten zu unterstützen, von mehr als einem Fürsten, der nachher dem Hause Stolberg wenig gewogen war und den günstigen Augenblick, sie zu drücken, ohne Zaudern, noch Schauder des doppelten Unrechts ergriff, bewahren dessen Archive die eigenhändigen, wehmüthigen Bitten um Vorschüße auf [46] — war sie nicht an sich lobenswerth, konnten sie nahe Verwandte, Freunde ohne Hülfe laßen, war die fortdaurende Gunst mächtiger Nachbaren und Lehnherrn nicht eben auch ein so wichtiger Gegenstand ihrer Vorsorge in jenen Zeiten, als nachher? Ließ sich davon nicht mancher Nutzen hoffen? Konnten sie vermuthen, daß sie bestimmt sein sollten, eine solche Erfahrung von leichtsinniger Vergeßlichkeit und schändlicher Undankbarkeit zu machen; [47] daß man es ihnen überlaßen würde, Bürgschaften zu erfüllen und vorgestreckte Kapitale selbst zu bezahlen, und daß ein so großer Theil ihrer ausstehenden Forderungen — an 400000 Gulden [48] — die Beute einer Unrechtlichkeit werden sollte, die nur zu begierig veränderte Zeiten, Gesetze und mancherlei ihr günstige Verhältniße benutzte, um die Bezahlung zu vereiteln? Wer konnte erwarten, daß gerade diese Freundschaft, und die darauf so sicher ge-

46) Beilage 31 und 32. Aehnliche von Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel.

47) Vor allen, mußte wohl das Verfahren der Neffen von Reinstein-Blankenburg schmerzen; so viel als für diese geschehen war, mogte wohl nicht leicht Jemand für Freunde gethan haben. Vergl. hercyn. Arch. S. 49. Note 12.

48) Kaiserl. Kommission an Mainz, 12. Sept. 1566. Das Nähere hierüber gehört in die Stolbergsche Geschichte.

gebaueten Hoffnungen die Quelle eines ungeheuren Unglücks werden, ihre Tage mit endlosen Geschäften, Kummer und Sorge füllen würde. Nur die Gewalt machte den Unterschied zwischen Gelingen und Verlust der Hoffnungen bei der Verleihung. In den Händen des Kurfürsten August zu Sachsen oder Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig würde daran nichts verloren gegangen sein. Aber konnten sie, in andern Zeiten geboren, in Deutschen Gesinnungen aufgezogen, solche Umwandlungen ahnden? Wären die Lehnherrn ihrer Schuldner nur halb so emsig gewesen, ihnen den Besitz der verschriebenen Aemter und Gefälle zu verschaffen, als sie die Klagen gegen Stolberg beendigten, nie dürfte es bei allen Fehlern der Harzlinie zu der Verwirrung gekommen sein, welche eine Folge so großer Verluste werden mußte, und Herrschaften, so wichtig wie manches Fürstenthum, wären den rechten Besitzern geblieben.

Dazu kamen eine Menge von Nebenursachen und Unfällen, (deren Erörterung, gleich der Begründung des Vorhergehenden, der Stolbergschen Geschichte angehört,) welche die also angehäufte Schuldenlast weiter vermehrten.

Schon Wolfgang kam mehrmals in das äusserste Gedränge, doch er würde noch vielleicht im Stande gewesen sein, zu retten, seine Erfahrung, sein persönlicher Kredit hätten wohl noch geholfen, — aber unerwartet starb er. (8. März 1552.) Mit ihm floh der Schutzgeist des Stolbergschen Hauses. Das Mittelglied fehlte, worin die getrennten Gemüther seiner Brüder ihre Einigung gefunden hatten, und zu allem äußern Kampf gesellte

sich nun noch ein innerer Hader. Nur zu bald sah man das Ansehn mangeln, welches ältere Geburt, von Kind auf gewohnte Ehrfurcht und eingewurzelte Liebe dem Bruder verschafft hatten. Wer sollte die Verwickelungen lösen, welche Wolfgang hinterlaßen mußte, (in dessen Stelle vier ganz unmündige Söhne traten) während die Brüder sich immer selbst neue schürzten? Ludwig hätte es wohl gekonnt, der gediegenste und gescheuteste der Geschwister, aber mit andern, liebern, näher angehenden oder glänzendern Geschäften beladen, wollte er möglichst wenig selbst handeln, dieß Albrecht Georg überlaßen, der ihm bei den Rathschlägen (an denen ließ er es nicht fehlen) kein Uebergewicht zugestand. Bald traten die Brüder feindlich gegen einander, während nur der innigste Verein, die engsten Bande, wechselseitige Aufopferung, retten konnten. So ein Beispiel, als später die sieben Brüder von Zelle gaben, wäre hier von heilbringenden Folgen gewesen! Doch dazu war aller Sinn in Neid und mancherlei Zwietracht verloren worden.

Graf Albrecht Georg, mit deutschem Muth und Kraft, voll ritterlichem Geist und ritterlicher Gewandheit, Geschmeidigkeit, wenn er wollte und es ihm nicht selbst galt, mancherlei Kenntniße und großer Brauchbarkeit zum Vorstellen, Eigenschaften, die ihn in den wichtigsten Geschäften des Brandenburgschen Hofes nicht ungenannt gelaßen haben, und verbunden mit einem eisernen Sinn, als Beherrscher eines großen Landes, oder dessen Stellvertreter ausgezeichnet haben würden, war eben dadurch wenig geeignet für die kleinen väterlichen Herrschaften, wo sie alle ohne Anwendung oder Nutzen blieben, vielmehr der feste, unbeugbare Wille

le schädlich wurde, abstieß und widrige Gesinnungen erweckte. Das kraftvolle Bestehen auf dem, was ihm das Rechte schien, was seine Doktoren, nach ihrer Ansicht, von den Gesetzen begünstigt erklärten, schadete oft höchlichst und umgab ihn, besonders in den Hauszwisten, nicht selten mit einem Schein von Härte, der ihn sehr in Schatten stellen mußte. Daher sind diese Eigenschaften, mit denen er die Regierung übernahm, der zweite Hauptgrund der Höhe, welche die Verwirrungen der Angelegenheiten seines Hauses erreicht haben. Ludwig, wie viel man auch ihm beimessen mag, würde gewiß Großes gethan, viele Aufopferungen getragen haben, um sein theures Vaterland zu retten, (dafür spricht sein früheres Benehmen gegen alle übrigen Geschwister) hätte man ihn zu behandeln verstanden. Statt dessen reizte man ihn beständig, alle guten oder zweckmäßigen Vorschläge überhörte man, er sah sich immer vom Ziel entfernter, umstrickter, obgleich so viele Freunde, viele Stände des Reichs, alle Kurfürsten, der Kaiser selbst sich abmüheten, den immer weiter greifenden Streit zu schlichten. Völlig erbittert, endete er damit das Glück seiner Töchter zu gründen, und die Pflichten gegen sein Haus zu vergeßen. 49)

Außerdem nährte auch Graf Albrecht Georg die Grundsätze seines Bruders Wolfgang. Große Hofhaltung, äußere Pracht schien ihm nothwendig; verweißlich, herabsetzend in der Meinung, schädlich in Hinsicht auf das Zutrauen der Gläubiger achtete er

49) Wie sie durch den Brüderverein vom 19. März 1548 bestimmt waren. Faber Staatskanzlei 72. S. 95. §. 4.

er starke oder plötzliche Veränderungen darin und die Einschränkungen, welche Ludwig anrieth, welche gerade hier, wo die stärksten Ausgaben fielen, auch das beste Mittel werden konnten, das Uebel allmählig abzuschneiden. Bergwerke und Händel (jene Fabriken) wie die ausstehenden Schulden sollten allein helfen — oder Ludwigs Aufopferungen aus eigenem Vermögen. Keines dieser Mittel erfüllte die ohnedem zu großen Erwartungen, und das letzte war überdieß und unter diesen Umständen unbillig. Der Haushalt ging mit mächtigen Schritten rückwärts. Anleihen wurden auf Anleihen gemacht, alle Einnahmen, Kammergüter und Landschaften verpfändet, da bei gesunkenem Kredit, jeder Gläubiger nur das sicherste Unterpfand annahm, und dem geldbedürftigen, gedrückten Schuldner die ihm vortheilhaftesten Bedingungen abzwingen konnte.

7.
Eindrang der Gebrüder von Halle in Elbingerode. (1559.)

So wurde denn auch Elbingerode in den Schuldbriefen zur Sicherheit eingesetzt. Unter andern hatte Graf Wolfgang, (nicht für die Herrschaft, sondern für seine eigenen Bedürfniße) von den Gebrüdern Levin, Diderich und Heinrich von Halle, einem hildesheimschen Geschlecht, im Jahr 1549 ein Kapital von 9000 Goldgulden erborgt, welches Heinrich im Jahr 1555 noch mit 1000 Goldgulden erhöhte, und dann unterm 16. April deßelben Jahrs eine von den Grafen Heinrich und Albrecht Georg für alle Grafen zu Stolberg ausgestellte

gestellte Verschreibung erhielt.[50] Sechs vom Hundert war, wenn auch in den Reichsgesetzen nicht gestattet, ein gewöhnlicher Zinsfuß. Im Nichtbezahlungsfall sollte ihnen das Amt, Schloß und Fleck Elbingerode mit allem Zubehör, den Holzungen und Hütten, eingeräumt werden; die Grafen Günther zu Schwarzburg und Volkmar Wolf von Hohnstein, mehrere von Adel und die Städte Stolberg und Wernigerode wurden Selbstschuldner und Bürgen, und die beiden erstern (als die in Erbvertrag mit sitzen) versprachen (auch nach der Sitte der Zeit) den von Halle, auf das dritte Erfordern, das Amt einzugeben, als wäre es durch Urthel erstanden, und sie dabei zu schützen.[51] In den Zeiten

50) Für Levin, Heinrich und ihre Schwester Elisabet, als Heinrich von Halle Erben.

51) Würden sie wider Wissen dieser Grafen daraus vertrieben, so solle jeder derselben nach 4 Wochen mit zwei von Adel, 6 reisigen Knechten, und 8 guten reisigen Pferden; die von Adel jeder Selbstleibes mit 2 reisigen Knechten und 3 Pferden; jede der beiden Städte mit 4 Personen, darunter ein Burgemeister und eine Rathsperson mit einem Wagen und 4 guten Wagenpferden gen Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt, oder wohin die Mahnung geschehen wird, in eine rechte, gemeine Herberge einreiten, einfahren und daselbst ein gräflich, adelich, bürgerlich und getreuelich Einlager und Leistung halten, daraus auch keiner zu Tag oder Nacht verreiten noch kommen. (Würden sie dennoch nicht bezahlt, so versprechen die Städte) daß die von Halle Macht haben sollen, uns alle, unsere Bürger und einen jeden insonderheit, alle sein Gut, fahrende Habe, Kaufmannschaft, Gewerbe und Nahrung, ausstehende Forderungen und Zinsen, wo sie die haben und bekommen mögen, zu bekümmern (in gerichtlichen Beschlag, Arrest zu nehmen) einzufordern, aufzunehmen, nicht anders, als wäre es ihr rechtschaffen und wohlgewonnen Gut und Eigenthum.

ten der hereingebrochenen Noth und Verlegenheit wurden auch hier die Zinsen nicht bezahlt und die Halle's gehörten bald zu den eifrigsten und härtesten Mahnern. Mancherlei Hoffnungen, bald auf die Ueberlaßung des Eichenbergschen Bergwerks an Leipziger oder Magdeburger spekulirende Kaufleute, bald auf den Zutritt der Stadt Wernigerode, wenig sicher, gestützt, verschwanden. Umsonst forderten Halle's die erbverbrüderten Bürgen zur Einräumung des Amtes auf; als deren Gesandte und 60 Pferde am 11. Mai 1558 zu Elbingerode erschienen, verhinderte der Amtmann durch Sperrung des Schlosses die Besitznahme.[52] Umsonst ergriffen sie das furchtbare, und daher gewöhnlich wirksame Mittel der Einberufung zum Einlager — die Bürgen erschienen nicht. Durch mancherlei Verhandlungen unter den Grafen hingehalten, aber auch verdrießlicher gemacht, fuhren sie endlich in ungeduldiger Hast widerrechtlich zu. Am 11. Mai 1559 erschien plötzlich Levin von Halle Morgens früh mit 200 Pferden, vielen Junkern,[53] seinen Freunden; die Thore der Stadt wurden zerhauen, die Elbingeröder in der Meinung, der Feind Schrader überfalle sie, stürmten, da wurde die Kirche aufgerennt, das zu wehren, und sie gleich Feinden geplündert. Das Schloß, von allen Seiten angegriffen, durch die Aexte und Beile der mitgebrachten Zimmerleute auf-

52) Schreiben der Abgeordneten des Grafen Ludwigs an ihren Herrn vom 16. Mai.

53) Als Christoph von Steinberg, Teuerdank, Eitel Heinrich (Rehbock), Mandelslohe, Joachim v. d. Schulenburg, Moritz Friese, Hans von Westerhagen u. a. m., es war Donnerstags nach Exaudi.

aufgeschlagen,[54] der Amtmann klagte: er und seine Verwandten, wären unadelich um ihre Rüstungen und Gewehre, die Kleider,[55] die Tochter um den Schmuck bestohlen. Das ganze Amt war dann in ihrer Hand; auch die Eisen- und Holzhandlungen, ihnen nicht mit verschrieben und von der Amtsrechnung getrennt, nahmen sie hin. Konnten sie das auch, als Ausflüße der Einnahmen des Amtes beschönigen, völlig rechtlos rißen sie auch die regalische Nutzung (als Biersteuer[56]) an sich, ließen die Unterthanen sich eidlich verpflichten.[57] Hätten die Grafen auch das Kapital bezahlen können, sie wollten es nun nicht, nachdem aus einem

so

---

54) Damals er Zeuge (der nachherige Amtmann Ditmar) aus dem Fenster gerufen: was sie wollten? da habe Christoph von Steinberg geantwortet, sie wollten das Haus haben, darauf er auf des Amtmanns Befehl gesagt: man vergebe Aepfel und Birn, aber keine Häuser. Zeugenverh. vom 23. März 1582 im halleschen Prozeß.

55) er auf 30 Gulden werth an Kleidern beraubt. Ditmar. ebendas.

56) Eben diese Vernehmung.

57) Hat sich der Pfarrer (Joh. Propst) des ihm doch keine Noth dazu gedrungen, und doch wohl hätte mögen seiner Pfarre warten, mit unter die Gemeine und den Rath gemischt — — — und die Leute bewogen, daß sie diese Stunde Levin von Halle gehuldet, wie ehrlich und rechtlich der Pfarrer, der Pfaffe, der sich doch ohne das gerne in alle Händel flickt, gehandelt, solches lasse ich einen jeden Ehrliebenden zu erkennen. Amtm. Stehlin an Graf Alb. Georg 11. Mai. Durch den Pfarrer ließ Halle seine Schuldverschreibung auf dem Kirchhofe vorlesen, und da die Leute anfangs nicht hulden wollten, trieb Halle und Friese sie aus einander.

so bestrittenen Besitz eine Menge von Gegen= und Abrechnungen aufgestellt wurden, durch welche die Summe sich von selbst vermindern sollte, während Halle's, nach ihrer Auslegung der Verschreibung, ohne Wiedererstattung der erhobenen Nutzungen zu bleiben hofften.

So behielten sie die Inhabung und Herzog Ernst gab als Lehnherr seine Einwilligung. 58) Doch Graf Günther von Schwarzburg, als Bürge, Erbverbrüderter und in noch manchen andern Geldverhältnißen mit Stolberg, suchte den Besitz des Amtes, und gestützt auf ein herzogliches Versprechen, älter als die Einwilligung für die Halle's, kündigte diesen Weihnachten 1560. Herzog Ernst, (obgleich selbst nicht ungeneigt das Amt an sich zu lösen, Anmerk. 68 unten) wollte sein früheres Wort erfüllen, er forderte Halle zur Räumung auf, indem er sonst Schwarzburg einweisen lassen würde. (24. Febr. 1561.) Halle aber, des Gewinnes wegen, 59) zweifelnd, ob er eine fremde Kündigung anneh=

58) Denn ob es wohl wahr, daß wir Levin von Halle die Verwilligung über das Amt und unser Eigenthum gegeben, (dafür er uns jetzt Dank erzeigt) ist doch solches erst lange nachher, do er den Grafen eine gute Zeit zuvor das Geld vorgestreckt hat — geschehen. Herzog Ernst an Herz. Heinrich 23. April 1561.

59) Wir achten es auch dafür, weil das Amt, wenn es recht gebraucht, eine große ansehnliche Summe, die beinahe dem Hauptstuhl Levin von Halle ausgelegten Geldes gleich sein soll, renthen und erübrigen kann, es sollte sich Levin der Schäden wenig zu beklagen haben, hätten uns weniger denn nicht zu ihm versehen, daß er sich, sein Geld zu nehmen, weigern und also zu hintertreiben durftig sein solle, daß wir als der Lehnherr des Amtes Elbingerode zu Behuef deßen nicht

annehmen, einem andern, als dem wirklichen Eigenthümer das Pfand wieder einräumen dürfe; dann gar förmlich von diesem verhindert (welchem weder die Vorschritte des Herzogs, noch die größere Schuldenlast,[60] welche er auf das Amt werfen wollte, oder der neue Inhaber[61] gleichgültig sein konnten; der größern Gefahr wich der Verdruß und der Streit mit dem Eingedrungenen) nahm das Geld nicht. Als darauf der Herzog einen Tag (23. April 1561[62])) ansetzte, Schwarzburg das Amt durch seine Abgeordneten zu übergeben (die Hülfe) beschloß er nicht zu weichen. Er bestellte das Haus halb mit Landsknechten, halb sonst mit wehrhaften Männern und seinen Dienern, ließ die Thore befestigen, voll Vertrauen: man solle ihm das Haus wohl laßen. Er selbst lauerte in Wernigerode; etliche hundert Pferde und Hakenschützen hatte er in Bestallung, wenn etwas thätliches

---

nicht mächtiger, daß wir (zuvoraus) dasselbige auf unsere Summe Gulden und Zinsen uns gewiß gemacht, andern einräumen, und darüber verhelfen mögten. Ebendas.

60) Nun will der Lehnherr uns — — auf eine Summe, welche 3 oder 4 Mal größer ist (denn der von Halle Pfandschilling) verhelfen. Graf Günther an Herz. Heinrich 25. April 1561.

61) Denn bekommt es Schwarzburg, wird es wohl so satteln, daß Niemand den Gaul leichtlichen reiten wird. Heinrich an Ludwig 29. Mai 1560.

62) So kann uns die Stolbergsche Verschreibung weder Ziel noch Maaß geben, wenn und wie wir die Heimlosung unsers Lehngutes gethan haben wollen. Weil ihr dann das Amt Elbingerode, unser Lehngut, uns, oder denen wir die Hülfe darüber zugesagt, mit keinem Rechte vorenthalten könnt u. s. w. 14. April.

ches vorgenommen würde, die Seinigen entsetzen zu können. Denn er getröstete sich des Schutzes des ritterlichen Herzogs Heinrich von Braunschweig, deßen aufbrausende Streitlust und heftiger, Niemand verschonender Widerwille die Furcht der Gegend war. Die gräflichen Abgeordenten stärkten Halle in diesen Gesinnungen; sie ließen die Einwohner Elbingerode's zusammenläuten, fanden sie willig zur Vertheidigung [63] gegen den Lehnherrn, der seine Befugniße überschritt, oder landfriedensbrüchige Gewalt; sie riefen die erbverbrüderten Vettern von Hohnstein zu Hülfe. Um so nöthiger schien dieß, da ein Gerücht erscholl, heimlich habe Schwarzburg 1000 Mann zu Fuß angeworben, deren Bestimmung man nur nach Elbingerode vermuthen könne. War es indeß dem Herzog Ernst kein fester Vorsatz gewesen, fürchtete er wirklich den rauhen Vetter, gegen den er sich kräftig erklären mußte, [64] als er gern bei der Versicherung der Grafen: Schwarzburgs Forderungen auf andere Weise zu befriedigen, sich beruhigte, und die weitern Schritte aufschob?

Dieser Verein erfolgte auch schneller, als man erwarten konnte, und Schwarzburg lenkte wieder in das Gleis, welches nie hätte verlaßen werden sollen. Denn was mogte wohl dem wahren Vortheil und den Pflichten eines Erbverbrüderten mehr zuwider gewesen sein, als dieses Klagen vor dem Lehnherrn, diese eigne Aufdeckung der schwachen Seite? der beßern Sicherung einer kleinen Summe

63) Schüßler und Meders Bericht vom 23. April 1561, vergl. Beil. S. 83.

64) Antwort auf das Vorschreiben, den 23. April 1561.

me sollte die Rücksicht auf das unbestreitbar höhere und frühere Erbverband weichen? Leider hat man die Wichtigkeit und die Verbindlichkeit jener alten Verträge zu bald verkannt! Graf Günther lieh das Geld her,[65] durch Fritz von der Schulenburg wurde am 28. Julius 1561 eine Uebereinkunft mit Halle's vermittelt, und diese am 7. August mit 10000 Goldgulden und 1800 Gulden, an dreijährigen Zinsen, abgefunden, dann die Elbingeröder wieder an ihre Erbherrn gewiesen.[66] Ob ein Zins des vierten Jahres rückständig wäre, blieb bei dem Mangel der Quitung streitig, er mußte in Quedlinburg hinterlegt werden, bis die Grafen diese auffinden würden, aber ehe die Zeit (Michaelis) herankam, wo es geschehen sein würde, gab ihn der Hauptmann Hans von Wulfen an Halle, auf einen hinterlistigen, im Namen der Grafen geschriebenen Brief; denn dieser dachte, würde er ja doch verklagt, mögte denn auch dieß einer der Streitpunkte werden!

Hierüber, wegen der wechselseitigen Forderungen der Rechnungsablegung und Herausgabe des Ueberschußes, oder der Schäden und Auslagen ließ sich kein Vergleich vermitteln, diese Fragen konnte bloß

65) Nachdem sich Schwarzburg hiebevor sehr beschwert gemacht und das Haus Elbing. mit Gewalt haben wollen, kein Handeln, Schreiben, Beschicken, Flehen und Bitten nit helfen wollen, — — — Will sich hinforder erzeigen als ein Freund, (wie denn Mansfeld auch thun will,) mit großen hohen Erbieten, EG. sollen nur sagen, woran es ihnen mangele, oder womit der Herrschaft sie helfen können, in summa totus mutatus ab illo Hectore. Schüßler 9. Jul.

66) Schulenburgscher Vertrag vom 28. Jul.

bloß der Richter beantworten. Die Halle's wurden also bei der Kanzlei zu Hildesheim belangt, und diese erkannte, nach einem Wittenberger Urthel, am 27. Oktob. 1585: „daß Heinrich von Halle von „den zwei Jahren, welche er Elbingerode im Besitz „gehabt, Rechnung zu thun, das Uebermaaß, die „beiden, noch nicht ausgelieferten, Schuldverschrei„bungen und die in Quedlinburg an sich genomme„nen 600 Goldgulden herauszugeben pflichtig sei."

Halle nahm seine Zuflucht an das Reichs-Kammergericht, hier wurde die wenig schwierige Sache schon 1590 zum Urthel beschlossen, doch das traurige Schicksal so vieler, diesem höchsten Gericht anvertrauten Streitigkeiten, das traurige Schicksal fast aller dort anhängigen Stolbergschen Klagen, hat auch über diese gewaltet, aller Bitten ungeachtet (bis 1613 findet sich darüber Nachricht) ist das Urtheil nicht ausgesprochen. Die Halle's haben den Raub gehabt.

8.

Schwarzburgsche Forderung. (1561.)

Den Betrag der Halleschen Ablösung schoß also Graf Günther von Schwarzburg (mit 13111 Thlr.) vor, auf so billige Bedingungen, als er sie selbst vom Oberst von Münchhausen erhielt. Dazu wurden nachher noch andere Summen geschlagen, welche in Bürgschaft bezahlt waren, als 3000 Goldgulden vom Grafen Wolfgang (1547) in seinem Nutzen von Lippold von Hahnstein, und 1500 Gulden von Reinhard von Eschwin (ebenso 1547) durch denselben angeliehen, und aufgeschwollene Zinsen, bis die ganze Schuld 26000 Thaler betrug.

Als Unterpfand diente (Graf Günthers vornehmste Rücksicht) von nun an Elbingerode, und Herzog Ernst gab (1 Jun. 1561.) seine Einwilligung „auf sein Eigenthum und ihrer Liebden Lehn" nicht nur auf jene erstere Summe, sondern auch auf alle andere, welche die Grafen von Schwarzburg sonst noch in Bürgschaft ausgelegt und aufgenommen haben.

9.

Pommersches Kapital des Herzogs Ernst. (1549. 1561.)

Auf gleiche Weise, wie vorher, hatte Graf Wolfgang 1549 für seine besondern Bedürfniße von dem Herzog Philipp von Pommern 17000 Thaler unter Mitverpflichtung seiner Brüder, und Bürgschaft der Grafen Ernst von Hohnstein, Günther von Schwarzburg, Hans Georg und Hans Albrecht von Mansfeld, und der Städte Stolberg und Wernigerode erborgt.[67] Diese erhielt Herzog Ernst von

67) Verschreibung Montag nach Kantate für sich und in voller Macht Ludwigs, Albrecht Georgs und Christophs. Unterm 30. Mai mußte Wolfgang versprechen, seiner Brüder Bewilligung beizubringen, es wurde deshalb eine neue Verschreibung im Namen aller Gebrüder ausgefertigt. Zur Leistung solle jeder der Grafen einen erbaren Mann mit 5 reisigen Knechten und 6 reisigen Pferden, jede Stadt zwei der ältesten und vornehmsten Burgermeister mit einem behangenen Wagen und 4 Pferden mit 2 Knechten gen Einbeck oder Braunschweig schicken. — (Was eine solche Leistung damals sagen wollte, davon (außer Anm. 34. S. 93) nur ein Beispiel. Hans Knorre hatte gegen den von Hagen sich wegen des Kapitals Beil. S. 228 Zf. 19. verbürgt, die beiden

von Grubenhagen als Heirathsgut seiner Gemahlinn Margarethe von Pommern. Nur bei Versicherungen, wie sie derselbe treuherzig und unumwunden gab, (Beil. 31 und 32.) floh die Scheu, welche billig beim Borgen von Lehnherrn und mächtigen Fürsten obwaltet — aber mit Unrecht machte man eine Ausnahme. Die Gesinnungen des Herzogs änderten sich, und nun gab er die Einwilligung an Schwarzburg nicht, ohne seiner Forderung den Vorrang vor denen aller andern Gläubiger anzuweisen, und auf härtere Bedingungen zu bestehen. Unterm 13. Dez. 1561 mußten die Grafen Ludwig, Heinrich, Albrecht Georg und die Vormünder der Söhne Wolfgangs eine neue Verschreibung für die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst, Ludwig, Barnim, und Kasimir Gebrüder, auf einjährige Loskündigung ausstellen. Die Zinsen sollten aus ihrem Lehn Elbingerode, (Herzog Ernsts Eigenthum) bezahlt, und das ganze Amt mit den Hütten Trogfort, Lüdershof, Königshof, Sausenburg, Muxhol und Neuehütte, samt dem Flecken, den Vorwerken, Holzreiten, allen Gefällen, Herrlichkeiten, Einkommen, Hoheiten, Gerechtigkeiten, mit Einwilligung und Anerkennung Herzog Ernsts

 dafür,

den ersten Male dauerte das Einlager, wohin er gehen mußte, nur kurz, aber das dritte Mal zwei und ein Vierteljahr, und die Zehrungskosten trugen 1128 Gulden. Dazu Lohn, Kleidung für den Knecht, Hufschlag, Versäumung im Haushalt, Zinsen von den Auslagen, und das Kapital war in kurzer Zeit verdoppelt!) Arreste an allen Orten und Gerichten. Daß die Summe eine Privatschuld sei erklärte Graf Wolf in dem Verzeichniß der seinigen. Sonnab. nach 3 Könige 1551.

dafür, auf Wiederkauf verkauft werden. Die Beamten, der Rath soll den Gläubigern verpflichtet, im Fall der Nichthaltung an sie gewiesen, ihnen der erste Zutritt und das Vorrecht bewilligt, ja sie in den Besitz des Amtes gesetzt sein, wenn Zinsen oder Kapital nicht abbezahlt würden. Dann sollen sie daßelbe in Besitz nehmen können; widersetzten die Schuldner sich der Einnehmung, so sollten diese des Lehns dadurch verlustig sein. Außerdem erlauben sie Beschlagnehmung und Festhaltung überall.

Damit erhielt der Lehnherr, der eigentliche Besitzer der Verschreibung, Gelegenheit den ersten Vorfall zu benutzen, um das Amt zu erwerben; die Grafen waren ganz von ihm abhängig. Leicht fand er nun auch einen Vorwand in die Angelegenheiten der Vasallen und die Bewirthschaftung des Lehns sich zu mischen — und solche Fälle waren ja häufig. Diese Furcht erfüllte auch die Grafen. Die Zinsen des Herzogs wurden vorsichtig abgetragen. Doch wer den Willen, ungerecht zu sein, haben kann, den kümmert der Schein wenig, und auch der wurde halb gerettet, durch die Schuld des Grafen Albrecht Georg.

10.

Herzog Ernsts Ueberwältigung. (1564.)

Die Zinsen des Schwarzburgschen Kapitals (Abs. 8.) wurden nicht abgetragen, noch der Jahrgehalt des Grafen Heinrich. (Abs. 5.) Jenes war oft unmöglich bei der Menge drängender Gläubiger; die Größe dieses, oder selbst die Verpflichtung dazu, war streitig geworden. Darum glaubte sich Graf Albrecht Georg auch seiner Seits, bis zur

Entscheidung, der Zahlung überhoben — dem Gange der menschlichen Gefühle gemäß; aber hart und ungerecht, da diese Gelder nur dem geringsten Theil nach aus Heinrichs Entsagung herfloßen. Beklagenswerthe Uneinigkeit, die bis zu dem bittersten Familienzwist (leider meist ein unauslöschliches Feuer!) und zu gerichtlicher Erörterung (schädlicher hier als alles Andere) führte! Beide Gläubiger wandten sich an den Lehnherrn ihres Unterpfandes um Beistand — ein nachtheiliger, den Verhältnißen durchaus widersprechender Schritt, aber welchen andern ließ ihnen der Gegner übrig? Herzog Ernst, schon länger gern des Amtes Herr, 68) ergriff unbillig und undankbar diesen Zustand der Dinge und die Verlegenheit des Augenblicks. Wie ungern würde der, welcher nur Macht- und Geldvortheile bei seinen Handlungen berechnet, eine solche seltene Gelegenheit ungenutzt vorbeilaßen! Nähere Bekanntschaft hatte Ernst und Wolfgang verbunden, allzuviel Ehre und Freundschaft bekannte er von diesem und dessen Brüdern genossen zu haben; an mancherlei kleinen Gefälligkeiten hatten sie es gewiß nicht fehlen lassen. An Wolfgang besonders war er manche Verbindlichkeit schuldig geworden, in mancher dringenden Noth hatte dieser mit Vorschüßen geholfen. Noch war kein halbes Menschenalter verlaufen, seit Ernst, in peinlicher, sorgenvol-

---

68) Es hat auch — — Hz. Ernst uns unser — — Hauptsummen erstlich von wegen der Grafen von Schwarzburg, darnach auch für sich selbst, angeboten. Die Halle's an die Wolfenb. Räthe 28. Jun. 1561. „Denn Elbingerode ein lustig Jagdhaus, könnte auch mit den Eisenhändeln etwas nutzen," sagte ahndend Graf Ludwigs Geschäftsträger Kaldenbach.

genvoller Verlegenheit, sich einst wieder an ihn wendend, versprochen hatte: „diese Freundschaft Zeit „seines Lebens, womit er könne oder möge, ja“ (im ritterlichen Sinn eines Fürsten des 16. Jahrhunderts und im Gefühl der Wichtigkeit der Hülfe) „mit seiner Haut abzuverdienen, und“ (als eine gleich zu leistende Vergeltung)“ niemals die Ehegelder seiner Gemahlinn zu „kündigen.“ 69) Aber dennoch forderte er am 28. April 1564, demselben Tage, wo er die Zinsen des letzten Jahres empfing, die Grafen auf: wegen hochwichtiger Sachen sich mit ihm zu Ilfeld zu unterreden. (Dazu benutzten die Landherrn früh und spät ihre Klöster, in ihnen, auf deren Kosten, öftere und lange Zusammenkünfte anzusetzen.) Dort (6. Mai) ließ er den staunenden Räthen ins Geheim und auf gut Vertrauen wissen: „Mehrere gräfliche Gläubiger trieben Praktiken, „suchten kaiserliche Befehle an ihn auszuwirken, sie „in das Amt Elbingerode einzusetzen. Dieß sei „ihm, dem ersten darauf versicherten Gläubiger, „nachtheilig, er wolle also das Amt, unter dem „Vorwande, als sei seine Verschreibung nicht „befolgt, einnehmen, daßelbe für sich und in seinem Namen verwalten laßen, den Ueberschuß über „seine und der Gläubiger Zinsen, welchen er Einwilligungen oder Zusicherungen ertheilt, den Grafen herausgeben. Dieß würde für sie sehr vortheilhaft sein, denn nun könnten andere Gläubiger, „brächten sie auch Vorschriften vom Kaiserhofe, „mit

69) Die beiden eigenhändigen Schreiben des Herzogs Beil. N. 31. und 32; noch charakteristischer, wenn wir die Zeit ihrer Abfaßung dabei nicht vergeßen.

„mit mehr Glimpf abgewiesen werden. Er wolle „ferner vorgeben, es stånden schon stårkere Schul„den auf dem Amte, als daraus verzinset werden „mögten. Schnelle Antwort auf diese Vorschläge „verlange er, täglich jener Befehle von Wien ge„wärtig, und eine Erklärung, aus der zu spüren „sei, sie wollten seinem, ihrem Schaden und Ver„derb gern vorgekommen sehen." 70)

Die Grafen suchten Zeit zu gewinnen (6. Jun.); Ludwig war nicht bloß durch seinen gewöhnlichen Aufenthalt entfernt, sondern auch noch in wichtigen Geschäften des Reichs ins Ausland gesendet, eine längere Frist zur Erklärung schien sehr billig. Wie konnten sie auch eigenmächtige Vorschritte erwarten, vom Herzog Ernst erwarten? Und die Erklärung, konnte sie lange zweifelhaft bleiben? Sie waren dem Herzog keine Zinsen schuldig, hatten die Verschreibung erfüllt. Unwahrheiten sollten sie sagen, aller Redlichkeit entgegenhandeln, sich selbst — aus des Herzogs thörichter Furcht — um alles noch übrige Zutrauen, allen Glauben bringen? Der Kaiser war weit entfernt solche Befehle zu erlaßen, wie er auch, ohne die Grafen zu hören, nicht durfte. Gefahr war selbst dann nicht für den Herzog, den ersten der auf das Unterpfand Angewiesenen, der zeitig genug den wirklichen Besitz ergreifen konnte. Damit er auch von der Sorge frei sein möge, wollten sie ihn bitten noch einigen Gläubigern Anerkennungen auf Elbingerode zu geben, womit jeder fernere Andrang Fremder von selbst abgeschnitten sei.

Zu

70) Bericht Kaldenbachs an Graf Ludwig vom 8. Mai über die Ilfelder Konferenz.

Zu den Nutzungen Elbingerode's würden auch Stücke aus ihren andern Lehnen gebraucht, welche bei einer Besitznahme weder von ihnen, noch ihren Lehnherrn dabei gelaßen werden könnten, dann aber müßten die Einkünfte des Amtes und im Allgemeinen die ihrigen sich verringern.

Aber alle solche Betrachtungen aus dem Recht und den Verhältnißen der Dinge sind von wenig Erfolg gegen Habsucht oder die Willkür. Schnell nahm der Herzog das Amt ein: „damit bei der „Grafen nichtigen Ausflüchten und gefährlichen Aufzügen" (billigem Betracht und Behauptung angeborner Rechte) „er und sie selbst nicht in mehrern Schaden kämen" (es war aber keiner zu fürchten); „doch erkläre er ausdrücklich: daß er durch „seine hochgeursachte, unumgängliche Versehung des „Hauses und Amtes Elbingerode den Grafen da„durch ihre habende Lehnsgerechtigkeit zu „entziehen, oder zu schmälern gar nicht „gemeint oder geneigt sei. Denen, welchen „er Versicherungen gegeben, dem Grafen Heinrich „zu dem, was ihm verschrieben, und solchen Gläu„bigern, welche in der Nähe wohnten, und ihn „vielfältig um Hülfe ersucht hätten, wolle er durch „das Amt zu ihrer Bezahlung verhelfen, mit dem „gnädigen Erbieten (welcher Hohn!) da dann „einiger Ueberschuß vorhanden wäre, sol„chen den Grafen jederzeit auszulie„fern.[71])

Die

71) Schreiben vom 30. Jul. 1564 (Beil. S. 90.) wiederholt im Schreiben vom 12. August deß. „weil wir nun uns in ietzo erwähnten Schreiben gegen E. L. und euch rund und ausdrücklich erklärt, daß wir mit oder durch unsere Verordnung

Die Amtleute, die Diener, den Magistrat zu Elbingerode ließ er auffordern: nun künftig Niemandes Geheiß oder Gebot, als das seinige, zu achten, [72] (noch war der Fall, in welchem sie allein diese Verpflichtung übernommen hatten, die Nichthaltung der Schuldverschreibung, gar nicht vorhanden, die Wirkung dieser Bedingung mußte von richterlicher Entscheidung abhängen.)

Das geschah am 8. August 1564. In der ersten Hitze eines gerechten Unwillens konnte der vornehmste Rath der Grafen, der Doktor Franz Schüßler, für das Beste achten, das Haus schnell zu besetzen, und dem Herzog mit gewaffneter Hand die

---

nung auf das Haus und Amt Elbingerode e. l. — — Lehnsgerechtigkeit einzuziehen oder auch dieselbe zu verschmälern gar nicht geneigt, besondern den gepraktizirten und für Augen stehenden Beschwerungen zuvorkommen, und dahin zu sehen, daß uns in unserm Eigenthum und Unterpfande nicht furgegriffen, besondern des unsern gewiß, auch andern, denen — — Bezahlung gebührte, zum Theil auch unsern Konsens haben, auf ihr vielfältig Anhalten, welches wir ihnen mit Recht, Billigkeit oder Fugen länger nicht zu weigern gehabt, verholfen werden mogte, uns auch darbei gnädiglich erboten, da sich an der Nutzung und Aufkommen des Amts Elbingerode einiger Ueberschuß finden würde, daß wir e. l. — — mit Recht ader Billigkeit nicht zu beschweren. Und stehen derhalben zu e. l. der Zuversicht, E. L. — — werden euch der hochgeursachten und wohlbefugten Verordnungen ohngebührlich nicht widersetzen, besondern mit unserm gnädigen billigen Erbieten friedlich sein. Ferner in einem Schreiben an den Kurfürsten zu Brandenburg 21. Febr. 1565. mit den nämlichen Worten.

72) Instruktion für die nach Elbingerode gesandten Räthe Jobst von Gladebeck, Hans von Berlepsch und den Kanzler Andreas Spiegelberg vom 30. Jul.

die Einnahme ihres Eigenthums zu wehren. 73) Des Herzogs Kräfte waren zu berechnen, klein an Umfang seine Herrschaft, und Schüßler in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erzogen, wo der ritterliche Geist den Geboten des ewigen Landfriedens noch nicht überall gewichen war. Noch hatte Grumbach seinen ungeheuren Frevel nicht gebüßt, er genoß den Schutz eines mächtigen Fürsten, hatte Freunde! Wer wollte auch Selbstvertheidigung verbieten? Darum war der Vorschlag nicht närrisch, und vielleicht hätte mit wenigen Kraftäusserungen und Zeichen von Muth großer Verlust vermieden werden können! Aber man ließ den Herzoglichen Abgeordneten auf dem Amte, deßen Ueberschüße durch diesen überflüßigen und kostbaren Aufenthalt sofort zu vermindern angefangen wurden. 74)

So

73) Sehe ich vor gut an, daß der Amtmann das Haus mit 10 Mann bewachen laße, und habe ihm jetzt geschrieben, daß er Wächter auf den Thurm verordnen soll, die alle Reiter mit einem Horn melden sollen, auf daß man das Thor in Acht habe und nicht überrascht werden könne. Nun sehe ich für gut an, daß man ein 10 wehrhaftiger Hakenschützen von Wernigerode, 10 von Stolberg und 10 von Hohnstein hinverordnen, und hätte jedem des Tags 3 Ggr. geben, wäre die Woche 30 Gulden — — daß man sehe, man wolte das Haus nit also fahren laßen; wäre beßer Ungnade, denn das Haus zu verlieren — — — Wenn auch Leute für das Haus kommen, zu Roß oder Fuß, oder auch ehe die in das Fleck kämen, müßte man die Leute zu Elbingerode zusammen fordern, daß sie bei einander wären, und do es die Noth erforderte, daß sie von sich schickten gegen Stolberg und Wernigerode, müßte man ihnen zu Hülfe kommen, denn E. G. seind mit Fußvolk dem Herzog stets genug. Schüßler an Albr. Georg 15. August.

74) Ueber großen Unkost, der auf dem Hause gehalten wurde, beschwerten sich die Gräfl. Räthe auch 24. Jul. 1567 bei den Herzogen.

So sahen sich die Grafen nun durch einen unwahren Vorwand eines ihrer einträglichsten Aemter widerrechtlich entsetzt. Denn welche Rechte erlauben wohl dem Gläubiger, selbst den Besitz seines Unterpfandes zu ergreifen! Auch wenn die Erlaubniß dazu in der Schuldverschreibung gegeben ist, wird das Unnatürliche nicht gestattet. 75) Hätte auch die (bei wenig vorgekommenen Fällen) damals noch so schwankende und unausgebildete Lehre von dem Recht des Lehnherrn, in seine Lehnstücke klagende Gläubiger zu verhelfen, die Einweisung auch dann zu ertheilen, wenn die Güter nicht in seinem Gebiete lagen, selbstständige, reichsunmittelbare Bezirke waren, zu solchem Verfahren einen Grund geben können; durfte der Herzog ohne alle gerichtliche Erörterung verfahren, den Schuldner, ungehört, ungefordert, wegen ungeständiger Ansprüche — der größte Theil derer, welche der Herzog in der Folge freigebig annahm — oder gar aus Furcht künftiger Zufälle des Besitzes berauben? Nicht der Austräge zu gedenken, welche das Reich seinen unmittelbaren Ständen versichert hatte, über welche keine Hülfe verfügt werden durfte. So war überall und in jeder Beziehung das Verfahren des Herzogs ungerecht, nichtig, wie es nachtheilig wurde. Unnachsichtig drang nun mancher noch ruhige Gläubiger auf seine Bezahlung; denn wer mogte sich sicher halten, da der mächtige Lehnherr bei einer Verschreibung ohne Besitz des Pfandes sich in einer Gefahr glaubte, welche ihn über die Schranken seiner Befugniße hinwegriß?

II. Fort-

75) Const. 3. Cod. 8. 14.

11.

Fortsetzung.

Was vermogte den Herzog zu dieser Uebertretung, zum Vergessen aller alten und aller bestehenden Verhältniße? Sein Kanzler Andreas Spiegelberg war gegen die Grafen feindlich gesinnt. Wenn auch nicht etwa eine der Vernachläßigungen ihn erbitterte, welche ihres kleinen und dunkeln Ursprungs wegen, dem Beleidiger selbst und allen Zuschauern meist unbekannt bleiben, und nur in den eigenen Empfindungen tief versteckt leben, aber so oft schon die Diener der Fürsten gegen Nachbaren und Große in den geheimen Krieg führten, oder die allgemeine Sucht, Einnahmen oder Einfluß des Herrn auszubreiten, oder gar noch verächtlichere Absichten [76]; so wurde er überdieß von dem ärgsten Gegner der Grafen, dem Doktor Heinrich von Bila, gereizt und getrieben. Dieser hatte zuerst den ungeahndeten, unglaublich geachteten Angriff auf ihre Güter gewagt [77], und als Rath des Erzbischofs Siegmund zu Magdeburg = Halberstadt einen Zwiespalt erregt, der die Schaaren des Kurfürsten zu Brandenburg gegen die seines Sohnes zu führen drohte — Bila, der später selbst Grubenhagenscher Rath, die Elbingerödischen Angelegenheiten mit besorgte. [78] Jener Gladebeck war eben=

76) Man muß den Mann etwas schmieren, oder je des Schmiers vertrösten, denn er sucht Finanzien. Schüßler 14. Jul. 1565.

77) Einnahme der Stapelnburg 1559 u. s. w.

78) Kommissarius bei dem Verkauf der Hütte Muxholl 1571 mit Spiegelberg." Hat S. F. G. (Hz. Ernst) uns der Restituirung gnädig vertröstet — — hat doch E. F. G. Kantzler solches

ebenfalls selbst Gläubiger, oder der Verwandte dessen, der gern ein Unterpfand an Elbingerode erhalten wollte (Beil. 226. Zif. 15.) Von diesen wurde der Herzog gereizt, wurden die Drohungen bereitet, oder die üble Laune begierig ergriffen, welche der Herzog auf die Klagen der Grafen äußerte. Schrecken wollte man durch Hinweisung auf unstatthafte Prozesse, auf Lehnverwirkung; 79) dem

 Graf

solches hernach anders gedeutet — — daß es uns zu großer Beschwerung gereichen würde, wo seine, des Kanzlers, und seines Anhangs, Doktor Vila und Peter Böttticher (damals Hohnsteinischer, dann Halberstädtscher Rath) als unser in vielen Sachen Widerwärtigen, Praktiken Bestand haben könnten — — Graf Alb. Georg an Herzog Wolfgang 12. März 1572.

79) Gleich auf die erste Beschwerde sprach er hart (nach Art derer, welche wissentlich verübtes Unrecht, durch rauhen Ton gegen den Beleidigten beschönigen und durch das laute Reden ihr eigenes Gewissen beruhigen wollen) 12. Aug. 1564. Jene Felonie sollte sich erstlich auf die Versicherungen gründen, welche die Grafen einzelnen Gläubigern auf das Amt gegeben hätten, welche der Herzog nun für unerlaubt aussprach, und wodurch das Lehn verwirkt sei. Eine Behauptung welche die Zellesche Linie gern wiederholt hat, (unten Abs. 23 und 24.) die aber darum nicht minder unrichtig ist. Was auch alte Lehnrechte etwa scheinbar aussagen mögten, die seit Jahrhunderten und auch damals schon geltende Meinung der besten Lehnrechtslehrer hat angenommen, daß eine ohne Einwilligung des Lehnherrn vorgenommene Verpfändung nicht nachtheilig sei, *Schrader* de feudis p. 8. c. 1. n. 25. *Struv.* synt. c. 13. aph. 9. n. 5. *Boehmer* princ. §. 274. Dieß ist auch im Braunschweigschen, wo Verpfändungen ohne Konsens sehr gewöhnlich waren, Senkenberg de feud. Brunf. §. 36, hergebracht. Was aber auch das gemeine Lehnrecht bestimmen mögte, dieß ist durchaus unanwendbar auf die Befug-

nisse

Graf Albrecht Georg versagte man schnöde alles persönliche Gehör [80]; wies die Vorsprache der Erbverbrüderten und Freunde [81] ab, den Unterhandlungen ausweichend, worin an die wahren Verhältnisse gemahnt werden konnte; übel wurde des Kurfürsten von Brandenburg Vorschreiben empfunden, und in der Darstellung der Wahrheit sah man Verunglimpfung. (So schlimm war die Sache, daß die Erzählung eigener Handlungen widrig klang!) Die Noth von 1550 war längst (es waren vierzehn Jahr darüber hingelaufen) vergessen, oder, wie oft nichts heftigere Abneigung erregt, als der Gedanke empfangener Wohlthaten, die Hülfe mußte also belohnt werden!

Herzog Ernst war gestorben. (1. April 1567.) Seiner Wittwe gehörte die Forderung auf Elbingerode

---

nitze unmittelbarer Reichsstände, wo Einschränkungen der Art nicht aufgestellt werden dürfen, wie denn auch die Grafen nie bis dahin die Einwilligung der Lehnherrn bei ihren Verpfändungen gesucht haben. (Die Zellesche Linie konnte aber nun vollends diesen Grund nicht einmal aufstellen, da ihre Landesvorbesitzer die Schulden selbst auf das Amt gelegt, die Grafen zur Aufnahme gezwungen und Konsense ertheilt haben.) Zweitens wurde Herzog Ernsts Behauptung auf das Versprechen der Schuldverschreibung (oben S. 122) gestützt, sich im Fall der Nichthaltung der Besitznahme nicht zu widersetzen; aber der Fall war ja gar noch nicht eingetreten!

80) Bei angeregter Antwort laßen wir es nochmals beruhen, wissen auch, do E. L. gleich von uns selbst, oder aber, daß wir von E. L. in Schrifften ersucht würden, deßhalb nichts zu ändern. 3. März 1565. vergl. Anm. 92.

81) Und fällt aber nochmals uns bedenklich für, E. L. sämtlich der obangeregten Werbunge selbst, oder in unserm Haus zu hören, sind aber zu unserer Gelegenheit nicht abgeneigt, E. L. hören zu laßen. 17. Sept. 1564 an Vorm. Wolf Graf von Hohnstein.

gerode, und erbte später auf ihre Tochter, vermählt in das Haus Hollstein. Aber der Landesnachfolger, Ernsts Bruder Wolfgang, behandelte solche, als mit dem alten Stammgut ihm zugefallen, und setzte den unrecht ergriffenen Besitz fort. Die Grafen boten endlich das Geld selbst an, aber auch das gefiel dem Herzog nicht, und zum größten Schaden blieb das anderwärts aufgeborgte ohne Nutzen liegen.[82] Ja der Herzog brachte sogar noch mehrere Stolbergsche Schuldverschreibungen an sich, und legte sie auf Elbingerode, die Abtretung erschwerend. Der Kaiser erkannte eine Kommission auf den Kurfürsten von Brandenburg (9. April 1568) die aber der Herzog umging, behauptend: „die Grafen hätten sich mit ihm dahin verglichen, eine Berechnung mit den Gläubigern anzulegen, nach welcher er sich über die Herausgabe des Amtes unverweislich erklären wolle. Diese Uebereinkunft wäre nicht erfüllt.“[83] Ob ein Vergleich in diesem Sinn (den Grafen kaum eine Hoffnung gewährend) vorgeschlagen war (20. März 1568) blieb sogar streitig; aber gleich mehrern andern Entwürfen, (zu denen man an sich willig die Hand bot,) der andern harten Bedingungen wegen, wenigstens nicht zu Stande gekommen. Nichtig also auch der Vorwand.

Doch dieß genügte nicht einmal. Der Herzog nahm auch noch den Grafen die Jagd, eine

 bittere

---

82) Schreib. an die Herzoge Wolf und Philipp 7. Aug. 1567 und an den Herzog Heinrich, um Vorschreiben 22. Aug.: „nachdem uns aber das Hauptgeld der 17000 Thaler zu trefflichen Schaden liegt.“ Ob es wahr gewesen ist?

83) April 4. 1569.

bittere Kränkung im 16. Jahrhundert und für die jagdlustigen Herren! Endlich wagte er sogar eine Zusammenrufung aller Gläubiger, und ein rechtliches Verfahren über ihre Forderungen zu veranlassen. (Abschied 12. Februar 1572.) Herzog Wolfgang war kein Richter über die Grafen, seine Reichsmitstände, in Sachen, die das Lehn nicht betrafen, wie alle Schuldklagen nach der Meinung aller Rechtslehrer. 84) Dieser Ausmittelung gehört nicht vor die engen Schranken eines Lehngerichts. Daher ist damals und stets einem solchen Verfahren widersprochen, 85) und wegen der nichtbeachteten Gerechtsame unmittelbarer Reichsglieder bei dem Kammergericht zu Speier Klage erhoben. 86)

Obgleich Herzog Ernst mehrmals erklärt hatte: mit dem Amte und „deßen Nutzungen also zu „gebahren, daß wirs für Eure Liebden und männiglichen verantworten wollen," 87) Versicherungen welche sein Bruder wörtlich widerholte: 88) „daß wir gleichwohl den Nutzen für uns allein zu „nehmen nicht gemeinet, daß solches gemeiner Herrschaft vielmehr mit zum Guten gemeinet; 89) weil „wir

84) Pistor quæst. l. 1. q. 15. n. 27. von Aeltern, Pufendorf Obs. 4. 174. S. 371 von Neuern.

85) Nach den Aeusserungen des eigenen herzoglichen Abschieds vom 12. Febr. 1572, auf welchem Tage die Grafen deshalb nicht erschienen.

86) Urk. der Appellation von dem ebengedachten Abschied, 28. Febr. 1572.

87) Oben Note 71 und Schreib. v. 14. Okt. 1564.

88) Herzberg 4. August 1567.

89) Schreib. an den Kurf. Joachim zu Brandenburg 21. Febr. 1565.

„wir niemals vom Amt Elbingerode etwas Weite„res oder mehr begehrt haben, dann deßen, was „wir vermöge Eurer Liebden gegebenen Brief und „Siegel berechtigt;[90] daß er nichts aus dem Am„te begehre, denn Hauptsummen und Zinsen, son„derlich aber die Uebermaße den Gläubigern gern „gönnen wolle:[91] so wurde den Grafen dennoch keine Nachricht über die Verwaltung des Amtes und die Verwendung seiner Einkünfte gegeben, noch viel weniger ein Ueberschuß abgeliefert, oder zu ihrem Vortheil benutzt, vielmehr durch mancherlei schädliche Anordnungen geschwächt. Von den bleibenden beträchtlichen Einnahmen wurden nur die Apanage des Grafen Heinrich und die Schwarzburgschen Zinsen bezahlt, erstere in den kleinsten Summen von zwanzig und dreißig Gulden, wodurch auch deßen Geldverhältniße in eine beklagenswerthe Lage gerathen mußten.[92] Alle übrigen Gläubiger

 blieben

90) 7. Febr. 1572.

91) Abschied vom 12. Febr. 1572.

92) El. müßen wir auch unserthalben klagen, daß es uns fast übel mit unserm gnädigen Herrn, Herzog Ernsten gehet — — denn wir das Unsere — — nicht bekommen mögen, und uns also vorenthalten wird, das uns auf diese Stunde nach betagter Summe 3600 Gulden zu erlegen, und ob wir wohl zum öftermal dahin geschickt, auch zwei Mal persönlich alda gewesen, so hat man uns doch in der Herberge liegen laßen, zu Hofe nicht gebeten, sondern allein sich Schwachheit halben, so S. F. G. des Trunks halben begegnet, entschuldigen laßen. Heinrich an Ludwig 3. Jul. 1565. Aus bloßem Verdacht, ein Schreiben der gräflichen Räthe an den Herzog sei vom Grafen Heinrich genehmigt, wurde die Zahlung untersagt; und doch hatte der Herzog eben Heinrichs Befriedigung zu einem mitwirkenden Vorwand gebraucht! Beil. 35. S. 90.

blieben unbefriedigt. 93) So vergaß der Herzog sogar den Vorwand seiner nicht zu billigenden Schritte. Vor allem verweigerte derselbe die Herausgabe des Ueberschusses, und die Ablegung der Rechnung; der gerichtlichen Forderung darauf sollten sich die Grafen vielmehr zuvörderst begeben. (30. Jul. 1571.) Wie sehr des Herzogs Absichten nur auf diesen Gewinn hinzweckten, zeigt der Umstand, daß er in den Vorschlag der zwischen ihm und Schwarzburg niedergesetzten kaiserlichen Kommissarien: 94) „mit den Grafen zu Schwarzburg gemeinschaftlich „das Amt, gegen Rechnungsablegung und allmähliche Kürzung der Hauptsummen durch den Ueberschuß, zu besitzen" (von den Grafen zu Stolberg angenommen) gar nicht einging. Wie einst die Halle's, so behauptete auch er: nach Einnahme eines Unterpfandes wegen nichtberichtigter Zinsen, könne keine Rechnungsablegung gefordert werden. Der Fall war hier nicht einmal, wie dort, vorhanden, war gleich ungerecht, 95) die Worte der Verschreibung schlossen die Abbezahlung durch Mehreinnahme über die Zinsen nicht aus, wenigstens war ein

S. 90. Weil aber dem Erbieten gegen uns und Graf Heinrichen im geringsten nicht gefolgt, und also unter solchem Schein Seine Liebde ins Elende gewiesen, so haben wir auf Seiner Liebden Bitten — — Vorsehung thun müßen. 7. Okt. 1564 an Graf Alb. Georg.

93) Schreiben der Grafen vom 24. März 1574 und die nachfolgenden Verhandlungen mit den Gläubigern, wo es sich zeigte, daß sie alle die Zinsen aus den Jahren des herzoglichen Besitzes zu fordern hatten.

94) Nordhausen 24. Oktob. 1571.

95) Nach dem Urtheil oben S. 119.

ein solches Verfahren ganz gegen eigenes Versprechen und die Zusagen des Herzogs Ernst, die nun nicht erfüllt wurden. Oder gehörte diese nicht zu denen, welche Wolfgang zu halten dem Sterbenden feierlich versprochen hatte? 96) Der Prozeß über die Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung ging zwar, da der Herzog die Erörterung vor den Austrägen umzog, gleich an das Kammergericht; 97) aber hier blieb er liegen, und der Herzog genoß ungestört die großen Einkünfte des Amtes.

12.
Herausgabe. Folgen der Entsetzung.
(1574.)

Endlich mogte er doch erwägen, er dürfte bei so offenbarer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit nicht lange mehr im Besitz des Amtes bleiben können, (sei es, daß der höhere Richter erwache, oder der Eindruck dieser Gewaltthätigkeit zu nachtheilig werde) oder verlohr Spiegelberg, obgleich er immerfort in Diensten blieb, seinen Einfluß? (wir haben noch nicht einmal Sammlungen zu einer Grubenhagenschen Geschichte,) — es wurde nach langen

96) Nachdem uns Hollstein (Pfandinhaber von Heringen) berichtet, daß ihm Herzog Wolfgang vermeldet, daß JFG. Herzog Ernsten am Todtbette habe zusagen müßen, daß JFG. doran sein wolt, wem JFG. etwas zugesagt und vertröstet, daß daßelbe ihnen geleistet werden mögte, wie denn JFG. Bedacht, dem also nachzusetzen. Heinrich 5. Jul. 1567.

97) Vorladung erkannt 16. Mai 1573. Ein Bescheid der Wittenberger Fakultät hatte den Herzog früher verurtheilt sich auf die Klage einzulaßen, dagegen leuterirte er nach Sächs. Prozeß, und Jahr und Tag verfloßen über den Aufenthalt.

Bemühungen am 19. Nov. 1574 zu Osterode ein Vergleich abgeschlossen, (Beil. S. 92.) der die meist eilfjährige Inhabung des Amtes endete.

„Das Amt wird zurückgegeben," (so lautete dieser Vertrag) „ob aber über die bisherige Benu„tzung Rechnung abgelegt werden, ob der Herzog „danach Gelder herauszahlen müße, sollen erst „noch Austräge entscheiden, von deren Ausspruch „keine weitere Berufung an einen zweiten Richter „erlaubt ist. Die Forderungen des Herzogs blie„ben auf Elbingerode stehen, 2000 Thaler ausge„nommen, (von den Schützischen Geldern im Ei„senhandel 98) gleichfalls an sich gelöst) bei der „Uebergabe zu erstatten. Allen vom Herzog auf „das Amt verwiesenen Gläubigern, wie sie sich in „dem anmaßlichen Nachweisungstage zu Osterode „(12. Febr. 1572 oben S. 134.) gemeldet haben, „billigen die Grafen Unterpfandsrechte, der Herzog „verspricht dagegen, bei neuen Anleihen behufs der „Abtragung dieser Schulden, stets seine Anerken„nung zu ertheilen."

Jetzt also trug der Herzog kein Bedenken, nachdem durch diese Maaßregel das Vermögen der Schuldner, gegen den Bestand von 1564, noch weit mehr geringert war, also weniger Sicherheit gab, ihnen auf bloße Verschreibung das eingenommene Pfand wiedereinzuräumen, hielt sich nun dabei genug versichert, und zeigte eben dadurch hinlänglich, wie wenig nothwendig das Verfahren gewesen war, wie wenig Gehalt die Gründe seines Bruders gehabt hatten.

Das

98) Beil. S. 224 n. 2.

Das Amt wurde am 23. November den Grafen wirklich eingeräumt — aber die Freude durch jene Bedingungen sehr gemäßigt. 1. Verschieden sind die Angaben über den Ertrag des Amtes, während des Herzoglichen Besitzes,[99] genaue Rechnungen fehlen, und zwischen den Bruchstücken sind Lücken, unmöglich dürfte es überhaupt sein, sie vollständig zu machen, da über manche Zweige der Einnahmen und Ablieferungen gar keine Nachweisungen vorhanden gewesen sein mögen. Wer will noch anschlagen, was der Herzog an Erzeugnißen der Landwirthschaft, an Butter, Käse, Vieh zu seiner Hofhaltung liefern ließ, was an Eisen, an Holz! Aber die Hütten allein trugen oder konnten über

99) Wenn man auch die eigenen Angaben des Grafen Albrecht Georg gegen den Herzog (vom 20. Mai 1565 und 2. Aug. 1567) über einen Betrag von 10 und mehr tausend Gulden nicht als unzweifelhaft annehmen will, so reichen doch einzelne Posten an diese Summe und darüber hinaus. „So hat uns auch Thomas Schütze (Eisenfaktor) berichtet, daß man dieses Jahr S. F. G. über 8000 Gulden an baarem Gelde geliefert habe, wiewohl wir noch Niemand rühmen hören, daß er etwas entfangen habe — — wohin aber solches stäubt und fleucht, ist uns verborgen." Graf Heinrich 6. Sept. 1565. Als bei dem Streit über die Rechnungsablegung die Grafen sich genauere Nachrichten zu verschaffen suchten, sind wahrscheinlich die vorhandenen Rechnungs-Auszüge in ihre Hände gekommen, deren Angaben unten bei der Uebersicht des Ertrags folgen werden. Vom letztern Jahr ist dazu wahrscheinlich eine Stückrechnung, denn woher sollte der große Ausfall entstanden sein? Eine Verringerung der Einkünfte gestand auch der Herzog nicht zu: „sonsten wissen wir Gottlob! wohl, daß gemeldetes Amt bei unserer Regierung in keinen Abgang kommen, sondern daraus ein Mehreres, als bei El. Verwaltung berechnet worden, 20. April 1575.

über 6000 Gulden reines Gewinnes tragen, und gar nicht zu hoch und unwahrscheinlich sind die Auszüge der Rechnungen aus den ersten acht Jahren (denn es fehlt vieles) wonach im Ganzen ein Ueberschuß von mehr als 73000 Thaler in die Verwaltung des Herzogs geliefert worden ist. Schwerlich besaß der Herzog ein Amt, das so viel eintrug! Und was war ausgezahlt von dieser Summe? Nur die Pension des Grafen Heinrich (1750 Thlr); die herzoglichen Zinsen (850 Thlr.); die Schwarzburgschen (1100 Goldgulden); später dann noch an den Herzog auch die Zinsen der abgelegten Greußenschen, Minningerödischen und Schützischen Gelder — in den letzten Jahren sämtlich etwa fünftehalbtausend Thaler, — die andere Hälfte der Einkünfte hatte den Herzog bereichert. Nicht nur konnten und sollten damit die eigenen Kapitale allmählig getilgt sein, wenn er den Gewinn nicht für sich nahm, ihn jedesmal sogleich abrechnete, mit den Einkünften also gebahrte, wie es sich verantworten ließ (S. 134); es würde auch für die Abtragung der andern noch übrig geblieben sein.

2. So hätte ein redlicher Verwalter handeln müssen; zum wenigsten doch durften die nicht von herzoglichen Geldern, sondern aus den Amtseinkünften selbst getilgten Forderungen, nicht nochmals den Grafen zugerechnet und von ihnen erzwungen werden. Diese Thatsache, unglaublich bei einem solchen Fürsten des Reichs, findet Statt bei jenem Schützischen Gelde der 2000 Thaler, welches sofort (fürchtete der Herzog die Entdeckung?) bezahlt werden mußte. 100)

3. Alle

100) Weil auf künftige Michaelis 1333 Thaler zu Wiedereinlösung des Eisenhandels, so Schütze hat, bezahlt werden müssen.

3. Alle diese den Herzog wenig ehrenden Verhältniße, diese an Zeiten rechtloser Gewalt erinnernden Umstände wären bei der Rechnungsablegung erörtert worden, klar wäre vor dem Richter die hohe Summe herauszugebenden Uebermaßes erschienen. Allein auch das gerichtliche Verfahren, über die Anwendbarkeit so deutlicher Rechtssätze auf diesen Fall, verzögerte der Herzog, als es kaum angefangen hatte, [1] und die Austräge kamen in Stillstand, ehe nur die Vorfrage entschieden war. Der Herzog behielt eine Summe, welche allein hingereicht hätte, das Amt von den anfänglich darauf liegenden Schulden gänzlich zu befreien und den zerrütteten Geldverhältnißen der Grafen aufzuhelfen.

4. Aber noch unendlich nachtheiliger, als diese Benutzung, diese Nichtauszahlung der den Grafen gebührenden Ueberschüsse, diese unredliche Bereicherung auf Kosten treuer Vasallen mit allen ihren Folgen — ein herber, doch endlich zu verschmerzender Verlust — wirkte die Anweisung, welche der Herzog so vielen Stolbergschen Gläubigern auf Elbingerode gab, und durch den Vergleich genehmi-

sen. Schreib. d. Herz. an G. Heinrich 13. Jul. 1567, als eine Ursache, weshalb dieser kein Geld erhalten könne. Ohne Rücksicht auf die andern Amtsüberschüße war dieses Kapital bei der Wiederabtretung getilgt. Denn die durch Abbezahlung deßelben wieder herbeigebrachten, besondern Einkünfte betrugen, nach den Rechnungen darüber, jährlich 360 Thaler, lieh also auch der Herzog aus seinem Vermögen das Geld her, so war es bei 260 Thaler Ueberschuß bald erstattet.

1) Den ersten angesetzten Tag schrieben die Grafen ab, nachher fehlte es stets an dem Herzoge, und Anmahnungen des Kammergerichts blieben ohne Erfolg.

nehmigen ließ. Diese ist eine der nähern Ursachen des gänzlichen Verlusts des Amtes geworden, hierdurch hat ihn Herzog Wolfgang herbeigeführt, und ihn muß man deshalb als den ersten Urheber der veränderten Verhältniße, der für die Grafen so unglücklichen Ereigniße ansehen. Die sämtlichen, nach jenem Abschied auf Elbingerode ruhenden Forderungen, in dem durch Zinsen- und Kostenzuschlagung erhöhten Betrage, wie sie in der Verschreibung an Münchhausen (Beil. 132.) enthalten sind, bestanden in mehr als ein und neunzig tausend Thaler. (Beil. S. 227.) Diese bedeutende Summe, für welche sich der erste Gläubiger durchaus verpflichten mußte (wie wir gleich hören werden,) vereinigte sich daher bald in seiner Hand, und bildete ein verbundenes Ganze, das nur vollständig oder gar nicht getilgt werden konnte. Daher war es aber auch den Eigenthümern nicht möglich, sich allmählig davon zu befreien (wie bei mehrern kleinen Summen) oder durch leichter mögliche Anleihen der jedesmal nur erforderlichen, weniger bedeutenden Summen die ältern kündigenden Gläubiger zu befriedigen. Auf Vortheile dieser Art durften sie jetzt nicht mehr rechnen. Nur Wenige vermogten die ganze Summe vorzustrecken, und diese machten harte Bedingungen, und indem man sie um jeden Preis dazu vermögen mußte, schob sich die Tilgung der Schulden, die Befreiung des Amtes, in immer weitere Ferne hin. Mußten doch reichere und mächtigere Fürsten zu der Zeit ihre Kammergüter wohl auf 90 Jahre verpfänden. 2)

Das

2) Herzog Heinrich Julius von Braunschweig bei Treuer. Münch. Gesch. S. 323.

Das Alles wäre unterblieben, erstickt was noch aus diesem Saamen an schädlicher Frucht aufschoß, (unten Landeshoheit) wenn Herzog Ernst nicht nach Gunst Anerkentniße gegeben, Herzog Wolfgang nicht alle, welche sich meldeten, damit begnadigt, nicht die Grafen gezwungen hätte, das Amt zum besondern Unterpfande zu verschreiben.

Ueberall entsprang also den Grafen zu Stolberg der größte Nachtheil aus dieser Besitznahme des Herzogs Ernst, vorgenommen unter dem Schein einer Vorsorge für sie, ihre üble Lage wurde dadurch unendlich verschlimmert, und je weiter die Zukunft sich aufthat, um so größer offenbarte sich auch der daraus für sie entspringende Verlust!

13.
Verpfändung an Asche von Holla.
(1575.)

Ehe noch der Vertrag mit dem Herzog völlig abgeschloßen, und als es noch ungewiß war, ob deßen Forderungen nicht unmittelbar und sämmtlich ausgezahlt werden müßten, ob er auch ohne wirkliche Befriedigung aller von ihm anerkannten Gläubiger abtreten würde, übernahm schon Asche von Holla, ein mindenscher Edelmann,[3] Drost auf Peina

3) Die gewöhnlichen Nachrichten von diesem Geschlecht sind sehr dürftig und höchst unzuverläßig. Verwechseln sie wohl nicht drei Geschlechter mit einander? das der von der Helle (es führte eine Rose im Schilde seines Wappens); das von Halle, woraus jene oben erwähnten Gläubiger, ihr Wappen, welches auch das Siebener - Weigelsche Werk Taf. 183 abgebildet hat, waren drei Rosen auf einem schrägen Balken; die von Holla. Nach der Abbildung bei Treuer Münchh.

Peina und Marienburg, Pfandämter des Bischofs von Hildesheim, Oberster aus dem Dithmarsischen Kriege, die Schwarzburgschen 26000 Thaler, und die Ablösung aller andern auf Elbingerode geschlagenen Gelder, oder dereu Verzinsung. 4) Wie gut wäre es gewesen, hätte man, nach dem Osteröder Vertrage, den treuen Rath des Doktor Meder befolgt, und da nun nur etwa 30000 Thlr. erforderlich waren, die Uebereinkunft mit Holla aufzuheben gesucht, und das Schicksal Elbingerode's nicht in die Hände eines einzigen Gläubigers gelegt. Aber die Warnung wurde überhört. Holla zahlte nun auch noch die dem Herzog versprochenen Gelder, gab 1000 Thaler zum Verlage des Eisenhandels, eben so viel zu den Bauten, und erhielt dafür, mit Anerkennung und Einwilligung des Herzogs Wolfgang (1577 20. Jul. Beil. 103) und der mitbelehnten Häuser Schwarzburg und Hohnstein wiederkäuflich verkauft: „Schloß, Amt und Flecken „Elbingerode, mit allen Einkünften und Zubehö„rungen (jedoch mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, „Folge, Steuer und anderer Regalien) in Haupt„manns= oder Amtsweise (er wurde der Grafen „Rath und Getreuer) und zur dritten Sicherheit, „nach dem Gelde der Herzoginn von Hollstein und „der Söhne Graf Heinrichs. Er bekommt sechs „vom Hundert Zinsen aus den Einkünften des Am„tes

---

Münchh. Gesch. Taf. 21. enthielt das Schild ihres Wappens drei einzelne Flügel, unter hundert Siegeln Asche von Holla's ist nicht eins zu finden, welches die Figuren erkennbar lieferte.

4) Vertrag zu Arnstadt 23. Febr. 1574, unter Vermittelung des Grafen Günther zu Schwarzburg.

„tes, (von ihm und den Grafen gemeinschaftlich „bestellt) der Ueberschuß bleibt diesen. Jagd und „Fischerei übt er in einem bestimmten Bezirk, und „bekommt Unterhalt auf 12 Personen während 4 „Monaten. Vorfallende Irrungen sollen von dem „Lehnherrn, oder zwei Räthen der Grafen und zwei „Freunden Holla's, ausgetragen, bei entstehender „Güte auswärtige Urtheile eingeholt, und ohne „weitere Berufung erfüllt werden. Die Bedien„ten, die Unterthanen im Amte müßen deshalb „schwören, ihm und den andern Gläubigern neben „den Grafen getreu und gewärtig zu sein, so lan„ge das Pfandverhältniß dauert. Was Holla sonst „vorschießt, oder in Bürgschaft bezahlt, muß ihm „erstattet sein, ehe er das Amt abzugeben braucht. „Sieben Jahr steht unaufgekündigt von seiner Sei„te dieser Vertrag, und das Geld wird dann in „Zielen zurückgezahlt." Dieß ist der wesentliche Inhalt der unterm 3. April 1575 von den Grafen Christoph, (als Vormund der Söhne Heinrichs) [5] Albrecht Georg, Wolf Ernst, Botho, Johann und Heinrich ausgestellten Urkunde. Zu so schweren Bedingungen mußten sie sich verstehen (außer dem sechsten Zinsthaler genoß Holla noch jenen kostbaren Unterhalt, Jagd und Fischerei und andere Vortheile) um nur ihr Eigenthum (das längst schon freigewordene) zurückzuerhalten, den großen Verlust nicht noch mehr zu erhöhen, sondern durch Ausübung landes- und gutsherrlicher Rechte weniger fühlbar zu machen.

Unter

5) Der Namen ist eingerückt, Christoph hat sie aber nicht vollzogen, sondern sich deßen geweigert. Auch ist sie erst im Junius in der jetzigen Form zu Stande gekommen.

Unter bösen Vorbedeutungen begann dieser theuer erkaufte Pfandbesitz — schon den Tag nach der ersten Abrede mußte Graf Günther von Schwarzburg über den Sinn mehrerer Bestimmungen vermitteln und für die von ihm gegebene Auslegung sich verbürgen — auch war er fast ein ununterbrochener Streit. Holla, ein alter tapferer Degen, ehrlichen biedern Gemüths, aber rauhen, ungeschliffenen Sinnes und Wortes, wie die Landsknechte seiner Fahnen,[6] ungeduldig, wenn es nicht sofort nach seinem Willen erging, auffahrend und leicht empfindlich, vor allem aber mißtraui-

6) Z. B. Aber es soll E. G. und dero Vettern noch gereuen, daß E. G. es mit so einem Geringen so genau mit mir suchen und will mit gleicher Waare wiederbezahlen. 5. Jun. 1575. — Daß ich vom Anfang der Grafen ihre Umschweife, und daß sie mir ins Maul fühlen wollen, wohl gemerket habe, daß sie wahrlich zu thunde nicht bedürfen, denn mir die Zähne einmal genugsam aufgegangen sein. An den Kanzl. Bötticher aus eben der Zeit. Eurer Gn. spitzig Schreiben, in welchem man mich zu überreden vormeint, als wäre ich ein Kind oder E. G. Bauer, habe ich empfangen. — — — Daß mir mein Knecht aus dem Dienste gegangen und keine andere Ursache vorgewandt, dann daß ich wunderlich wäre und schier Niemand mit mir auskommen könnte; nun wird mich der Lecker nicht anders machen, so habe ich ihm auch nichts anders gesagt, denn daß ich ihm, wie nicht unbillig, mit unnützen Worten angefahren, weil er schier nicht von der Stapelnburg bis gen Wernigerode zu finden gewust. — — 8. Febr. 1579. Ich bitt, E. G. wollen dem Schosser anzeigen, daß er mir die Finger nicht wolle ins Maul stecken und fühlen, ob mir die Zähne aufgangen sein, ich will ihm sonst darauf beißen, es soll im Herzen krachen. — — wollten sie dann das Bier behalten, daß sie denn Sufen, (Saufen) daß ihn's der Teufel gesegne. 15. Aug. 1578. vergl. unten Anm. 11. 15. 30.

trauischen Wesens, das ihn zu seltsamen Vermuthungen verleitete, und bei jedem Aufenthalt die Absicht zu schaden, zu hintergehen argwöhnen ließ, oder gar völligen Betrug — besaß damit Eigenschaften, die ihm überall Feinde erweckten, durch welche er, den Grafen gegenüber, immer anstoßen mußte, auch ohne den in vielen Stücken ähnlichen Charakter des Grafen Albrecht Georg. Wenn daher ein Mißverstand gehoben schien, brachen neue hervor. Klagte Holla (nicht mit Unrecht) über die untaugliche Wirthschaft des Amtmanns, oder des Eisenfaktors Nichterfüllung der Zusagen, und den wenigen Ernst, mit dem die Grafen für tüchtigere Verwaltung sorgten, in deren Umgebung beide Rückhalt fanden — mußte er Statt Geldes Eisen annehmen und selbst verkaufen, fehlte es an einer Uebereinkunft wegen Bestellung der Eisen- und Holzhändel; so sah man auch wieder, daß Holla jeden Vortheil, den er sich selbst schaffen konnte, rasch ergriff, nur dafür das Amt benutzte, und dieser Absicht das Wohl des Ganzen, der Grafen, zu leicht aufopferte. Diese verlohren daher immer mehrere Einkünfte, und durch die beständige Berufung an den Herzog, deßen Einfluß mehr als billig und rathsam sich ausdehnte, Rechte. Die bösen und widerlichen Entscheidungen, welche von Herzberg einliefen, erhöhten das Uebel, denn gar zu auffallend sah man Holla stets Beifall bekommen, und das geächtete Wort Hülfe 7) erbitterte.

 Schien

7) Die Handlung, wodurch der Richter den Gläubiger in ein Gut, das Vermögen seines Schuldners einwies, dieses ihm zur Benutzung übergab, um zuvörderst die Zinsen seiner Forderung durch eigene Verwaltung sich zu verschaf-

Schien auch alles Feuer gedämpft, so bliesen die beiderseitigen Schützen die Funken aufs neue an. (Bei der Jagd waren die Herren des 16. Jahrhunderts am leichtesten zu verwunden.) Darum konnten auch mehrere Verträge, welche die Jagd genau schieden; statt des versprochenen, auf 500 Thaler geschätzten Unterhalts, die landwirthschaftliche Einnahme des Amtes, und das bisher dahin berechnete, — mehr als 1000 Thaler abwerfend — an Holla auf seine Gefahr und seinen Gewinn gaben,[8] (ein neuer Verlust!); die Jahre der Inhabung verlängerten; auf der andern Seite aber auch den Grafen durch Herabsetzung der mehresten Zinsen auf das gesetzliche Maaß und durch bedungene einzelne Rückzahlungen Vortheile zuwandten,[9] den immer erneuerten Hader nicht endigen, und die Auslegung der Verträge erregte eben so vielen, als vorher gewesen war.[10] Mit Graf Albrecht Georg hätte sich Holla wohl noch eher vertragen, die

verschaffen, wurde mit dem Worte. Hülfe, Verhelfung über oder in das Pfand, bezeichnet.

8) Nur für den Reinsteinschen Zehnten berechnete er 300 Gulden Münze, und unterhielt 12 bis 14 Tage lang die Grafen und ihr Gesinde zur Jagdzeit; die Hunde mit Brodt; die Pferde mit Hafer; er beköstigte den Amtmann, deßen Gehalt aber aus der Rechnung gegeben wurde.

9) Am 9. August 1575 über Jagd und Fischerei; 20. Nov. 1576, über die Landwirthschaft und den Unterhalt; 19. Oktob. 1580 zu Hohnstein, wegen Abbezahlung des Herzogs, dem so fort ein neuer, 27. Dez. 1580, über die Auslegung des vorigen folgte.

10) Nach dem Hohnst. Vergleiche stritt man sich, ob er bloß für die Zukunft gelte, oder auch das Vergangene abmache, und mithin den deshalb vor dem Herzog angefangenen Streit aufhe-

die beiden Alten trafen so manche gleiche Neigung, verstanden sich leichter; aber unglücklicher Weise hatte Holla sich bald und heftig mit Graf Wolf Ernst (Wolfgangs ältestem Sohn, nach der Anordnung des Kaisers Mitregenten, und nachher alleinigen Herrscher in Wernigerode) überworfen: der junge, hitzige Herr vergaß das nie. Dazu zahlte er auch noch die Gelder der Herzoginn von Hollstein, des Herzogs Wolfgang und des von Ebeleben aus, wurde der Eigenthümer ihrer Rechte; man wandte sich leider! auch ferner bei dem Versatz außerelbingerödischer Güter an ihn, verband deren Einlösung mit der des Amtes, und wurde damit nicht nur an ihn, sondern sogar schon an seinen Nachfolger fester gekettet. Im Sommer 1581 ging der bisherige Eisenfaktor ab,[11] damit fiel die vornehmste Einnahme, und ihre Wiedererhebung brachte nur Streit und falsche Maaßregeln, (unten vom Hüttenwesen). Noch einmal vermittelten des Herzogs Räthe, obgleich mit großer Parteilichkeit;[12] doch eine Saat von Mißtrauen und ungefälliger Widerstrebung bei jedem Anlaß war schon in die nun wechselseitig erbitterten Gemüther gewor-

 fen,

aufhebe, oder nicht? Als Holla die Landwirthschaft mit allen ihren Lasten erhalten hatte, wollte er durch die Amtspferde kein Holz auf den Holzhof aus dem Walde holen laßen.

11) Daß er seine unnützen und spitzigen Briefe und Worte, deren er nicht karg ist, nicht hat leiden wollen.

12) Der Abschied vom 18. Okt. 1581 war „wider der Grafen Wissen und Willen, wider die helle Wahrheit, und wollten (die Grubenh.) doch EG. wohlgegründete Erklärung nicht zulaßen," er wurde deshalb auch nicht angenommen.

sen, halsstarrig beharrte jeder bei seinem eisernen, nichts als den einzelnen Fall, den augenblicklichen Sieg berücksichtigenden Willen, Holla zeigte nicht selten die größte Unbilligkeit; als der Herzog ihn unterstützte, unerträglichen Troz. Da nun die Grafen theils wieder die Apanage der Heinrichschen Linie hemmten; auch einmal einige später erst flüßig gewordene und also nicht mit verschriebene Einkünfte zur Befriedigung dringender, aber, wenn gleich auf Elbingerode nicht namentlich versicherter, doch für daßelbe geborgter und von Holla mit verbürgter Schulden verwendeten; [13] bei dem durch jene Ereigniße ganz gesunkenen Eisenhandel das ärgste Mittel, dem Eisen einen Preis zu machen ergriffen, (Sommer 1582) indem sie das Schmieden eine Zeitlang verboten und die Wercke still stehen ließen — eine Maaßregel, mit den Grafen von Reinstein, aber nicht mit Holla verabredet — (er war gerade verreiset): so brach dieser unmuthig los. Noch wäre vielleicht auch dasmahl der Sturm glücklich beschworen, wenn nicht Graf Wolf Ernst in Abwesenheit seines Oheims die Geschäfte geleitet hätte, der sich mit Holla nicht genug zu verständigen suchte, weil er ihn nicht liebte und gering behandelte. Noch gab es mehrere Mittel, jenen Nachtheilen abzuhelfen; Holla konnte ja, als Mitinhaber, das Schmieden fortsetzen lassen, die Hüttenmeister waren ihm mitverpflichtet, auf der andern Seite zeigte sich der Stadtrath zu Wernigerode nicht ungeneigt, den Eisenhandel in Verwaltung zu

---

13) Es waren 72 Thaler, aus der (neuen) Biersteuer, an Jobst Brandes gezahlt, (Beil. S. 227. n. 17.) welche die Unruhe erregten.

zu nehmen. Worte, die kein Dritter zum bessern Verstande auslegte, verhinderten den Abschluß, und ein Schreibfehler [14], um deßen willen Holla unnöthig und völlig ungegründet gegen den Stadtrath aufbrauste. [15] Da griff er nun schnell zu dem Aeußersten, und verlangte die völlige Einweisung in alle Gerechtsame seiner Schuldner.

14.
Einweisung des von Holla durch Herzog Wolfgang (1582.)

Der Herzog war Holla lange schon gewogen; der reiche Mann hatte auch ihm Geld vorgeschossen, für ihn sich verbürgt; durch die Erfüllung der unbil-

14) Graf Wolf Ernst hatte an Albrecht Georg nach Augsburg geschrieben, der Rath zu Wernigerode wolle den Eisenhandel auf die Bedingung übernehmen, daß von dem Gewinn zuerst Unkosten und Handelsgeld bezahlt, und dann der Ueberschuß von ihnen an die Grafen gegeben würde, Statt daß ersteres heissen sollte: die Zinsen des Handelsgeldes. Das letztere war auch leicht abzuändern.

15) Holla schrieb nach der Mittheilung dieser Vorschläge sofort: Und do der Rath den Eisenhandel annehmen, so sollen sie mir das Aufgeld erlegen und bezahlen, oder ich wills mit dem Rath und der ganzen Stadt zu thun haben, da sollen sie sich kühnlichen zu versehen. Das magst Du dem Rath wohl sagen und lesen laßen, 6. Jul. 1582. „Alldieweil, schrieb ihm darauf der Stadtschreiber, Eure Gestrengen (sich) gegen sie anfangs so unfreundlich erzeigten, ungeachtet doch noch nicht das Geringste in diesem Handel geschloßen, müßten sie sich demnach dergleichen noch viel mehr, wenn sie sich künftiglich zum Handel begeben hätten, zu geschehen besorgen." 27. Sept. 1582. Wie nothwendig wäre wechselseitige Verständigung gewesen!

unbilligen und unnöthigen Bitten erlangte er ja mehrern Einfluß auf das Lehn, und eine Ausdehnung der daran habenden Rechte eines bloßen Obereigenthümers, auch wenn der Kanzler und die Räthe nicht außerdem den Grafen wehe zu thun, sie ihre unbeachtete Wichtigkeit empfinden zu lassen gestrebt hätten. Der Herzog befahl am 5. Oktbr. 1582: Holla in Monatsfrist zu befriedigen, oder dann sofort der Ueberantwortung des Amtes zu gewarten. Sehr wohl fühlend, wie wenig gegründet eine solche Hülfe und dieses Verfahren sei, nahm er ein kaiserliches Vorschreiben Rudolphs des zweiten: für die Berichtigung der Holla aus Elbingegerode gebührenden Zinsen zu sorgen, und ihm deshalb das Amt einzuräumen, (9. Jul. Beil. S. 119.) zu Hülfe, indem er daßelbe für einen Befehl zur Einweisung ausgab, und stützte sich in Ermangelung anderer Gründe vorzüglich darauf. Allein gestand er damit nicht um so mehr zu, daß er, der eines solchen Befehls bedurfte, nicht Richter der Grafen sein könne? Diese rechtfertigten sich umständlich gegen Holla's Beschuldigungen (29. Okt.): an ihm liege mindestens der größere Theil der Schuld, da er nichts zur Instandsetzung des Eisenhandels gethan, den Rath zu Wernigerode abgeschreckt habe; das Verbieten des Schmiedens sei nach der Lage der Dinge erforderlich gewesen, das beweise der Beitritt der Grafen von Reinstein; unnothwendig sei die Hülfe, Holla sei schon im Besitz des Amtes, alle Nutzungen in deßen Händen, von ihnen keine hinweggenommen; andere Mittel führten leichter und gesetzmäßiger zu dem beabsichtigten Zweck, auch die kleinste fernere Einmischung in Geldsachen zu verhindern, und gern wollten

ten sie in diese zu des Gläubigers Beruhigung willigen; möge auch in dem Augenblick ein Ausfall entstehen, (bis Ende Oktobers habe Holla doch schon über 2500 Thaler erhalten) in weniger Zeit höre er auf; [16] mancherlei Vorschläge ließen sich deshalb thun; Aufschub sei erforderlich, da Albrecht Georg vom Reichstage und aus seinen Königsteinschen Besitzungen noch nicht nach Hause zurückgekehrt sei; endlich geständen sie dem Herzog kein Recht zu, über sie zu verhelfen, (das hätten sie schon früher bestritten; unten Landeshoheit) und das kaiserliche Schreiben kennten sie nicht. Im Aeussersten beriefen sie sich in Voraus auf das Urtheil des Kammergerichts.

Erst am Abend vor dem angesetzten Tage erfolgte hierauf die Antwort, welche diese Anführungen, als nicht zur Sache gehörig, beseitigte. Ihren Richterstuhl setzten Rudolf aus dem Winckel, Andreas Spiegelberg und Balthasar Drosien, des Herzogs Abgeordnete, am 5. November zu Elbingerode, aber kein Schuldner oder Verklagter wurde gehört. Wie konnten die Grafen erscheinen? Wie konnte bei einem so begründeten Ausbleiben alsbald das darauf gegründete Verfahren angewandt werden? Keine Schuldenbescheinigung wurde übergeben (in einem eingereichten bloßen Verzeichniß war große Unrichtigkeit) noch weniger anerkannt oder erörtert, noch zwischen dem Rath zu Wernigerode und Holla über den Eisenvertrieb gehandelt, womit die übrigen Klagen bald zu beseitigen gewesen wären. Die Räthe, in ihrer Instruktion angewiesen,

16) Im Holzhandel fand sich ein Vorrath von 1753 Gulden. Schreib. 5. Mai 1584.

sen, gar nicht auf der Grafen Suchen zu hören, (so parteiisch verfuhr man zu Herzberg) wiesen Holla am 5. November 1582 in das Amt ein, und übergaben es ihm vollständig. Ein durchaus nichtiges Verfahren. Der Herzog war nicht Richter der Grafen, Schuldensachen gehören nicht vor die Lehngerichte, die freiwillige Gewalt, ihm, durch den Vertrag zu Osterode bewilligt, (Beil. S. 96.) war noch nicht eingetreten, noch hatte kein Zinsziel das andere erreicht. Darum brauchten sie von ihm kein Recht zu nehmen, und das kaiserliche Gebot konnte nicht Rechte beilegen, welche der Herzog noch nicht besaß. Doch dieß Vorschreiben war in aller Hinsicht untauglich für des Herzogs Zweck. Holla hatte sich daßelbe, gleich einem, gegen die Grafen wenigstens unnöthigen, Schutzbrief, auf dem Reichstage zu Augsburg selbst ausgewirkt, wohin er mit seinem Herrn, dem Kurfürsten von Kölln, Bischof von Hildesheim, Lüttich und Freisingen, gezogen war; aber es beruhte auf einer falschen, oder gänzlich verschleierten Darstellung der Lage der Angelegenheit, — und war also erschlichen. Denn alles, was der Kaiser in Holla's Bitte über die Grafen las, (Beil. S. 118.) bestand aus den wenigen Worten: „das Amt und „Haus Elbingerode, Stolbergscher Herr„schaft, habe ich vor dieser Zeit mit einer nahm„haften Summe Geldes belegt." Schlau ließ man den Eigenthümer des Amtes und den Schuldner im Dunkel, so wenig auch sonst Holla die Grafen schonte, so viele Gründe er haben mogte, gerade jetzt durch solche Klagen und Ausstreuungen ihnen einen üblen Dienst beim Kaiser zu erweisen, zu dem sie leider oft mit ihren Beschwerden zu fliehen

gezwun-

gezwungen waren; gerade jetzt zu leisten, wo Albrecht Georg flehend denselben Reichstag aufrief, seine Erbrechte gegen den schreckenvollen Ueberfall des ersten Kurfürsten des Reichs und Kaiserliches freies Schalten zu retten! 17) Das Verhältniß der Besitzer und des Amtes zum Herzog war in der Bittschrift übergangen, keine Erwähnung der Grafen zu Stolberg überall. Der Kaiser konnte nicht einmal daraus ihren Besitz Elbingerode's ersehen, vielmehr sind die Worte so künstlich gesetzt, daß man eher eine Umschließung dieses herzoglichen Lehns durch die Stolbergschen Lande, mit denen es sonst aber in keiner Verbindung stände, verstehen, daßelbe für ein braunschweigsches Lehn im Stolbergschen halten mußte, worin dem Lehnherrn, der nach Holla's Anführen schon Abschiede in der Sache ertheilt hatte, die Befugniß zu helfen zustände. Der Kaiser durfte selbst vermuthen, des Herzogs Saumseligkeit sei der Grund der Klagen Holla's. So ungenau, so schwankend ist das Bittschreiben. Daher sind auch die Grafen zu Stolberg in des Kaisers Vorschreiben gar nicht genannt. Sollte daßelbe ein Befehl sein, so mußten die Grafen vorher über Holla's Bitte vernommen werden, (welches gleich in Augsburg geschehen konnte) wenn der Kaiser die nothwendigen und gewöhnlichen Formen beobachten, und den Schein einseitiger Begünstigung vermeiden wollte. Er hätte eine Bittschrift zurückgeben müssen, der ein so wesentliches Stück, die Angabe des Beklagten, mangelte. Aber nichts davon geschah, über alle Zweifel führte man das Reichsoberhaupt weg, und ließ ihn ein eben so dunke-

17) Hoffmann Samml. ungedr. Nachr. 1. 622.

dunkeles Vorschreiben unterzeichnen. Wer weiß, ob nicht der Faden, der uns aus dieser Irre hilft, in jener damals stark bewegten Königsteinschen Angelegenheit zu Ende läuft, ob nicht der feindliche Sinn Mainzischer Diener (oder ihrer Partei) ihn ausgesponnen, ob nicht diese wunderliche Fassung der Bitte ein von ihnen, oder auch den herzoglichen Räthen genau berechneter und schlau eingeleiteter Plan war? Der letztern Hand war gewiß thätig. Die Einsetzung blieb im Andenken und gab ferner Rechte, wenn das Vorschreiben und dessen Antheil schon vergessen war. Wie kann es aber der Wille des Kaisers gewesen sein, daß diese Handlung seiner oberstrichterlichen Vorsorge zum Schaden eines Theils benutzt, daß durch die Kosten der Einweisung das Amt noch mehr verschuldet werden sollte? Ein Befehl zur Einweisung war die Urkunde durchaus nicht, dieß ergiebt ihr ganzer Inhalt, ihre Fassung, der Aussteller selbst nennt sie nur: „ein Vorschreiben." Aber wäre sie auch eine richterliche Anordnung, des Herzogs Schuld vermindert sich darum nicht. Er, die Lage der Dinge besser kennend, mußte diese dem Kaiser vorstellen, und jene so lange unbefolgt lassen.

Die Einweisungs-Urkunde (Beil. S. 120.), welche auch außerdem sehr nachtheilige Behauptungen enthielt, wurde daher von den Grafen an den Herzog zurückgeschickt: (7. Nov. Beil. S. 130.) weil der ganze Abschied ganz nichtig und wider alles Recht. Ueber dieses ganze Verfahren, das außerordentlich starke Hülfsgeld von 2655 Thaler,[18] (die Beute der Kanzlei und der Sporn zu

18) „Darum es vornämlich zu thun." Ladung des Kam. Ger. an Holla 20. Dezemb. 1582.

zu mancher schnellen Einweisung der Gläubiger im 16. und 17. Jahrhundert) die durch diese erlangte Hülfe von selbst eingetretene Erlöschung aller Verträge mit Holla, die gesetzwidrig genommenen Zinsen, den Wucher des Unterhaltes und der übrigen Nutzungen, (wenn alles in Streit gezogen wurde, warum nicht auch das?) und die gerechte, im Hülfsabschied (Beil. S. 125.) selbst gebotene, aber nun doch verweigerte Forderung auf Kürzung des Ueberschusses an dem Hauptgelde, und auf die daraus von selbst folgende Rechnungsablegung, — wurde ein Prozeß am Reichskammergericht erhoben. Lange Jahre wurde er fortgeführt, bis auch er endlich dem Schicksal so vieler andern untergelegen hat, unentschieden vergessen zu werden — wenn gleich über seinen Ausfall in der Hauptsache keine Zweifel obwalten können.[19]

Holla benutzte nach der Einweisung das Amt lediglich zu seinem Vortheil, und nicht wie ein Verwalter, dem die Gesetze und seine Urkunde[20] die Pflicht haushälterischer Wirthschaft zum Besten des Eigenthümers auflegen. Den Holzhandel verpachtete er wohlfeil (für 1000 Thlr.) und gestattete das nächste Holz zu hauen, die Hütten wies er an, wohin sie sonst nie ihre Art bringen dürfen, zum Eisenverlage schaffte er nicht Rath, die Hüttenmeister mußten das Eisen zu den niedrigsten Preisen

19) Das Urtheil oben S. 119. — Zum Urtheil beschloßen 18. Mai 1591, noch 1613 wurde um Entscheidung gebeten. Wie nachtheilig die unterbliebene Beendigung so vieler kostbaren Prozeße werden mußte!

20) Instruktion an die Räthe 3. Nov. und daraus wörtlich in den Hülfsabschied. Beil. S. 125.

sen verkaufen,[21] um ihm Geld zu schaffen, und gingen dabei zu Grunde, Jagd und Fischerei wurden verwüstet. Keine Zinsen zahlte er an die andern, noch nicht abgelegten Gläubiger, so daß bei seinem Abgange allein an der Apanage der Heinrichschen Linie 4725 Thaler rückständig waren,[22] eine Schuld deren ordentliche Abführung doch der Hülfsabschied ausdrücklich gebot. Alle Nutzungen des ganzen Amtes nahm er, die den Grafen vorbehaltenen wehrte er (kein Kieß durfte nach Rottlebero-de), alle Rechte übte er, nur die wenigen blieben ihnen, welche das Reichsverband betrafen, oder ihrer Förmlichkeit wegen von Holla nicht wohl ausgeübt werden konnten; die Reichssteuer wurde an sie abgeliefert, die geistliche Gerichtsbarkeit blieb ihren Behörden.

15. Verpfändung an Statius von Münchhausen. (1584.)

Bei diesem Zustande widerrechtlicher Gewalthandlungen, die immer mehr emporschwollen, bei der gänzlichen Störung fast aller Rechte, wird man das Bestreben der Grafen sehr natürlich finden, auf das Schnellste und Eiligste diesem Gläubiger ihr Eigenthum zu entwinden, durch vortheilhaftere Benutzung daßelbe früher zu befreien. Dieß konnte nur geschehen, wenn ein Anderer in Holla's Rechte trat, und das Geld auf billigere Bedingungen

---

21) In Braunschweig zu 15 höchstens 18 Ggr. die Wage (s. unten). Graf Wolf Ernst 25. Nov. 1583.

22) Gegenliquidation 1. April 1584.

gen vorschoß. Keine Aussicht, auf eine andere Weise diesen Zweck zu erreichen, zu einer wohlthätigen Veränderung der Geldverhältniße, zeigte sich damals für die Grafen, wo ein herber, ungeahndeter Verlust den andern ereilte. Zur Anleihe mehrerer kleiner Summen, um damit die eine große abzulegen, fehlte es schon an Zutrauen, an Glauben; nur auf sicheres Unterpfand erhielten sie Gelder, der letzte bei einem Gute wollte Niemand sein; Anstalten und Versicherungen, worauf jetzt jeder gleich fallen würde, erfand damals keiner ihrer Diener. Die ganze Summe aber, nun schon so hoch heraufgetrieben, konnten nur Wenige verschaffen. Einer dieser Geldreichen, der unter den vermögendsten Junkern der Gegend bald oben an stand, war Statius von Münchhausen der Jüngere, Drost auf Grohnde an der Weser. An ihn wandte man sich. Aber die Ungeduld und die Verlegenheit seiner künftigen Schuldner kennend, waren gleich die ersten Vorschläge, unter denen er auf das Geschäft einging, so hart, daß nur des Grafen Wolf Ernst hochgesteigerte Abneigung gegen Holla nicht abschrecken, und Münchhausens scheinbare Unterwürfigkeit im Uebrigen, seine höfliche Geschmeidigkeit, mit welcher er klüglich diesen einzigen Gegenstand von allen übrigen Verhältnissen scharf trennte (gegen Holla's polterndes, die verschiedenen Streit- und Berührungspunkte vermischendes Betragen, so auffallend und vortheilhaft abstechend) die Theilnahme welche er vorgab, 23) die

23) Wie denn Münchhausen die Lehnrecht selbst wohl versteht, und sich darüber verwundert, daß wir bisher dem Herzog so viel eingeräumet, und daß Asche von Holla solches mögen verursachen. Graf Wolf Ernst 25. Nov. 1583.

die Versicherungen, (Anm. 42.) die dringende, oft zweideutige Vermittelung seiner und selbst einiger gräflicher Räthe [24] — die Verhandlungen zum Ende führen konnten. Vielleicht dennoch abgerissen, aber Graf Albrecht Georg hielten wieder die Angelegenheiten der rheinischen Besitzungen entfernt. Zu weitläuftig würde es sein, den Gang dieser Unterhandlungen anzugeben, und das allmählige abmarken an den Bedingungen vorzuführen. Richtig war des Grafen Wolf Ernsts und seiner Rathgeber Anführen: Holla's Verwaltung blieb nachtheilig in jeder Hinsicht, verwüstend, zerstörend, sie ließ fürchten, die Zinsen mögten nicht mehr erübrigt werden. Die Regalien, die Jagd und Fischerei bekamen die Grafen jetzt wieder; weniger Gefahr mit des Herzogs landeshoheits = Eingriffen, die Holla so sehr begünstigte, stärkte, woran er die Unterthanen, (wie überhaupt an fremdes Gebot) gewöhnte — schädliches Beispiel auch für andere Lehen. Der Ausgang der Kammergerichtsprozeße lag in endloser Ferne, wenn auch die Entscheidung unzweifelhaft schien, (leider schon die Klagen des Vaterlandes!) [25] Schwerlich mögte auch Holla

24) Vielleicht durch Mittel, später wenigstens nicht abzuleugnen, gewonnen, „es verdirbt aber der Eigennutz alle Handlungen." Meder an Albrecht Georg 15. Okt. 1583.

25) Nichts hat die gänzliche Auflösung mehr vorbereitet, die Unterthanen von dem nothwendigen Mittelpunkt des Ganzen mehr zu der Herrschaft ihrer Landesherrn hingezogen, als diese Langsamkeit des obersten Gerichts, und die unbegreifliche Aushebung großer Lande aus seiner Gerichtsbarkeit. Nie hätte es zu der Gleichgültigkeit gegen die Reichsverfassung kommen können, wäre ein oberstes, schnell und unparteiisch entscheidendes Gericht (denn in Religionssachen kann man dieß ach! nicht zugestehen) über ganz Deutschland geblieben.

Holla zur Anrechnung eines Mehrern verurtheilt sein, als er wirklich eingenommen hatte, zum Ersatz der Saumseligkeit, mit welcher er den Handel den trägen Gang hinschleichen ließ, nicht alle Sorge darauf wandte, ihn von neuem in Schwung zu bringen, dazu, und also zum Besten der Grafen, Geld zu erborgen. Diesen Verlag konnte man jetzt selbst wieder leisten, und darum war die neue Verpfändung soviel hoffnungsreicher und vortheilhafter. Nur sechs Pfennig aus der Wage Eisen mehr gelöset, gab der Handel einen Ueberschuß, wie ihn Holla nie würde berechnet haben, wie er nie zu hoffen war, wenn dieser blieb. Auf jeden Fall kamen Biersteuer, die Nutzung mancherlei Erze, wieder in ihre Hände, vielleicht wurden der Scheffelschatz und wohl noch manche andere Gelder mehr gewonnen, und der Ueberschuß der verbesserten Einnahmen ging jährlich (wenn Gott Gedeihen giebt!) in großen Summen am Hauptgelde ab. 26) Zuletzt

26) Weniger aus Vorsorge für die Grafen hatte das Münchhausen eingerückt, als um sie von jedem Rechnungswesen auszuschließen, über welches sie dann erst am Ende dieses Verhältnißes belehrt wurden. Bei den großen, unmittelbar drängenden Bedürfnißen, dachten auch die Grafen gar nicht an die Bildung solcher Abtragungs-Quellen, oder glaubten nicht darauf eingehen zu dürfen; die Sache war noch zu unbekannt, ihre Wirkung, so klar vor Augen liegend, noch zu wenig erprobt. Gut wäre es gewesen, man hätte unter solchen Umständen darauf gehandelt, das ganze Amt Münchhausen auf seine Gefahr überlaßen, und jährlich eine, wenn auch nur kleine Summe von dem Hauptgelde abgerechnet; denn die Uebel, denen man durch den Elbingerödischen Ueberschuß begegnen wollte, sind doch erfolgt, weil dieser nie für sie vorhanden gewesen ist.

letzt wurde (warnend) eine neue Hinnahme des Herzogs im Anzuge gezeigt.

Bei diesen Betrachtungen, und als sich Münchhausen (vielleicht zum Schein), den Abschluß desto schneller zu bewirken, mit Holla über die Abtretung auf Ostern 1584 verglichen hatte,[27] schloß nach mehrtägiger Unterhandlung Graf Wolf Ernst ab.[28]

Viel zu rasch war dennoch der Schluß gewesen, daß unter zwei Uebeln dieses das geringste sei, und daß nur durch Münchhausen Hülfe erscheine. Von allen Zwecken, welche zu den Verhandlungen hingeführt hatten, war nur der eine, die Entfernung Holla's, erreicht. Die Erbitterung gegen diesen allein konnte nicht nur alle andere aufgeben — kein größerer Gewinn und allmählige Befreiung aus den verbesserten Einkünften war jetzt zu erwarten, die Regalien mußte man halb theilen — sondern sogar noch unter schlimmern Bedingungen, als unter welchen Holla besaß, die geringen Vortheile erwerben und das Amt wiedererlangen wollen. Zu theuer war das Vergnügen erkauft. Schädlicher als alle vorhergehenden war diese Verpflichtung, und so unbestimmt, so zweifelhaft in den wichtig-

27) 12. Okt. 1583. baare Zahlung von 20000 Thaler und ein jährlicher Abtrag von 10000 Thaler, Benehmung der von Holla den noch unbezahlten Gläubigern gegebenen Versicherungen. Holla hätte darauf bestehen können, die noch nicht abgelaufenen Jahre die Inhabung fortzusetzen.

28) Urk. 11. Okt., da aber darin schon auf den Vertrag mit Holla (vor. Anm.) Bezug genommen wird; so wurde sie erst nach diesem ausgefertigt, oder überhaupt, aus mancherlei Gründen, früher datirt.

wichtigsten Punkten gefaßt, daß Graf Albrecht Georg seine Einwilligung versagte. Mit eben dem Recht, als sein Neffe die Nothwendigkeit des Vertrages verfocht, mußte er es für besser halten, wie (zum zweiten Mal so treu und wahr!) Meder rieth, (15. Okt.): Holla im Besitz des Amtes zu lassen, der zur Rechnungsablegung verbunden war, keinen Unterhalt nehmen durfte, worin allein in den 18 Jahren (der Dauer der neuen Verschreibung) über die Hälfte der Schuldenlast vom Amte abgewälzet werden konnte, um so eher, wenn man sich dem im Besitz unsichern und deshalb nachgiebiger gestimmten Holla nähern und einen neuen Vertrag schließen wollte. Schädlicher wäre das nicht gewesen, aber es schien, nach solchen Vorgängen, herabsetzend, den ersten Schritt zu thun. Sollte er auch endlich den Neffen ganz fallen lassen, sollte Münchhausen, der deßen Unterhandlungen vertrauet hatte, in Nachtheile geführt werden, sollte man umsonst den großen Schaden ersetzen, den dieser anrechnete, für das Geld, welches er zu Holla's Abbezahlung schon herbeigeschafft habe? Einmal mit dem einflußreichen Münchhausen abgebrochen, fand man schwerlich einen zweiten geneigt, die hohe Pfandsumme an unsichere und ungewisse Einkünfte zu wagen, oder (welches Jedermann scheuete) 29) sich gegen Holla in Verpflichtung zu begeben. Unterdeßen verminderte sich die Einnahme des Amtes, die Wiederinstandsetzung wurde kostbarer und schwieriger, wie durfte man dann einen Unternehmer hoffen! Nachdem in man-

 chen

29) Doktor Lüdecke Münchh. Rathgeber und Gräfl. Rath in einer Person.

chen Punkten nähere billigere Uebereinkunft Statt gefunden, noch einige Vortheile erworben waren, mußte Graf Albrecht Georg die schon zu weit gekommenen Unterhandlungen widerwillig und sträubend genehmigen. Am 21. April 1584 ist die vollständige Urkunde des Wiederkaufs ausgestellt, (obgleich früher abgeschloßen) welche zu den Härten der Bedingung auch noch die der Form gesellte, und deshalb neuen Aufenthalt, neue Verweigerung, Abänderung gebahr. Nach derselben wurde Münchhausen „Elbingerode mit aller Hoch- und „Oberkeit, auch den Gerichten und Rechten über „Hals und Hand (jedoch auch in der Grafen Na„men mit zu hegen), allen Zubehörungen und Ein„künften, (ausgenommen Landsteuern, Landsolge, „und Regalien, wohl aber einigen Jagddistrikten) „wiederkäuflich auf 3 Jahre, für die bezahlten „oder versicherten 91303 Thaler 12 Groschen ver„kauft, so daß ihm an jährlichen Zinsen zu 5 und „6 vom Hundert: 4814 Thaler 5 Groschen, und „für den Unterhalt 2000 Thaler gerechnet werden. „Der Graf Heinrichschen Linie zahlt er das Jahr„geld der 1750 Thaler, und den alsdann noch blei„benden Ueberschuß den Grafen. Jährlich muß „deshalb von dem beiden Theilen verpflichteten Be„amten Rechnung abgelegt werden; die Grafen er„halten ferner das benöthigte Holz frei aus dem „Amte, bestellen mit Münchhausen den Eisenhan„del, laßen diesem die Unterthanen mit Gelübden „und Eiden sich verpflichten, und gestatten ihm, ei„nem ebenbürtigen von Adel, der ihnen nicht zu„wider ist, sein Recht aus diesem Vertrage zu über„laßen. Das überlieferte Inventarium muß er „einst gewähren, die Gerechtsame des Amts unge-

schmä-

„schmälert bewahren. Für die versicherte Einnah„me haften auch alle andern Stolbergschen Güter, „und wenn Elbingerode den Betrag nicht abwirft, „die Einnahmen sich verringern, wie für jeden zu „erleidenden Schaden, hält er sich auch an die an„dern Herrschaften; alle Unfälle übernehmen die „Grafen, schützen ihn bei dem Amt und deßen „Freiheiten und Hoheiten gegen alle Eingriffe mit „Hülfe ihrer Herren und Freunde nach ihrer höch„sten Macht, ohne Münchhausens Unkosten, und „entschädigen ihn und die Unterthanen für den da„bei eintretenden Nachtheil. Streitigkeiten werden „von zwei der gräflichen Räthe und zwei Freunden „Münchhausens verglichen, oder von ihnen an eine „Universität gesendet, deren Ausspruch ohne weitere „Berufung und Einwendung erfüllt werden muß.[30])

Ueber das, was Münchhausen hiernach erfüllen sollte, oder ohne rechtliche Verbindlichkeit gefällig wollte, gab er eine Gegenversicherung,[31]) welche die vorige Schloßverschreibung wieder in mehrern Punkten abänderte. Er bekannte: „daß er Drost„Hauptmanns- und Rathspflicht mit handgebender „Treue angelobet habe und mit dieser Urkunde wie„derhole; daß er den Grafen, seinen gnädigen Her„ren, getreu, hold, gerathen und gewärtig sein, „ihrer Gnaden Frommen, Nutz und Bestes nach „seinem Vermögen schaffen und ausrichten, Scha„den und Nachtheil aber warnen und verhüten, ge„gen die Freiheiten und Gerechtsame Elbingerode's, „wie solche die Herrschaft Stolberg von vielen lan-

30) Beilage 50. S. 131.
31) Urk. 9. Mai 1584. Beil. 51. S. 1.

„gen Jahren in Gebrauch gehabt, nichts einfüh=
„ren, die Gerichte im Namen der Grafen mit
„halten, und Jedem gleich Recht wiederfahren las=
„sen, daß er die Einräumung der Jagd dem Vor=
„behalt der Regalien unschädlich achten und jene
„nur nach den Verträgen mit Holla fordern wolle,
„daß der Schößer (Amtmann) den Grafen überall
„verpflichtet sein, vom Amt unterhalten werden,
„und ohne seine Hinderung Reichs= und Landsteuern
„allein anlegen und abliefern, daß der Eisenhandel
„mit seinem Verlagsgelde bestellt, in Hinsicht des
„zu ersetzenden Schadens die Gewohnheiten bei
„Kurfürsten und Ständen die Norm abgeben, eine
„Ueberlaßung zwei Monat zuvor angekündigt, und
„die versprochene Zahlung der Heinrichschen Apana=
„ge unnachtheilig sein solle dem vom Graf Al=
„brecht Georg über die Verpflichtung dazu ange=
„fangenen Rechtsstreit."

Hier so wenig, als bei Holla, war das Ge=schäft ein wirklicher Wiederkauf, sondern nur für das Darlehn und die Verpfändung (wie sie in der Urkunde selbst genannt wird) die Form jener Art von Verträgen genutzt, größere Sicherheit suchend. Aber leicht dringen die hohen Nachtheile dieses Vertrages für das Haus Stolberg sich jedem unbe=fangenen Leser auf. Nicht nur die ganze Härte der Hollaschen Bedingungen blieb, sondern sie wurde auch noch verstärkt, durch die außerordentliche Be=willigung von 2000 Thaler für den Unterhalt 32) (also 7 bis 8 Procent Zinsen), durch die Ueberlas=sung

32) So viel als kein Herr von Stolberg, seit unsers Herrn Vaters seligen Tode, aus der Graffschaft haben, oder neh=men können. Graf Albrecht Georg 29. Nov. 1583.

sung aller Gerichte, die Gewährung der Zinsen aus andern Stolbergschen Gütern, den Schadensersatz, wodurch es Münchhausen nun möglich wurde, zu jeder Zeit den Besitz der Grafen in allen ihren Herrschaften zu erschüttern und wankend zu machen, da an sich schon die Verpflichtung zur Vertheidigung aller Gerechtsame, bei den bereits anfangenden Eingriffen in die Landeshoheit, sehr verfänglich war. Es sei eine Schuldverschreibung, sagte Graf Albrecht Georg, so drückend, wie er sie noch nicht eingegangen habe, wie sie nicht leicht vorkommen werde;[33] und dieser erfuhr nicht einmal alle Bedingungen! Um das Geschäft an seiner festen Entschlossenheit, mehrere höchstnachtheilige Verpflichtungen durchaus nicht einzugehen, nicht scheitern zu laßen, ergriff Graf Wolf Ernst den Ausweg, mit seinen Brüdern durch einen geheimen Nebenvertrag[34] das Bestrittene einzuräumen, und so den sorgsamern, grämlichen Vetter zu täuschen. Der Ueberschuß der Landwirthschaft über die 2000 Thlr. Unterhalt[35]

33) Schreiben vom 6. Febr. 1584.

34) Urk. Dinstag nach Drei König (7. Jan.) 1584.

35) Daß dieser nicht unbedeutend war, ergiebt sich aus den von Münchhausen eingereichten Rechnungen, danach betrug der

Ueberschuß vom Amte	1584 — 1585	534 Thlr.	30 Gr.	$3\frac{1}{2}$ Pf.
	1585 — 1586	562 =	29 =	$10\frac{1}{2}$ =
	1586 — 1587	1062 =	17 =	$3\frac{1}{2}$ =
	1587 — 1588	1305 =	21 =	1 =

Es darf uns nicht wundern, daß bei unbeschränkter, unabhängiger Verwaltung Quellen dieser Art auf einmal so reichlich floßen! Kuntz von Watzdorf hatte von dem Grafen Ulrich von Reinstein deßen (Braunsch. Pfand.) Schloß und Amt Hessen Amtmansweise auf 15 Jahr gegen 9000 rhein. Gulden inne. Das Unterpfand warf die Zinsen nicht ab,

sollte hiernach ebenfalls nicht abgeliefert, und das Amt in 18 Jahren, außer mit eigenem Gelde und zu eigener Benutzung, nicht eingelöset werden.

Die Anerkennung des Herzogs Wolfgang erfolgte versprochener Maaßen, nachdem bloß die in der Verschreibung gesicherte rechtliche Erörterung gegen die Ansprüche der Heinrichschen Linie, (Beil. S. 135.) welche der Herzog (sonderbar genug) auf die Streitigkeiten mit Holla bezog, daher dem Vertrag von 1574 zuwiderlaufend und die stillschweigende Mitgenehmigung sich nachtheilig hielt, keinesweges aber die vorbehaltene Landeshoheit, einigen Anstand gegeben hatte.[36]

Bei

---

und Kleidung und Besoldung rc. mußte der Graf zusetzen. Dennoch übernahm der Gläubiger das Haus auf seine Kosten, zahlte dem Grafen jährlich 600 Gulden heraus, und übernahm noch andere Lasten. Vertrag Montag nach Luciä 1545.

36) Wir haben E. L. noch deren Vettern niemals, was billig und gebührlich ist, und sie bei uns gesucht, verweigert oder abgeschlagen, wollen auch den gesuchten Konsens — — nicht verweigern; allein e. l. stellen die wider den obenangeregten, bewilligten und versiegelten Vertrag gethane nichtige appellation ein, und halten sich gegen uns, wie Lehnsgrafen, nach besage angeregtes Vertrages gebühret. Herzogl. Schreiben 5. April 1584. — Damit aber E. L. gleichwohl überdas unser gnädiges Gemüth so viel mehr zu spüren haben, so wollen wir vorgemelten von Münchhausen, auf E. L. anderweit dienstliches Suchen und Bitten, auf dießmal den gebetenen Konsens noch gnädiglichen mittheilen; zuversichtlichen E. L. werden sich auch der Gebühr und Billigkeit herwieder verhalten, und die von E. L. bewilligte versiegelte Verträge selbst nicht streiten, noch darüber nicht disputiren laßen. Des versehen wir uns endlichen. Desgl. 11. April 1584.

Bei der Einweisung Münchhausens in den Besitz des Amtes (6. Mai 1584), welche Holla geschehen ließ, ohne zu erwähnen, daß ihm an den Zinsen, seit seiner Einweisung, noch etwas mangele, (was er nicht vergeßen haben würde) wurde gegen die berechneten frühern Zinsen und das Hülfsgeld, mit Bezug auf die kammergerichtliche Klage, verwahrender Widerspruch eingelegt[37] — aber auch ein neuer Eingriff des Herzogs vollführt. Als die Grafen, um Hollas und des Herzogs vermeintliche Rechte durch keine Handlung unwillkürlicher, stillschweigender Zustimmung anzuerkennen, und darum den Abzug des erstern erwartend, nicht persönlich erschienen, gedachten die vom Herzog eigenmächtig gesandten Räthe: durch Einweisung ihres Herrn Rechte zu vermehren; aber es blieb bei einer Verwahrung alles **Eigenthumsrechts und Lehnschaft**, Oberig- und Gerechtigkeit (Obereigenthum S. 18. f.) **und sonderlich des Vertrags von 1574,**[38] der Stolberg widersprach, und die pfandschaftliche Pflicht wollten die Unterthanen nicht ohne Geheiß ihrer alten und wahren

 Landes-

37) Holla Verpflichtung gegen Münchhausen, die Summen seiner Liquidation, welche ihm aberkannt werden mögten, zu erstatten. Mittwoch in den Ostern 1584. Die Nichtforderung von Zinsen ist um so auffallender, da Holla noch unterm 5. Mai eine Rechnung übergab, nach welcher er (die noch nicht gehobenen Nutzungen eingerechnet) 3587 Thlr. unbezahlte Zinsen forderte. Die Einnahmen berechnete er vom Hülfstage bis Ostern 1584 auf 6526 Thlr. 22 Mgr. 3 Pf. (nach Abzug der Besoldungen rc.)

38) Notariats-Instrument der Herzoglichen Räthe 6. Mai.

Landesherrn leisten, 39) Münchhausen nur aus Anordnung der Grafen annehmen. Sie erfolgte erst einige Tage darauf, nach Hollas Abzug, allein durch diese, verbunden mit einer neuen Erbhuldigung an sie selbst, 40) um den Eindruck und die Wirkung des herzoglichen Eingriffs zu schmälern, und einer feierlichen Gegenverwahrung. 41)

16.

Fortsetzung.

Münchhausens Plane. Ueberlaßung an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig. (1590.)

Ein unglückliches Verhängniß (darf man wohl sagen) führte auf diese Weise die Grafen bei der neuen Verpfändung Elbingerode's zu der scheinbaren Gefälligkeit dieses Gläubigers, deßen schädliche Vorsätze, oder leichtentstehende Gesinnungen, so wenig mit einem wieder zu gründenden Wohlstande ihres Hauses vereinbar waren, vielmehr diesen völlig zu stören suchten, und so nicht bloß die Hoffnungen täuschten, welche auf den Ruf seiner Red=

39) Nun wollte die Gemeinde nit hulden, es wäre dann, daß M. g. H. sie solches heissen mochten. Deput. der Gem. Elbingerode an die Gräfl. Räthe 6. Mai.

40) Gegenprotest. der Grafen.

41) So wollten hinwieder M. g. H. öffentlich für allen des Amtes Unterthanen protestirt haben, daß J. g. H. dem Herzogen den angezogenen Eigenthum geständen, und daß J. G. den Herzogen für des Amts Lehnherrn erkenneten, was aber darüber in der eingewandten Protestation sollte gesucht oder gemeinet sein, das geständen J. G. nit. ebend.

Redlichkeit und Treue gegründet waren, 42) sondern unersetzlichen Schaden bereiteten! Bald genug zeigten sich diese Absichten; schon im Jahr 1585 (23. Novemb.), nachdem die Jagd auch zwischen ihm und Graf Albrecht Georg beschwerliche Spannung erweckt hatte, indem er die Hollaschen Verträge zu vollziehen weigerte, fing er an, unter dem Vorwand der nicht erhaltenen Zinsen, 43) mit der nachher so oft wirksam wiederholten Maaßregel der Kündigung

42) „ich will das Amt inne haben in aller maßen, wie Asche von Holla, und will frömmer sein, denn Asche von Holla," sagte Münchhausen zu Meder (deßen Bericht 15. Okt.); „daß m. g. H. spüren sollen, daß der von Münchhausen J. G. Befurderung mehr, als s. Gestr. Nutz und Vortheil hierbei in Acht nehmen wollen." (D. Lüdecke 10. Okt.); ein friedliebend, sanftmüthig und diensthaftiger, wie der von Münchhausen ist, ders. 12. Okt.; „daß wir zu Gott hoffen, wenn diese Handlung ihren Fortgang erreichen sollte, daß das Amt und die Händel in ein besseres Aufkommen und Nutzen zu bringen, wie bei Holla nicht geschehen wird. So kann der von Münchhausen der Herrschaft in andern Sachen auch wohl dienstlich sein, wie er sich denn dazu genugsam erboten." Graf Wolf Ernst an Alb. Georg 20. Okt. 1583.

43) Die Rechnung lautete also:

Beim Eisenhandel Ueberschuß	2298 Thlr.	16 Gr.	
Rest darin . . .	792 „	13 „	
Im Amt Ueberschuß (Anm. 35.)	534 „	30 „	3½ Pf.
Holzhandel . . .	1580 „	1 „	6
	5205 Thlr.	24 Gr.	9½ Pf.
Münchhausen hatte an Zinsen zu fordern . . .	4814 „	8 „	4½ „
Blieb übrig: . .	391 Thlr.	16 Gr.	5 Pf.

wie es Münchhausen angab!

digung die Grafen in Verlegenheit zu setzen und zur Aufgebung immer mehrerer Vortheile zu drängen. Nach Graf Albrecht Georgs Tode (1587.) trat jener geheime Vertrag in seine Wirkung; durch den Vergleich mit den Söhnen des Grafen Heinrichs (S. 95.) hörte die aus Elbingerode gezahlte Apanage auch auf, und um so mehr hätten nun die Zinsen und selbst die Hauptgelder abbezahlt werden können, mußte Münchhausen stets geringern Grund zu Klagen finden. Doch nun auch in andere und mehrere Verbindungen mit den Grafen getreten, noch manche andere Summen vorstreckend, (wie wenig kannten sie ihn!) schritt er dem Ziele immer näher, das er sich gesteckt zu haben scheint — die angestammten Herrschaften des Hauses Stolberg auf der Nordseite des Harzes sich erblich zu verschaffen, und die rechtmäßigen Eigenthümer daraus zu vertreiben. Zwanzig Jahr, nachdem ihm Elbingerode zuerst verschrieben worden war, fand er sich so nahe diesem Ziele, daß kaum die Erreichung, nach menschlichen Ansichten, fehlen konnte. Elbingerode, Ilsenburg, Schauen, Veckenstedt, Stapelnburg, und mehrere einzelne Kammergüter und Theile derselben, waren, als Lehn oder Pfand, in seinen Händen, und ein Kapital, auf die ganze Grafschaft Wernigerode hergeschoßen, erlaubte ihm, bei dem ersten Ausbleiben der Zinsen, seine ehrgeizigen Hoffnungen zu erreichen. Der Geschichtsforscher wird nur von der Wahrheit geleitet; so wenig es ihm verstattet ist, ihre Aussprüche zu vernachläßigen, eben so sehr hat er auch die hohe Pflicht, bis zu ihr durchzudringen, und ohne Rückhalt den Schleier abzuwerfen, worin die entfernte Vorzeit oder die emsige Sorgfalt der Menschen sie verhüllt hat.

hat. Die Thaten, oder auch selbst die Entwürfe, eines Privatmanns, wenn sie sich weit ausdehnen, und in die Verhältniße des Staats eingreifen, können keinen größern Anspruch machen, im unbekannten Dunkel vor der richtenden Nachwelt versteckt zu bleiben, als das gescheiterte Vornehmen des Herrschers über Millionen. Je versteckter sie angelegt waren, um so verdienstlicher dürfte ihre Darstellung sein, und nicht gering sind die Plane zu nennen, ein uraltes Haus, das stets unter den Fürsten des Reichs gestimmt hat, zu stürzen, dem Reiche ein solches Glied zu rauben, jenem die wichtigsten Besitzungen zu entziehen, und es in unverdiente Armuth und Ohnmacht herabzuwerfen! Wenn Münchhausen, so nahe bei seinen Wünschen, dennoch nicht bis zu ihnen vordrang, anscheinend mäßig handelte; so lag der Grund theils in seiner schlauen Vorsorglichkeit, durch Uebereilung mehr zu schaden und Verdacht zu erwecken, theils in seinen anderweiten großen Geschäften, die nicht gestatteten auf diese Angelegenheit seine volle Bemühung zu wenden, welche ihn zwangen, dann und wann selbst einen Schritt zurückzuthun, und diese Beute aus den Augen zu laßen. Dieß waren die Rücksichten gegen den Herzog zu Braunschweig in Wolfenbüttel.

Wenn mit patriotischer Wärme der Geschichtschreiber der Fürsten dieses Hauses frohlockt, von ihrem Lande sei nichts gewaltthätig einem Nachbar abgedrängt, nichts einem Schwächern halbrechtlich entrißen; sondern die ganze Masse lauter gerechtes Eigenthum, altes Stammgut, neugekauftes Land; 44) — so klagen die Grafen zu Stolberg mit Recht: warum

44) Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover, Th. 2. S. 378.

warum mußten diese trefflichen Gesinnungen nicht auch in den Verhältnißen gegen uns wirken, und warum müßen Wunden, wenn gleich zum Theil verharrscht, doch noch immer fühlbar, stets an das unglückliche Schicksal erinnern, von einem Zweige dieses Hauses eine andere Behandlung erduldet zu haben, um in dieses Lob einstimmen zu können? Die beiden letzten Herrscher des ausgestorbenen mittlern Zweiges zu Wolfenbüttel haben nicht in dem Geiste ihrer Väter gehandelt, noch nach den Grundsätzen, die der Stolz ihrer Nachfolger geworden sind. Vor allen aber bewies sich Herzog Heinrich Julius gegen die Grafen zu Stolberg abgeneigt und schädlich, vergaß die treue Ergebenheit gegen seine Vorfahren, den Ursprung seiner Aeltermutter, und er, der Herrscher in Wolfenbüttel, in Kalenberg, im größten Theil von Hildesheim, in Hoya und Diepholz, im Bisthum Halberstadt, später auch in Grubenhagen, wollte mit Jener kleinem Erbe den Umfang seiner Herrschaft ausdehnen. (Vergrößerungs-Entwürfe, welche nicht der festen Stütze der Gerechtigkeit sich erfreuen, werden früh oder spät scheitern, Mühe und Arbeit verloren sein, und wenn sie auch gelingen sollten, ihre Urheber in der That, statt gehofften Gewinn, doch nur Verlust und herben Schaden gekauft sehen.) Wahrscheinlich legte der Haß und die feindliche Stimmung der halberstädtschen Beamten den Grund dazu, die seit dem Streit, zu welchem Doktor Heinrich von Bila den Erzbischof Siegmund vermogt hatte, und dem Unmuth der zwiespaltigen Bischofswahl, stets gegen das Nachbarland vorherrschten. Empfänglicher mußte das Gemüth des jungen Fürsten sein, und Eindrücke, die er früh] empfing, bleibender.

Die

Die erneuerten Eingriffe in die Stolbergschen Rechte über die Stiftsholzungen im Amt Elbingerode (unten Absatz 26.) erbitterten vielleicht für immer, und schon der Ton des Herzogs-Bischofs in den Verhandlungen (22. Mai 1581. unten) zeigt, wie man ihn einzunehmen gewußt, von welcher Seite der, von seiner fürstlichen Hoheit und Gewalt erfüllte, Unterwerfung, nicht Widerspruch verlangende Herrscher die Sache angesehen habe. Wo man erst so sich äussert, ist der Widerwille und die Neigung zu schaden schon entschieden. Die Elbingeröder Holzungen waren vielleicht der entferntere Grund dieses Betragens; aber zugleich wurde das neu erworbene Bisthum Halberstadt der Hauptgegenstand der Politik der letzten Herzoge von Wolfenbüttel; das schöne Land stets ihrer Familie zu erhalten, eine der wichtigsten Beschäftigungen ihres thätigen Kabinets. Durch eine Menge Verbindungen wollte man daßelbe fester an sich ketten,[45] den Einfluß einer mächtigen Nachbarschaft durch die möglichst vollendete Umschließung mit eigenen Gebieten noch mehr erhöhen, und es damit in größere Abhängigkeit bringen. Diesen Zweck ganz zu erreichen hinderten gerade die Stolbergschen Besitzungen, dieser Erwerbung war erst der Schlußstein des neuen Gebäudes der aufstrebenden Wolfenbüttelschen Macht. Daher denn der sonst unerklärliche Drang gegen dieses Haus, der endlich in persönliche Feindschaft übergehen mogte, wie das so leicht ist, wenn Widerstand hochschmeichelnden Lieblingsplanen sich entgegensetzt, den ungeduldig vorwärts Eilenden über-

45) Wie der Herzog nach der Erblichkeit vieler halberstädtscher Güter getrachtet, s. die große Preuß. Deduktion wegen Reinstein S. 175.

überall unangenehme Hemmung hält, die er nicht erwartet, oder bei der Berechnung, als leicht wegzuräumen, betrachtet hat; wenn dieß einen Fürsten trifft, der rasch in allen seinen Handlungen mehr hinstürmt, als weise leitet, der selbst Viel zu wissen glaubt, in dem, bei Widerlegung, so leicht der Gelehrte beleidigt wird, den gewaltsam gesinnte Männer umgeben, die auf ihrer Ansichten Untrüglichkeit fußend, alte Rechte und alte Schranken ohne Schonung umwerfen, und eine neue Gestaltung der Dinge gebieten und ertrotzen wollen — wie die Römischen Rechtsgelehrten, die Kanzler Jagemann und König. (Siehe Spittler über Heinrich Julius, der in das Gemählde dieses Fürsten und seine Regierung noch mehr Licht und helle Farben bringt, als die Wirklichkeit gestattet.) Jenen Absichten gemäß wurde Lohra, Klettenberg und Walkenried, nach dem Aussterben des Hohnsteinschen Hauses, den Erbverbrüderten und Mitbelehnten mit offenbarer Gewalt vom Herzog entrißen (1593); Schauen, nachdem der erste Versuch durch die dasmal schnellere Hülfe des Kammergerichts mißlungen war, immerfort bedroht; in Hohnstein selbst wies er erst (21. Sept. 1598.) die Schleuniß mit einer Härte ein, so schreiend und unerhört, wie man sie bis dahin nicht gesehen hatte, dann nahm er die Grafschaft aus dieser Gläubiger Hand, gegen Bezahlung der geringen Schuld, (27. Jul. 1603.) an sich, behielt und verwüstete sie, und zog Ilfeld, wie auch alle Landeshoheitsrechte, in der Verschreibung ebenfalls ausgenommen und nicht mit verpfändet, dazu;[46] die Vorenthaltung

Sta-

46) Vergl. Hercyn. Arch. S. 75. Erst die Zellesche Linie gab 1639 diese Grafschaft wieder, aber die Landeshoheit mußte zurück-

Stapelnburgs setzte er fort; das erloschene Diöcesanrecht des Bisthums Halberstadt gebrauchte er zu Forderungen auf die Wernigerödischen Klöster; die Einziehung Blankenburgs (seit 1599.) war ohne Zweifel schon beschloßen; Elbingerode fehlte noch, (an das früher Herzog Julius, der Vater des Bischofs, schon gedacht hatte 47)), um nachher desto leichter gegen Herausgabe einiger Stücke Wernigerode zu tauschen, deßen Wildbahnen, durch die unbegreifliche Verblendung des Grafen Wolf Ernst, für eine hohe Summe dem Herzog — seine ausschweifende Jagdlust konnte nicht Schießraum genug bekommen — auch noch versetzt wurden. Münchhausen, der, bei seinem Pfandbesitz mehrerer herzoglichen Kammergüter, 48) Gründe haben mogte, den Herzog in andern Verwickelungen befangen zu sehen, oder dem es lieb war, wenn der Mächtigere von ihm den Schein wegnahm, ging in diese Plane leicht ein. In der Mitte des Jahres 1589 trat er mit ihm über die Abgebung der Rechte an Elbingerode in Unterhandlung. Aber nicht bloß vertragswidrig wollte er einem Höhern das Amt übergeben, er war auch möglichst thätig, daßselbe dem bisherigen Eigenthümer aus den Händen zu winden, und denselben zu hintergehen. Statt den Herzog von dem ungerechten Vorsatz abzumahnen und zu gemäßigtern Gesinnungen umzustimmen, bestärk-

---

zurückgelassen werden, und das Band Ilfelds wurde locker gemacht.

47) Bericht vom 4. Okt. 1583, ein halberst. Amtmann war Geschäftsträger.

48) Treuer Münchh. Gesch.: Ertzen, Friedland, Grene, Grohnde, Allersheim auf 92 Jahr, dann als Lehn.

M

bestärkte er ihn vielmehr, spornte ihn zur Ausführung an. Er, ein gräflicher Rath, und in Eidespflichten gegen dieses Haus stehend, unterhandelte für den Herzog bei Wolf Ernst, um deßen Einwilligung. 49) In einem Bericht an den Herzog, den der eigene Geschichtschreiber des Münchhausenschen Geschlechts, zur völligen Kenntniß der Gemüthsart des für Stolberg so verderblichen Mannes, aufbewahrt hat, 50) (27. Jul. 1589.) sagt er: (es ist von den Jagden die Rede, die er dem Herzog im Elbingerödischen überlaßen wollte, und welche dieser auch stets behalten zu haben scheint) „so „viel die Abtretung des ganzen Hauses (Elbingerode) anlanget, habe ich solches auf dießmal „anzubringen aus sonderlichen Ursachen unterlaßen, „damit man nicht zuviel auf einen Bissen nehmen „möchte – – – Als ich auch vermerkt, daß E. „Fürst. Gnaden Beliebung hätten, die Stapelnburg „an sich zu bringen, so habe ich nicht unterlassen „— — solches wolgemeldetem Herrn Grafen vorzubringen —— so bin ich doch gewiss, wenn J. „F. G. (es) als ein Pfand erstlich innen hätten, daß „es alsdann E. F. G. so gut als Erbe. „So mache ich mich hierneben keinen Zweifel, wenn „E. F. G. wolgedachten Grafen etwas mit leichtem Zügel reiten, daß alsdann Wernigerode mit seiner Zubehörung auch wohl erfolgen wird, und wenn diese Stücke also beisam„men,

49) Kredenz des Herz. Heinrich Julius für Münchhausen, datirt Elbingerode 23. Jul. 1589.

50) Treuer S. 285. Der Brief ist zu merkwürdig, um nicht unter den Beil. S. 157 einen nochmaligen Abdruck zu verdienen.

„men, wäre es meines Erachtens ein fein „Auge zum Stift Halberstadt und dem „Lande Braunschweig, wie E. F. G. bei „sich selbst zu ermessen.“ So betrog die Grafen ihr eigener Rath, ihr Unterthan! Noch einmal hat er bei Schauen ebenso gehandelt.[51]

Indeß erst am 5. August 1590 wurde der Abtretungsvertrag vom Herzog unterzeichnet.[52] Doch wollte Münchhausen, so leicht er auch das Versprechen, ohne Graf Wolf Ernsts Vorwissen nicht gänzlich zu schließen,[53] schon gebrochen hatte, und gern übertrat, einigen Schein bewahren; erst nach einem ungnädigen Schreiben des Herzogs, nachdem Heinrich Julius persönlich hart in ihn gedrungen,[54] trat er am 1. Jul. 1591 das Amt wirklich ab; die Unterthanen hatte er aber schon unterm 30. Junius an den Herzog gewiesen.

Der Graf Wolf Ernst, zu gleicher Zeit in die herzoglichen Dienste, als Statthalter und Hof-

M 2 richter

---

51) Nachdem er die Stolbergschen Rechte, auch die alten, welche nie zu Walkenried gehört haben, ebenfalls an sich gebracht hatte, vertrug er sich hinter dem Rücken der Grafen, und absichtlich, um sie ihres Rechts zu berauben, mit dem Kloster Walkenried, dem die Grafen gar keine Rechte mehr zugestanden, gegen welches sie kammergerichtliche Urtheile erhalten hatten, (Vertrag bei Treuer 332) und überließ es nachher gar dem feindlich gesinnten Domkapitel zu Halberstadt.

52) Vertrag zu Gröningen von jenem Tage. Auch die andern Stolbergschen Pfandschaften trat Münchhausen ab, und erhielt die Summe zu 6 Procent auf Braunschweigsche Aemter versichert; jährlich sollten davon 20000 Thaler abgetragen werden.

53) Schreiben vom 20. Jul. 1589.

54) Schreiben Münchhausens 30. Jun. 1591.

richter gezogen, um ihn desto leichter zu umstricken, 55) war bei diesen neuen Aussichten, eine bedeutende Rolle in Wolfenbüttel zu spielen, wirklich anfangs nicht abgeneigt, in solchen Vertrag zu willigen, und schon dasmal zu dem unausbleiblichen Verlust seines Hauses die Hände zu bieten; er gab der persönlichen Bitte des Herzogs nach, und sicherte die Einwilligung, jedoch nur unter den Bedingungen zu, daß der Herzog, wie die Unterhändler und Münchhausen versprachen, eine billigere Schuldverschreibung annehme, mehrere wichtige Vortheile gewähre, die Beistimmung des Lehnherrn, und seiner Brüder und Vettern selbst erst herbeischaffe. Nach der Besitznahme des Amtes dachte Niemand mehr an die Erfüllung dieser Bedingungen, Graf Wolf Ernsts Versprechen war also gelöset. Er folgte den Anmahnungen seiner Brüder und Vettern, 56) und vereinigte mit ihrer aller Widerspruch gegen

---

55) Nachdem E. G. wegen endlicher Vergleichung der bewußten Bestallung gen Wolfenbüttel beschieden, — will ich — — ermahnet und gebeten haben, J. G. sich auf billige Wege behandeln — — hochgeb. Fürsten willfahren und es auf ein Jahr lang eingehen und versuchen wollen, nach der Zeit kann E. G. selbst besser Gelegenheit suchen, wie mit S. F. G. weiter zu handeln wäre, wie es dann an hochgeb. Fürsten nicht mangeln wird, dann S. F. G. Eurer Gnaden mit besondern Gnaden vor andern, wie ich vermerke, gewogen und zugethan ist. Münchh. an Wolf Ernst 9. August, 1589, wie er sich gegen den Herzog am 27. Jul. äusserte, Beil. S. 159. Heinrich Julius hat auch wirklich dem Grafen manche Vortheile bewilligt, die man rühmen müßte, wenn sie aus einer lautern Quelle entsprungen, und mit solchen Beeinträchtigungen nicht vermischt wären.

56) Sich doch ja in keine Einwilligung, den Stolbergischen Hausverträgen entgegen, einzulaßen. 2. Januar 1590.

gegen eine so schädliche, folgenreiche Unternehmung, den seinigen. 57) Dem Rath zu Elbingerode 58) wurde geboten, keine auf dieß Geschäft sich beziehende Handlungen zu vollstrecken; gegen Münchhausen erklärt: man werde den etwanigen Schaden von ihm fordern: bei der Ueberweisung feierlich widersprochen, und dadurch die Vollziehung des Geschäfts verhindert. Beschwerungsschreiben an den Herzog, Klagen bei dem Lehnherrn, deßen Unterstützung in Anspruch genommen würde, halfen weniger, als die endlich ergriffenen rechtlichen Mittel gegen Münchhausen. (April 1595) Da ließ sich der Herzog bewegen, 59) den unrechtmäßigen Besitz aufzugeben; er trat nach sechsjähriger Inhabung (1596) wieder vom Amte ab, das ihm mancherlei Vortheile gewährt hatte, die nicht zu Gelde angeschlagen werden können (hier lauerten seine Haufen, um nach dem Tode des letzten Hohnsteiners über das schöne Erbe herzufallen); das während seiner Herrschaft unter den ungewohntesten Lasten seufzte (das Wild mußte zu Dienste nach Gröningen getragen werden); zu Grunde gerichtet wurde. Vierhundert Morgen Acker lagen herrenlos,

 als

57) 8. Jul. 1591; die Grafen Johann, Heinrich und Christoph 23. März 1592.

58) Der, gleich dem Amtmann, schon bei den ersten Verhandlungen ein Handgelöbniß gegeben hatte, daß ihm jetzt verwiesen wurde: indem sie sich bloß an Stolberg, als ihre rechte Obrigkeit und Erbherrn, zu wenden hätten, 31. Aug. 1590.

59) So wenig Anschein auch Anfangs dazu war, da seine Diener erklärten, er sei im Besitz, den er ohne Urthel nicht verlaßen werde.

als seine Verwaltung aufhörte, weil die Fuhrleute und Kärner so angegriffen waren, daß sie nicht Wagen noch Pferde behalten hatten.[60] Ueberall war das Amt verschlechtert, durch üblen Haushalt, als sei es nur auf den eiligsten, nichts berücksichtigenden Gewinn benutzt.[61] Doch die Zinsen des Pfandgeldes muß es hinreichend geliefert haben, der Ausfall würde nicht vergeßen sein anzurechnen; aus dem Stillschweigen, das bei Münchhausen über diese Verwaltung des Herzogs herrscht, läßt sich vielmehr auf einen Ueberschuß schließen. Zum Zweiten Mal war das Braunschweigsche Bestreben nach eigenem Besitz dieses Ländchens glücklich vereitelt, zum zweiten Mal kam daßelbe aus der Hand Braunschweigscher Fürsten an seine rechtmäßigen Eigenthümer zurück!

17.
Zweite Verpfändung an Münchhausen.
(1597.)

Münchhausen begann seinen Wiedereintritt, welcher von einer neuen Anweisung der Unterthanen durch die Grafen auf die vorigen Pflichten, „jedoch mit Vorbehalt ihrer jederzeit ausbedungenen Landes- Hoch- Erb- und andern zustehenden „Gerechtigkeiten" begleitet war, (10. Mai 1596.) mit einer Kündigung. Die Folge war eine neue, verstärkte Verschreibung, welche der Graf Wolf Ernst

---

60) Amtm. Lichtenbecker im Jahr 1605.

61) Insonderheit können wir die große Verwüstung des Forsts und der Wildbahnen nicht länger gestatten, noch denselben zusehen. Wolf Ernst an Münchh. 20. Nov. 1595.

Ernst den 29. März 1597 auf 23 Jahr ausstellte. An Härte, und für Münchhausen vortheilhaften Bedingungen übertraf sie die vorige weit. Es sollten nun auch die Bauten ersetzt werden, wenn sie auch die Grafen nicht einmal bewilligt hätten; die Vorschüße in den Handel sollten nicht aus diesem selbst, sondern von den Grafen wiederbezahlt werden; es wurde für den schlimmsten Fall Wernigerode mit verpfändet, um nach eigenem Gelüste, ohne vorhergehende gerichtliche Erörterung, das Fehlende daher zu nehmen. Auch mit 16229 Thalern an einzelnen Schulden der Harzlinie, Zinsen, die längst hätten bezahlt sein sollen,[62] erhöhte er die Pfandsumme, welche nun 107533 Thaler betrug, und belastete so das Amt immer mehr. Das bisherige Verhältniß sollte auch ganz aufgelöset werden, an die Stelle des Pfandvertrages ein wirklicher Wiederkauf treten. Nur die landesherrlichen Rechte wurden dießmal vorbehalten. Große Vortheile wähnte Graf Wolf Ernst dagegen ertauscht zu haben, indem er auf ein Gut, das dem Gläubiger schon gehöre, neue Summen wälzte, die er sonst nicht zu versichern wußte; indem nun festgesetzt wurde, daß Münchhausen die auswärtigen Holzungen bezahlen solle (sah er nicht, daß auch in der ersten keine freie Benutzung versprochen, und, weil es sich von selbst verstand, die Erwähnung des Stammgeldes in der zum Grunde gelegten hollaschen Verschreibung hier übergangen war, daß dort bestimmte Holzungen, „welche bisher gebraucht wären," gemeint waren, (Beil. S. 133. Note b.) während nun alles, was der Gläubiger benutzen

 wollte,

62) Beilage S. 227. u. 16 bis 21.

wollte, gegen Geld feil sein mußte?); indem alles auf Münchhausens eigenen Gewinn oder Verlust getrieben werde.

Dieser schädlichen Uebereinkunft versagten die Stammsgenossen und, bei noch nicht vollendeter Theilung, sogar noch Mitbesitzer, die Einwilligung. Graf Johann erklärte unumwunden: „in Summa, „es wird aller Schaden auf die Herrschaft gewälzet, wodurch man verhofft, nicht allein Elbingerode, sondern auch Wernigerode also zu satteln „und zu zäumen, damit es fertig zum Einzuge.“ 63) Graf Heinrich stimmte ein, und die Rheinlinie eignete sich diese Gesinnungen so an, daß, wie sie schon früher die Verschreibung zurückgeschickt hatte, 64) so ihr auch feierlich und öffentlich widersprach. 65) Dadurch wurde der Vollzug dieser Verpfändung, und die rechtlichen Wirkungen der Urkunde des Grafen Wolf Ernst, verhindert und aufgehoben; denn wäre sie wirklich zu Stande gekommen, oder haltbar gewesen, so würde in dem gleichzubemerkenden Lehnbriefe nicht einzig auf die Verschreibung von 1584 Rücksicht genommen worden sein. 66)

18. Münch-

63) Deßen eigenhändiges Bedenken über die neue Verschreibung: „ein ganz jüdischer, unchristlicher, unbesonneuer, unweisslicher, hochschädlicher Handel.“

64) 2. August 1597.

65) Beilage S. 168.

66) Dieses ergiebt sich auch schon daraus, daß nach den Worten der Verschreibung alle Grafen sie unterzeichnen sollten, welches nur Graf Wolf Ernst gethan hat.

18.
Münchhausens Afterbelehnung mit Elbingerode.
(1600.)

Münchhausen aber bewegte der Widerspruch zu einer neuen Kündigung, nicht nur der elbingerödischen, sondern auch aller Pfandsummen (damals leicht noch 50000 Thaler), je sicherer er berechnen konnte, das Haus Stolberg werde nicht im Stande sein, ihn zu befriedigen, wohl aber er die Absicht anderer Geldbesitzer, an seine Stelle zu treten, durch seine Vorstellungen leicht wendig machen. Durch dieses unredliche Drängen, diese unbillige Benutzung des erschöpften Zustandes der Stolbergschen Kassen, diese Künste, erreichte denn Münchhausen auch hier leider! das vom Anfang an unabläßig und beharrlich verfolgte Ziel. Wie er aus einem Pfandinhaber anderer Kammergüter sich zu einem eigenthümlich besitzenden Vasallen zu erheben gewußt hatte; (S. 174.) so suchte er auch das mittägliche Elbingerode zu seinem Erbe zu machen.

Sehr gut kannte er die Lage der Grafen zu Stolberg, wußte, daß gerade jetzt einer der unglücklichsten Zeitabschnitte war, welche dieses Geschlecht erlebt hat, und das härteste Schicksal daßelbe traf; Zeiten, welche, neben Graf Wolf Ernsts Uebereilung und Verschwendung, die Eingehung in die Münchhausenschen Vorschläge allein möglich machten. Alle zum Theil so sichern Aussichten, die Hoffnung verbesserter Geldverhältniße, der Eröffnung versiegter Quellen, verschwanden auf ein Mal unwiederbringlich mit dem Bau der auf ihnen ruhte. Statt die reichen Landschaften des Hauses Eppenstein zu nutzen, zahlte der Inhaber nicht einmal

das geringe Kaufgeld, welches ein übrigens ungültiger Vertrag verhieß, und womit die Einlösung Elbingerode's und der andern Güter bewirkt werden sollte; Mainz behielt Land und Geld. Andere Stücke dieser Landschaften nahmen Kurpfalz, oder die Töchter des vorletzten fideikommissarischen Besitzers mit eben so wenig Recht hin. Herzog Wolfgang vereitelte die Herrschaft in Lauterberg und Scharzfeld; welche Hoffnungen Heinrich Julius vernichtete, was er an sich riß, ist eben erzählt. (S. 178.) Mit dem Aussterben des Hennebergschen Hauses war auch die Erwartung entwichen, den Anspruch auf die Lande der Fürsten aus der Römhilder oder Aschascher Linie geltend zu machen. Neue furchtbare Prozeße hoben sich an, während das schon zahllose Heer eben so gegründeter und nothwendiger dem Ende nicht näher zu führen war, und in seinem langsamen Laufe alles Mark des Landes verschlang. Die Besitzungen befanden sich größtentheils in den Händen von Gläubigern, deren Härte und Trotz im Verhältniß der Vortheile des Besitzes zunahm. Stolberg wurde heftig bedroht, seine und die bleibenden Einkünfte von Wernigerode, eben so geringe, und die der kleinen Ueberbleibsel von Eppstein ließen kaum noch etwas übrig für die Kosten, welche die gerichtliche Betreibung so vieler Angelegenheiten forderte, wenn auch der Unterhalt von 5 regierenden Grafen noch so sehr eingeschränkt wurde, wie die Harzlinie nicht einmal that. Bei diesem beklagenswerthen Zustande, der aber noch nicht jede Maaßregel nothwendig machte, und, wie die Rheinlinie bewiesen hat, sehr gut durch Sparsamkeit verbeßert werden konnte, ließ sich Wolf Ernst zu leicht für die Rathsamkeit der Münchhausenschen

Vor-

Vorschläge und die gerühmten großen Vortheile der Belehnung gewinnen, von seinen Räthen, aus vielleicht nicht ganz lautern Gründen, zu sehr gepriesen.[67] Hätte er doch ahnden können, wie er dadurch diesen schönen Landstrich seinem Geschlecht entziehen hülfe, hätte er doch die gerechten Vorwürfe beachtet, welche diese Maaßregel hervorbringen mußte! gern würde er mit Andern wegen Pfandübernahme Elbingerode's geschloßen, (damals selbst auf billigere Bedingungen, als die Münchhausenschen möglich[68]) jene Plane vereitelt, und den Verlust seines Hauses vermieden haben! Aber er blieb mit Münchhausen im Verhältniß.

Es erfolgte am 29. September 1600 die Afterbelehnung für Statz von Münchhausen, dann deßen

67) Daß diese Räthe, um ihrer Finanzen (Vermehrung des Vermögens) willen, zuwider ihrer Pflicht, zu solchen Sachen Rath und That hülfen geben; Graf Heinrich. Später war es aber nicht anders. „Nun wäre wohl zum höchsten von Nöthen, daß getreue Räthe hierzu zu Rath gezogen würden, aber die es wißen, schweigen darzu, und sind mehr auf des von Münchhausen, als Gräfl. Stolbergscher Seiten, wie denn das die gemeine Sage, daß, wo nit alle, doch die vornehmsten, wo nicht in des von Münchhausen Bestallung, doch von ihm also jährlichen bedacht werden, daß sich Niemand wider ihn, es geschehe denn auf einen Schein, einläßet, und würde von diesem Post E. G. viel erfahren, wenn geheime gute Inquisition geschehe." Münchhausens Hütten-Schreiber Rothe an die Rheinlinie 22. Aug. 1616.

68) Wir haben uns auch bemühet, das Geld aufzubringen, auch auf wenigere und billigere conditiones aufbracht, es haben aber die Winckelräthe allezeit, um ihrer Finanzen willen, u. s. l. Bruder zurückgehalten, daß unser Suchen, Bitten und Flehen nicht hat Statt finden können. Gf. Heinrich.

deßen Brůder Hilmar und Kurt, und deren månnliche Leibes-Lehns-Erben, über Amt, Schloß, und Flecken Elbingerode sammt allen Zubehörungen, hohen, obern und niedern Gerichten, über Hals und Hand, Zöllen, Gehölzen, Forsten, Jagden, allen Einkünften und Nutzungen, den Eisenbergwerken und Hütten, dem Reinsteinschen Zehnten, nichts, als das Obereigenthum, die hohe Landesobrigkeit, Land- und Reichssteuern, Landfolge, Leibgeleite, Gold- Silber- Kupfer- Bleibergwerke, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Berufung an die gråfliche Regierung, und von da an das Reichskammergericht, und die andern Regalien, wie auch die Koppeljagd, sich vorbehaltend. Münchhausen leistet die Erbhuldigung, verspricht sich zu betragen, wie ein treuer Vasall gegen den Lehn- und Landesherrn, und nimmt zu den auf Elbingerode stehenden 91303 Thaler 12 Groschen noch 17019 Thaler 24 Mariengroschen, daß also die darauf vorgeschossene Summe nun 108323 Thaler 4 Silbergroschen betrågt, welche die Beleihung tilgt. Beim Rückfall, nach Aussterben der månnlichen Nachkommen dieser Vasallen, werden den Landerben nur 54561 Thaler, jedoch auch die Beßerungen, erstattet. Bei Streitigkeiten in Lehnsachen entscheidet das Gericht der Lehnmånner, in andern Austråge, oder das Reichskammergericht. (Beil. S. 170. ff.)

Bei dieser Belehnung gewann Graf Wolf Ernst, wie es ihm dünkte, die Befreiung von der Furcht einer immer erneuerten Kündigung, und des unaufhörlichen Mahnens der andern auch darauf verwiesnen Glåubiger; er brauchte nicht mehr die Einkünfte des Pfandes zu gewåhren, welche, wie Münchhausen immerfort sorgenerregend klagte, nicht

zureich-

zureichten für seine Zinsen, und in dem Fall alle andern Herrschaften nach sich zogen. Der Eisenhandel ging nicht mehr auf seine Kosten, wodurch, sobald jener wollte, der größte Schaden entstehen konnte; keine Unglücksfälle trafen ihn; die Furcht hörte auf, Heinrich Julius mögte die Besitznahme Hohnsteins in Elbingerode wiederholen, deßen Lehnherr er nun auch geworden war, wie er denn Münchhausen die unmittelbare Belehnung angeboten haben soll, 69) (um keine Art von Gewalthandlung unversucht zu laßen!) ein Verfahren, deßen Möglichkeit, bei einem Fürsten von dieser Willkür und diesem Haß, nicht bezweifelt werden konnte; 70) vielmehr

69) Vorstellung des Grafen Wolf Ernst an s. Brüder, und später auch des Kanzl. Klock bei der Rheinlinie, wie denn der Herzog überhaupt das Amt ausgeboten haben soll; Schreiben aus Braunschweig 22. Aug. 1598.

70) Es heisst itzunder vi geritur res, die Herrschaft erfähret ja mit trefflichem, unüberwindlichen Schaden, was die großen Herrn nach den Rechten fragen, und wie schwer die Sachen fortzutreiben und zur Exekution zu bringen, bevorab, weil das Iustitien und revision Wesen in h. R. R. deutscher Nation zu hochschädlicher Auflösung und Untergang der Reichsverfaßung dermaßen gestecket, daß deßen Erledigung in vielen Jahren nicht zu vermuthen, (die Zeitgenossen sahen also wohl, wo der Schaden einbrach!) interim wird mit der Herrschaft die passion gespielet, gehet eins nach dem andern weg. (Klocks Vorstellung.) Und ist männiglich im h. R. Reich bekannt, welcher gestalt die potentiores zu ihrem Vortheil bald etwas aufzutreiben und ihr intent per forza durchzutreiben pflegen quo possint quodammodo per alluvionem et latenter ad se trahere omnem jurisdictionem. ebend. Und ist ein großer Unterschied zwischen den Sachen draußen (am Rhein) und hierinnen; denn draußen gehet noch wohl Recht, aber alhier Gewalt vor Recht, wie es die tägliche Erfahrung giebt.

mehr bestärkte die ausgewirkte oberlehnherrliche Anerkennung das verwehrte Stolbergsche Recht. (Anm. 77.) Die Lehndienste, wenn man dazu schuldig, leistete der Vasall; das Amt wurde beßer benutzt; in der Ferne lag der Gewinn des Münchhausenschen Einflußes auf den Herzog; die Landeshoheit mit ihren Früchten blieb; die Hälfte der Forderung wurde bei einem Heimfall geopfert, wie leicht konnte der eintreten. — Das alles gewann man ohne irgend einen Preis, ganz umsonst; an die Einlösung war ohnehin nicht zu denken.

Nicht in dem gleichen Schimmer sahen die Brüder des Verleihers solche Veräußerung an, denen er selbst ihr Recht im Lehnbriefe vorbehalten hatte. (Beil. S. 117.) Sie achteten solche nachtheilig für sich, als Mitbelehnte; gefährlich bei den Aufzügen des Lehnherrn in ihrer Beleihung; unverantwortlich gegen die von den Vortheilen ausgeschlossene Rheinlinie; gegen die Verträge; unrühmlich; gefährlich, da Münchhausen bei den unausbleiblichen Ansprüchen der Vettern von ihnen Ersatz fordern werde; es könne die Summe, wenn Rechnung abgelegt würde, so hoch nicht mehr sein; für solchen Gewinn thäten Andere wohl noch mehr.

Münchhausen ergriff die alten Künste; er kündigte wieder, und nun erfolgte Michaelis 1604 eine neue Beleihung, welche auch im Namen der Gra-

giebt. Heinrich an Ludwig Georg 1. Febr. 1510. Bevorab dieser Orten, da die Fürsten damit umgehen, daß sie den Grafenstand allgemachsam ausmergeln und unterdrücken, ja wohl ganz und gar ausreuten wollen. ebend. Unbegreifflich ist es, daß bei solchen richtigen Ansichten der Dinge keine kräftigern Maaßregeln zur Abwendung ergriffen sind.

Grafen Johann und Heinrich ertheilt wurde, sich aber in mehrern Stücken von der frühern wesentlich unterscheidet. Münchhausens Enkel, Asche Statz von der Asseburg, wurde mit dem schon belehnten Bruder Hilmar in die Lehnschaft aufgenommen, die Lehndienste werden mit zwei Pferden geleistet, die Grafen können den benöthigten Kieß und Eisenstein nach Ilsenburg, oder anderwärts hin holen laßen. In dem darüber gegebenen Revers versprach der neue Lehnmann noch: daß den Grafen gestattet sein solle, binnen 20 bis 25 Jahren mit eigenen Geldern, und zu eigener Verwaltung, das Lehn einzulösen, und daß er dann (wenn die Harzlinie dieses Recht ausübte) 10000 Thaler schwinden laßen wolle. (Beil. S. 170.) Aber noch bestätigten die Brüder des Grafen Wolf Ernsts diesen Vorgang nicht, sie erfuhren vielmehr denselben gar nicht; von Zeit zu Zeit kündigte Münchhausen ihnen das Geld,[71] (obgleich die Bezahlung dem Grafen Wolf Ernst zunächst oblag) ohne der Beleihung zu erwähnen, und die Fortdauer stand sehr zweifelhaft. Aber als nach dem Tode des ersten Verleihers (1606) die Nachfolger mit neuer Kündigung aller Forderungen, mit dem Zuschuß der fehlenden Zinsen aus Wernigerode geängstigt,[72] große Vortheile

71) Z. B. 18. Nov. 1604.

72) Denn sollte solch sein Vornehmen einen Fortgang gewinnen, wie dann die Axt albereit an den Baum gelegt, und Anordnung gemacht ist, und E. L. kühnlichen glauben mögen, so sind wir je in den Grund verdorben, sind nichts mehr mächtig, und wird alles beſtecken bleiben. Heinrich an Ludwig Geo. 16. Jan. 1610 — man würde gesehen haben, ob nit etwa ein Taxa hätte erfolgen können, daß man uns nach Werni-

theile zugleich von dem Einfluß auf den Herzog, in Beilegung der vielen Streitigkeiten, (namentlich wegen Hohnstein, das der Graf Heinrich, als seinen besondern Landesantheil, so sehr zurückwünschte,) versprochen wurden; Graf Heinrich, kinderlos, die Stammsvortheile, im Zwiespalt mit den eigenen, am leichtesten aufgab; 73) so genehmigten auch sie die Belehnung, und ertheilten sie aufs Neue. Nach dem Tode des Grafen Johann erfolgte sie (1614) von deßen Sohn Wolf Georg, dem letzten der Harzlinie, der sie auch 1616, nach des Oheims Heinrich Tode, nochmals und auf dieselbe Weise erneuerte, Münchhausens Andrang zu verhüten, und weil man dafür hielt, der Sohn müße die Handlungen des Vaters genehmigen. 74) Die Einlösungszeit von 25 Jahren blieb aber in allen Gegenversicherungen unverändert stehen, im letzten Lehnbrief ist Asche Staß von der Asseburg aus der Mitbelehnschaft gelassen, 75) und Philipp von Quitzow, und Henning Quitzows Söhne sind dagegen in die Gesammthand aufgenommen. 76)

Diese

Wernigerode gegriffen. ebend. (Deßen Lehnherr hatte aber nicht in diese Verpfändung gewilligt!)

73) Müßen wir auch sehen, wie wir unsere Sachen anstellen, denn weil wir keine Kinder haben, so haben wir auch nichts davon zu hoffen, was wir gethan bishero, haben wir zwar um unsers Genieß willen nicht gethan, sondern E. L. und denjenigen, so Kinder haben, und der Posterität zum Besten. Gf. Heinrich an Ludwig Georg.

74) Urk. v. 18. Nov. 1614 und 4. April 1616.

75) Er starb 1632 ohne Kinder. König Adelshistorie 3. 14.

76) Münchhausen lieh dagegen auf zwei Jahr unverzinslich 5000 Thaler.

Diese Afterbelehnung bestätigte der Lehnherr, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, es bestätigte sie die Aebtissinn von Gandersheim, (und erkannte auch dadurch das Haus Stolberg ausdrücklich als Aftervasallen) ja selbst das Reichsoberhaupt. 77)

So besaß Münchhausen das schöne, reiche Amt eigenthümlich, das ihm an sich schon hohe Zinsen seiner ausgelegten Gelder lieferte, welche er aber bald (da die Rücksichten für die Erhöhung der Einkünfte in dieser Zeit der noch sichern und ungestörten Benutzung, und für diese allein, überwiegend waren) eben so sehr durch unerlaubte und unwirthschaftliche Verwaltung, als auch durch mancherlei Verbeßerungen noch weiter hinauftrieb. 78) Die Neue-

77) „Endlich ward es (Elbingerode) unter Kaiserlicher, ingleichen der Herzoge von Grubenhagen, und der Aebtissinn von Gandersheim, als Ober-Lehnherrn, Bewilligung in ein Erbmannlehn verwandelt," Treuer a. a. O. unter Elbingerode. Harenberg S. 1022. Münchausii — — subinfeudationis confirmationem a Dorothea Augusta a. 1617 impetrarunt.

78) Holla hatte auf dem Hülfstage 8. Nov. 1582 die Einkünfte auf 7080 Thlr. angeschlagen; wie Münchhausen für das Jahr 1584-1585 eine Einnahme von 5205 Thaler angab, sahen wir oben Anm. 43.; (wie einzelne Posten sich verbeßert haben, ergiebt Anm. 35.) als man ihn 1602 auf den Ueberschuß über die Zinsen aufmerksam machte, behauptete er: das Amt habe 1600 keine 11000 Thaler getragen. (Wenigstens, die Glaubwürdigkeit auf sich beruhen laßend, folgt aus dieser Stellung der Worte, daß die Einnahme nicht viel geringer gewesen sein mag. Warum schlug Münchhausen durch die ausführliche Rechnung, wenn wirklich kein Ueberschuß vorhanden war, nicht auf einmal allen Verdacht nieder?) Ein auf den Elbingeröder Hütten angestellter Wernigeröder, Ro-

 the,

Neuehütte und Muxholl kaufte er an sich, auf Mangelholz legte er eine neue Hütte an, das Wiedfeld setzte er in Stand, der Landwirthschaft gab er mehr Umfang, des Herzogs Ansprüche auf den Zehnten tilgte er (ohne Noth) mit 3000 Thaler. Aber die Einwohner wurden mehr gedrückt, der Forst wurde verwüstet; und hätte er nicht aus allen Landen umher den Bedarf gezogen, seine Werke würden stille gestanden haben, wozu er sich schon bei einigen entschließen mußte.

19.

Verhalten der Rheinlinie.

Anders erklärte sich jedoch die Rheinlinie, den großen Nachtheil erwägend, der aus diesem Vertrage (über alle mit der Harzlinie gemeinschaftliche Gründe) für sie noch besonders entstand, bei ihrer Nichtverbindlichkeit, den bei weitem größten Theil der Elbingerödischen Schulden zu übernehmen. Sie verweigerte schlechterdings jede Genehmigung einer gegen alle Rechtsgrundsätze (vom ungetheilten Eigenthum) alle Hausgesetze, ungültig vorgenommene Veräußerung eines so wichtigen Stücks des Stolbergschen Stammgutes,[79] gestützt auch auf den

---

the, legte am 22. August 1616 den Grafen eine umständliche Berechnung vor, deren Beweismittel er angab, wonach die Einnahme auf 27080 Thlr. sich belief. In einigen Ansätzen mag diese Angabe allerdings zu hoch sein, aber in andern, z. B. dem allgemeinen Ueberschuß der Landwirthschaft, ist sie zu gering. (Unten Absatz v. den Einkünften.)

79) Wollten auch dieselben — — gerne beipflichtig sein, wann sich die Sachen praktiziren und thun laßen wollten. Wir befinden

den allgemeinen anerkannten Satz des Lehnrechts, daß eine solche Afterbeleihung alter Besitzungen den Mitbelehnten nicht schaden könne, für diese nicht verbindlich sei.[80] Die beweglichen Bitten des Grafen Heinrichs vermogten so wenig, sie in diesem Entschluß wankend zu machen, als des damaligen Wernigerödischen Kanzlers, des berühmten und noch nicht vergeßenen Klock, eigene Sendung, oder

---

finden aber diese mit Münchhausen traktirte Alienation des Amtes Elbingerode in der maßen groß, wichtig und bedenklich, daß wir auch Gewissens halber bei uns nicht befinden können, wie dasselbe bei unsern Standesgenossen, und der lieben Posterität, ohne ewigwährenden Verweis, verantwortlich angesehen, oder auch, daß nicht unsere Nachkommen mit Münchhausen so uralter Stammlehn halben in Weitläuftigkeit gerathen mögen, vorkommen werden können, und müßen wir in Wahrheit bekennen, daß wir — — zu verschiedenen Traktationen bei gräflichen Zusammenkünften gewesen, aber einen so gefährlichen, beschwerlichen Kontrakt und enormen alienationem des Kerns in einer Grafschaft noch nicht gesehen. Ludwig Georg an Heinrich, 23. Jan. 1610. Vornehmlich aus den Ursachen, dieweil dieses Amt contigue in und an dem Amt Wernigerode gelegen — — und — — an 9000 Thaler, oder 13000 rheinische Gulden, Einkommens haben soll. Derwegen und dieweil diese deterioratio, intuitu unsers Stamms jetzigen Zustand und Gelegenheit, enormissima, imo profusa et prodiga, und hingegen hochnöthig, jetziger Zeit mehr auf unsers Stamms und Herrschaften Verbeßerung, als anderer Leute Nutzen und erbliche alienationes zu sehen, so wüßten wir nicht, wie solche Dinge und alienationes der Güter, dergleichen um kein Geld wieder an die Graffschaft zu bringen, bei der Posterität verantwortlich. Derselbe an dens. 4. April 1610.

80) *Boehmer* princip. §. 289.

die unverhaltene Empfindlichkeit,[81] die Gefahr der Haustrennung, und die Drohungen, (unerklärlich!) die Unmittelbarkeit in Stolberg und Hohnstein aufzugeben,[82] und dadurch einst der Rheinlinie den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen, verbunden mit dem Abgang von den gemeinschaftlichen Hausprozeßen, mit der Entziehung der zu ihrer Fortsetzung bestimmten, höchst nothwendigen Beiträge,[83] und mit der Benachrichtigung, Münchhausen wolte sofort von Elbingerode durch die Braunschweigschen einen Anschlag machen, und sich dafür erblich einräumen, wegen des Fehlenden aber in Hohnstein verweisen laßen — Nichts wirkten diese vereinten Vorstellungen. Vielmehr erhoben die Grafen Ludwig Georg und Christoph (von dem alle spätern Grafen abstammen) gegen ihre Stammsvettern von der Harzlinie und den von Münchhausen bei dem Reichs=

81) Weil wir aber spüren, daß alle unsere Wohlmeinung und Arbeit vergebens, und keinen Dank verdienen, so müßen wir unser Thun anders anstellen. Heinrich an Ludwig Geo. Jan. 1610.

82) Daß wir uns gemeiner Herrschaft Sachen gänzlich abthun und uns Ruhe schaffen, auch auf die Mittel und Wege bedacht sein wollen, damit wir uns, (und solte es auch mit verfänglichem Präjudiz unserer Unmittelbarkeit geschehen) wie und solange wir können, retten — — mögen. Heinrich an Ludwig Georg 1. Febr. 1610.

83) Wir haben aber sein (Klocks) discurs in effectu dahin auslaufend vermerkt, daß man an menschlichen Fleiß nichts erwinden laßen würde, wie dem Münchhausen, und sollte gleich der ganze Stamm Stolberg dadurch in Verderben kommen, gegen unser rechtmäßig difficultiren per forze geholfen und seine intention durchgetrieben werden möge. Ludwig Georg an Heinrich 4. April 1610.

Reichskammergericht [84]) Klage: „daß von ihren Vet-
„tern gemeinschaftliche und noch nicht völlig getheil-
„te Herrschaften, namentlich der Kern und das
„Mark daraus, das Amt Elbingerode, ein altes
„Stammlehn von 9000 Thaler jährlicher Einkünf-
„te, ohne ihr Wissen und ihren Willen (also un-
„kräftig) hochverschuldet; daß Münchhausen durch
„prakticirisch Hintergehen und allerhand zusammen-
„geschlagene Schulden jene dahin überredet, ihm
„dieses gemeinschaftliche Amt gänzlich zu übergeben,
„und dem Stamm Stolberg zu entziehen; daß er
„die Zinsen zu hoch und wucherlich gerechnet; durch
„dreißigjährige Inhabung, bei einem jährlichen Ge-
„nuß von 9000 Thalern, das Kapital längst mehr-
„fach ersetzt und also dadurch die Zahlungsverbind-
„lichkeit erloschen sei, da bei Pfandverträgen (wo-
„hin dieses Geschäft, der gebrauchten Bezeichnung
„ungeachtet, gehöre) der Ueberschuß, nach bezahlten
„Zinsen, vom Hauptgelde stets abgerechnet werden
„müße; von meist 25000 Thaler wären, der Poli-
„cei-Ordnung zuwider, sechs vom Hundert Zinsen
„genommen; dann noch, zur Umgehung der Wu-
„chergesetze, unter dem Namen Unterhalt, 2000
„Thaler jährlich (die schwerlich ein regierender
„Herr übrig habe) dazu erpreßt, während er doch
„das Amt nicht einmal selbst bewohnt habe; ihnen
„sei das gebührende, ausbedungene, den mehrsten
„seiner Forderungen vorgehende Jahrgehalt nicht
„gegeben; nie sei Rechnung abgelegt; die Urkunde
„von 1584 (überdieß ungewöhnlicher Art) binde sie

N 3 „nicht

84) Vorladung 8. April 1614. Hierher gehörig, nach der Formel: ex continentia caussæ et personarum.

„nicht, da sie in solche nie gewilligt hätten. Dar„um möge der Richter erkennen: daß den beklagten „Grafen nicht gebührt habe, die hochbeschwerliche, „stammsverderbliche Veräußerung des Amtes Elbin„gerode vorzunehmen, daß sie vielmehr zwei Fünf„tel deßelben den Klägern abzutreten, der von Münch„hausen aber davon abzustehen, es unentgeldlich ein„zuräumen, Rechnung zu thun, den Ueberschuß sich „anrechnen zu laßen schuldig wären." [85] Dieser Prozeß wurde bis 1624 fortgeführt. Als Münchhausen, über diese Darstellung und die Aufdeckung dieser Verhältniße erbittert, deren Eindruck er nicht schwächen konnte, das Amt einem Mächtigern zu überlaßen drohte; [86] so erging auf der Rheinlinie Beschwerde eine kammergerichtliche, unbedingte Auflage: „sich dieß nicht zu unterstehen, sondern das „Amt durchaus in dem jetzigen Zustande zu laßen, „bei Strafe 10 Mark löthigen Goldes." [87] Nach des Beklagten Einwendungen erfolgte am 1. Julius 1617 ein Urthel auf Vollziehung des vorigen Befehls, und diesem genügte er am 5. August deßselben Jahrs. [88]

Als nach Aussterben der Harzlinie (1631) Münchhausens Söhne bei dem Landesnachfolger, Grafen Christoph, um Belehnung anhielten, verweigerte dieser solche, wie er die von Quitzow schon früher abschläglich beschieden hatte, für welche der

Admi-

85) Klaglibell übergeben Speier 4. Jul. 1614. Wahres und Falsches zu scheiden, wird nicht nöthig sein!

86) Schreiben an die Rheinlinie 31. Jul. 1614.

87) 4. Jan. 1615. mandatum inhibitorium, de non alienando in potentiorem sine clausula.

88) Instrum. paritionis zu Halberst. am 23. August ausgestellt, und am Kam. Ger. 5. Nov. deß. übergeben.

Administrator Christian Wilhelm zu Magdeburg sich verwandte. Jene starben schon 1674 aus,[89] und die Nachkommen des mitbelehnten Vetters haben durch den Vertrag von 1653 (Beil. 216) ihre vermeinten Rechte gegen Herzog Christian Ludwig fallen laßen, überhaupt auch, seit jener Verweigerung, (so wenig als die Quitzow) aus dem völlig ungültigen Geschäft einen Anspruch an das Haus Stolberg gemacht.

So stark erklärte sich die Rheinlinie gegen dieses verderbliche Vornehmen, daß sie selbst den höchsten Richter im Reich zu Hülfe rief, und doch — welch eine traurige Erfahrung! — benutzte man in der Folge diese Beleihung ihrer Vettern zu einem Vorwand, auch ihr die Ausantwortung Elbingerode's zu versagen!

20.

Münchhausenscher Konkurs. Einmischung des Oberlehnherrn. (1618.)

Wenn nun auch Münchhausen dem richterlichen Gebot äußerlich und nach dem Buchstaben gehorchte, so räumte er doch, aus unedler Rache, dem Oberlehnherrn weit mehr Rechte ein, und erleichterte ihm mehr und mehr die Einmischung in die Elbingerödischen Angelegenheiten, fügte den Grafen vielen andern Schaden zu, überließ Stolbergsche, unter irgend einem Vorwand an sich behaltene Schuldverschreibungen, die schon durch Belehnungen und Unterpfandsversicherungen völlig, und mehr als hinlänglich, abbezahlt waren, weiter, und nahm die dar-

89) Treuer. 131.

in verschriebenen Summen aufs Neue. Durch solche Ränke wurden den Grafen Verdruß und Mühe bereitet, die lange nach seinem Tode noch fortwirkten, und das Andenken an ihn stets schmerzhaft erneuern mußten; er setzte sie der Gefahr aus, noch einmal bezahlen zu müßen, und betrog wenigstens die Käufer der Schuldurkunden. 90)

Indeß genoß er, im ruhigen Besitz Elbingerode's, ganz ungemeine Zinsen 91) seines hergeschossenen Geldes, gleich wie bei den andern Pfandschaften in der Grafschaft. Aber eben diesen, größtentheils durch den Schaden Stolbergs, ihm so ungesucht zufließenden Reichthum, wußte er nicht zu gebrauchen, er machte ihn leichtsinnig und sorglos, 92) er ließ sich in zuviele Geschäfte ein, ein schlechterer Münzfuß fing an das ganze Verhältniß der Dinge in Deutschland zu zerrütten, und bald war Münchhausens Geldwesen in einer solchen Verwirrung, daß über sein Vermögen ein furchtbarer Konkurs aus-

---

90) Dieß war z. B. mit 13000 Thaler der Fall, welche bei der Ueberlaßung Schauens auf dieses Gut angerechnet und durch dieselbe getilgt wurden, deren Verschreibung Münchhausen aber nicht abgab, sondern weiter cedirte. Der darüber entstandene Prozeß wurde erst 1720 ganz zu Gunsten des Hauses Stolberg beendigt. „Item hat Münchhausen eine (Stolbergsche) Verschreibung einem Thumherrn, einem von Hopkorp, zu Halberstadt wieder verkaufen wollen, wie er seinem Sohn (Hilmar Ernst) die Komthurei (Wietersheim,) hat kaufen wollen. Der Thumherr hat Doktor Konrad (Alverdes) um Rath gefragt, — — da hat es der Thumherr bleiben laßen.“

91) s. Anm. 78.

92) Er bauete viel, und führte dabei einen großen Staat. Treuer 121.

ausbrach. 93) Es ist, als hätte ein rächendes Schicksal ihn für das Unrecht und den Druck, welche er den ihm so ganz vertrauenden Grafen zu Stolberg zufügte, ergriffen. Er war bald ein unsteter Flüchtling, der mit kümmerlichem Unterhalt ein Leben fristete, das in vielen Bedürfnißen auferzogen war, nachdem er von allen seinen Entwürfen nur Verwickelungen geärndtet, und gesehen hatte, wie gerade die, für welche er sich am meisten geopfert, über ihn, als willkommene Beute, herfielen, durch sie unrettbar ins Unglück gestürzt. Freudenleer und mühvoll durchlebte er sein Alter, seine männlichen Nachkommen überlebten ihn wenige Jahre, und seinen weiblichen Enkeln hinterließ er Prozeße, in hundert Jahren noch nicht geendigt. 94) Die göttliche Nemesis versieht sicher ihr Amt, auch spät noch müßen ihre Schläge die Menschen erinnern, daß ungerechte Handlungen keinen Gewinn geben, und der schnelle Raub (diese treulose Täuschung) mit furchtbarem Ersatz gebüßt werde! Münchhausen hatte auf Elbingerode 241883 Thaler 95) seiner

N 5 Schul-

93) Das Vermögen wurde gerechnet auf 1,320,565 Thaler, die Schulden auf 1,011,458 Thaler, Treuer 121. Dann wäre eigentlich kein Konkurs begründet gewesen, aber freilich sind weder die Gerichtskosten abgesetzt, noch die Güter abgezogen, welche der Masse bald entrißen wurden.

94) Der Prozeß zwischen Münchhausens Schwiegersohn Asseburg, wegen eines auf Stapelnburg vorgeschoßenen (aber zugleich aus Elbingerode ersetzten) Kapitals, (gleich unten) und Münchhausens Abkäufern, (dem Domkapitel zu Halberstadt, und den von Stedern,) wurde erst (1721) 1722 durch Wiedereinlösung zu der Grafschaft Wernigerode gehoben.

95) Das Lokationsurthel vom 5. Aug. 1628 hat nur 215497 Thaler, jene Summe giebt aber ein offizieller, aus den Akten

Schulden ohne lehnsherrliche Einwilligung und Anerkennung, betrieglich, und daher gemißbilligt, [96] verschrieben, mithin mehr, als noch einmal den Betrag seiner Forderung — ein hinlänglicher Beweis, wie viel mehr das Amt, als die Zinsen des Pfandgeldes, abwarf!

Mehrere der vornehmsten Gläubiger, der Schwiegersohn Asseburg, (der über 63000 Thaler ohne die Bürgschaften verlangte) die Vettern in Erzen, (mit 319000 Thaler) — beide die nachherigen Administratoren — der Großvogt von Weihe zu Wolfenbüttel, (dem über 20000 Thaler auf Mangelholz Herzog Christian später Anerkennung gab [97]) Ludwig von der Asseburg, wie Münchhausen selbst für seine Söhne und Vettern, seine Frau wegen ihrer Morgengabe, suchten, vom Junius 1618 an,

ten geschöpfter Bericht an; es können nachher noch mehrere Gläubiger zugelassen sein.

96) Daß ihr sothanes Amt ganz ohne unser Wissen und Willen vielfältig und unterschiedlichen Gläubigern verpfändet, mit denen und andern Stolbergschen Gütern eine Zeit hero — — also umgangen und gebahret, das Hundert in das Tausend geworfen, die Güter nicht einem, sondern vier, fünf und mehrern verschrieben, das ist unleugbar. Reskript an Münchhausen 1. Febr. 1619.

97) Urk. vom 20. Mai 1624, „also und dergestalt, daß ihm in berürtes Mangelholz obspecificirte Summ versichert sein, und da der Fall sich begeben, solch Gut uns eröffnet werden und anheim fallen sollte, daß wir alsdann daßelbe nicht annehmen, noch andere hinwieder damit belehnen wollen, — — es sei dann der von Weyhe — — daraus contentiret und befriediget. Treuer 352.

an,[98] bei dem Lehn- und Landesherrn, dem Grafen Wolf Georg, die Beschlagnehmung der Einkünfte und Einweisung in dieselben. Dieser zögerte (aus anderweiten Streitigkeiten mit Asseburg, die vorher erst geschlichtet werden sollten, überhaupt mit Recht, ungenehmigten Gläubigern durch Gewährung solcher Bitten Rechte gegen sich zu geben); er wollte über die Bedingungen, unter denen solches geschehen könne, sich erst mit ihnen vereinigen. Das verzog sich länger, als die Aengstlichunsichern, besonders der von der Asseburg, abwarten mogten. Dieser (Inhaber der Urschriften der Lehnbriefe und Einwilligungen) wandte sich also, wegen verzögerter Rechtsgewährung an den obern Lehnherrn, den Herzog Christian zu Zelle.[99] Der Herzog, gern geneigt, eine so günstige Gelegenheit, in Elbingerode Rechte auszuüben, nicht ungenutzt vorübergehen zu laßen, zog schnell das Amt, unter dem Vorwand (hier ganz unpassend) eines Zusammenhanges der Sachen, zu dem in Zelle eröffneten besondern Schuldverfahren und vor seinen Gerichtsstuhl, (22. März 1619.) er legte, auf Vorbitte des Herzogs Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel, auf alle Elbingeröder Einkünfte für Asseburg Beschlag, indem er sich (zwar unrichtig, doch nun durch mehrere Vorgänge scheinbar unterstützt) zugleich als einen höhern Richter aufstellte, bei welchem (dieß war noch falscher), mit Vorbeigehung des niedern, die Klagen über die

98) Asseburg 4. Jun. 1618.; die Münchhausen 23. Jan. 1619; Weihe 16. Febr. 1619; Dorothea von Münchhausen auf das Wiedfeld 18. Dez. 1622, also nach der Zuziehung zum Zelleschen Konkurs.

99) Wahrscheinlich Ende 1618.

die Rechte zusammentretender Gläubiger angebracht werden könnten. Er entsetzte damit die Grafen der ersten Gerichtsbarkeit, welche die Lehnbriefe buchstäblich gaben, welche, ohne irgend einen Nachtheil der verlangten Landeshoheit, ihnen ungeschmälert bleiben konnte.

Zu spät forderte nun die Regierung zu Wernigerode ebenfalls die Gläubiger vor [100]), und leitete das Schuldverfahren ein; wie sie früher schon Münchhausen verboten hatte, wegen der Elbingeröder Schulden in Zelle sich einzulaßen. [1]) Jene Gläubiger, theils vom Herzog begünstigt, theils deßen Unterthanen, folgten lieber dem Ruf nach Zelle, und Münchhausen, dem daran lag, die Verhandlungen möglichst ins Weite auszustrecken, sann nur darauf, durch überall eingeworfenen Widerspruch, und bei erregter Verwirrung, länger im Besitz seiner Güter zu bleiben; er scheint auch hier wieder nicht ganz redlich gehandelt, [2]) und selbst die Ausdehnung des Zelleschen Verfahrens über Elbingerode befördert zu haben. Sein zweideutiges Benehmen führt zu dieser Vermuthung. Der Herzog wies bald die von der

---

100) Früher schon einmal auf den 12. April; hernach wieder unterm 22. April 1619.

1) 14. Jan. 1619.

2) „Hat also fast das Ansehen, als wenn Münchhausen der Herrschaft zu Nachtheil dieses Werk bei Lüneburg selbst antreibet". Bedenken ob der Liquidationstag abzuschreiben. So hatte Münchh. am 9. Dez. 1618 dem von Weihe das Amt eingeräumet, und doch bat er 14. Febr. 1619 den Grafen um Einweisung seines Sohnes Hilmar Ernst und seiner Vettern zu Erzen, indem er Weihen an die Güter verwies, wo seine andern Gläubiger erfordert wären; an Elbingerode habe dieser nichts zu fordern. 3. April 1619.

der Asseburg [3] und die andern Gläubiger in das Amt ein, und was vordem so leicht hätte abgewandt werden können, änderte nun die Stolbergsche und Münchhausensche Protestation nicht mehr, [4] nachdem der günstige Augenblick verschwunden war, der sich wirklich einmal zeigte, um alle erfolgten Eingriffe und allen vorigen Schaden wieder auszugleichen, Elbingerodes Besitz wieder herbeizuschaffen. Der Herzog war noch unsicher und deshalb unbestimmt in seinen Entschließungen; die Gläubiger, bei dem Streit Fremder um das zu ihrer Befriedigung dienende Gut, zur Nachgiebigkeit geneigt; das Geld anderweit zu erhalten. Er ging durch Unthätigkeit verloren. Am 12. Julius 1619 wurde ein Sequester in das Amt gesetzt, [5] dann wurden der Schwie-

3) Arrestdekret, Osterode 16. April 1619; 25. Jun. deß. Dekret, wodurch ein fürstlicher Sequester nach Elbingerode gesetzt wurde, wogegen die Münchhausen zu Erzen leuterirten.

4) Schreiben vom 26. April 1619. Förmlich protestirt 4. Mai 1619 in Elbingerode vor der herzoglichen Kommission, Beil. S. 201. Münchhausens Protestation, daß er den Graf Wolf Georg anzeigen laßen: daß dieselben ihre jura primæ instantiæ et superioritatis, wegen deren von meinen creditoribus erhobenen Klagen in das Amt Elbingerode — — gar wohl in Acht zu nehmen hätten, aldieweil Ihr Gnaden solche jura zuständig — — (er) auf allenfall — — entschuldigt sein wollte; da ihr Gnaden das Geringste an Dero Jurisdiction, Hoheit und andern Gerechtigkeit solle entzogen werden. So haben doch J. G. solches alles wenig beherziget, sondern eine Hülfe nach der andern, und viel actus judiciales ohne einige contradiction in das Amt Elbingerode und andere Güter hinstreichen und geschehen laßen. — Notariat-Instrument 26. Jan. 1620.

5) Nach der Urk. Zelle 23. Sept. 1620 wurden Weihe, Liborius von Münchhausen, von Landsberg und Asseburg zu Inspektoren

Schwiegersohn Asseburg und der Brudersohn und Mitbelehnte Philipp Adolf von Münchhausen[6] auf 6. Jahr,[7] und endlich letzterer allein[8] zu Pächtern oder Verwaltern des Amtes ernannt, den einzelnen Gläubigern besondere herzogliche Einwilligungen und Versicherungen auf einzelne Stücke im Amte gegeben, und dadurch das Ganze zerrüttet.[9] Obgleich die Pachtinhaber ihr Pfand verwüsteten,[10] trug dieses doch so reiche Einnahmen, daß

toren des Amts ernannt, doch daß sie auf dem Hause Elbingerode die Zehrung mäßigen, auch unnöthig dahin nicht kommen.

6) Welche nach einem Frankfurter Urthel, eröffnet 29. Jul. 1622, mit ihren Forderungen ins petitorium verwiesen wurden.

7) Urk. 6. Nov. 1623. Zwei Jahr sollten jährlich 6000 Thaler, und 4 Jahr 7000 Thaler geliefert, alles im besten Stande erhalten, der Forst nicht zu sehr angegriffen, lieber einige Hütten ganz oder zum Theil niedergelegt werden. Evidentissima demonstratio, was es mit derjenigen Schuldforderung, deshalben Christoph Johann von der Asseburg wider seinen Schwiegervater Statz von Münchhausen — — Klagen movirt, für eine Bewandniß gehabt. 1685 Fol. S. 26.

8) Abschied 6. August 1628.

9) Weihe oben Note 97.; Asseburg hatte schon 1615 einen Konsens vom Herzog Friedrich Ulrich erhalten, Evidentissima dem. N. Bbb. S. 3.; Doktor Fischer auf Muxhöle, deßen Forderung Asseburg für 1500 Thaler an sich brachte.

10) Pachtkontr. vom 6. Nov. 1623 a. a. O. „Dabei sich aber befunden, daß, zumal in Zeit der letztern Administration, übel Haus gehalten, die Holzung verwüstet — — Vergleich 1653. Beilage S. 218. Gegen Asseburg wurde deshalb von den andern Münchhausenschen Gläubigern auf Erstattung des dem Gute Elbingerode zugefügten Schadens, auf Bezahlung des veräußerten Inventariums geklagt. Evid. demonstr. S. 18. und die Verhandlung vom 30. April 1653.

daß während des verheerenden dreißigjährigen Krieges die ganze große Schuldenlast von 241000 Thaler bis auf 39000 Thaler hatte getilgt werden können.[11] So ist den Münchhausenschen Gläubigern weit mehr ausgezahlt worden, als ihres Schuldeners Forderung betrug. Rechnet man aber noch hinzu, wie vortheilhaft die Verwalter und Pächter das Gut außerdem für sich nutzten, welchen großen Gewinn sie beweislich daraus hinwegnahmen,[12] und wie manche andere Vortheile ihnen dieser Besitz gewährt haben mag, von denen wir nichts wissen, rechnet man Münchhausens Unterhaltungs-Gelder,[13] erwägt man, wie sie gar keine Rechnung abgelegt haben (solcher Verpflichtung erließ sie der Herzog 1653, und bewog sie dadurch vornehmlich[14] zu jenem Vergleich); so ist es ohne weitern Beweis klar, welchen außerordentlichen Verlust das Haus Stolberg schon um die Zeit erlitten hatte.[15] Warum kam man dem nicht zuvor, sah so ruhig das Uebel sich größer wälzen?

Graf Wolfgang Georg, der keine Nachkommenschaft, und daher nur eine Wirksamkeit für die

Tage

---

11) Vergleich 1653, Beil. S. 219.

12) Asseburg bezahlte seinen Antheil am Pachtgelde (25000 Thaler) nicht einmal. Evid. demonstr. S. 13.; er war 1627 aus der Pacht 23000 Thaler schuldig. Verhandl. 30. April 1653.

13) Er bekam wirklich 400 Thaler, 200 aus dem Pachtgelde, und 200 außerordentlich von den Pächtern.

14) „Wegen verschiedener mißlicher Umstände" verschleiert es Treuer a. a. O. unter Elbingerode. Die dem Vergleich von 1653 vorhergehenden Verhandlungen laßen darüber keinen Zweifel.

15) Man rechne nur seit 1631, wo die Rheinlinie unzweifelhaft eintrat, die obige Pachtsumme von 7000 Thaler!

Tage seines Lebens übte, und nur Neigung für Arbeiten hatte, wodurch seine geringen Einkünfte gebeßert wurden, eine Aussicht, die sich hier nicht zeigte, der durch seine unglückliche Lage, worin ihn die schreckliche Schuldenlast seiner wenig vorsorglichen Ahnherrn erdrückte, zu sehr mit andern für den Augenblick wichtigern Gegenständen beschäftigt wurde, überdem der Ruhe sich ausschweifend hingab, und Geschäfte, mehr als schicklich und recht ist, scheuete, strebte nicht genug für die Bewahrung der Rechte seines Hauses.[16] Bei solchen gewaltigen, alle Verhältniße umkehrenden Eingriffen des Herzogs war er, wie in vielen andern Fällen, weit nicht so thätig, als die dringenden Umstände erforderten; theils durch die Unentschlossenheit und Langsamkeit des Herrn gehemmt, theils aus eigener Trägheit, thaten auch die Räthe nicht genug, und kamen nicht mit allem Eifer, der möglich war, so vielen Nachtheilen vor. Der Rheinlinie Rath, sich an das Kammergericht zu wenden, blieb unbefolgt. Daß der letzte Graf der Harzlinie für sein Eigenthum und seine Rechte nicht kräftiger handelte, konnte indeß jener nicht nachtheilig werden. Ihre Befugniße ruhten noch, und sie mußte erst vor dem Richter ihren Antheil von Elbingerode erstreiten, sie war nicht im Genuß des Amtes, ihre Einmischung also schwie-

16) Und ist uns nicht anders wissend, dann daß die Steuern und Contributiones bis in anno 1624 vom Amt Elbing. ohnweigerlich anhero entrichtet, nachgehends aber von unserm Vettern Gf. Wolf Georgen (welcher J. F. G. sich dieserhalben nicht zuwider machen wollen) negligirt, versäumet und nicht geachtet worden. Gf. Heinrich Ernst an s. Bruder 13. Jul. 1642.

schwieriger, und für sie überhaupt weniger Gefahr, da sie Münchhausen schon belangt hatte, und wenn ein günstiges Urtheil fiel, oder wenn die Harzlinie ausstarb, verschwanden Münchhausens Lehn- und Pfandbesitz, die Ansprüche der Gläubiger, des Herzogs Einmischung von selbst. Indeß versuchte sie dennoch das ihr Mögliche, sie wandte sich, als Münchhausen gegen das Verfahren bei den Gerichten der verschiedenen Lande, worin seine Güter lagen, eine kaiserliche Kommission erhielt, an diese: dem Hause Stolberg zum Nachtheil nichts zu verabschieden, vielmehr den Schuldner und die Gläubiger zur Herausgabe anzuhalten.[17] Das Getöse des dreissigjährigen Krieges, und die bei mehrern Münchhausenschen Gütern eingetretenen eigenen Rechte des mitabgeordneten Kurfürsten von Kölln,[18] ließen diese höchst nützliche kaiserliche Kommission, ohne Erreichung der Absicht, zergehen. Die Rheinlinie würde mehr gethan haben, ohne den gewaltigen Drang des Unglücks im Vaterlande.

21.

Streitigkeiten über die Landeshoheit.

Indeß so ungerecht und schädlich auch die eben erzählten Eingriffe des Herzogs Christian schon waren, so wurden sie doch noch verstärkt durch die,

---

17) 10. August 1630. Die Kommission sah auch Stolberg als Besitzer an, befahl den Grafen, die Alimenten-Gelder auszuzahlen u. s. w.

18) Als Bischof zu Hildesheim, nachdem ihm das größere, von Braunschweig bisher innegehabte, Stift 1629 zugesprochen war.

die, wenn auch nicht ganz unmittelbare, Verbreitung über alle Zweige des Stolbergschen Besitzes. Einige Zeit blieben die Grafen auch nachher noch im Genuß mehrerer Ausflüsse der Landeshoheit (für welche in dem Vorhergehenden so viele Beweise liegen, als an dieser Stelle erforderlich sind [19]) und aller andern Befugniße. Die Gläubiger wollten nur die Einkünfte benutzen, (die hohen Rechte gaben keine) und konnten durch die herzogliche Einweisung, welche sich bloß darauf bezog, nicht zugleich aus allen Verhältnißen treten, welche ihnen, als Inhabern der Münchhausenschen Rechte, oblagen; der Herzog durfte nicht mit einem Schlage ein viel hundertjähriges Eigenthum gewaltsam vernichten und sich zueignen. Nach gerade nur zog er es an sich, allmählig entsetzte er seine Vasallen desselben. Unter der Grubenhagenschen Linie waren nur Wolken aufgestiegen, die auch wohl wieder verschwinden konnten; drohender hatten sie sich unter dem letzten Herzog des Wolfenbüttelschen Zweiges gestaltet, nun hörte man den Donner rollen; aber erst unter den Herzogen Christian und Friedrich, aus dem Zelleschen, entladeten sie sich ihrer furchtbaren Macht, und sandten ihre zerstörenden Wetter nieder. (Siehe nachher im Zusammenhange.) Seit der Einmischung in Münchhausens Schuldenwesen wurde ein Recht nach dem andern, dann die Masse aller in Anspruch genommen. Die Grafen sahen sich bald gänzlich ausgeschloßen; der

Streit

19) S. unten; von der spätern Ausübung s. Anm. 16 und das Schreiben des Elbingeröd. Amtmanns, wegen Befolgung einer gräflichen Verordnung gegen die Zigeuner, 2. Mai 1628. Beil. S. 206.

Streit darüber läuft durch die ganze Zeit, während welcher Münchhausens Gläubiger das Amt inne hatten, hin, und ist verbunden mit den andern Streitigkeiten, welche gleich erwähnt werden sollen. Der am Kammergericht unterdeßen (1642) anhängig gemachte Prozeß mußte auch über diesen Gegenstand mit entscheiden. Die Ausübung dieser Rechte wurde aber den Grafen ganz unmöglich gemacht, als der Herzog die der Gläubiger erwarb; und da die Befugniß zu dieser Ausübung in der Belehnung lag, diese aber verweigert war, so konnten sie auch, einmal nicht mehr im Besitz, bis diese gewährt wurde, nicht hoffen, die Landeshoheit beizubehalten. Jene Versagung war also zuerst zu beseitigen. Wie entstand sie, und wie ist dieß den Grafen gelungen?

22.
Vereitelte Belehnung von 1596 an.

Herzog Wolfgang, der die drei erbverbrüderten Häuser 1596 beliehen hatte (Beil. S. 159.), starb fünf Jahr nachher; ihm folgte sein Bruder Philipp schon 1596, und während seiner kurzen Regierung gab die Schwachheit des stets kränklichen Fürsten einen scheinbaren Vorwand, auf die wiederholte Muthung[20], den Belehnungstag immer

 weiter

20) 14. Jul. 1595; 4. Sept. deß. Jahrs. Rezepisse 21. Sept. „Als ist nochmals beides, wegen abwesender, wolgedachter unserer f. l. Bruder und Vettern, der gesammten Grafen zu Stolberg und Hohnstein, und für uns, unsere ganz dienstliche Bitte, E. F. G. uns — — die Lehen an dem Hause und Amte Elbingerode gnädiglich erneuern und damit

weiter hinauszurücken. So starb mit ihm der Grubenhagensche Zweig aus, ehe die Grafen zu Stolberg und Schwarzburg die Belehnung erhalten konnten. Denn der letzte Sproße vom Hause Hohnstein war unterdeßen 1593 verwelkt, und eben das ließ die Angelegenheit nicht noch beim Leben des Herzogs beendigen, das schuf den langen Aufschub für die Vasallen. Herzog Wolfgang zog die von jenem Stamm beseßene Grafschaft Lauterberg (mit dem Mainzischen Lehn Scharzfeld) als erledigt ein, und hielt solche den von ihm selbst (1586) damit beliehenen Grafen zu Stolberg und Schwarzburg unrechtmäßig vor, gleich wie Herzog Heinrich Julius Lohra und Klettenberg. Das Erlöschen großer Vasallenhäuser, ein Schicksal, dem damals mehrere unterlagen, oder mit wehmüthiger Trauer entgegeneilten, erinnerte eindringlicher, als vorher, an die Vortheile, welche der Mangel an Mitbelehnten in der Einziehung ihrer weiten, reichen Güter eröffnete. Daher nun das nicht zu billigende Bestreben, die schon vorhandenen Mitbelehnschaften aufzulösen, und so den Anfall früher herbei zu führen. Es war eine von selbst entstehende Folge dieser Grundsätze, daß nun auch das Haus Schwarz-

mit beleihen — — wollen". 18. Febr. 1596. Das Rezepisse vom 21. Febr. 1596. Beil. S. 166. Davon: Zum 3. — achteten sie davor, das producirte Instrument der Lehnmuthung bei Herzog Philipp F. G. dermaßen beschaffen, daß es J. J. G. G. wohl entschuldigt halte, und an dem domino Mangel habe, do auch andere Punkte richtig, derwegen die Belehnung wohl erfolgen könnte. Wolfenbütt. Räthe auf dem Belehnungstage 27. April 1597. Notariat-Instrument über die Vorfälle an demselben.

Schwarzburg bei Elbingerode nicht mehr zur Mitbelehnschaft gelassen werden sollte, nachdem man einmal so weit gegangen war, die Wirkungen derselben, gegen alles Recht, zu beugen. Darum wurde die Erneuerung der Belehnung an die besitzenden Vasallen, an die Grafen zu Stolberg, verschoben, weil sie erst geneigt gemacht werden sollten, diese allein, und mit Ausschluß der Mitberechtigten, zu empfangen.

Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel nahm mit Widerspruch seiner Zelleschen Vettern das Fürstenthum Grubenhagen in Besitz, die Belehnung mußte also (da die Gesetze den Lehnmann, bei einem Streit über das Recht dazu, an den Inhaber weisen [21]) von ihm genommen werden. Zu seinen vielen Streitigkeiten gesellte sich nun, mit der neuen Erbschaft, noch die über Lauterbergs Vorenthaltung, als ein Grund, die Schritte seines Vorgängers billigend zu verfolgen. Die fernere Belehnung der Grafen von Schwarzburg mit Elbingerode enthielt in sich scheinbare Anerkennung des Anspruchs auf die Herrschaften des hohnsteinschen Hauses; der Herzog glaubte also durch ihre Gewährung seine Verpflichtung, diese abzutreten, stillschweigend und nachtheilig zuzugeben. Leicht fand er einen Vorwand auf, zu dieser beschloßenen Verweigerung, da die Einwilligung seiner Linie in die Erbverbrüderung nicht vorgelegt werden konnte. Eben hatte er erst die widerrechtliche Inhabung Elbingerode's aufgeben müssen (S. 183.); was Wunder, wenn er nun diese Gelegenheit, einen neuen

21) Bœhmer princip. §. 189.

Streit anzufangen, nicht versäumte — um so eher konnte er ja hoffen, die vornehmste Absicht durchzusetzen, oder für die Vereitelung sich zu rächen. Er gab also auch keinen Schein der geschehenen Muthung, [22] setzte aber doch einen Tag für die Grafen zu Stolberg an, wo mit ihnen unterhandelt werden sollte — um das nicht erforderte, nicht zuzulassende Haus Schwarzburg auszuschliessen. Denn diese war von mehrern unerwarteten Forderungen auf dem Belehnungstage, (den 27. April 1597) die vornehmste: „Stolberg sollte die Lehn erhal„ten, für sie die Beleihung, wie hergebracht, „erfolgen, [23]" aber Schwarzburg könne nicht weiter in die Mitbelehnschaft aufgenommen werden, weil

---

22) „daß wir uns mit e. g. auf deroselben dabevorn eingeschicktes Schreiben wegen des Hauses und Amtes Elbingerode bereden sollen. Schr. der Herzogl. Räthe 12. Febr. 1597. Die nochmalige Muthung für die gesammten Grafen zu Stolberg geschah am 17. Febr.; die Antwort vom 9. April 1597. (Beilage S. 166) wird für die Geschichte hinlänglich sein.

23) Dafern sich nun J. G. reversiren, daß sie andere vollzogene Vollmachten einschicken werden, daß alsdann dieser Punkt seine Richtigkeit, und die Beleihung, so viel Stolberg anlangete, wie hergebracht, erfolgen sollte. Braunsch. Räthe auf dem Belehnungstage 27. April 1597. Notariatsinstrument (Anm. 20). Und ob wohl J. G. F. und H. Ursach hätte, den Herrn Grafen zu Stolberg die Lehn zuverweigern, so wollte doch S. F. G. solches, soviel Elbingerode belangt, auf eine Seite setzen — (nach Verhandlungen über einige in den Lehnrevers einzurückende Klauseln, die sogar zurück genommen wurden) wo nun solches alles geschehe, wollten sie JJ. GG. nomine J. G. F. und H. beleihen. ebendas.

weil die Wolfenbüttelschen Fürsten nie in die Erbverbrüderung gewilligt hätten; wenn aber die Grafen sich meldeten; so würde auch mit ihnen unterhandelt werden. Herzog Wolfgangs und deßen Vorfahren Handlungen bänden ihn nicht. Aber er mußte dann selbst erst nachweisen, daß der gemeinschaftliche Ahnherr aller braunschweigschen Aeste die Lehnschaft über Elbingerode auf die Herzoge von Grubenhagen schon vererbt habe, daß solche nicht eine spätere Erwerbung dieses Zweiges sei — eine Nachweisung, die er nie führen konnte (Einl. XI.). Doch wozu aller Streit? Ohne Frage mußten Stammsvettern die Beleihung mit einem stets zu Lehn weggegebenen Gut erneuern. Die Grafen zu Schwarzburg waren einmal beliehen, mitbeliehen seit den ältesten Zeiten, hatten also ein dingliches Recht; auf die Bestätigung der Erbverbrüderung kam es mithin gar nicht weiter an, welche auch die Lehnbriefe erst seit 1532 erwähnen. Die andern Einwendungen wurden leicht beseitigt, daß die Vollmachten nicht ganz in hergebrachter Weise ausgefertigt wären, (welches sich bald ändern ließ,) daß die Grafen sich darin die Titel von Hohnstein, Lohra und Klettenberg zugeeignet hätten, (sie gebührten ihnen ausschließlich, als Besitzer der eigenthümlichen Stamm-Grafschaft Hohnstein, mit Lohra und Klettenberg waren sie von Sachsen und Halberstadt seit langen Jahren so oft beliehen worden, Kaiser und Reich gaben ihnen die Titel, und reichsgerichtliche Urtheile haben nachher genug bestätigt, daß nur ihnen dieses Land gebühre; in unsern Tagen gab das Haus Braunschweig ihnen nicht nur den Titel, sondern gestand denselben Niemand anders zu); daß die Rechte der Zelleschen

Linie auf die Ertheilung der Lehn vorbehalten wären (welches die Pflicht gebot, worauf man von Zelle aus drang, (8. April und 25. Mai 1597) wenigstens sollte alsdann diese Handlung den Dank der neuern Herzoge um so mehr verdient haben, je nachtheiliger für die Grafen überhaupt diese Erfüllung geworden ist [24])) — diese Einwendungen sind von keinem weitern Einfluß gewesen, und hernach nicht einmal wieder aufgestellet worden. Aber das Band, welches sie an ihre alten Freunde und Erbverbrüderte knüpfte, konnten die Grafen nicht zerreißen lassen; um solchen Preis die Beleihung zu erhalten, weigerten sie sich. Leicht hätte sich ein Mittelweg treffen lassen, weniger gefährlich für Stolberg, aber Erbitterung und Furcht hatten schon wechselseitig eine zu hohe Stufe erreicht. Da nun alle Bemühungen der braunschweigschen Räthe, beide Häuser zu trennen, umsonst blieben, so wurde die Belehnung versagt. [25]) Auch später konnten keine Bitten die Gesammtbeleihung bewirken. [26]) Der Herzog erkannte indeß die Lehnsgerechtigkeit des Hauses Stolberg durch die Einwilligung in die Afterbeleihung an. Auch nach dem Tode des Grafen Wolf Ernsts (1606) wurde auf die Muthung des ältesten Lehnträgers kein gewöhnlicher Muth-

---

24) Darstell. der Rechte auf Blankenburg, hercyn. Archiv S. 72 Anm. Man erkannte auch die Richtigkeit einer solchen Verbindlichkeit an, indem man eine besondere Protestation erlaubte, nur in die Vollmacht dürfe sie nicht eingerückt werden. Stolbergscher Seits nahm man den Vorschlag leicht an.

25) Notariatinstrument in Anm. 20 erwähnt.

26) 22. März 1606. Beil. S. 181.

Muthschein, [27] so wenig als nach Graf Johanns (1612) oder Herzog Heinrich Julius Absterben (1613) ertheilt. [28] Erst nach Graf Heinrichs Tode (1616) erfolgte endlich einmal ein Muthzettel über alle Braunschweigsche Lehn. [29]

23.

Welche auch von dem Zelleschen Zweige auf die alte Weise nicht erlangt werden kann.

Unterdeßen waren die günstigen Urtheile des Reichshofraths für die Herzoge von Zelle (in dem Erbschaftsstreit über Grubenhagen) bekannt geworden, [30] daher muthete man, wenn gleich überflüssig, doch vorsorglich, schon nach Graf Johanns Tode, und erhielt auch ohne Anstand ein Bekenntniß; [31] eben so nach Graf Heinrichs Absterben, worauf Herzog Christian, Bischof zu Minden, der

O 5 älteste

---

27) Muthung des Grafen Johann vom 22. Jul. 1606. „vor uns und die wolgebornen Herrn Heinrich, Herrn Ludwig Georg und Herrn Christoph — alle Grafen zu Stolberg" — — Antwort der Räthe 2. Dez. deß. Beilage S. 182, und S. 183 der eigenhändige Schein des Herzogs.

28) Muthung des Grafen Heinrich, 14. Jan. 1613 „vor uns und die wolgebornen m. f. l. Vettern, Graf Wolf Georgen, Graf Ludwig Georgen und Graf Christophen zu Stolberg". — Antwort 3. März 1613. Beil. S. 187. Muthung nach Herzog Heinrich Julius Tode vom 20. Okt. „für uns und — — Graf Wolf Jörg, Graf Ludwig Georg und Graf Christoph." Antwort 21. Okt. 1613. Beilage S. 193.

29) Schein 4. März 1616 Beil. S. 197. und 2. April 1617. Beil. S. 199;

30) „Die Spesen dabei sollen sich auf 30000 Thaler belaufen haben." Schr. des Vicekanzler Terellius zu Gießen.

31) 11. Jan. 1613. Beilage S. 186.

älteste dieses Zweiges, ausdrücklich unterm 1. April 1617 sich erklärte: „was sonsten das Amt Elbingerode belangt, könnet ihr, die Grafen zu Stolberg, damit hinwieder wohl „belehnet werden.“ 32) Nach der wirklichen Abtretung Grubenhagens an den Zelleschen Zweig, muthete Graf Wolfgang als besitzender Vasall, er wurde auch zum Empfang vorgeladen, 33) obgleich nicht Aeltester und also nicht Lehnträger. Indeß wurde der Tag verschoben, und dann noch, „ob der „Herzog gleich den Grafen mit Freundschaft und „allem Guten wohl beigethan sei, auch (sie) zu „wirklicher deßen Bezeugung mit seinem eigenthümlichen Amt wollte belehnt haben,“ die Nachweisung der Ursach verlangt, weshalb seit Herzog Wolfgangs Tode keine Beleihung erfolgt sei; wie dem von Münchhausen ohne lehnsherrliche Einwilligung das Amt habe veräußert werden können? der Bestätigung der Erbverträge mit Schwarzburg durch die Zellesche Linie; der gesammten noch nicht versäumten Lehnschaft der Rheinlinie. 34) So leicht diese Fragen sich auch beantworten ließen, so hatte doch unglücklicher Weise der Geschlechtsälteste, Graf Ludwig Georg, die sämmtlichen Muthzettel, oder deren Stellvertreter, zwar sicher verwahrt, war aber nicht im Stande sie sogleich aufzufinden. Daher konnte die im Oktober 1618 angesetzte Belehnung nicht erfolgen, „obgleich der Herzog Christi-
„an,

32) Beilage S. 198, sie ist an die Rheinlinie gerichtet.

33) Muthung 15. Sept. 1617. Uns und unsern Vettern, Herrn Ludwig Georgen und Herrn Christophen Grafen zu Stolberg — — gnädig belehnen. Vorladung 22. Sept. Beil. S. 200.

34) 13. Januar 1618.

„an, in Ansehung der nahen Freundschaft, mit der „Beleihung gerne willfahren wollen;“ [35] wegen der Schwarzburgschen Rechte gab er gar keine Erklärung. Schon hoffte Braunschweig sicher auf den Mangel der Muthscheine, und dadurch die Erlangung eines Rechtsgrundes, um Stolberg das Lehn förmlich nehmen zu können! Nach Graf Ludwig Georgs Tode muthete der nunmehrige Aelteste, Graf Christoph, [36] auch die ältern Urkunden kamen aus ihrem Verschluß wieder hervor, ein neuer Tag im Januar 1620 wurde angesetzt, mit gerechten Hoffnungen eilten die Abgeordneten dahin. Daß dem Lehn stets gebürliche Folge geschehen, daß Graf Christoph im letzten Lehnbrief namentlich begriffen, daß auch für die Rheinlinie das Lehn stets gemuthet sei, [37] — war, zum Bewundern der Räthe, so bald und so vollständig nachgewiesen, daß sie gar nicht dagegen auftreten konnten, andere unnöthige Forderungen ließen sie fallen; [38] man glaubte sich am Ziel. „Graf Christoph und Heinrich Volrath (von der Rheinlinie) „solle die Sammtbeleihung, jedoch mit Vorbehalt „etlicher

35) Bericht des Abgeordenten D. Münch vom 25. Okt. 1618. „sollte nichts zugesagt, aber auch nichts abgeschlagen sein.“

36) 4. Oktob. 1619 inmaßen wir dann, wie vorhin, also auch nochmals sämtlich auf weiland — — Graf Ludwig zu Stolberg tödtlichen Hintritt, in bewehrter Zeit Rechtens — — gemuthet — — haben wollen. Antwort 4. Nov. 1619.

37) Wie sich aus den vorhergehenden Nachweisungen hinreichend ergiebt, welche die nochmalige Aufzählung und Zusammenstellung überflüßig machen.

38) Z. B. daß der älteste Lehnbrief vorgezeigt werden müßte u. s. w.

„etlicher Reservaten, wie dieselben in dem entwor=
„fenen Lehnbriefe begriffen, wiederfahren, und den
„Abgeordneten gleich ertheilt werden, auch solle sie
„dem Grafen Wolf Georg, wenn er beßer bescheini=
„gen könnte, daß er das Lehn, wegen geschehener
„Veräußerung, nicht verwirkt, nicht versagt sein.
„Aber die Schwarzburgsche gesammte Hand zu er=
„neuern, habe man Bedenken." 39)

Kaum hatten je noch die Erwartungen so sehr getäuscht, nie hatte man sich plötzlich so sehr von seinen Wünschen entfernt gesehen! Alle Umstände ergeben, daß gegen die Belehnung der Rheinlinie keine Einwendungen gemacht werden konnten, die=ser Rechte anerkannt werden mußten, daß sie den Forderungen des Lehnhofs genügt, die stets gesche=hene Muthung bescheinigt hatte. Aber diese Aus=schließung des Grafen Wolfgang, wozu die After=belehnung kein Recht gab (ein Einwand der hier zum ersten Mal aufgestellt ist, um nachher auch — unrechtlich genug — der ganz schuldlosen Rhein=linie mit so bedauernswürdigem Erfolg entgegenge=setzt zu werden) und über Alles „diese Reser=„vate," machten auch dießmal die Annahme der Belehnung unmöglich. Denn, nachdem nun über den Münchhausenschen Konkurs die Landeshoheits=streitigkeiten zum vollsten und gewaltsamsten Aus=bruch gereift waren, begriff dieser Vorbehalt nichts weniger, als die unumschränkteste und härteste Lan=deshoheit, legte den Grafen unerträgliche Dienste auf,

---

39) Relation der Abgesandten 15. Febr. 1620 und herzogl. Schreiben vom 1. Febr. 1620. Beil. S. 203.

auf, (10 Ritterpferde für das kleine Amt [40]), und änderte die ganze Faßung der ältern Lehnbriefe. [41]) Auch die Zulaßung des Hauses Schwarzburg wurde fortwährend verweigert, denn auch die Zellesche Linie kümmerte die Furcht vor den Nachtheilen auf das besitzende Lauterberg: „und wenn sein gnädiger „Fürst dieß einsmals einginge, daß J. F. G. als„dann (damit) auch das pactum wegen der Graf„schaft Hohnstein und Herrschaft Lauterberg mit „ratificirten und confirmirten.“ [42]) Die Erneuerung unterblieb also auch das Mal, ohne Schuld der Berechtigten, die nur den traurigen Trost kannten, solchen Zumuthungen zu widersprechen. Das Recht der Belehnung selbst bestätigte der Herzog, da er in dem Pachtkontrakt mit Münchhausen sich nur noch Lehnsfürst nannte, [43]) Weihe, als Lehnherr, ein Unter-

---

40) Das sich im Besitz völliger Freiheit von Diensten befand, wie die Beilage 30 S. 79 beweiset, wonach dem Herzog, dem man mit (freiwilligen) Reiterdiensten gern wechselnd zugezogen, Lehndienste geradehin abgeschlagen waren. Würde der Herzog es wohl bei solchem Bitten haben bewenden laßen, wenn er nicht überzeugt war, das Amt sei frei von dieser Last? Der Erfolg findet sich nicht, aber auch keine Nachricht einer geschehenen Leistung — und dieß ist einstweilen hinlänglich für die Annahme, die Leistung sei der Bitte ungeachtet unterblieben, und die Ausnahme behauptet oder durch Verjährung erworben worden.

41) Den Entwurf des neuen, Beilage S. 204, verglichen mit dem letzten wirklichen. Beil. S. 159.

42) Relation der Abgeordneten in Note 39 aufgeführt.

43) Elbingerode 6. Nov. 1623. Evidentiss. demonstr. 26. das von uns und unserm fürstlichen Hause lehnwürdige Haus und Amt Elbingerode — — uns als Landes- und Lehn-Fürsten, auch ordentlicher Obrigkeit — —— aus tragender väterlichen Vorsorge und landesfürstlicher Hoch- und Obrigkeit.

Unterpfand bewilligte. 44) Umsonst versuchte man in der Folge die Herzoge zu mildern Gesinnungen, zur rechtlichern Erklärungen zu bewegen, umsonst bat man um Gewährung nach dem alten, unabänderlichen Fuß der Lehnbriefe; sie wichen nicht von ihren Vorsätzen. Herzog Christian antwortete (18. Jan. 1625): 45) „und weil wir vermerken, daß „Ihr unser voriges, gestalten Sachen nach, milndes Erbieten nicht annehmen wollt, so laßen „wir es auch dabei bewenden." Abwarten wollte er es also, bis eine lange Vorenthaltung und der Drang ungünstiger Umstände die Grafen zur Aufgebung ihrer Rechte zwingen würde. Ein Befehl, ohne Widerrede die Beleihung zu ertheilen, wurde zwar zu Speier ausgewirkt, aber die damaligen allgemeinen, auch das Haus Stolberg hart treffenden Unglücksfälle verhinderten die Verkündigung. Auch tröstete noch immer die Hoffnung, die sonst gerecht oder billiger denkenden Fürsten von Zelle könnten ihnen unmöglich aus solchen Gründen ihr uraltes Erbe vorenthalten, eine gütliche Uebereinkunft werde in kurzem ihre Wünsche erfüllen. Gerade in dem Zeitpunkt, wo der dreißigjährige Krieg am heftigsten wüthete, in dem Zeitpunkt, wo schon so viel an den Elbingerödischen Rechten streitig gemacht war, gelangte die Rheinlinie zu dem Besitz der harzischen Stammherrschaften. 46) (1631.) Eine Menge

44) Note 97 oben 1624, unser interesse *ratione directi dominii*, 1625 Beil. S. 206.

45) Beilage (ebend.) Die nachher angezogene Antwort vom 23. August 1622 findet sich nicht.

46) jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat, daß J. G. mit denen Schulden, so etwan auf die Graffchaft stunden, oder stehen

Menge der verwickeltsten Streitigkeiten und Erörterungen ging auf sie über, und erwartete ihre Thätigkeit; überall mußte man suchen verpfändete oder angesprochene Herrschaften den Gläubigern, den übermächtigen Lehnherrn oder Nachbaren zu entwinden; kaum wußte man, wo der Anfang zu machen. Auf Elbingerode konnte nicht vorzügliche Sorgfalt gewendet werden, andere Aemter sprachen sie in eben dem Maaße, oder noch größerm an; denn die mehrere Billigkeit und Gerechtigkeit der Fürsten des neuen Hauses Braunschweig, die ihnen Lohra und Klettenberg einräumten (1636), und auch später Hohnstein (wenn gleich nicht mit allen Rechten) zurückgaben (1639), ließ ihnen hier weniger Gefahr als an andern Orten fürchten. Gustav Adolfs Gerechtigkeit öffnete zu gleicher Zeit ihren Hoffnungen und Anstrengungen in einer ganz andern Gegend des Reichs ein weiteres Feld, als er, der Retter des unterdrückten Deutschlands, (schlimm genug, daß wir seiner bedurften!) ihnen die altmütterlichen Herrschaften am Rhein, nach der Eroberung des Erzstiftes Mainz, mit königlicher Milde einräumte. Der Wechsel des Krieges erschwerte alle diese an sich langsam fortgehenden Verhandlungen, vernichtete sie auf eine Zeit lang, oder brachte ihrer weitläuftigen Menge noch neue Arbeiten hinzu. So konnte die Rheinlinie nicht alles das für die Ausübung, Erhaltung und Wiedererwerbung

stehen möchten, und JG. Herr Vater und Groß Herr Vater darinn nicht konsentiret hätten, auch mit der Allodial-Erbschaft nichts zu thun haben, sondern vielmehr dawider protestirt haben wollten. Notariatinstrum. über den ergriffenen Besitz zu Stolberg, 11. Sept. 1631.

werbung der elbingerödischen Gerechtsame thun, was in günstigern, ruhigern Zeiten versucht sein würde. Auch fehlten die nöthigen Papiere, in allen Stolbergschen Schlössern zerstreuet, und in einer Unordnung, wie eine unachtsame und durch den Krieg zerrüttete Regierung sie einreißen läßt, wohl gar, der nothwendigen Sicherung wegen, weggebracht, oder durch das rasende Kriegsvolk muthwillig zerstört. 47) Doch nahm vielleicht die Angelegenheit immer noch einen günstigern Ausgang, hätten die Grafen mehr thun wollen, als nach strengem Recht von ihnen verlangt werden konnte. Die Gläubiger, aus Furcht Alles zu verliehren, oder angefochten zu sehen, waren nachgiebig, und mit einer mäßigen Summe hätte sich vielleicht das Amt zurückbringen laßen. Aber so bereitwillig das Haus Stolberg Verbindlichkeiten, die ihm oblagen, übernommen, so sehr daßelbe für die Erfüllung der eingegangenen gestrebt hat; so hielt man es doch hier für nachtheilig, in solche Vorschläge zu willigen. Man tröstete sich, das Amt könne dem rechten Eigenthümer unmöglich vorenthalten werden. Gegen die Afterbelehnung hatten sie schon vorher richterliche Hülfe in Anspruch genommen; von dem Pfandschilling glaubten sie, dem Ursprung nach sowohl, als nach der jetzigen Lage der Sachen, nichts erstatten zu dürfen. Nur ein einziger Posten von der großen Summe ist altväterliche Schuld, alles übrige neu, von der Harzlinie aufgehäuft, und meist

---

47) Zu Wernigerode durch die Weimarschen Truppen 19. März 1624 „viele Briefe zertreten und verbrannt.“ Nach der Nördlinger Schlacht wurde das Ortenberger Archiv, und die Kanzlei daselbst und zu Gedern geplündert.

meist sogar besondere Schulden der einzelnen Herren. (Beil. S. 224.) Nicht beachtet sind dabei die ausdrücklichen Erwähnungen und Bestimmungen der Hausverträge. Die eigene Erklärung der Anleiher, die bei den meisten Geldern fehlende Nachweisung der Verwendung zum Nutzen und Wohl der Herrschaft, die doppelte Erstattung durch schon erfolgte Abtragung, oder die Verminderung durch den Wucher hoher Zinsen, den noch größern des Unterhaltes, enthoben die Nachfolger in das Land der Bezahlung dieses Geldes. Die nähern Gründe dafür (zur richterlichen Erörterung gehörig) können hier nicht entwickelt werden; aber wer sie kennt, dürfte sie nicht für unwichtig halten, wenn er gleich eingesteht und wünscht, man mögte sich von ihnen nicht zu Hoffnungen haben hinreißen laßen, welche so schwer zu erfüllen waren; man mögte durch Nachgiebigkeit langem Verlust zuvor gekommen sein! Aber zu fest hatte die Ansicht gewurzelt, frei, ohne einen Ersatz, müße ihnen das Amt zufallen, um zu jener gestimmt zu sein. Die Wiedererwerbung des Amtes verzog sich, und auch die Lehnherrn erfüllten die Erwartungen nicht, welche man in ihre Gerechtigkeit setzte.

Nach Herzog Christians Absterben (1633) bezog sich sein Nachfolger August bloß auf die vorhergehende Antwort seines Bruders,[48] und so folgte Herzog Friedrich nach (1637)[49]. Das Recht selbst konnte jetzt wohl abgeleugnet, aber nicht bestritten werden, doch die Landeshoheit mußte man vom Lehn trennen. Darum blieb nur der

48) Beilage S. 207. 19. Jul. 1634.

49) 29. Jun. 1637. Beilage S. 208.; 25. April 1639. Beil. S. 209. vergl. Beil. S. 221.

der Weg richterlicher Entscheidung übrig, nur durch diesen durfte man hoffen, das Amt wieder zu erwerben. Im Anfang des Jahres 1642 klagte man (da ein in der Kammergerichts-Ordnung vorgesehener Fall — die continentia personarum — es erlaubte) gleich bei Deutschlands höchstem Gerichtshof gegen den ohne einen rechtlichen Grund die Belehnung verweigernden, die inhabenden Gläubiger unrechtmäßig unterstützenden, und die landeshoheitlichen Befugniße ansprechenden Herzog Friedrich, und zugleich gegen den ohne Einwilligung der rechtmäßigen Eigenthümer das Amt benutzenden Philipp Adolf von Münchhausen. Aber unter sehr ungünstigen Vorbedeutungen begann diese Klage; zwar die Vorladung (vom 2. Nov. 1642.) wurde dem Herzog wirklich eingehändigt (Beil. S. 214.), doch — neuer schmerzlicher Aufenthalt — die Reihe zur Anbringung der Klage erreichte den Anwald erst im März 1648. Zunächst verbreitete sich diese über die Eingriffe in die Landeshoheit, deren Befugniß und Besitz weitläuftig und nach allen Zweigen ausgeführt, und mit einzelnen Fällen belegt wurden. Dann ging man auf die verweigerte Belehnung über, legte alle (oben schon erzählte) Umstände dar, welche sie begleiteten, focht die ohne der Kläger Einwilligung oder Anerkenntniß erfolgte, und also für sie unverbindliche, Verpfändung und Afterbelehnung an, und gründete auf diese Ausführung die Folge: daß die von Münchhausen das Amt unentgeltlich, mit allen genossenen oder zu geniessen möglich gewesenen Einnahmen, herausgeben müßten; der Herzog zur Belehnung auf die alte Art, und zur Entsagung aller Landeshoheitsansprüche verbunden sei.

Der

Der Herzog ist nicht erschienen, er hat sich auf die Klage nicht eingelassen, wohl aber Münchhausen, der (am 3. Jul. 1649.) mehrere Einwendungen übergab. Die Rückforderung eines Lehns, ließ er vorstellen, setze ein Lehnsverband voraus; darin befänden sich aber die Grafen geständlich nicht. Gegen ihn könne also noch keine Klage erhoben werden, auch sei das Zusammenwerfen des Herzogs und seiner ganz unpassend. Der Streit, ob die Grafen Vasallen wären? gehöre vor das Mannen-Gericht, gehe ihn aber nichts an, doch müßten die Grafen dort zuvörderst ihre Vasalleneigenschaft nachweisen. Wäre nun auch von ihnen die Lehnbarkeit erstritten; so sei er doch seit 1604, also länger als rechtsverjährter Zeit, beliehen. Nie hätten die Kläger den Besitz gehabt, und könnten ihn also auch nicht zurückfordern; überdieß müßten sie jene Belehnung genehmigen, verbunden die Handlungen ihrer Vorfahren zu erfüllen, eine Schuld zu berichtigen (denn darauf gründeten sich diese) welche auch ihnen zu Gute gekommen sei. Mithin finde der Einwand der Verwendung in das Lehn Statt. Lauter Gründe, die von wenig Bedeutung waren, und von der Sache abwichen. Daher durfte die Stolbergsche Wiederantwort, welche aber erst im Jahr 1656 eingegeben werden konnte, nur kurz ausführen, daß die Klage aus der Verbindung mehrerer Beklagten auch in Lehnsachen, und hier außerdem aus mehr als einem Grunde, angewendet werde. Die noch nicht erneuerte Belehnung verhindere die Anstellung der Klage nicht, da das nutzbare Eigenthum von selbst auf die Lehnsfolger übergehe. Die Grafen wären nur Nachfolger in das alte Stammgut, und daher nicht verbunden, die Schulden ihrer Vettern, in welche sie nicht gewilligt hätten, zu bezahlen.

Die Verwendung in das Gut müßte bewiesen werden, und wenn ihnen etwas von der Schuld, wie doch geleugnet werde, aufliege, so sei dieses längst durch die große Uebermaße der Amts-Einkünfte getilgt. Nie habe man Münchhausen eine Belehnung gestanden, also könne auch keine Lehnsverjährung anfangen, die außerdem nur von der Zeit angerechnet werden mögte, wo die jetzigen Besitzer die Harzlande erlangt hätten, wenn sie überhaupt je in Betracht komme.

Hiemit enden die Verhandlungen des Prozesses, den die bekannten Schicksale des Kammergerichts ferner zu betreiben hinderten, und endlich ganz unmöglich machten, als nach der Einäscherung von Speier das Kammergericht, aus seinem Wohnort vertrieben, den größten Theil der Akten, und unter solchen auch diese, den Eroberern laßen mußte, welche sie nach Strasburg führten. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß die Wirkung dieses Prozeßes immer fortgedauert hat, daß er jederzeit wieder erneuert werden konnte.

Die Stolbergschen Kräfte wurden unterdeßen durch eine neue Theilung der Stammherrschaften unter die beiden Söhne Grafen Christoph's, die Grafen Heinrich Ernst und Johann Martin, geschwächt. Jener erhielt, mit der Grafschaft Wernigerode, auch das stets damit verbundene Elbingerode,[50] und der Anspruch darauf wurde also das ausschließliche Eigenthum des von ihm abstammenden ältern Zweiges. Aber die Lage des Besitzers wurde durch wichtige neue Streitigkeiten mit den Gläubigern der Vettern nicht zugleich verbeßert, die in Verwirrung übernommenen Geldgeschäfte ließen sich in

50) Theilungsvertrag vom 31. Mai 1645.

in den ersten Jahren, während und nach einem so verheerenden Kriege, nicht so leicht, wie in größern Gebieten, ordnen und heben, oder die Aemter einlösen. Neue Verwickelungen und böse Händel folgten aus den Veränderungen, welche der westfälische Frieden in allen Verhältnißen erzeugte, (ein Frieden, der außerdem die Grafen so hart schlug); Streitigkeiten, an welche vordem Niemand gedacht hatte, und welche, wirkliche Besitzungen und Rechte angehend, alle Anstrengungen und Arbeiten vorwegnahmen, und nicht allein auf Güter wenden ließen, die man ganz von Neuem erst erstreiten mußte — während sie zugleich die Mittel nahmen, auch nur sie so zu führen, wie ihre Wichtigkeit forderte.

Herzog Friedrichs Nachfolger, Christian Ludwig, soll wirklich einmal geneigt gewesen sein, das Stolbergsche Recht wirken zu laßen, [51] — aber dieß

51) Bis zu diesen Zeiten, da auch noch der Graf Wolfgang George zu Wernigerode anno 1613 sich allhier als Landesherr huldigen laßen, sodann dem Herrn Statz von Münchhausen als Besitzer des Amts Elbingerode angewiesen, gleichwohl, sowohl Gräflicher als Elbingeröder Seiten vermeinet, daß das Gräfl. Stolbergsche Haus noch seine jura haben, hingegen die damaligen fürstl. Beamten rigoreus verfahren; so sind die Elbingeröder instigiret worden, sich mehr, als sich gebühret, auf gräfl. Seite zu lenken, und deshalb den fürstl. (münchhausenschen) hiesigen Amtmann Johann Häuseler so heimlich als öffentlich einigen Verdruß zu machen, daher derselbe nicht favorabel davon berichtet haben wird, darauf denn erfolget, daß J. Durchl. Herzog Christian Ludowig, als ein junger Herr, dero Zeit selbst mit einer Compagnie Dragoner sich aufgemacht, und in Weihnachten 1648 anhero kommen, die muthwilligen Elbingeröder zu züchtigen. Da aber die hiesigen Forstbediente dem Herrn berichtet, daß es so gefährlich nicht sei, wie es der Amtmann vielleicht angebracht, und es nur auf einige unruhige Köpfe ankäme, welche zu bestrafen wären,

dieß war (wenn die ganze Erzählung richtig ist) ein sehr schnell vorübergehender Anflug gerechter Gesinnungen. Als er um Belehnung gebeten wurde, erklärte er, ableugnender als einer seiner Vorfahren: „Daß da Stolberg von der Wolfenbüttelschen und Zelleschen Linie niemals ein Lehnrecht „zugestanden worden, er sich auf das Gesuch nicht „einlaßen könne" (18. März 1662. Beil. S. 221.) — eine dem wahren Laufe der Begebenheiten so ganz widerstrebende Behauptung, daß der Geschichtschreiber ihre Verbeßerung dem Gefühl jedes Lesers überlaßen kann. Traurig bleibt die Erscheinung, wie gegen den Gang der Ereigniße, gegen den Inhalt aller Akten, und die eigenen Erklärungen, oder aus tadelnswerther, und, da es gerecht zu

---

wären, haben J. D. ihren Zorn gemindert, doch den Dragonern 2 Tage ihren Willen gelaßen, aber befohlen Niemand sonderlich Leides zu thun.

Da nun J. Durchl. sich allhier einige Tage aufgehalten, und die Umstände auch importanz dieses Orts zur Gnüge erkundiget, haben Dieselbe vielleicht eine genereuse resolution gehabt, indem sie durch einen Trompeter den damals regierenden Grafen Heinrich Ernst zu Wernigerode zu sich herauf invitiren laßen, da aber derselbe durch besagten Trompeter bestens entschuldiget worden, sollen J. Durchl. sich darauf vernehmen laßen haben: wäre der Graf zu mir kommen, so hätte ich das Amt Elbingerode ihm mit einen Pokal Wein wieder zutrinken wollen, nun er aber außenbleibet, hat er es sich selbst zu danken, und haben J. D. sich hierauf von denen Unterthanen aufs Neue huldigen laßen. — Der Elbing. Burgemeister und Stadtschreiber Cramer in seiner kurzen Nachricht. (Aus den damals noch nicht verbrannten rathhäuslichen Papieren.) Einen fast ähnlichen Vorgang aus dem Jahr 1739, nachdem Graf Christian Ernst die Streitigkeiten zwischen Dännemark und Hannover über das Amt Steinhorst vermittelt hatte, kennt die Sage.

zu sein galt, sträflicher Unwissenheit derselben, das gräfliche Lehnrecht von dem Entwerfer der Antwort abgeleugnet werden konnte — eine Vorschrift für die Zukunft! Hoffnungslos gelaßen durch den Mangel der Gerichtsverfaßung, ermüdet über die langsamen Fortschritte des Prozeßes, die Entscheidung begehrend, wollte man kein Mittel unversucht laßen, diese recht bald, recht schnell herbeizuführen. Darum ging man abermals an den Herzog. Irre geleitet durch Unbekanntschaft mit neu entstandenen Ausdrücken des Staatsrechts,[52] begann man allerdings mit unpaßenden Vorschlägen;[53] aber eben so ungehörig erklärte sich der Herzog für eine Einlaßung vor den Austrägen.[54] Denn denen konnte die Erörterung nie zustehen, sie gebührte dem Mannengericht. Aber auch darin willigte man Stolbergscher Seits — es kam ja nur auf den kürzesten Weg, darauf an, alle Hinderniße wegzuräumen. Wo das Recht untersucht werden mögte, war gleichgültig, alle Gerichtsstühle mußten es anerkennen, deß war man versichert — und den rechtlichen Bestimmungen genügte der nicht aufgegebene Prozeß. Unter den mehrern Arten der Austräge wählte man die einer kaiserlichen Kommission. Leopold I. erkannte sie auf Herzog Ernst von Gotha (10. Okt. 1664.), aber nun starb gerade Herzog Christian Lud-

52) Das herzogliche Haus hatte kürzlich (1648) vom Kaiser das privilegium electionis fori erhalten (bei welchem der beiden höchsten Reichsgerichte es in Sachen belangt werden wollte, die dahin gehören) — dieß nahm man nach dem Wortverstande von einer Wahl in allen Sachen, auch wo sie sich nicht für die unmittelbare Anbringung bei den höchsten Reichsgerichten eigneten, und schloß Austräge, Mannengericht ein.

53) 26. August 1662.

54) 9. Septemb. 1662.

Ludwig (1665.), und die Kommission war vergebens. Herzog Johann Friedrich gab auf die Muthung die Antwort seines Vorgängers (16. Dez. 1665.), auf gleiche Weise über die Erklärung für ein Gericht aufgefordert, entschied er für die Austräge. Der bald darauf erfolgte Tod des Grafen Heinrich Ernst I. und damit Vormundschaften, und, mit neuen Theilungen, noch größere Zersplitterung der Kräfte, welche auf die Wiedererwerbung verlohrner und entzogener Besitzungen hätten gewendet werden können, und welche nun die Betretung so kostbarer Wege nicht mehr erlaubten. So ist es erklärlich, wie nicht alle Mittel angewandt wurden, dieses treffliche, nicht aus den Augen gelaßene Amt wieder zu erlangen.

24.
Herzogliche Erwerbung des Amtes.

Mit dieser Besitzung war auch unterdeßen eine folgenreiche Veränderung in der Person des Inhabers eingetreten. Schon lange hatte man Zellescher Seits bei dem Streit über Lehnertheilung und Landeshoheit, bei der durch den Münchhausenschen Konkurs erlangten Kenntniß der Wichtigkeit des Amtes, wichtiger jetzt bei der Sorgfalt für das Gedeien der harzischen Bergwerke und deren Bedürfniße, auf die gänzliche, eigene Erlangung deßelben sein Bestreben gerichtet. Schon 1621 kam eine oberlehnherrliche Einlösung des Amtes in Vorschlag; damals siegte die beßere Meinung der Unbilligkeit und Ungesetzmäßigkeit. 55) Erst Herzog Chri-

55) Noch unterm 13. Okt. 1624 schrieb der herzogliche Geheimerath Julius von Bülow an Christoph Siegmund von Bila: mit dem Hause Elbingerode stehet es noch in den alten terminis, und begehrets man dieses Orts gar nicht.

Christian Ludwig vollführte den aufs neue hervorgesuchten Plan, wider die ausdrücklichen Versprechungen seiner Vorgänger: von Elbingerode nichts, als was die Lehnrechte erlaubten, zu verlangen. Bei der ungünstigen, gedrückten Lage der Berechtigten durfte er hoffen, von der Seite mögten keine, die Absicht gänzlich erschwerende Hindernisse entgegengesetzt werden, sie würden die Ausführung nicht hindern. Drei Mal hatte ein wohlwollendes Geschick Elbingerode den Grafen erhalten, und den Braunschweigschen Anspruch geendet; nun schien seine Macht erschöpft, oder es hatte, unwillig über so viele Unachtsamkeit, sich abgewendet. Die Inhaber, Münchhausens Gläubiger und Mitbelehnte, schreckte der Herzog: Asseburg mit der Verwüstung, der schuldigen Pacht; 56) Münchhausen durch die verlangte Rechnungsablegung, und durch die Behauptung, er sei nicht an die Verpfändung und die Afterbelehnung gebunden, weil solche den Lehnrechten schnurstracks zuwiderliefen, ohne seine Einwilligung, ja gegen seinen Widerspruch erfolgt wären. Deshalb auch, wegen dieser widerrechtlichen Veräuserung, und weil sie das Lehn nicht empfangen, achte er die Rechte der Grafen zu Stolberg erloschen, das Amt ihm heimgefallen. Entgegen den Verhandlungen beim Konkurse; entgegen dem von seinem Vorfahr ausgesprochenen Urthel, wodurch den Gläubigern die Münchhausenschen Rechte überlaßen wurden, indem Niemand daran dachte dem Herzog andere Befugniße über Elbingerode,

 als

56) Serenissimus würde wohl geschehen laßen, daß sie mit einander litigirten, inmittelst aber sofort an den von Asseburg sich machen. Solcher action könnte er sich durch diese Handlung losmachen. Verhandl. 30. April 1653.

als Obereigenthum oder allenfalls Landeshoheit, zuzueignen; entgegen der Wahrheit, dem Zeugniß seiner eigenen Akten (denn Ernst, Wolfgang, und Heinrich Julius hatten in die Verpfändung oder Afterbelehnung gewilligt); entgegen dem Recht, denn es ist keinem Lehnmann verwehrt, Schulden auf sein Gut zu nehmen — behauptete er solches. Die Gläubiger, fürchtend den mächtigen Landesherrn auf der einen, den gewissen Verlust ihrer Forderung auf der andern Seite, wenn die Grafen ernstlicher diese Angelegenheit betrieben, und nach dem strengen Recht über ihre Ansprüche urtheilen ließen, hoffend diesen oder jenen Gewinn, gingen in die Vorschläge des Herzogs leicht ein. Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Pfandverschreibung, des Lehnvertrages, gegen das kammergerichtliche Pönalmandat — welche alle auch sie, eingetreten in die Rechte Münchhausens, banden, überließen die Inhaber und Gläubiger, die von Münchhausen 57) und Asseburg, alle ihre Rechte und Zuständigkeiten einem Mächtigern, dem Herzog, am 16. Junius 1655. (Beil. S. 216.) Nur 25000 Thaler kostete dem Herzog diese unschätzbare Ueberlaßung, obgleich die Vorräthe an Eisen allein das Doppelte betrugen. 58) Die Gläubiger hatten nur noch 39000 Thaler zu fordern, und auch diese wären, hätten sie Rechnung ablegen müßen, wenn nicht ganz geschmolzen, doch sehr vermindert.

Dieser Vertrag ist der einzige Titel der braunschweigschen Benutzung, welche seitdem Statt gefunden

57) Welche noch 1649 am Reichskammergericht, als Lehnsbesitzer aufgetreten waren, und die Verbindlichkeit der Afterbelehnung behauptet hatten, oben S. 229.

58) Protokoll 14. Jun. 1653. Behauptung des Inhabers, von Münchhausen.

funden hat, und er begründet nur das Nachrücken in die Münchhausenschen Pfandrechte durch deßen Gläubiger. Den Pfandbesitz haben die Herzoge fortgesetzt, und nur danach kann ihre Befugniß beurtheilt werden. Eine andere Erwerbungsquelle ist nicht vorhanden, und nach dem Hergange der Ereigniße nicht denkbar. Zwar hat man aus eigenem Recht folgen wollen, aber keinem Leser eines Werkes, worin die Schicksale Elbingerode's berührt werden, so einseitig sie auch immer vorgetragen sein mögen, ist die Lücke unbemerkt geblieben, welche sie alle bei der Erwerbung durch das Kurhaus haben offen laßen müßen. Wie verlohr denn das Haus Stolberg die unbestrittenen Rechte, den selbsteingestandenen Besitz, wie gingen sie auf den Inhaber über? Wie konnte der Herzog ein von den Grafen versetztes Amt einlösen, und ohne Zustimmung des Eigenthümers zu seinem Gebiet schlagen? Das sind Fragen, welche unwillkührlich sich jedem Leser aufgedrängt haben, — alle für das unterdrückte Recht zeugend.

25.

Gründe der Vorenthaltung.

Vier Ursachen sahen wir also vorzüglich bewirken, daß die Verpfändung Elbingerode's sich mit dem wirklichen Verlust des Amtes endigte. Erstlich die Ausschließung des Hauses Schwarzburg, und die deshalb nicht angenommene Belehnung, dann die verlangte Landeshoheit, darauf die versagte Belehnung, (wodurch das Recht zweifelhaft gemacht,) endlich dieser Eintritt des Herzogs in die Rechte der Gläubiger, wodurch daßelbe als erloschen ausgegeben wurde. Wie der Gang der Begebenheiten war, wie sie

diese

diese Folge hereinführten, welche Gründe dazu beitrugen, wird den Lesern klar vor Augen stehen, wenn es dem Erzähler gelungen ist, seine Nachrichten deutlich und eindrücklich wiederzugeben. Der Geschichtschreiber, nur mit seinen ruhigen Thatsachen und ihrer Verknüpfung beschäftigt, mag sich nicht in das Gewirre der Sätze und Behauptungen mischen, welche vor dem Richter entwickelt werden, die beiderseitigen Vorschritte zu vertheidigen und das Züngelein der Rechtswage zu sich herüber zu ziehen. Anders wägt hier der Geschichtschreiber der Menschen reine und freie Handlungen, nach der innern Würdigkeit und Gerechtigkeit, und der allgemeinen Tüchtigkeit, ihren Triebfedern; anders der Richter lediglich in ihrer Verbindung, ihrer gesetzmäßigen Bewegung in den Schranken bestimmter und genauer Vorschriften, willkührlicher Formen, nach deren Beachtung oder Vernachläßigung er sein Urtheil allein abgiebt, darum oft anders als das allgemeine Gefühl will. Ihm ist der äusere Zustand das Entscheidende, er verlangt daher schärfere, nach den vorgeschriebenen Bestimmungen eingerichtete Beweise, die der Geschichtschreiber nicht fordert, der auch dann Thatsachen als wahr, Aussagen als gültig annimmt, wenn auch kein Notar und Zeuge, kein Richter sie niedergeschrieben und bekräftigt, wenn die Urschrift nirgends sich erhalten, und nur ein magerer, dunkler Auszug sich in späterer Zeit gerettet hat. Aufzählen muß er die Gründe für und wider, sie sind ein Theil seiner Geschichte, aber durchaus nicht in das Feld juristischer Würdigung hinüberstreifen. Dieß ist hier um so weniger zu fürchten, da das Recht selbst, sein Einfluß, seine Fortwürkung in spätern Zeiten noch nicht einmal zur Erörterung gekommen sind. Er muß sich begnügen die einzel-

nen,

nen, hin und wieder und beiläufig geäußerten Gründe zu der fortgesetzten Vorenthaltung kurz zusammenzustellen, was die Geschichte dazu sagt, beizufügen, und damit das geschichtliche Urtheil vorzubereiten, das er dem Leser überläßt.

Gründe sind für das Verfahren des Lehnherrn angeführt:

1.) Elbingerode habe aufgehört ein Lehn zu sein, der Lehnhof gestände den Grafen zu Stolberg (und noch weniger den Fürsten zu Schwarzburg) keine Lehnsgerechtigkeit mehr, wie denn schon die Wolfenbüttelsche und Zellesche Linie nie eine solche anerkannt habe — und diese Lehnseigenschaft sei aufgelöst durch eine Felonie, die man nicht näher bezeichnet. (Nach der vorherigen Erzählung ist dieß unrichtig, von Seiten der Grafen ist nichts versäumt; beide braunschweigsche Linien haben das Stolbergsche Recht anerkannt, nur über den Umfang deßelben war der letzte Streit. Erst später, als der Zusammenhang unbekannter, die Darstellung unrichtiger geworden war, der Gewinn zu lockend rief, läugnete man das ganze Verhältniß ab, immer jedoch mit Bezug auf die frühern Antworten, welche die Belehnung bedingt versprechen, und verwickelte sich also in augenscheinliche Widersprüche. Selbst bei der Besitznahme wagte man es noch nicht, sich deutlich auszusprechen, man achtete nur die Grafen ihres sonstigen Rechts verlustig zu sein, und gestand eben damit von Neuem das Vorhandensein deßelben zu. Beil. S. 216.)

2.) Die Belehnung sei unterblieben. (Durch Schuld der Lehnherrn, nicht der Vasallen. Als Abkömmlinge des ersten Erwerbers, namentlich

lich begriffen in der letzten Belehnung, hatten diese ein Recht auf die Erneuerung zu dringen, und nicht, ob die Herzoge wollten, sondern, ob sie mußten? ist die Frage. Einen Beweis darüber führen, aus dem Lehnrecht und seinen Bearbeitern zeigen zu wollen, daß ein solcher Vasall zum Empfang des Lehns gelaßen werden müße, würde unverzeihlich sein. Wer könnte daran zweifeln?)

3.) Ohne Einwilligung sei das Amt verpfändet, und durch Afterbelehnung veräusert, dadurch aber das Lehn verlohren gegangen. (Es haben die ältern Lehnherrn die Schulden selbst auf das Amt gehäuft, in die Erneuerung gewilligt, für alle Fälle ihre Anerkennung versprochen — nicht weniger die Afterbelehnungen bestätigt. Das genügt, um den Vorwurf zu entkräften; darum kann man alle Vorschriften des Rechts (für den Vasallen nicht weniger günstig) unbeachtet laßen. (Not. 77. oben.) Auch nicht die jetzige Linie, welche diesen Vorgängen widersprochen hat, dürfte leiden, der Fehler fiele bloß auf die Harzlinie. Auf keinen Fall durfte der Herzog eigenmächtig das Amt an sich nehmen, nur der Richter konnte es ihm zusprechen, ihn einsetzen.)

4.) Die Einwilligung der andern Linien bände die Zellesche nicht. (Ist völlig falsch, es kommt auch darauf nicht an.)

5.) Die Grafen hätten ihr nutzbares Eigenthum selbst weggegeben, könnten also weiter keinen Anspruch machen, der Herzog habe daher sein Eigenthum nur von einer fremden Schuldenlast befreiet und an sich genommen. (Wo ist diese Erklärung? Welche Sophistik! Ein seltsamerer, schwächerer Grund ist wohl schwerlich in einer ähnlich-

wich-

wichtigen Sache aufgestellt; läse man ihn nicht, man hielte ihn für unmöglich. Haben die Grafen der Harzlinie von ihrem nutzbaren Eigenthum nicht das obere behalten, haben sie von dem untern nicht selbst einzelne Theile, Landeshoheit, Jagd, Kieß, Holz, ausgenommen? Hat es die Rheinlinie gethan? Wie kann der Herzog eintreten, der nach solchen Grundsätzen auch sein Eigenthum lange nicht mehr oder nie gehabt hatte? Der ganze Eindruck, welchen ein solcher Grund auf das Gemüth eines freien und uneingenommenen Lesers macht, ist ehrenvoller, als der Sieg durch die Aussprüche ganzer Reihen von Rechtslehrern.)

6.) Die Rheinlinie habe die Harzlinie beerbt, und auch ohne diesen Umstand müße sie die Handlungen ihrer Vorfahren genehmigen. (Die Thatsache ist so falsch, (oben S. 224. Anm. 46.) als der rechtliche Schluß. Nur in das alte Stammgut sind sie gefolgt. Aber welcher Einfluß aus beiden auf das Recht der Rheinlinie? Doch nur in dem Fall, wenn Afterbelehnung und Verpfändung widerrechtliche Handlungen wären?)

7.) Der Anspruch sei verjährt. (Verjährung läuft nur gegen Vasallen, die in böser Absicht die Muthung unterließen, ohne diese schadet lange Unterbrechung nicht. 59) Es läuft keine gegen Vasallen, denen die Belehnung versagt wird. 60) Aber diese haben hier stets gemuthet. Wie wäre der Lehnherr auch im Stande gewesen, bei der steten Wissenschaft und Erinnerung seines Unrechts eine Verjährung anzufangen? Auch nur ein

---

59) Böhmer de investit. simult. event. 146.

60) Struben rechtl. Bedenk. Band 2. Bed. 91. woselbst ein Vorurthel der Justizkanzlei zu Hannover.

ein Urtheil kann den Verlust durch Verjährung aussprechen. 61))

Wie unbedeutend erscheint das Gewicht dieser Anführungen (der Namen Gründe würde zu ehrenvoll sein) gegen die wahrhafte und aktenmäßige Erzählung! Nur der Eindruck bleibt, der Eindruck der Verwunderung, wie es möglich war, aus ihnen die lange Vorenthaltung abzuleiten, mit ihnen sie rechtfertigen zu wollen!

Das einzige, worauf unter den vorwaltenden Umständen das Haus Stolberg (gerechtere Herrscher, billigere, für des Fürsten wahren Ruhm und echte Vortheile erfüllte Räthe, günstigere Zeiten erwartend) sich beschränken mußte, — um der Vollständigkeit wegen auch das nicht zu übergehen — bestand in der Fortsetzung der Lehnssuchungen, in allen Fällen wo sie erforderlich waren. (Eine einmalige wäre hinreichend gewesen nach den Aussprüchen der Rechtslehrer.) 62) Diese sind von dem Lehnhofe ohne Widerspruch, ohne irgend eine Verwahrung, ruhig angenommen, und zu den Akten gelegt. Ein offenbarer Beweis, daß man von Seiten desselben an der fortdaurenden Lehnseigenschaft nicht zweifelte, weil man sonst die Muthungen gar nicht, oder wenigstens nicht ohne Sicherung des eigenen Rechts annehmen konnte; 63) zugleich ein Beweis, daß der Inhaber das Stolbergsche Recht kannte. Dieses sei überflüßig gewahrt, (glaubten sie) gegen mancherlei Einwand gesichert, und finde an dem jederzeit zu erneuernden Prozeße eine zweite mächtige Stütze.

---

61) Wie für das Haus Stolberg schon der, mit ihm in gar keiner Verbindung stehende Verfasser der evidentiss. demonstr. S. 17 und 71 ausgeführt hat.

62) Urtheil der Juristenfakultät zu Rostock bei Böhmer de invest. simult. S. 149.

63) Es wird hinreichen mit der letzten vom Jahr 1780, Statt aller, dieß zu belegen. Beil. S. 223.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ende des ersten Hefts.

165

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Delius, Christian Heinrich,

Beiträge zur Geschichte deutscher Gebiete und ihrer Beherrscher

Bd.: 1,1

Wernigerode 1813

Germ.sp. 106 ro-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018851-7